

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

### Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 1

Aachen, 1. Januar 2010

80. Jahrgang

#### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.</b>			
Nr. 1	Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2010. . . . . 2	Nr. 13	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brüggen/Niederkrüchten. . . . . 18
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 2	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2010 . . . . . 3	Nr. 14	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Süd. . . . . 18
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 3	Hirtenwort zur Fastenzeit 2010 - „Bittet den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9, 38) . . . . . 4	Nr. 15	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Südwest . . . . . 18
Nr. 4	Bestellung der Regionaldekane . . . . . 7	Nr. 16	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Erkelenz. . . . . 18
Nr. 5	Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969 in der Fassung vom 8. Dezember 2009. . . . . 9	Nr. 17	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Nörvenich/Vettweiß. . . . . 19
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 6	Hinweise zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 2010. . . . . 12	Nr. 18	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Inden/Langerwehe. . . . . 19
Nr. 7	Finanzdaten des Bistums Aachen 2008 . . . . 13	Nr. 19	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen-Forst/Brand . . . . . 19
Nr. 8	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Mitte . . 15	Nr. 20	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus Krefeld. . . . . 19
Nr. 9	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Jüchen. . . . . 15	Nr. 21	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hildegundis von Meer Meerbusch . . . . . 20
Nr. 10	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Nörvenich/ Vettweiß. . . . . 16	Nr. 22	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius und Peter Dülken Viersen . . . . . 20
Nr. 11	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Mitte . . 17	Nr. 23	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal . . . . . 20
Nr. 12	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Nordwest . . . . . 17	Nr. 24	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias Mönchengladbach . . . . . 20
		Nr. 25	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria und Elisabeth Erkelenz. . . . . 21
		Nr. 26	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef Nörvenich . . . . 21
		Nr. 27	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien Vettweiß . . . . 21

Nr. 28	Siegel der Katholischen Kirchengemeinde Johannes XXIII Alsdorf . . . . .	22
Nr. 29	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist Eschweiler. . .	22
Nr. 30	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gregor von Burtscheid Aachen . . . . .	22
Nr. 31	Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakob Aachen . . . . .	22
Nr. 32	Gemeinschaft der Gemeinden Kempen/Tönisvorst. . . . .	23
Nr. 33	Verleihung des Klaus-Hemmerle-Preises 2010 . . . . .	23
Nr. 34	Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff . . . . .	23
Nr. 35	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer . . . . .	23

Nr. 36	Pilgerprojekt zum 2. Ökumenischen Kirchentag . . . . .	24
Nr. 37	Urlauberseelsorge in der Schweiz. . . . .	24
Nr. 38	Exerzitienangebote 2010. . . . .	24
Nr. 39	Berufsbild „Koordinator/-in in der Verwaltung“ . . . . .	24

**Kirchliche Nachrichten**

Nr. 40	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 . . . . .	25
Nr. 41	Personalchronik. . . . .	29
Nr. 42	Pontifikalhandlungen. . . . .	34

**Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.**

**Nr. 1 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2010**

- |         |   |
|---------|---|
| Januar  | 1. ... Für die jungen Menschen, dass die heutigen Kommunikationsmittel ihre persönliche Entwicklung und ihren Dienst an der Gesellschaft unterstützen.<br>2. ... Für alle, die an Christus glauben, dass ihre Einheit eine wirksame Glaubensverkündigung fördere.                                   |
| Februar | 1. ... Für die Akademiker, dass ihre Suche nach Wahrheit sie zu einer tieferen Erkenntnis Gottes führe.<br>2. ... Für eine missionarische Kirche, um Treue im Glauben in der Verkündigung des Evangeliums.  |
| März    | 1. ... Für die Verantwortlichen der Wirtschaft und der Politik, um eine Ordnung der globalen Wirtschaft nach den Prinzipien der Gerechtigkeit, die besonders die Ärmsten im Blick behält.<br>2. ... Für die Kirchen Afrikas, dass sie zur Versöhnung und Gerechtigkeit auf dem Kontinent beitragen. |
| April   | 1. ... Für alle, die durch Fundamentalismus und Extremismus gefährdet sind, um Respekt, Toleranz und Dialog.  |

2. ... Für die Christen, die um ihres Glaubens willen verfolgt werden, um Standhaftigkeit im Heiligen Geist und um ihr Zeugnis für die Liebe Gottes zu allen Menschen.

- |        |   |
|--------|---|
| Mai    | 1. ... Für die große Zahl von Frauen und Kindern, die noch heute vom Menschenhandel bedroht sind.<br>2. ... Für die Priester, Ordensleute und engagierten Laien, die bestrebt sind, in ihren Gemeinden missionarische Begeisterung zu wecken.   |
| Juni   | 1. ... Für alle nationalen und internationalen Organisationen, die um Respekt vor dem menschlichen Leben, von der Empfängnis bis zu dem natürlichen Tod, bemüht sind.<br>2. ... Für die kleine Herde der Christen in Asien, dass ihre Freundlichkeit dem Evangelium ein Gesicht geben möge. |
| Juli   | 1. ... Für die politischen Wahlen in allen Staaten, dass sie von Hochachtung vor der Freiheit der Bürger getragen sind.<br>2. ... Für die Christen in den städtischen Ballungsräumen, die sich für Bildung, Gerechtigkeit, Solidarität und Frieden einsetzen.                               |
| August | 1. ... Für die Arbeitslosen und die in Not Geratenen, um Verständnis und konkrete Hilfe.<br>2. ... Für alle durch Hunger und Krieg zur Auswanderung Getriebenen, dass die Kirche ihnen ihre Tore öffne und  |

ihnen ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion Heimat biete.

- September 1. ... Für die Menschen in unterentwickelten Ländern, dass die Verkündigung des Evangeliums sie zu einem glaubwürdigen Einsatz für den menschlichen Fortschritt befähige.
2. ... Für die Menschen in den Kriegsgebieten, dass das Kämpfen und Blutvergießen ein Ende findet.
- Oktober 1. ... Für die katholischen Universitäten, dass sie im Licht des Evangeliums die Vereinbarkeit von Glaube und Vernunft erfahrbar machen.
2. ... Für die Weltkirche, dass ihre Christusverkündigung allen Menschen zum Segen gereiche.
- November 1. ... Für die suchtkranken Menschen, dass das Angebot christlicher Gemeinschaft ihnen zu radikaler Änderung ihres Lebens verhelfen möge.
2. ... Für die Kirchen Lateinamerikas, um das Gelingen ihrer missionarischen Initiative für den ganzen Kontinent.
- Dezember 1. ... Für alle von uns, die selbst Leid erfahren, um mehr Verständnis für Menschen, die einsam, krank oder betagt sind und deshalb unsere Hilfe suchen.
2. ... Für die Völker der Erde, dass sie Christus und seiner Botschaft des Friedens, der Brüderlichkeit und der Gerechtigkeit ihre Tore öffnen.

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 2 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2010

Liebe Schwestern und Brüder,

wo Hunger und Krankheit die Menschen bedrücken, da hilft MISEREOR. Das Werk der deutschen Katholiken für Entwicklungshilfe setzt sich für Frieden, Versöhnung und Gerechtigkeit ein. Wo Kinder und Jugendliche keine Ausbildung erhalten, gibt MISEREOR eine Zukunftschance. Das alles ist möglich durch Ihre großzügigen Spenden. Für diese treue Hilfe seit mehr als 50 Jahren ganz herzlichen Dank!

In den Wochen vor Ostern führt MISEREOR jedes Jahr die bundesweite Fastenaktion durch. In diesem Jahr steht sie unter dem Leitwort „Gottes Schöpfung bewahren - damit alle leben können“. Die Folgen des Klimawandels bedrohen gerade die Menschen in den armen Ländern. Indem wir in Nord und Süd Gottes Schöpfung bewahren, handeln wir verantwortlich gegenüber unseren Kindern und den künftigen Generationen.

Ihre Spende am fünften Fastensonntag schenkt Hoffnung. Sie eröffnet Menschen in Hunger und Krankheit neue Lebensperspektiven. Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Setzen Sie auch in diesem Jahr ein Zeichen der Solidarität!

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 14. März 2010, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, 21. März 2010, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 3 Hirtenwort zur Fastenzeit 2010 - „Bittet den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9, 38)

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

#### 1. „Schicken Sie uns Priester“

Immer wieder kommen Forderungen aus unseren Gemeinden: Schicken Sie uns einen Priester! Wir brauchen einen Pfarrer, möglichst für unsere Gemeinde allein. Daneben gibt es auch die Auffassung: Wir können alles allein. Wir sind getauft und gefirmt, wir haben andere pastorale Berufe. Das genügt uns. Lassen Sie mich feststellen: Wir befinden uns in einem Dilemma: Die Zahl der Priester in unserem Bistum, ja in ganz Westeuropa sinkt dramatisch. Die anderen pastoralen Berufe können den Priester nicht ersetzen. Wir fragen uns: Was bedeutet uns der Priester?

Warum wird trotz aller Kritik und Reserve nach dem Priester gefragt? Viele Menschen suchen nach Sinn, nach Halt im Leben, nach tiefem Glauben. Priester weisen uns darauf hin, dass Gott auch heute noch da ist. Priester verkünden uns das Evangelium für unser Leben. Sie feiern mit uns Gottesdienste, die Sakramente und die Eucharistie. Sie sind Wegbegleiter und Seelsorger. Sie inspirieren uns auf unserem Weg in der Nachfolge Christi.

Papst Benedikt XVI. hat ein „Jahr des Priesters“ ausgerufen. Das geht zuerst die Priester selbst an. Was ist der Priester? Wie sieht Leben und Sendung der Priester aus? Aus welchen Wurzeln leben wir als Priester? Aber es ist auch eine Frage an die Gläubigen und an die Gemeinden, Verbände und Einrichtungen. Was bedeutet uns der Priester? Wie können wir Priester in ihrem Dienst unterstützen? Wie können wir Mitsorge tragen für Berufungen zum Priestertum?

Wir alle sind durch Taufe und Firmung Berufene. Das zeigt sich in unserem unter-

schiedlichen Einsatz und in unserer je eigenen Spiritualität. Heute möchte ich mit Ihnen nachdenken über die Berufung des Priesters.

#### 2. Die Berufung des Samuel mit Blick auf unsere Zeit

Eine Geschichte aus dem Alten Testament (1 Sam 3) vom Wallfahrtsheiligtum in Schilo erzählt: Es herrscht Endzeitstimmung. Der Kultbetrieb läuft zwar noch, aber irgendwo ist er innerlich leer geworden. „Worte des Herrn waren selten, Visionen waren nicht häufig“, heißt es in der Heiligen Schrift. Wir spüren, dass von unseren Kirchen die Rede ist. Sie werden immer leerer beim Sonntagsgottesdienst. Der Glaube verdunstet in den Herzen der Menschen. Beim alten Priester Eli sind die „Augen schwach geworden und er konnte nicht mehr sehen“, das heißt: er blickt nicht mehr durch, er kennt sich nicht mehr recht aus. Vor allem kann er dem Treiben seiner Söhne, die seine Nachfolger sind, nicht Einhalt gebieten. Ihr Lebenswandel lässt zu wünschen übrig, und das ist noch vornehm ausgedrückt. Immerhin, die „Lampe Gottes“, Zeichen seiner Gegenwart, war noch nicht erloschen. Ein Hoffnungsfunke glüht noch.

Erzählt diese Geschichte nicht von unserer kirchlichen Gegenwart? In den allermeisten Kirchen brennt noch das Ewige Licht. Aber bisweilen spüren wir die bange Frage: Wie lange noch? Wird unsere Kirche Bestand haben? Geht über kurz oder lang das Licht aus? Wird es gar durch die Strukturveränderungen ausgeblasen?

#### Berufung erfahren

Und dann gibt es da die Elis: Es gibt sie auch bei uns. Nicht nur unter uns Priestern, sondern auch bei Diakonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Manche unserer Priester sind müde geworden, aufgegeben in der Pastoral, belastet mit immer neuen Aufgaben. Wie soll das weitergehen? Was wird mit den Gemeinschaften der Gemeinden und den zusammengelegten größeren Pfarrgemeinden?

Schauen wir auf den jungen Samuel. Er hört den Ruf Gottes. Aber er weiß nicht damit umzugehen. Er gewinnt erst Schritt für Schritt Klarheit, was der Ruf von ihm verlangt und was er für ihn bedeutet. Da heißt es, dass „Samuel den Herrn noch nicht kannte“. Kann das sein? Seine Mutter Hannah hatte ihn doch schon als Kleinkind ans Heiligtum gebracht. Er war doch seit Kindesbeinen „Ministrant“, ganz zu Hause im Gottesdienst. Und da sollte Gott ihm unbekannt geblieben sein? Offensichtlich gibt es das: Man kann im Ritus beheimatet sein und doch bleibt Gott einem fremd. Auch Priester sind in der Gefahr, in religiöse Routine abzugleiten und nur noch zu funktionieren. Wir brauchen Gottesbegegnung in der Liturgie, in der Einsamkeit und Alltäglichkeit des schlichten, persönlichen Glaubens, in den Ereignissen des weltlichen Lebens. Es ist interessant zu beobachten, Gott ruft Samuel weder bei der Liturgie, noch beim persönlichen Gebet, sondern im Schlaf, genau in der Zeit, wo unsere selbstgesteuerte Aktivität ruht, genau da weckt Gott sein Herz. Das zeigt: wir brauchen ein hörendes Herz und den langen Atem. Gott ruft. Vielleicht ruft er dich!

### Berufung deuten

Ein zweiter Hinweis: Der Ruf Gottes ist so einfach und zugleich so menschlich, dass Samuel ihn mit der Stimme Elis verwechselt. Das bedeutet: Der Ruf Gottes braucht Dolmetscher, er braucht Menschen, die die Stimme Gottes heraushören aus den vielen Stimmen, die uns umgeben. Menschen, die wie Eli aus eigener menschlicher und gläubiger Erfahrung in der Lage sind, die Stimme Gottes herauszuhören. Gott ruft uns an durch bestimmte Situationen in unserem Leben, durch die Stimme unseres Gewissens, durch Worte von Mitmenschen. Auch wenn der andere sich nichts Besonderes dabei gedacht hat, so kann sein Wort doch ein Wink sein, der mich nicht mehr loslässt und meinem Leben Richtung gibt. Die im vergangenen Jahr durchgeführte bistumsweite Aktion "gottes-wort am menschen-ort" hat uns neu darauf hingewiesen, in wie vielfältiger Weise und an welch ungewöhnlichen Orten Gott zu uns spricht.

### 3. Wir sind mitverantwortlich, dass Menschen Gottes Ruf zu hören vermögen

Bischof Klaus Hemmerle hat einmal gesagt: „Ich glaube eigentlich nicht, dass es zu wenig Samuels gibt. Aber wo sind die Elis? Sind wir es?“

Und damit sind wir bei der Frage nach unserer Mitverantwortung für Berufungen in die priesterliche Nachfolge. Das betrifft zunächst Sie, liebe Mitbrüder, im Priesterdienst. Helfen wir jungen oder auch gereiften Menschen, Gottes Anruf in ihrem Leben zu hören? Machen wir Menschen, denen wir begegnen, auf die Wirklichkeit Gottes aufmerksam? Öffnen wir jungen Menschen für die Möglichkeit einer besonderen Nachfolge Christi im priesterlichen Dienst die Augen? Vielleicht denken Jugendliche wie Samuel im Traum nicht daran, den Ruf Gottes zu hören. Aber sie spüren in sich eine innere Unruhe, irgendeine undefinierbare Herausforderung, die sie selbst nicht deuten können. Sind wir sensibel für solche Phänomene?

Mitverantwortung für Berufungen in die priesterliche Nachfolge betrifft aber nicht nur die Priester, sondern uns alle. Christinnen und Christen können Berufungen entdecken und Jugendlichen und jungen Erwachsenen Mut machen. Wir brauchen viele Elis in unseren Gemeinden. Vielleicht weckt Gott dann auch neue Berufungen.

Mitverantwortung für Berufungen in die priesterliche Nachfolge geschieht vor allem auch im Gebet, das Jesus empfiehlt: „Bittet den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,38). Ich bitte Sie daher, in den Gemeinden, Verbänden und Einrichtungen, den jährlichen Weltgebetssonntag und den monatlichen Gebetstag um geistliche Berufe treu zu halten oder neu einzuführen. Unser päpstliches Werk für geistliche Berufe führt in diesem Anliegen eine große Gebetsaktion und eine Kevelaerwallfahrt durch, die ich Ihnen schon jetzt sehr empfehle.<sup>1</sup>

#### 4. Wir tragen Sorge für unsere Priester im Dienst

Liebe Schwestern und Brüder! Unsere Mitsorge gilt aber auch unseren Priestern im Dienst. Sie tragen eine besondere Last, indem sie gefordert sind, Verantwortung in mehr Gemeinden zu übernehmen, die Struktur- und Veränderungsprozesse im Bistum zu unterstützen und dabei für viele Menschen eine lebendige Seelsorge zu entfalten. Sie werden verstehen, dass manche Priester bis an die Grenze ihrer Arbeitskraft gefordert sind und dass manche die Überforderungen nicht mehr allein tragen können.

Deshalb müssen wir in unseren kirchlichen Gemeinden, Verbänden und Einrichtungen fragen: Wie können wir unsere Priester unterstützen und entlasten? Wie können wir geistliches Leben in unseren Gemeinden fördern? Gern danke ich allen, die sich treu und beharrlich im Ehrenamt zur Verfügung stellen und viele pastorale Dienste mittragen. Davon lebt die Kirche. Das ermöglicht vielen Priestern den seelsorglichen Dienst.

Dahinter aber steht die noch tiefer gehende Frage: Was bedeutet uns der Priester? Welche Wertschätzung haben wir für unsere Priester? Für ihre Verkündigung des Wortes Gottes, für die Spendung der Sakramente, besonders für die Feier der Eucharistie „Quelle und Höhepunkt des Lebens der Gemeinde“, für den diakonischen Dienst. Wie dankbar sind wir für ihre seelsorglichen Dienste, für ihren Rat und ihre geistlichen Hilfen? Wann danken wir ihnen? Wann loben wir sie für ihren Einsatz? Und hier schließe ich in meinen Dank all die anderen Dienste mit ein, die pastoralen Dienste der Diakone und der Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten, der Organisten und Chorleiter, der Sakristane und der vielen Helferinnen und Helfer in den liturgischen Diensten, in den katechetischen Projekten, in den karitativ-diakonischen Vorhaben.

Liebe Christinnen und Christen! Papst Benedikt XVI. hat uns mit dem „Jahr des Priesters“ einen „Weckruf“ gesandt, damit wir

achtsam und wertschätzend mit unseren Priestern umgehen und sie unterstützen und wir junge Menschen zur Nachfolge Christi im priesterlichen Dienst ermutigen. Diesen „Weckruf“ wollen wir hören. Gerade in dieser Zeit der Vorbereitung auf das große Fest der Auferstehung Jesu Christi. Dazu segne Sie der gütige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Ihr Bischof  
+ Heinrich

Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, 21. Februar 2010, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu lesen.

<sup>1</sup> Die Gebetsaktion unseres Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe steht unter dem Thema „Die Ernte ist groß“. Sie beginnt am 25. April (Weltgebetssonntag für geistliche Berufungen) und schließt mit einer Bistumswallfahrt nach Kevelaer am 26. Mai: 32 Tage, 768 Stunden soll rund um die Uhr für diese geistlichen Berufungen gebetet werden: Einzelpersonen, Konvente, Gemeinden, Verbände können sich hieran beteiligen. Bestürmen auch Sie den Himmel für neue Berufungen, die wir dringend brauchen.

## Nr. 4 Bestellung der Regionaldekane

In Ausführung von Punkt II. 1 des Regionalstatuts vom 8. Dezember 2006 erlasse ich folgende Bestimmungen zur Bestellung der Regionaldekane:

### 1. Wahlrecht

#### 1.1 Aktives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht haben:

- a) Priester und Ständige Diakone in der Region, in der sie einen bischöflichen Auftrag in einer Gemeinschaft der Gemeinden oder in einer Einrichtung auf der Ebene „Kirche am Ort“ oder auf der Mittleren Ebene wahrnehmen,
  - b) Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen in der Region, in der sie einen bischöflichen Auftrag in einer Gemeinschaft der Gemeinden oder in einer Einrichtung auf der Ebene „Kirche am Ort“ oder auf der Mittleren Ebene wahrnehmen.
- Ist eine/einer der unter a) und b) Genannten für verschiedene Regionen beauftragt, so hat er/sie das Wahlrecht für jede Region, in der er/sie tätig ist.
- c) Diözesanpriester und Ständige Diakone des Bistums Aachen im Ruhestand in der Region, in der sie ihren Wohnsitz haben,
  - d) aus jeder Gemeinschaft der Gemeinden fünf durch den GdG-Rat (bzw. bei Pfarreien auf GdG-Ebene durch den Pfarrgemeinderat) benannte Vertreter/-innen, die nicht dem Personenkreis gemäß a) bis c) angehören,
  - e) die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder des Regionalen Katholikenrats und die Mitglieder des Regionalpastoralrats, so weit sie nicht bereits Wahlrecht auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu a) bis d) besitzen.

Die genannten Personen bilden die Wahlversammlung.

#### 1.2 Passives Wahlrecht

Passives Wahlrecht haben alle im aktiven Dienst des Bistums stehenden Priester, die zum Zeitpunkt der Kandidatenwahl

- a) wenigstens 10 Jahre geweiht sind und
- b) mindestens 5 Jahre im Bistum Aachen tätig sind und

c) gemäß 1.1 a) wahlberechtigt sind.

### 2. Wahlvorgang

#### 2.1 Ermittlung der Kandidaten

2.1.1 Die Mitglieder des Regionalpastoralrats bilden die Vorschlagsversammlung.

2.1.2 Die Vorschlagsversammlung wird durch den amtierenden Regionaldekan spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen und geleitet.

2.1.3 In der Vorschlagsversammlung wird eine Liste von Priestern erstellt, die ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklären müssen. Daraus wählt der Regionalpastoralrat bis zu drei Priester, die dem Bischof spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit als Kandidaten für die Wahl zum Regionaldekan vorgeschlagen werden.

2.1.4 Ausnahmen der Regelungen in 2.1.1 bis 2.1.3. bedürfen der Genehmigung des Bischofs.

2.1.5 Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit gelten die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts. Stimmenthaltungen finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung des Wahlergebnisses.

2.1.6 Die Kandidatenwahl ist geheim.

2.1.7 Der Bischof oder ein von ihm Beauftragter stellt die endgültige Bereitschaft der Kandidaten aus den Vorschlägen fest.

2.1.8 Die Kandidatenvorschläge bedürfen der Annahme durch den Bischof.

2.1.9 Der Bischof teilt dem Vorsitzenden der Wahlversammlung die zur Wahl stehenden Kandidaten mit.

#### 2.2 Die Wahlhandlung

2.2.1 Die Wahlversammlung wird durch den Vorsitzenden der Wahlversammlung spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Kandidatenliste mit einer Frist von mindestens 21 Tagen einberufen.

- 2.2.2 Der/die Vorsitzende der Wahlversammlung wird vom Bischof ernannt. Er/Sie wird von zwei Wahlprüfern/-innen unterstützt, die die Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit wählt. Gemeinsam bilden sie den Wahlausschuss.
- 2.2.3 Die Kandidatenliste enthält in alphabetischer Reihenfolge Vor- und Zuname, Weihedatum und Alter, Amtsbezeichnung, Tätigkeits- und Wohnort jedes Kandidaten.
- 2.2.4 Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens je die Hälfte der Wahlberechtigten nach 1.1. a) und c) und der Wahlberechtigten nach 1.1. b), d), und e) anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, können die erschienenen Wahlberechtigten mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass unmittelbar anschließend eine zweite, auf jeden Fall beschlussfähige Wahlversammlung gehalten wird.
- 2.2.5. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, lädt der Vorsitzende der Wahlversammlung umgehend zu einer zweiten Wahlversammlung ein, die frühestens sieben Tage, spätestens 14 Tage nach der ersten Wahlversammlung stattfindet. Diese zweite Wahlversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- 2.2.6 Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- 2.2.7 Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt oder im dritten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gelten die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts. Stimmenthaltungen finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung des Wahlergebnisses.
- 2.2.8 Über sämtliche Wahlvorgänge und Beschlüsse wird von einem/r der Wahlprüfer/-innen ein Protokoll geführt. Es ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und vom/von der Vorsitzenden dem Bischof zuzusenden.

### 3. Wahlbitte

- 3.1 Hält die Vorschlagsversammlung einen Priester für das Amt des Regionaldekans für geeignet, der gemäß 1.2 kein passives

Wahlrecht hat, kann sie um Dispens von dem Hindernis bitten.

- 3.2 Dasselbe gilt, wenn sie den amtierenden Regionaldekan als Kandidaten für eine dritte Amtszeit vorschlagen will.
- 3.3 Das Dispensgesuch wird beim Bischof gestellt.

### 4. Wahleinspruch

- 4.1 Über strittige Verfahrensfragen oder Einsprüche, die vor Abschluss der Wahl dem Wahlausschuss vorgebracht werden, entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit.
- 4.2 Nach Abschluss der Wahlhandlung kann innerhalb von 10 Tagen gegen die Wahl beim Bischof mit aufschiebender Wirkung Einspruch erhoben werden.
- 4.2.1 Bei einem Einspruch entscheiden der Sprecher des Diözesanpriesterrats, gemeinsam mit dem/r Justitiar/-in und dem/r Referenten/-in für Kirchenrecht im Bischöflichen Generalvikariat über dessen Berechtigung sowie über das weitere Vorgehen.

### 5. Ernennung und Einführung in das Amt

- 5.1 Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Er ernennt den Regionaldekan. Der Bischof legt den Termin des Beginns der Amtszeit fest.
- 5.2 Der Ernannte wird innerhalb eines Monats nach der Ernennung durch den Bischof oder dessen Beauftragten in sein Amt eingeführt.

### 6. Gültigkeit

- 6.1 Die vorstehenden Bestimmungen zur Bestellung der Regionaldekane treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.
- 6.2 Die Bestimmungen der Ordnung zur Bestellung der Regionaldekane in der Fassung vom 15. Januar 1982 verlieren damit ihre Gültigkeit.

Aachen, 15. November 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 5 **Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen vom 21. Juli 1969 in der Fassung vom 8. Dezember 2009**

Für die Diözese Aachen besteht ein Kirchensteuerrat. Zusammensetzung und Aufgaben regeln nachstehende Bestimmungen.

### § 1 Zusammensetzung

- (1) Dem Kirchensteuerrat gehören an:
1. der Generalvikar, im Falle der Sedisvakanz der Ständige Vertreter des Diözesanadministrators,
  2. zwei Priester der Diözese Aachen,
  3. zehn Laien, die nicht Kirchenbedienstete sind,
  4. der / die für die Finanzen zuständige Hauptabteilungsleiter/-in im Bischöflichen Generalvikariat,
  5. ein vom Bischof zu berufender Bediensteter / eine vom Bischof zu berufende Bedienstete des Bischöflichen Generalvikariates, der / die die Befähigung zum Richteramt im Sinne der staatlichen Vorschriften hat. Er / Sie hat berufende Stimme.
- (2) Vorsitzender ist der Generalvikar. Der Kirchensteuerrat wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Generalvikar und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Von den Mitgliedern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden 8 durch die Kirchenvorstände der Diözese Aachen gewählt. Wählbar ist, wer seinen Wohnsitz in der Diözese Aachen hat, der Kirchensteuerpflicht unterliegt und die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand besitzt. Zwei Mitglieder werden vom Bischof berufen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeit entfällt oder die Voraussetzungen für die Berufung entfallen. Sie endet ferner, wenn der Rücktritt erklärt wird oder die Entlassung aus dem Amt erfolgt ist.
- (5) Wenn ein Gewählter / eine Gewählte seine Wahl / ihre Wahl nicht annimmt, tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus seinem Amt ausscheidet.

- (6) Der Generalvikar ernennt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin im Benehmen mit dem Kirchensteuerrat. Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Kirchensteuerrates ohne Stimmrecht teil. Er / Sie ist insbesondere für die Protokollführung verantwortlich und berichtet dem Kirchensteuerrat über die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

### § 2 Wahlordnung

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 1 Abs. 4 regelt eine Wahlordnung. Die Wahlordnung hat für die Wahl der Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 1 Abs. 4 die erforderlichen Bestimmungen über die Zahl der Wahlbezirke, deren Einteilung, die Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder und der Durchführung der Wahl zu enthalten.

### § 2 a Entlassung

Der Bischof kann ein Mitglied auf Antrag von drei Vierteln aller Mitglieder des Kirchensteuerrates wegen grober Pflichtwidrigkeit aus dem Amt entlassen.

### § 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Diese findet innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss, spätestens im Mai des auf die Wahl folgenden Jahres statt. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Tages vor der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Kirchensteuerrates. Die Ersatzmitglieder werden bei jeder Wahl neu gewählt.
- (2) Wiederwahl und erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Scheiden gewählte oder berufene Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied bzw. das neu berufene Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

### § 4 Verpflichtung

Die gewählten und berufenen Mitglieder sind zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) zu verpflichten.

## § 5 Aufgaben

- (1) Der Kirchensteuerrat hat folgende Aufgaben:
1. die Höhe der Kirchensteuer unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Bistums und der Kirchengemeinden festzusetzen (§ 4 der Verordnung über die Erhebung der Kirchensteuer in der Diözese Aachen - Kirchensteuerordnung - in der jeweils geltenden Fassung),
  2. Richtlinien für die Verteilung der Kirchensteuern zu beschließen,
  3. den Haushalt / das Budget einschließlich der Grundzüge des Stellenplanes des Bischöflichen Generalvikariates zu beschließen und dessen Durchführung zu überwachen,
  4. die Abschlussprüfer zu bestellen, die Jahresabschlüsse des Bistums festzustellen und der Bistumsverwaltung Entlastung zu erteilen,
  5. über Anträge auf Erlass und Stundung der Kirchensteuer gemäß § 13 der Kirchensteuerordnung zu beschließen; die Erfüllung dieser Aufgabe kann er einem aus seiner Mitte gewählten Erlausschuss übertragen, dem das Mitglied gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 angehören muss. Das Mitglied gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 hat im Erlausschuss Stimmrecht.
  6. Der Kirchensteuerrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Kirchensteuerrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 6 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuerrat zu den Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- a) Der Bischof oder ein von ihm benannter Vertreter / eine von ihm benannte Vertreterin lädt zur ersten Sitzung ein.
  - b) Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand (§ 1 Abs. 2).
  - c) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen und die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu beantragen.

Dies hat schriftlich beim Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen. Die Entscheidung über die Anträge trifft der geschäftsführende Vorstand. Sofern ein Tagesordnungspunkt nicht aufgenommen wird, entscheidet der Kirchensteuerrat in seiner nächsten Sitzung über die weitere Behandlung des Antrages.

- (2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung - spätestens zwei Wochen vor der Sitzung - einzuladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer Absendung. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Der Eilfall wird durch die drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder einstimmig festgestellt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf die Informationen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Vorsitzende kann die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Entsprechendes gilt für die Hinzuziehung von Sachverständigen. Hierzu kann der geschäftsführende Ausschuss Anregungen geben.
- (4) Der Kirchensteuerrat kann beschließen, dass die unter Abs. 3 Satz 2 genannten Personen zu Auskünften herangezogen werden. Ebenso kann er das Hinzuziehen von Sachverständigen beschließen.

## § 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; er gilt so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde. Der Kirchensteuerrat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen ist.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig geladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß geladen, so kann es den gefassten Beschlüssen innerhalb der Widerspruchsfrist von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls mit der Folge widersprechen, dass der Kirchensteuerrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuberufen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat.

## § 8 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Kirchensteuerrates gefasst. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Gegen die Beschlüsse des Kirchensteuerrates nach § 5 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 kann der Bischof Gegenvorstellungen erheben, die er innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Beschlüsse bei ihm dem Vorsitzenden mitteilt. In diesem Fall berät der Kirchensteuerrat unter Berücksichtigung der Gegenvorstellungen des Bischofs binnen eines Monats nach Zugang der Gegenvorstellungen an den Vorsitzenden erneut. Hält der Kirchensteuerrat aufgrund der erneuten Beratung seinen Beschluss mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufrecht, ist der Beschluss bindend. Wird die 2/3-Mehrheit nicht erreicht, trifft der Bischof die Entscheidung endgültig und teilt sie dem Kirchensteuerrat schriftlich mit.

- (2) Der Vorsitzende leitet die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dem Diözesanbischof zur Unterzeichnung zu. Der Bischof legt sie den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vor (§ 16 Kirchensteuergesetz) und macht sie nach der staatlichen Anerkennung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen (Amtsblatt des Bistums Aachen) bekannt (§ 16 Kirchensteuerordnung).
- (3) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder geheime Abstimmung beantragen.
- (4) Die vermögensrechtliche Haftung der Kirchensteuerratsmitglieder ist auf Vorsatz beschränkt.

## § 9 Befangenheitsregelung und Rechtsfolge einer Mitwirkung bei Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann bei persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn es befangen ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82 - 84 Abgabenordnung) unter Berücksichtigung der kirchlichen Sondersituation sinngemäß anzuwenden.
- (2) Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitgliedes für das Abstimmungsverfahren

entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

- (3) Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuerrat ohne Mitwirkung des / der Betroffenen.
- (4) Hat bei der Beschlussfassung ein Mitglied mitgewirkt, bei dem nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen, für die Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, wird die Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Beschlüsse nicht berührt.

## § 10 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Kirchensteuerrates ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder, sowie den Gegenstand und den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse wiedergibt.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und zwei vom Kirchensteuerrat zu benennenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Der Wortlaut des Protokolls wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugeschickt. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung des Kirchensteuerrates unbeschadet der Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse zu genehmigen.

## § 11 Beratende Ausschüsse

Der Kirchensteuerrat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden; zu diesen können auch sachverständige Personen, die nicht dem Kirchensteuerrat angehören, hinzugezogen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 12 Schlussbestimmung

Die vorstehenden Bestimmungen ändern die Satzung des Kirchensteuerrates vom 21. Juli 1969 in der Fassung vom 17. November 1998 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Dezember 1998, Seiten 204 ff.). Sie treten mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Die geänderte Satzung ist nach fünf Jahren inhaltlich zu überprüfen.

Aachen, 8. Dezember 2009  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 6 Hinweise zur Durchführung der Fastenaktion MISEREOR 2010

Gottes Schöpfung bewahren - damit alle leben können

Die 52. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR steht erneut unter dem Leitwort: „Gottes Schöpfung bewahren, damit alle leben können“. So soll die Aufmerksamkeit auf die verheerenden Auswirkungen des Klimawandels für die Armen im Süden gelenkt werden. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet, mit unserem Engagement und unserer materiellen Unterstützung den Armen und Notleidenden in weltweiter Solidarität zu helfen.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Die 52. MISEREOR-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, 21. Februar 2010, eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert MISEREOR um 10.00 Uhr im Paulus-Dom zu Münster einen weltkirchlichen Gottesdienst, der von der ARD live übertragen wird.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

- Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der MISEREOR-Fastenskalender 2010 insbesondere Familien und Gruppen zur MISEREOR-Fastenaktion ein. Materialien zur Kinderfastenaktion (u.a. Comic, Opferkästchen, eine Kinderweltkarte und ein Singspiel) können bestellt werden, ein Online-Fastensbrevier mit Fastenimpulsen für jeden Tag ist über [www.MISEREOR.de](http://www.MISEREOR.de) abrufbar. Für Jugendliche gibt es die Aktion „7 x mehr leben“ mit Impulsen für Jugendarbeit und Unterricht.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen“ Bausteinen. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für einen Kreuzweg und für Bußgottesdienste, Bausteine für einen Gottesdienst zum Hungertuch sowie für Jugend- und Kinder-gottesdienste.
- Auch im Jahr 2010 spielt das MISEREOR-Hungertuch eine zentrale Rolle für die Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden. Das aktuelle Hungertuch und zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft mit DVD, Meditationen, Gebetsbilder etc.) laden zur Auseinandersetzung mit diesem Thema ein.
- Für die Pfarrbriefe gibt es einen bestellbaren Pfarrbriefmantel sowie eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion.

- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus. Bitte versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem MISEREOR-Opferstockschild.
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag, 21. März 2010, ein Fastenessen zu Gunsten von MISEREOR-Projekten an. Auch mit der Aktion „Solidarität geht“ sind Gemeinden, Schulen und Verbände zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität aufgerufen. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie im „Aktionsheft zur Fastenaktion“ und in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“.
- Am 19. März 2010 ist wieder „Coffee-Stop-Tag“. Beteiligen Sie sich an der bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen unter [www.MISEREOR.de/coffee-stop](http://www.MISEREOR.de/coffee-stop).
- Auf der MISEREOR-Homepage [www.MISEREOR.de](http://www.MISEREOR.de) gibt es auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre MISEREOR-Aktion im MISEREOR-Kalender auf der MISEREOR-Website ankündigen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag, 20./21. März 2010

Am 4. Fastensonntag, 13./14. März 2010, soll in allen katholischen Gottesdiensten, auch am Vorabend, der Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion verlesen werden. Die MISEREOR-Kollekte findet eine Woche später, am 5. Fastensonntag, 20./21. März 2010, statt. Bitte legen Sie die Opfertücher zu den Gottesdiensten aus. Für spätere Fastenopfer sollte das MISEREORSchild am Opferstock nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch die Fastenopfer der Kinder sind für die MISEREOR-Fastenaktion bestimmt und sollen gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an MISEREOR weiter geleitet werden, da das Hilfswerk gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z.B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Alle Informationen und weitere Anregungen mit Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der MISEREOR-Homepage [www.MISEREOR.de](http://www.MISEREOR.de). Ein Verzeichnis mit

allen Materialien zur Fastenaktion kann bei der MVG, Postfach 10 15 45, 52015 Aachen, F. (02 41) 47 98 61 00, Fax 02 41 / 47 98 67 45, angefordert werden.

## Nr. 7 Finanzdaten des Bistums Aachen 2008

Im Folgenden wird die finanzielle Entwicklung im Jahr 2008 auf der Basis des geprüften Jahresabschlusses dokumentiert. Die Darstellung des Jahresergebnisses basiert auf der aufgabenorientierten Ergebnisübersicht der Kosten- und Leistungsrechnung. Durch die Zeile 4.6 Differenz handelsrechtliches - betriebswirtschaftliches Ergebnis wird die Überein-

stimmung des Jahresergebnisses mit der Gewinn- und Verlustrechnung nach Handelsgesetzbuch sichergestellt.

Im Vergleich zu 2007 ist auf der Erlösseite der deutliche Anstieg der Kirchensteuereinnahmen der wesentliche Veränderungsfaktor, während auf der Ausgabenseite der Anstieg der Zuschüsse an Kirchengemeinden ausschlaggebend ist. Diese Erhöhung basiert u.a. auf einer Rückstellung in Höhe von 12,6 Mio für die finanzielle Absicherung des Schlüsselzuweisungssystems in den Jahren 2010 - 2012 sowie der in 2008 erfolgten Sonderauszahlung von 6 Mio. € an die Kirchengemeinden.

### Gesamtergebnisübersicht - Jahresergebnis

Zeile	Ergebniszeilen	IST 2008	IST 2007
1.0	1.0 Erlöse der Hauptaufgaben	265.261.434 €	250.685.485 €
1.1	1.1 davon Kirchensteuer	220.341.357 €	203.505.510 €
1.2	davon Zuschüsse der öfftl. Hand und Dritter	38.926.506 €	40.477.980 €
1.3	davon Kollekten und Spenden	529.953 €	1.192.457 €
1.4	davon sonstige Erlöse	5.463.618 €	5.509.537 €
<b>2.0</b>	<b>2.0 Kosten der Hauptaufgaben</b>	<b>208.864.427 €</b>	<b>190.377.510 €</b>
2.1	davon Grundfragen und -aufgaben der Pastoral	17.942.889 €	20.189.375 €
2.2	davon Pastoral in Lebensräumen	12.668.822 €	13.303.370 €
2.3	davon Kinder-, Jugend- und Erwachsenenpastoral	4.819.377 €	4.562.492 €
2.4	davon Erziehung und Schule	48.097.444 €	48.038.146 €
2.5	davon Akademie	2.050.215 €	2.048.701 €
2.6	davon Pastoralpersonal	30.365.470 €	33.006.918 €
2.6.1	davon Personaleinsatz Kirchengemeindeneinschl. Dienstwohnungen	26.483.081 €	28.241.450 €
2.7	davon Verrechnung Generalvikariat - Kirchengemeinden	75.786.214 €	53.593.345 €
2.8	davon diözesane und überdiözesane Aktivitäten	17.133.997 €	15.635.163 €
<b>3.0</b>	<b>Deckungsbeitrag der Hauptaufgaben</b>	<b>56.397.007 €</b>	<b>60.307.975 €</b>
<b>4.0</b>	<b>Zusammenfassung der Nebenaufgaben</b>	<b>-15.624.896 €</b>	<b>-23.073.596 €</b>
4.1	Fixe Verwaltungskosten	-13.227.394 €	-12.587.057 €
4.2	Sonstige Nebenerträge	-1.418.116 €	-1.256.244 €
4.3	Sonstige Gewinne und Verluste	-6.021.27 €	-13.294.794 €
4.4	Ergebnis aus Beteiligungen	93.76 €	100.326 €
4.5	Finanzergebnis	4.383.78 €	1.411.025 €
4.6	Differenz handelsrechtliches - betriebswirtschaftliches Ergebnis	564.342 €	2.553.149 €
<b>5.0</b>	<b>Gewöhnliches Ergebnis</b>	<b>40.772.111 €</b>	<b>37.234.380 €</b>
<b>6.0</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-16.877.571 €</b>	<b>-10.824.940 €</b>
<b>7.0</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>23.894.539 €</b>	<b>26.409.440 €</b>

2.1 einschließlich 11,3 Mio. € Zuschuss an den Diözesancaritasverband.

2.7 einschließlich Zuschüssen an Tageseinrichtungen für Kinder in Höhe von 11,5 Mio. €.

## Erläuterungen zu den Ergebniszeilen

Zeile 1.0	Dieser Berichtzeile sind die Erlösartengruppen aus den Zeilen 1.1 - 1.4 zugeordnet. Die Erlöse dienen der Finanzierung der Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung der Hauptaufgaben.
Zeile 2.0	Dieser Berichtzeile sind die Kostenartengruppen aus den Zeilen 2.1 - 2.8 zugeordnet, die für die Aktivitäten zur Erfüllung der Hauptaufgaben entstehen. Die Gesamtkosten der Berichtzeile bestehen aus Einzel- und Gemeinkosten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für die Hauptaufgaben stehen.
Zeile 3	Die Berichtzeile Deckungsbeitrag stellt das Ergebnis der Berichtzeilen Erlöse der Hauptaufgaben und Kosten der Hauptaufgaben dar. Der Deckungsbeitrag ermittelt den Überschuss bzw. Fehlbetrag, der mit der Erfüllung der Hauptaufgaben im Zusammenhang steht. Die Deckungsbeitragsrechnung bietet im Sinne eines nachhaltigen Finanzcontrolling die Möglichkeit, Erlös- und Kostenstrukturen auf verschiedene Stufen wie z.B. der Kostenträgergruppenebene bzw. Kostenträgerebene transparent darzustellen. Eine kritische Auseinandersetzung durch Abweichungsanalysen (Soll / Ist-Vergleich) im Sinne einer aufgabenbezogenen Steuerung ist die Folge.
Zeile 4.0	Der Berichtzeile Zusammenfassung der Nebenaufgaben sind die Erlösartengruppen und Kostengruppen aus den Zeilen 4.1 - 4.6 zugeordnet, die mit der Verwaltungstätigkeit, Finanzierungstätigkeiten etc. im Zusammenhang stehen.
Zeile 4.1	Der Berichtzeile Fixe Verwaltungskosten sind die Kosten zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben zugeordnet. Es handelt sich hierbei um die sogenannten Verwaltungskostenträger. Eine Verwaltungskostenträgergruppe, die diese Berichtzeile beispielsweise beinhaltet, ist 20400000 Innenrevision. Diese Kostenträgergruppe setzt sich wiederum aus den einzelnen Verwaltungskostenträgern: 20400101 - interne Prüfung, 20400201 - externe Prüfung, 20400301 - Berichterstattung, zusammen. Eine genaue Auflistung der zugeordneten Verwaltungskostenträger erfolgt im Bericht „Fixe Verwaltungskosten“.
Zeile 4.2	Der Berichtzeile Sonstige Nebenerträge sind die Erlöse zugeordnet, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung der Hauptaufgaben stehen, die also nicht zum eigentlichen „Kerngeschäft“ der Leistungserbringung des Generalvikariates gehören. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Erlöse aus Vermietung und Verpachtung.
Zeile 4.3	In der Berichtzeile Sonstige Gewinne und Verluste werden Sachverhalte aufgeführt, die eben nicht mit der Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang stehen, also sich weder mit der Erfüllung der Haupt- und Verwaltungsaufgaben, noch mit Vorgängen der betrieblichen Nebenleistungen (Sonstige Nebenerträge) beschäftigt.
Zeile 4.4	In dieser Berichtzeile wird das Ergebnis aus Beteiligungen zusammengefasst. Dieser Berichtzeile sind sowohl die Erlöse/ Kosten aus Beteiligungen als auch die von verbundenen Unternehmen zugeordnet. Die Beteiligungen im eigentlichen Sinne umfassen Anteile und Eigentumsrechte an anderen juristischen Personen (i.d.R. Unternehmen), die bestimmt sind, dem eigenen Tätigkeitsinteresse zu dienen. Dieser Anteilsbesitz muss auf Dauer angelegt sein und es ermöglichen, Einfluss im Interesse der Bistumsverwaltung auszuüben (§ 271 Abs. 1 HGB).
Zeile 4.5	In der Berichtzeile Finanzergebnis wird das Finanzergebnis durch die Saldierung der zugeordneten Erlöse und Kosten als Überschuss oder Fehlbetrag aus der finanziellen Tätigkeit (z.B. Finanzanlagen) der Bistumsverwaltung ermittelt.
Zeile 4.6	Differenz handelsrechtliches Ergebnis und betriebswirtschaftliches Ergebnis. In dieser Berichtzeile erfolgt eine Abgrenzungsrechnung zwischen dem handelsrechtlichen Ergebnis und dem Betriebsergebnis. Eine Abweichung kann sich durch die Berücksichtigung von kalkulatorischen Kosten- und Erlösarten ergeben.
Zeile 5.0	Als gewöhnliches Ergebnis wird der Saldo zwischen dem Deckungsbeitrag und den zuvor beschriebenen Berichtzeilen bezeichnet.

Zeile 6.0	Außerordentliche Erträge / Aufwendungen werden durch "außerordentliche" Ereignisse verursacht. Das sind Ereignisse, die zeitlich nicht oder nicht regelmäßig wiederkehren oder sachlich außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen und betragsmäßig wesentlich sind (§ 277 Abs. 4 HGB).
Zeile 7.0	Das Jahresergebnis ergibt sich als Summe aus dem gewöhnlichen Ergebnis (Zeile 5.0) und dem außerordentlichen Ergebnis (Zeile 6.0).

## Nr. 8 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Mitte

### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Mitte

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Krefeld-Mitte mit den Kirchengemeinden in Krefeld:

Heilig Geist  
Papst Johannes XXIII.

zum 1. Dezember 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 3. November 2009.

### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Krefeld-Mitte.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Krefeld-Mitte“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Krefeld.

### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft

Aachen, 5. November 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Mitte, bestehend aus den Kirchengemeinden Heilig Geist und Papst Johannes XXIII., wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 17. November 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

## Nr. 9 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Jüchen

### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Jüchen

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Jüchen mit den Kirchengemeinden in Jüchen:

St. Georg Neuenhoven  
St. Jakob der Ältere  
St. Martin Bedburdyck  
St. Martin Gierath  
St. Pankratius Neu-Garzweiler  
St. Pantaleon Hochneukirch

zum 1. Dezember 2009.

Durch die Aufhebung der Kirchengemeinde St. Pankratius mit Ablauf des 31. Dezember 2009 und Zuweisung ihres Gebietes zur Kirchengemeinde St. Jakob der Ältere besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den Kirchengemeinden St. Georg, St. Jakob der Ältere, St. Mar-

tin Bedburdyck, St. Martin Gierath und St. Pantaleon.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 6. Oktober 2009.

## 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Jüchen.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Jüchen“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Jüchen.

## 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 11. November 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Jüchen, bestehend aus den Kirchengemeinden St. Jakob der Ältere, St. Georg in Neuenhoven, St. Martin in Bedburdyck, St. Martin in Gierath, St. Pankratius in Neu-Garzweiler und St. Pantaleon in Hochneukirch, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 17. November 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

## Nr. 10 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Nörvenich/Vettweiß

### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Nörvenich/Vettweiß

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß mit den Kirchengemeinden

in Nörvenich:

St. Gertrud Binsfeld  
St. Heribert Eschweiler über Feld  
St. Mariä Heimsuchung Frauwüllesheim  
St. Martinus Wissensheim  
St. Medardus  
St. Nikolaus Rath  
St. Viktor Hochkirchen

in Vettweiß:

St. Amandus Müddersheim  
St. Antonius Ginnick  
St. Gangolf Soller  
St. Gereon  
St. Johann Baptist Sievernich  
St. Jakob der Ältere Jakobwüllesheim  
St. Mariä Himmelfahrt Disternich  
St. Martin Froitzheim  
St. Michael Kelz  
St. Petrus Gladbach

zum 1. November 2009.

Da die Kirchengemeinden St. Gertrud, St. Heribert, St. Mariä Heimsuchung, St. Martinus, St. Medardus, St. Nikolaus und St. Viktor in Nörvenich mit Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgehoben und zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen St. Josef zusammen gelegt werden und die Kirchengemeinden St. Amandus, St. Antonius, St. Gangolf, St. Gereon, St. Johann Baptist, St. Jakob der Ältere, St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, St. Michael und St. Petrus in Vettweiß ebenfalls mit Ablauf des 31. Dezembers 2009 aufgehoben werden und zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen St. Marien zusammen gelegt werden, besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den beiden Kirchengemeinden St. Josef und St. Marien.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 14. September 2009.

## 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Vettweiß.

## 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft

Aachen, 6. Oktober 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Nörvenich/Vettweiß durch die Katholischen Kirchengemeinden in Nörvenich St. Gertrud, Binsfeld St. Heribert, Eschweiler über Feld St. Mariä Heimsuchung, Frauwüllesheim St. Martinus, Wissensheim St. Medardus, Nörvenich St. Nikolaus, Rath St. Viktor, Hochkirchen in Vettweiß St. Amandus, Müddersheim St. Antonius, Ginnick St. Gangolf, Soller St. Gereon, Vettweiß St. Johann Baptist, Sievernich St. Jakob der Ältere, Jakobwüllesheim St. Mariä Himmelfahrt, Disternich St. Martin, Froitzheim St. Michael, Kelz St. Petrus, Gladbach wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 20. November 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## Nr. 11 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Mitte

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Mitte



genehmigt am 13. November 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 2. Dezember 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

## Nr. 12 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Nordwest

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Nordwest



genehmigt am 13. November 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 2. Dezember 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 13 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brüggen/Niederkrüchten**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brüggen/Niederkrüchten



genehmigt am 13. November 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 2. Dezember 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 15 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Südwest**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Südwest



genehmigt am 10. Dezember 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 10. Dezember 2009  
L.S. Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 14 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Süd**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Süd



genehmigt am 13. November 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 18. November 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 16 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Erkelenz**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Erkelenz



genehmigt am 13. November 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 17. November 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 17 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Nörvenich/Vettweiß**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Nörvenich/Vettweiß



genehmigt am 13. November 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 30. November 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 19 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen-Forst/Brand**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen-Forst/Brand



genehmigt am 13. November 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 13. November 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 18 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Inden/Langerwehe**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Inden/Langerwehe



genehmigt am 13. November 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 30. November 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 20 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus Krefeld**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus Krefeld



genehmigt am 13. November 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 13. November 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 21 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hildegundis von Meer Meerbusch**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hildegundis von Meer Meerbusch



genehmigt am 13. November 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 30. November 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 22 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius und Peter Dülken Viersen**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius und Peter Dülken Viersen



genehmigt am 10. Dezember 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 10. Dezember 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 23 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias Schwalmtal



genehmigt am 24. November 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 30. November 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 24 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias Mönchengladbach**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias Mönchengladbach



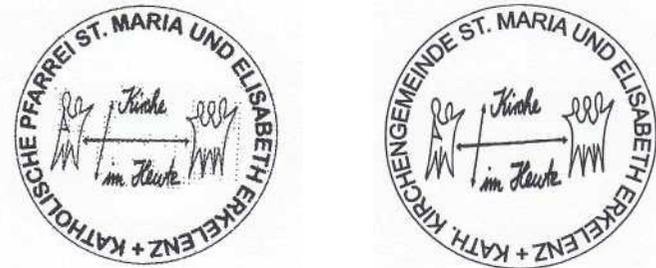
genehmigt am 13. November 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 18. November 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 25 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria und Elisabeth Erkelenz**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria und Elisabeth Erkelenz



genehmigt am 24. November 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 24. November 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 26 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef Nörvenich**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef Nörvenich



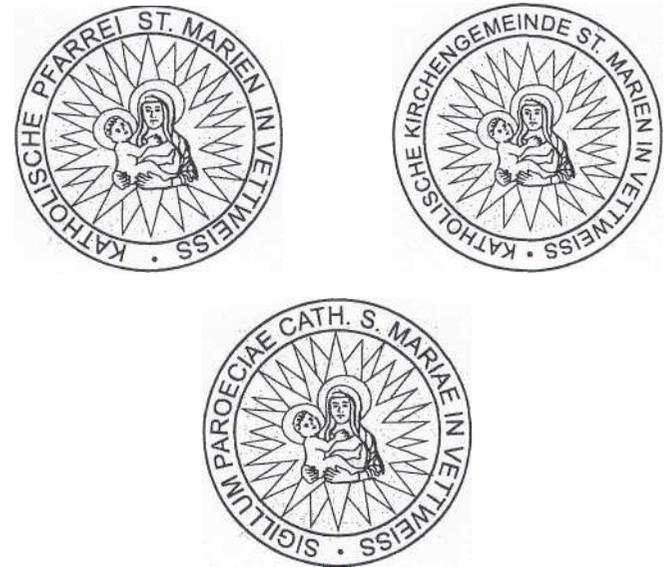
genehmigt am 10. Dezember 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 10. Dezember 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 27 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien Vettweiß**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien Vettweiß



genehmigt am 13. November 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 30. November 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 28 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde Johannes XXIII Alsdorf**

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde Johannes XXIII Alsdorf



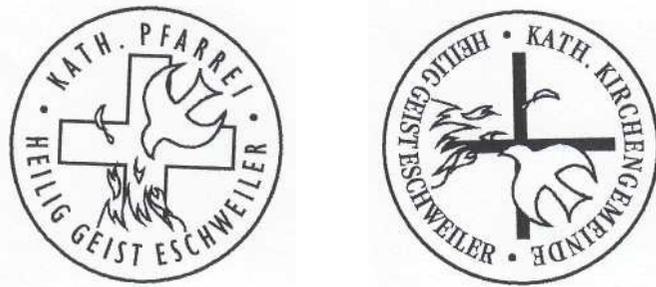
genehmigt am 24. November 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 2. Dezember 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 29 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist Eschweiler**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Geist Eschweiler



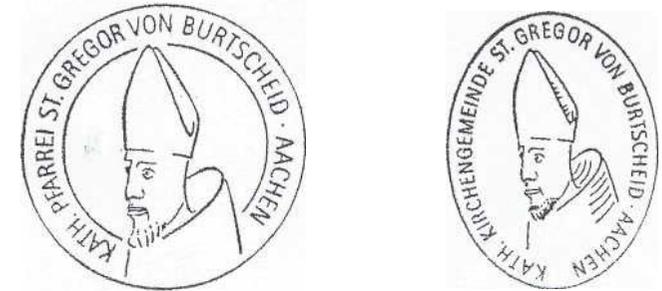
genehmigt am 13. November 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 13. November 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 30 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gregor vonurtscheid Aachen**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Gregor vonurtscheid Aachen



genehmigt am 10. Dezember 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 10. Dezember 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 31 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakob Aachen**

1. Ungültigerklärung

Das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakob Aachen



wird hiermit gemäß § 15 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4) für ungültig erklärt.

## 2. Freigabe

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakob Aachen



genehmigt am 10. Dezember 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 10. Dezember 2009

L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

### **Nr. 32 Gemeinschaft der Gemeinden Kempen/Tönisvorst**

Die katholischen Pfarreien St. Cornelius, Tönisvorst, St. Godehard, Tönisvorst-Vorst, Christ König, Kempen, St. Hubertus, Kempen-St.Hubert, St. Josef, Kempen-Kamperlings, und St. Mariä Geburt, Kempen, haben mit Datum vom 17. November 2009 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Kempen/Tönisvorst vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 30. November 2009 die Vereinbarung der katholischen Pfarreien St. Cornelius, Tönisvorst, St. Godehard, Tönisvorst-Vorst, Christ König, Kempen, St. Hubertus, Kempen-St.Hubert, St. Josef, Kempen-Kamperlings, und St. Mariä Geburt, Kempen, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Kempen/Tönisvorst genehmigt.

### **Nr. 33 Verleihung des Klaus-Hemmerle-Preises 2010**

Im Gedenken an unseren verstorbenen Diözesanbischof Klaus Hemmerle ehrt die Fokolar-Bewegung alle zwei Jahre Persönlichkeiten, die als „Brückenbauer“ den Dialog zwischen den Kirchen, Religionen und Weltanschauungen fördern.

Den Klaus-Hemmerle-Preis 2010 wird Erzbischof Alfons Nossol erhalten. Der kürzlich emeritierte Bischof von Opatów wird für seine herausragenden Verdienste um die polnisch-deutsche Versöhnung und seinen Einsatz für die Ökumene ausgezeichnet.

Ein Ökumenisches Gebet und die anschließende Preisverleihung finden am Freitag, 22. Januar 2010, 19.00 Uhr, im Hohen Dom zu Aachen statt. Alle Priester und Diakone, Laien im pastoralen Dienst und Interessierte in den Pfarreien sowie Ordensleute und Mitglieder geistlicher Gemeinschaften, sind herzlich eingeladen.

Das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle wird gehalten am Samstag, 23. Januar 2010, 10.00 Uhr, im Hohen Dom zu Aachen. Auch dazu wird herzlich eingeladen.

### **Nr. 34 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff**

Am Sonntag, 14. Februar, feiert unser Bischof um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlaß des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester, Diakone und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

### **Nr. 35 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer**

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 2010) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2010 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

### **Nr. 36 Pilgerprojekt zum 2. Ökumenischen Kirchentag**

Der 2. Ökumenische Kirchentag in München, 12. bis 16. Mai 2010, regt zu Pilgerfahrten in der Vorbereitung dieses großen Treffens an. Sie können an allen Orten ab sofort und bis zum Ende des Jahres 2010 stattfinden. Unter dem Kirchentagsthema „Damit ihr Hoffnung habt“ bereiten Sie den Ökumenischen Kirchentag vor und begleiten ihn. Traditionelle und neue Pilgerinitiativen sind dafür geeignet.

Die Einladung ist an Einzelpilgerinnen und -pilger, Gemeinden, Verbände, Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen, Initiativen, kirchliche Organisationen und Gruppen, Ordensgemeinschaften und Geistliche Gemeinschaften gerichtet. Traditionelle bzw. ohnehin geplante Pilgerfahrten und besondere, durch den Kirchentag motivierte Veranstaltungen, können in ökumenischer Ausrichtung eine inhaltliche Vorbereitung auf den Kirchentag werden und eine Möglichkeit geistlicher Beteiligung bieten.

Wenn die Veranstaltung in konfessionell-verbindender Trägerschaft oder mit deutlichem Bezug zur Ökumene geplant wird, kann sie auf dem Internetportal [www.pilger-portal.de](http://www.pilger-portal.de) veröffentlicht werden. Die Homepage führt bereits geplante Pilgerprojekte auf und bietet weitere Informationen, Ideen und Anregungen sowie Materialien zum Download.

### **Nr. 37 Urlauberseelsorge in der Schweiz**

Zur Vertretung in den Schweizer Sommerferien (17. Juli bis 22. August 2010) werden für die Pfarrei St. Petrus, am Nordrand von Zürich, Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der Wochenendgottesdienste, alle zwei Wochen die Feier eines Gottesdienstes am Mittwochmorgen, auf Wunsch kann auch in umliegenden Pfarreien (kon)zelebriert werden sowie der Übernahme des seelsorglichen Bereitschaftsdienstes, wird eine gute Unterkunft und ein Monatsticket des Kantons Zürich gestellt sowie eine Entschädigung gezahlt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung und Erkundung. Nähere Informationen können bei der Kath. Pfarrei St. Petrus, Steinackerweg 22, CH - 8424 Embrach, F. (00 41 43) 4 32 66 54 11, E-Mail: [martin.stewen@zh.kath.ch](mailto:martin.stewen@zh.kath.ch), Internet: [www.kath-embrachertal.ch](http://www.kath-embrachertal.ch), abgerufen werden.

### **Nr. 38 Exerzitionenangebote 2010**

Exerzitionen für Priester, Ordensmänner und Diakone

„2. Korintherbrief“ vom 8. bis 12. November 2010 im Priesterhaus Kevelaer unter der Leitung von Bischof em. Dr. Franz Kamphaus, Limburg.

Weitere Informationen und Anmeldung beim Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, F. (0 28 32) 9 33 80, Fax 0 28 32 / 7 07 26, E-Mail: [info@wallfahrt-kevelaer.de](mailto:info@wallfahrt-kevelaer.de), Internet: [www.wallfahrt-kevelaer.de](http://www.wallfahrt-kevelaer.de).

### **Nr. 39 Berufsbild „Kordinator/-in in der Verwaltung“**

Seit dem 1. Oktober 2009 ist die Einrichtung von Planstellen für die Berufsgruppe der Koordinatoren in der Verwaltung der Kirchengemeindeverbände und der Pfarreien auf der Ebene der Gemeinschaft der Gemeinden genehmigungsfähig (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2009, Nr. 178, S. 195, § 4 Abs. 5). Diese Berufsgruppe wird als Konsequenz der Dialogforen zur "Wettbewerbsfähigen Verwaltung" und anderer Forderungen nach Unterstützung der Verbandsvertretungen und Kirchenvorstände neu eingeführt. In einer Broschüre des Bischöflichen Generalvikariates wird nun das Berufsbild dieser Berufsgruppe beschrieben. Die Broschüre ist in digitaler Form unter [www.kirche-im-bistum-aachen.de](http://www.kirche-im-bistum-aachen.de) (Kirche am Ort / Kirche in Rufnähe / Materialien / Verwaltung) und im Organisationshandbuch zu finden. Anfragen zur Gestaltung von Arbeitsverträgen für Koordinator(en)/-innen können an die bekannten Ansprechpartner/-innen im Verwaltungszentrum gerichtet werden.

## Kirchliche Nachrichten

### **Nr. 40 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003**

Aus Datenschutzgründen werden keine  
Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 41 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.









## **Nr. 42 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich weihte Weihbischof Karl Borsch am 22. November den Altar der Propsteipfarre St. Mariä Geburt zu Kempen.

Er nahm in der Zeit vom 2. bis 21. November die kanonische Visitation der GdG Krefeld-Nord vor und spendete das Sakrament der Firmung am 3. November in St. Anna zu Krefeld 40, am 7. November in Herz Jesu zu Krefeld-Bockum 47, am 14. November in St. Gertrud zu Krefeld-Bockum 44, am 19. November in St. Josef zu Krefeld-Traar 28, am 20. November in St. Hubert zu Krefeld 16; insgesamt 175 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 21. November im Pfarrheim von Herz Jesu zu Krefeld-Bockum statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 28. November in St. Gereon zu Hückelhoven-Brachelen 33, am 29. November in St. Johann B. zu Hückelhoven-Ratheim 58, am 30. November in St. Dionysius zu Hückelhoven-Doveren 31; insgesamt 122 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens vom 9. bis 29. November die kanonische Visitation der GdG Aachen-Kornelimünster/Roetgen vor und spendete das Sakrament der Firmung am 14. November in St. Rochus zu Aachen-Oberforstbach 33, am 15. November in Christus unsere Einheit zu Aachen-Lichtenbusch 13, am 15. November in St. Josef zu Aachen-Schmithof-Sief 28, am 22. November in St. Hubertus zu Roetgen 64, am 27. November in St. Anna zu Aachen-Walheim 32, am 29. November in St. Josef zu Aachen-Schmithof-Sief 19, am 29. November in St. Kornelius zu Aachen-Kornelimünster 14; insgesamt 203 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 30. November im Pfarrheim „Paradies“ von St. Kornelius zu Aachen-Kornelimünster statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 20. November in St. Michael zu Krefeld-Lindenthal 29, am 21. November in St. Heribert zu Nörvenich-Eschweiler über Feld 34, am 22. November in St. Gereon zu Vett-

weiß 58, am 26. November in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 42, am 28. November in Hl. Schutzengel zu Krefeld-Oppum 50, am 3. Dezember in St. Andreas zu Korschenbroich 39, am 4. Dezember in St. Mariä Himmelfahrt zu Geilenkirchen 69, am 5. Dezember in St. Dionysius zu Korschenbroich-Kleinenbroich 41, am 6. Dezember in Herz Jesu zu Korschenbroich-Herrenshoff 9; insgesamt 371 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 12. Dezember in St. Michael zu Mönchengladbach-Odenkirchen 22 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 14. November in St. Josef zu Heinsberg-Laffeld 27, am 15. November in St. Georg zu Schleiden-Dreiborn 18, am 19. November in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd 13, am 20. November in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 76, am 28. November in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 27, am 29. November in Herz Jesu zu Mönchengladbach-betrath 23, am 2. Dezember in St. Severin zu Heinsberg-Karken 69, am 5. Dezember in Herz Jesu zu Viersen-Dülken 31, am 12. Dezember in St. Castor zu Alsdorf 54; insgesamt 338 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Dompropst Monsignore Helmut Poqué das Sakrament der Firmung am 28. November in St. Maria Schmerzhafte Mutter zu Aachen-Hahn 18 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Hans Joachim Hellwig das Sakrament der Firmung am 13. November in St. Josef zu Mönchengladbach-Rheydt 38 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 96, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

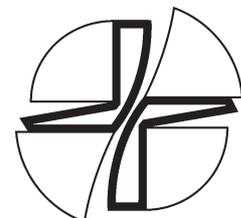
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 2**

**Aachen, 1. Februar 2010**

**80. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.</b>		Nr. 54	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nord sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nordwest .....58
Nr. 43	Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zur Fastenzeit 2010 .....38	Nr. 55	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kreuzau sowie dessen Umbenennung .....59
Nr. 44	Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum XVIII. Welttag der Kranken 2010 .....40	Nr. 56	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Merkstein sowie dessen Umbenennung .....60
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 57	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd .....61
Nr. 45	Strukturplan für die Ebene „Kirche am Ort“ in der Diözese Aachen .....42	Nr. 58	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Süd ..62
Nr. 46	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen .....52	Nr. 59	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Aachen - An der Himmelsleiter sowie dessen Umbenennung .....62
Nr. 47	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel .....53	Nr. 60	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nordwest sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri Aachen .....63
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>		Nr. 61	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Monschau ...64
Nr. 48	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Ost .....54	Nr. 62	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Mechernich ..65
Nr. 49	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heinsberg/Waldfeucht .....54	Nr. 63	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kall/Steinfeld sowie dessen Umbenennung .....65
Nr. 50	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....55	Nr. 64	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Hellenthal/Schleiden sowie die Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....66
Nr. 51	Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen sowie dessen Neubenennung .....56	Nr. 65	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Nettetal .....67
Nr. 52	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Aldenhoven/Linnich .....57	Nr. 66	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Grefrath .....67
Nr. 53	Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heilig Geist Jülich .....58		

Nr. 67	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kempen/Tönisvorst . . . . .	.68	Nr. 83	Gemeinschaft der Gemeinden Selige Helena Stollenwerk, Simmerath . . . . .	.72
Nr. 68	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Ost . . . . .	.68	Nr. 84	Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen . . . . .	.72
Nr. 69	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Heinsberg-Oberbruch . . . . .	.68	Nr. 85	Aktivitäten des Bistums Aachen zum Priesterjahr . . . . .	.72
Nr. 70	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hückelhoven . . . . .	.68	Nr. 86	Bischofsgebet zum Priesterjahr . . . . .	.72
Nr. 71	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Merzenich/Niederzier . . . . .	.69	Nr. 87	Priesterjahr - Berufungsgeschichten . . . . .	.73
Nr. 72	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Heimbach/Nideggen . . . . .	.69	Nr. 88	Ökumenischer Pastoraltag 2010 . . . . .	.73
Nr. 73	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Süd . . . . .	.69	Nr. 89	Weltgebetstag für geistliche Berufe 2010 . . . . .	.73
Nr. 74	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nordwest . . . . .	.69	Nr. 90	Liturgische Hilfen zur Gestaltung der monatlichen Gebetstage für geistliche Berufe . . . . .	.73
Nr. 75	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Christus unser Friede Herzogenrath-Kohlscheid . . . . .	.70	Nr. 91	32-Tage Gebetsaktion um geistliche Berufungen in den Bistümern Lüttich und Aachen . . . . .	.73
Nr. 76	Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian Würselen . . . . .	.70	Nr. 92	Tag der Berufung - ein Angebot für junge Menschen . . . . .	.74
Nr. 77	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Franziska von Aachen . . . . .	.70	Nr. 93	Gebet unseres Bischofs für Kinder zum Thema „Berufung“ . . . . .	.74
Nr. 78	Siegel der Katholischen Kirchengemeinde Christus unser Bruder Aachen . . . . .	.71	Nr. 94	Diözesanwallfahrt der Gebetsgemeinschaften des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe im Bistum Aachen nach Kevelaer . . . . .	.74
Nr. 79	Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg . . . . .	.71	Nr. 95	Pastoralreise nach Istanbul . . . . .	.74
Nr. 80	Gemeinschaft der Gemeinden St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West . . . . .	.71	Nr. 96	Internet-Glaubenskurs www.touch-me-gott.com . . . . .	.75
Nr. 81	Gemeinschaft der Gemeinden Herzogenrath/Merkstein . . . . .	.71	Nr. 97	Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 2010 . . . . .	.75
Nr. 82	Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest . . . . .	.72	Nr. 98	Exerzitienangebote 2010 . . . . .	.75

**Kirchliche Nachrichten**

Nr. 99	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 . . . . .	.76
Nr. 100	Personalchronik . . . . .	.78
Nr. 101	Pontifikalhandlungen . . . . .	.91

**Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.**

**Nr. 43 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zur Fastenzeit 2010**

Die Gerechtigkeit Gottes ist offenbart worden, aus dem Glauben an Jesus Christus (vgl. Röm 3,21-22)

Liebe Schwestern und Brüder,

jedes Jahr lädt uns die Kirche ein, vom Evangelium her in der Fastenzeit ehrliche Rückschau auf unser Leben zu halten. Dieses Jahr möchte ich Euch einige Überlegungen zum weiten Thema der Gerechtigkeit vortragen, ausgehend vom Wort des hl. Paulus: Die

Gerechtigkeit Gottes ist offenbart worden, aus dem Glauben an Jesus Christus (vgl. Röm 3,21-22).

Gerechtigkeit: „dare cuique suum“

Ich beziehe mich an erster Stelle auf die Bedeutung des Ausdrucks „Gerechtigkeit“, der nach allgemeiner Auffassung und nach der Formulierung des römischen Juristen Ulpian - er lebte im 3. Jahrhundert - bedeutet, „jedem das Seine zu geben - dare cuique suum“. In Wirklichkeit erläutert diese klassische Definition jedoch nicht hinreichend, worin jenes „Seine“ besteht, dass jedem zukommen soll. Das für den Menschen Notwendige kann ihm nicht vollkommen durch ein Gesetz zugesprochen werden. Für ein wahrhaft erfülltes Leben braucht es etwas tieferes, dass nur geschenkt werden kann: Wir könnten sagen, dass der

Mensch aus jener Liebe lebt, die allein Gott dem geben kann, den er nach seinem Abbild und ihm ähnlich erschaffen hat. Ganz gewiss sind die irdischen Güter nützlich und notwendig, - Jesus selbst war besorgt, die Kranken zu heilen, die Menge, die ihm gefolgt ist, zu sättigen, und er verurteilt ganz sicher jene Ungerechtigkeit, die auch heute noch hunderttausende Menschen in den Hungertod treibt, weil ihnen Nahrung, Wasser und Medizin fehlen -, aber „Verteilungsgerechtigkeit“ gibt dem Menschen noch nicht alles Notwendige, das „Seine“. Genauso, wie die Menschheit mehr Brot braucht, braucht sie Gott. Der hl. Augustinus bemerkt: „Wenn die Gerechtigkeit die Tugend ist, die jedem das Seine zuteilt, [...] wie kann man beim Menschen Gerechtigkeit nennen, was dem Menschen den wahren Gott entzieht?“ (De civitate Dei, XIX, 21).

#### Woher kommt die Ungerechtigkeit?

Der Evangelist Matthäus überliefert uns folgende Worte Jesu, die beim Streitgespräch über Reinheit und Unreinheit ansetzen: „Nichts, was von außen in den Menschen hineinkommt, kann ihn unrein machen, sondern was aus dem Menschen herauskommt, das macht ihn unrein. [...] Was aus dem Menschen herauskommt, das macht ihn unrein. Denn von innen, aus dem Herzen der Menschen, kommen die bösen Gedanken“ (Mk 7,14-15.20-21). Über die Frage der Pharisäer hinaus, die sich unmittelbar auf die Speisevorschriften bezieht, können wir an ihrer Reaktion eine ständige Versuchung des Menschen ausmachen: den Ursprung für das Böse außerhalb seiner selbst zu suchen. Viele der modernen Ideologien gehen, wie klar zu erkennen ist, von dieser Voraussetzung aus: Weil die Ungerechtigkeit „von außen“ kommt, ist es zur Verwirklichung der Gerechtigkeit hinreichend, die äußeren Umstände, die ihre Umsetzung behindern, zu ändern. Diese Vorstellung - warnt Jesus - ist naiv und kurzsichtig. Die Ungerechtigkeit, die aus dem Bösen hervorgeht, hat nicht nur einen äußeren Ursprung; sie gründet im Herzen des Menschen, wo sich die Keime für ein geheimnisvolles Übereinkommen mit dem Bösen finden lassen. Diese bittere Einsicht gewinnt der Psalmist: „Denn ich bin in Schuld geboren, in Sünde hat mich meine Mutter empfangen“ (Ps 51,7). Ja, der Mensch ist durch einen tiefen Stoß zerbrechlich geworden, der ihn unfähig zur Gemeinschaft mit seinem Gegenüber gemacht hat. Von Natur aus offen und fähig zum Austausch, spürt er in sich eine seltsame mächtige Macht, die ihn dazu bringt, sich in sich zu verkrümmen, sich über und gegen die anderen durchzusetzen: Dies ist der Egoismus, die Folge der Erbschuld. Als Adam und Eva, verführt durch die Lüge Satans, wider das göttliche Gebot die geheimnisvolle Frucht gegessen haben, setzten sie an die Stelle der Logik der Liebe jene des Misstrauens und des Wider-

streitens, an die Stelle der Logik des Empfangens, der vertrauensvollen Erwartung gegenüber dem Nächsten jene gierige, raffende, egoistische (vgl. Gen 3,1-6). So spürten sie am Ende ein Gefühl der Unruhe und Unsicherheit. Wie kann sich der Mensch aus diesem egoistischen Zwang befreien und sich für die Liebe öffnen?

#### Gerechtigkeit und Sedaqah

Im Herzen der Weisheit Israels finden wir eine tiefe Verbindung zwischen dem Glauben an Gott, der „den Schwachen aus dem Staub emporhebt“ (Ps 113,7) und der Gerechtigkeit gegenüber dem Nächsten. Das Wort, das im Hebräischen die Tugend der Gerechtigkeit bezeichnet, *sedaqah*, drückt diesen Sachverhalt gut aus. Denn *sedaqah* bezeichnet einerseits, mit dem Willen des Gottes Israels völlig übereinzustimmen, andererseits ohne Vorbehalten gegen den Nächsten (vgl. Ex 20,12-17), besonders den Armen, den Fremden, den Waisen und die Witwe (vgl. Dtn 10,18-19) zu sein. Aber die beiden Bedeutungen sind miteinander verbunden, weil der Israelit nicht unterscheidet zwischen der Hilfe dem Armen gegenüber und der Rückerstattung, die er Gott schuldig ist, der sich seines Volkes erbarmt hat. Die Übergabe der Gesetzestafeln an Mose auf dem Berg Sinai geschieht nicht zufällig nach dem Durchzug durch das Rote Meer. Das Hören des Gesetzes setzt also den Glauben an Gott voraus, der zuerst das Klagegeschrei seines Volkes gehört hat und herabgestiegen ist, um sie der Hand der Ägypter zu entreißen (vgl. Ex 3,8). Gott ist empfänglich für den Schrei des Armen und erwartet im Gegenzug Hörbereitschaft: er verlangt Gerechtigkeit gegenüber dem Armen (vgl. Sir 4,4-5.8-9), dem Fremden (vgl. Ex 22,20), dem Sklaven (vgl. Dtn 15,12-18). Um Gerechtigkeit zu erlangen, ist es unumgänglich, den Trug der Selbstgenügsamkeit aufzugeben, jenen tiefen Zustand der Verslossenheit, der selbst der Ursprung für die Ungerechtigkeit ist. In anderen Worten: Ein tiefergehender „Exodus“ steht an als der, den Gott durch Mose bewirkt hat, eine Befreiung des Herzens, die durch ein bloßes Wort des Gesetzes nicht realisiert werden kann. Gibt es also für den Menschen überhaupt Hoffnung auf Gerechtigkeit?

#### Christus, die Gerechtigkeit Gottes

Die christliche Botschaft antwortet zustimmend auf die Sehnsucht des Menschen nach Gerechtigkeit, wie es der Apostel Paulus in seinem Brief an die Römer unterstreicht: „Jetzt aber ist unabhängig vom Gesetz die Gerechtigkeit Gottes offenbart worden: [...] aus dem Glauben an Jesus Christus, offenbart für alle, die glauben. Denn es gibt keinen Unterschied: Alle haben gesündigt und die Herrlichkeit Gottes verloren. Ohne es verdient zu haben, werden sie gerecht, dank seiner

Gnade, durch die Erlösung in Christus Jesus. Ihn hat Gott dazu bestimmt, Sühne zu leisten mit seinem Blut, Sühne, wirksam durch Glauben" (3,21-25).

Worin besteht also die Gerechtigkeit Christi? Es ist vor allem die Gerechtigkeit aus Gnade, in der nicht der Mensch wiedergutmacht, sich selbst und die anderen heilt. Die Tatsache, dass „Sühne" wird in Jesu „Blut", weist aus: Nicht die Opfer des Menschen befreien ihn von der Last der Schuld, sondern die Liebestat Gottes; er geht bis zum Äußersten, nimmt den „Fluch" auf sich, der dem Menschen zukommt, um ihn umzuwandeln in den „Segen", der Gott entspricht (vgl. Gal 3,13-14). Aber hier erhebt sich sogleich ein Einwand: Was ist das für eine Gerechtigkeit, wenn der Gerechte für den Schuldigen stirbt und der Schuldige seinerseits den Segen empfängt, der eigentlich dem Gerechten entspricht? Empfängt nicht auf diese Weise jeder gerade das Gegenteil des „Seinen"? Wahrhaftig, hier enthüllt sich die göttliche Gerechtigkeit, die grundverschieden von jener der Menschen ist. Gott hat für uns mit seinem Sohn den Kaufpreis bezahlt, wirklich einen ungeheuer hohen Preis. Im Angesicht der Gerechtigkeit des Kreuzes kann der Mensch rebellieren, weil dieser Anblick aufzeigt, dass er sich selbst nicht genügt, sondern eines anderen bedarf, um wahrhaft er selbst zu sein. Sich zu Christus bekehren, an das Evangelium zu glauben, hat im letzten diese Bedeutung: sich aus der Illusion der Selbstgenügsamkeit zu befreien und die eigene Not einzugestehen - das Bedürfnis der anderen und das Bedürfnis Gottes, seines Erbarmens und seiner Freundschaft.

So ist also zu verstehen, dass der Glaube keineswegs etwas natürliches ist, angenehm und selbstverständlich: Es braucht Demut, um anzunehmen, dass ich jemand anderen nötig habe, der mich aus dem „Meinen" befreit, der mir freigiebig das „Seine" schenkt. Das geschieht in besonderer Weise in den Sakramenten der Buße und der Eucharistie. Dank der Erlösungstat Christi wird uns die ungleich größere Gerechtigkeit zuteil, jene, die aus der Liebe erwächst (vgl. Rom 13,8-10), in der man sich stets mehr als Empfänger denn als Gebender fühlt, weil man mehr empfangen hat, als man eigentlich erwarten kann.

Fest verwurzelt in dieser Hoffnung wird der Christ dazu angetrieben, eine gerechte Gesellschaft zu schaffen, in der alle das Notwendige erhalten, um menschenwürdig leben zu können, und in der die Gerechtigkeit aus der Liebe lebt.

Liebe Schwestern und Brüder, die Fastenzeit gipfelt im Triduum Sacrum, an dem wir auch in diesem Jahr wieder die göttliche Gerechtigkeit feiern, die voll ist von Nächstenliebe, Zuwendung und Rettung. Möge diese Zeit der Buße für alle Christen eine Zeit wahrer Umkehr und innigerer Vertiefung ins Geheimnis Christi

sein, der gekommen ist, um die Gerechtigkeit zu vollenden. Mit diesen Gedanken erteile ich Euch allen von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 30. Oktober 2009

+ Benedictus PP XVI

#### **Nr. 44 Botschaft des HI. Vaters Papst Benedikt XVI. zum XVIII. Welttag der Kranken 2010**

Liebe Schwestern und Brüder!

Am kommenden 11. Februar, dem liturgischen Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes, wird in der Vatikanischen Basilika der XVIII. Welttag der Kranken begangen. Das glückliche Zusammentreffen mit dem 25. Jahrestag der Errichtung des Päpstlichen Rates für die Pastoral im Krankendienst ist ein weiterer Anlass, um Gott für den Weg zu danken, der seither im Bereich der Krankenpastoral zurückgelegt worden ist. Ich wünsche von Herzen, dass dieses Jubiläum eine Gelegenheit zu einem großzügigeren apostolischen Eifer im Dienst an den Kranken und allen, die sich ihrer annehmen, sein möge.

Mit dem jährlichen Welttag der Kranken will die Kirche in der Tat die kirchliche Gemeinschaft in allen Bereichen für die Bedeutung des pastoralen Dienstes auf dem weiten Feld des Gesundheitswesens sensibilisieren, einem Dienst, der ganz wesentlich zu ihrer Sendung gehört, da er auf der Linie der Heilssendung Christi selbst liegt. Er, der göttliche Arzt, »zog umher, tat Gutes und heilte alle, die in der Gewalt des Teufels waren« (Apg 10,38). Aus dem Geheimnis seines Leidens, seines Todes und seiner Auferstehung erhält das menschliche Leiden Sinn und Erleuchtung. In dem Apostolischen Schreiben *Salvifici doloris* findet der Diener Gottes Johannes Paul II. dazu erleuchtende Worte. »Im Leiden Christi hat das menschliche Leiden seinen Höhepunkt erreicht. Zugleich ist es in eine völlig neue Dimension und Ordnung eingetreten: Es ist mit der Liebe verbunden worden, mit jener Liebe..., die das Gute schafft, indem sie es sogar aus dem Bösen wirkt, und zwar durch das Leiden, so wie das höchste Gut der Erlösung der Welt vom Kreuz Christi ausgegangen ist und noch ständig von dort ausgeht. Das Kreuz Christi ist zu einer Quelle geworden, aus der Ströme lebendigen Wassers fließen« (Nr. 18).

Jesus, der Herr, hat sich, bevor er zum Vater zurückkehrte, beim Letzten Abendmahl niedergebeugt, um in Vorwegnahme der höchsten Liebestat des Kreuzes den Aposteln die Füße zu waschen. Mit dieser Geste hat er seine Jünger eingeladen, in seine

Logik der Liebe einzutreten, die sich besonders für die Geringsten und Bedürftigen hingibt (vgl. Joh 13,12-17). Seinem Beispiel folgend, ist jeder Christ dazu aufgerufen, in verschiedenen und immer neuen Lebensbereichen das Gleichnis vom barmherzigen Samariter neu zu beleben: Dieser kam an einem Mann vorüber, der von den Räubern halbtot am Straßenrand liegen gelassen worden war; »als er ihn sah, hatte er Mitleid, ging zu ihm hin, goss Öl und Wein auf seine Wunden und verband sie. Dann hob er ihn auf sein Reittier, brachte ihn zu einer Herberge und sorgte für ihn. Am andern Morgen holte er zwei Denare hervor, gab sie dem Wirt und sagte: Sorge für ihn, und wenn du mehr für ihn brauchst, werde ich es dir bezahlen, wenn ich wiederkomme« (Lk 10, 33-35).

Am Schluss des Gleichnisses sagt Jesus: »Geh und handle genauso« (Lk 10,37). Er ermahnt uns, uns über die leiblichen und geistigen Wunden so vieler unserer Brüder und Schwestern zu beugen, denen wir auf den Straßen der Welt begegnen; er hilft uns zu begreifen, dass durch die im täglichen Leben empfangene und gelebte Gnade Gottes die Erfahrung von Krankheit und Leiden zu einer Schule der Hoffnung werden kann. Es ist wirklich so, wie ich in der Enzyklika *Spe salvi* ausgeführt habe: »Nicht die Vermeidung des Leidens, nicht die Flucht vor dem Leiden heilt den Menschen, sondern die Fähigkeit, das Leiden anzunehmen und in ihm zu reifen, in ihm Sinn zu finden durch die Vereinigung mit Christus, der mit unendlicher Liebe gelitten hat« (Nr. 37).

Schon das Zweite Vatikanische Konzil erinnerte an die wichtige Aufgabe der Kirche, sich des menschlichen Leidens anzunehmen. In der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* lesen wir: »Christus wurde vom Vater gesandt, >den Armen die frohe Botschaft zu bringen, zu heilen, die bedrückten Herzens sind< (L/c4,18), >zu suchen und zu retten, was verloren war< (Lk 19,10). In ähnlicher Weise umgibt die Kirche alle mit ihrer Liebe, die von menschlicher Schwachheit angefochten sind, ja in den Armen und Leidenden erkennt sie das Bild dessen, der sie gegründet hat und selbst ein Armer und Leidender war. Sie müht sich, deren Not zu erleichtern, und sucht Christus in ihnen zu dienen« (Nr. 8). Dieses humane und geistliche Wirken der kirchlichen Gemeinschaft gegenüber den Kranken und Leidenden ist im Lauf der Jahrhunderte in vielfältigen Formen und auch institutionellen Strukturen im Gesundheitswesen zum Ausdruck gekommen. Erwähnen möchte ich hier jene Einrichtungen, die direkt von den Diözesen geführt werden, sowie jene, die aus der Hochherzigkeit verschiedener Ordensinstitute entstanden sind. Es handelt sich um ein wertvolles »Erbe«, entsprechend dem Umstand, dass »Liebe auch der Organisation als Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen bedarf« (Enzyklika *Deus Caritas est*, 20). Die

Errichtung des Päpstlichen Rates für die Pastoral im Krankendienst vor 25 Jahren gehört in den Bereich dieser Sorge der Kirche um die Welt der Gesundheit. Und es drängt mich hinzuzufügen, dass zum gegenwärtigen historisch-kulturellen Zeitpunkt auch stärker die Forderung nach einer aufmerksamen und verdichteten kirchlichen Präsenz an der Seite der Kranken ebenso wie nach einer Präsenz in der Gesellschaft wahrzunehmen ist, die auf wirksame Weise die Werte des Evangeliums zum Schutz des menschlichen Lebens in allen seinen Phasen, von der Empfängnis bis zu seinem natürlichen Ende, weiterzugeben vermag.

Ich möchte hier die Botschaft an die Armen, an die Kranken und an alle Leidenden aufgreifen, die die Konzilsväter am Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils an die Welt gerichtet haben: »Ihr alle, die ihr schwer die Last des Kreuzes spürt«, sagten sie, »... ihr, die ihr weint..., ihr unbekannt Leidenden, faßt wieder Mut: Ihr seid die Bevorzugten des Reiches Gottes, des Reiches der Hoffnung, der Glückseligkeit und des Lebens; ihr seid die Geschwister des leidenden Christus; und zusammen mit ihm rettet ihr, wenn ihr wollt, die Welt!« (Ench. Vat, I, Nr. 523, [S. 313]). Ich danke von Herzen den Menschen, die Tag für Tag »den Dienst an den Kranken und Leidenden erfüllen« und damit bewirken, dass »ihr Apostolat der Barmherzigkeit Gottes, das sie ausüben, immer besser den neuen Erfordernissen entspricht« (Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Pastor bonus*, Art. 152).

Im gegenwärtigen Priester-Jahr richten sich meine Gedanken besonders an euch, liebe Priester, als »Diener der Kranken«, Zeichen und Werkzeug des Mitleidens Christi, das jeden Menschen, der vom Leiden gezeichnet ist, erreichen soll. Ich fordere euch, liebe Priester, auf, nicht damit zu sparen, ihnen Sorge und Trost zu spenden. Die neben den Kranken verbrachte Zeit erweist sich als gnadenreich für alle anderen Dimensionen der Seelsorge. Schließlich wende ich mich an euch, liebe Kranke, und bitte euch, zu beten und eure Leiden für die Priester aufzuopfern, damit sie ihrer Berufung treu bleiben können und ihr Dienst zum Wohl der ganzen Kirche reich an geistlichen Früchten sei.

Mit diesen Empfindungen rufe ich auf die Kranken und auf alle, die ihnen beistehen, den mütterlichen Schutz Mariens, »*Salus Infirmorum*«, herab und erteile allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 22. November 2009,  
Christkönigssonntag

+ Benedictus PP XVI.

(Orig. ital. in O.R. 4. Dezember 2009)

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 45 Strukturplan für die Ebene „Kirche am Ort“ in der Diözese Aachen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 setze ich den fortgeschriebenen Strukturplan für die Ebene „Kirche am

Ort“ in der Diözese Aachen in der nachfolgend abgedruckten Fassung in Kraft. Bisherige Pläne verlieren ihre Gültigkeit.

Aachen, 21. Dezember 2009  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Gemeinschaft der Gemeinden	Territoriale Gebietsumschreibung der GdG	Stadt(-bezirk) / Ort(-sbezirk)
<b>Region Krefeld</b>		
<b>Krefeld-Mitte</b>	Heilig Geist (mit den Gemeinden St. Antonius, St. Elisabeth, St. Franziskus, St. Stephan)	Krefeld
	Papst Johannes XXIII. (mit den Gemeinden St. Dionysius, Liebfrauen, St. Josef, St. Norbertus)	Krefeld
<b>Krefeld-Ost</b>	St. Nikolaus (mit den Gemeinden St. Margareta, Mariä Himmelfahrt, St. Andreas, St. Heinrich, St. Paul, St. Peter, St. Matthias, St. Pius X.)	Krefeld
<b>Krefeld-Süd</b>	Hl. Schutzengel	Krefeld-Oppum
	St. Karl Borromäus	Krefeld-Oppum
	Heimsuchung Mariens St. Michael Maria Frieden (mit den Gemeinden St. Bonifatius, St. Johann Baptist, St. Martin, Herz Jesu, St. Clemens)	Krefeld-Forstwald Krefeld-Lindenthal Krefeld
<b>Krefeld-Nord</b>	St. Christophorus (mit den Gemeinden Herz Jesu, St. Gertrud, Christus König, St. Josef, St. Hubertus)	Krefeld
<b>Krefeld-Nordwest</b>	St. Elisabeth von Thüringen St. Thomas Morus St. Cyriakus St. Anna	Krefeld-Inrath Krefeld Krefeld-Hüls Krefeld
<b>Meerbusch</b>	Hildegundis von Meer (mit den Gemeinden St. Franziskus, St. Nikolaus, St. Stephanus, St. Cyriakus, St. Martin, St. Pankratius)	Meerbusch
<b>Region Kempen-Viersen</b>		
<b>Viersen</b>	St. Helena St. Peter St. Marien	Viersen-Helenabrunn Viersen-Bockert Viersen-Hamm

<b>Gemeinschaft der Gemeinden</b>	<b>Territoriale Gebietsumschreibung der GdG</b>	<b>Stadt(-bezirk) / Ort(-sbezirk)</b>
	St. Remigius (mit den Gemeinden St. Josef, St. Remigius, St. Notburga)	Viersen
<b>Viersen-Süchteln</b>	St. Clemens (mit den Gemeinden St. Clemens, St. Franziskus, St. Mariä Hilfe der Christen)	Viersen-Süchteln
<b>Viersen-Dülken</b>	St. Cornelius und Peter (mit den Gemeinden Herz Jesu, St. Cornelius, St. Peter, St. Ulrich)	Viersen-Dülken
<b>Nettetal</b>	St. Anna St. Klemens St. Lambertus St. Lambertus St. Peter St. Sebastian St. Peter und Paul	Nettetal-Schaag Nettetal-Kaldenkirchen Nettetal-Breyell Nettetal-Leuth Nettetal-Hinsbeck Nettetal-Lobberich Nettetal-Leutherheide
<b>Grefrath</b>	St. Heinrich St. Josef St. Laurentius St. Vitus	Grefrath-Mülhausen Grefrath-Vinkrath Grefrath Grefrath-Oedt
<b>Kempen/Tönisvorst</b>	St. Hubertus St. Godehard St. Cornelius St. Mariä Geburt (mit den Gemeinden St. Mariä Geburt, Christus König, St. Josef)	Kempen-St.Hubert Tönisvorst-Vorst Tönisvorst Kempen
<b>Willich</b>	St. Hubert St. Johann Baptist St. Mariä Empfängnis St. Katharina (mit den Gemeinden St. Katharina, St. Mariä Rosenkranz)	Willich-Schiefbahn Willich-Anrath Willich-Neersen Willich
<b>Schwalmtal</b>	St. Matthias (mit den Gemeinden St. Anton, St. Georg, St. Gertrud, St. Jakob, St. Michael, St. Mariä Himmelfahrt)	Schwalmtal
<b>Brüggen-Niederkrüchten</b>	St. Bartholomäus St. Laurentius St. Martin St. Mariä Himmelfahrt St. Nikolaus St. Peter	Niederkrüchten Niederkrüchten-Elmpt Niederkrüchten-Oberkrüchten Brüggen-Bracht Brüggen Brüggen-Born
<b>Region Mönchengladbach</b>		
<b>Mönchengladbach-Mitte</b>	St. Vitus (mit den Gemeinden St. Albertus, St. Elisabeth,	Mönchengladbach

<b>Gemeinschaft der Gemeinden</b>	<b>Territoriale Gebietsumschreibung der GdG</b>	<b>Stadt(-bezirk) / Ort(-sbezirk)</b>
	St. Mariä Himmelfahrt, St. Barbara, St. Mariä Rosenkranz)	
<b>Mönchengladbach-Neuwerk</b>	St. Mariä Himmelfahrt Herz Jesu St. Pius X.	Mönchengladbach-Neuwerk Mönchengladbach-Betrath Mönchengladbach-Uedding
<b>Korschenbroich</b>	St. Dionysius Herz Jesu St. Andreas St. Georg St. Marien	Korschenbroich-Kleinenbroich Korschenbroich-Herrenshoff Korschenbroich Korschenbroich-Liedberg Korschenbroich-Pesch
<b>Mönchengladbach-Ost</b>	St. Josef (mit den Gemeinden Herz Jesu, St. Bonifatius, St. Josef) St. Mariä Empfängnis	Mönchengladbach-Hermges  Mönchengladbach-Lürrip
<b>Mönchengladbach-Giesenkirchen</b>	St. Gereon  St. Josef St. Mariä Himmelfahrt St. Paul	Mönchengladbach-Giesenkirchen Mönchengladbach-Schelsen Mönchengladbach-Meerkamp Mönchengladbach-Mülfort
<b>Mönchengladbach-Rheydt-Mitte</b>	St. Marien (mit den Gemeinden St. Franziskus, St. Josef, St. Marien)	Mönchengladbach-Rheydt
<b>Jüchen</b>	St. Pantaleon St. Martin St. Martin St. Georg St. Jakob der Ältere (mit den Gemeinden St. Pankratius, St. Jakob der Ältere)	Jüchen-Hochneukirch Jüchen-Bedburdyck Jüchen-Gierath Jüchen-Neuenhoven Jüchen
<b>Mönchengladbach-Süd</b>	St. Matthias (mit den Gemeinden St. Antonius, St. Mariä Himmelfahrt, Herz Jesu) St. Laurentius (mit den Gemeinden Hl. Geist, St. Laurentius, St. Michael)	Mönchengladbach-Wickrath  Mönchengladbach-Odenkirchen
<b>Mönchengladbach-Rheydt-West</b>	Herz Jesu (mit den Gemeinden Herz Jesu, St. Margareta, St. Konrad von Parzham)	Mönchengladbach-Rheydt
<b>Mönchengladbach-Südwest</b>	St. Helena St. Matthias St. Rochus St. Mariä Heimsuchung St. Benedikt von Nursia (mit den Gemeinden Heilig Kreuz, St. Michael, St. Hermann Josef)	Mönchengladbach-Rheindahlen Mönchengladbach-Günhoven Mönchengladbach-Broich-Peel Mönchengladbach-Hehn Mönchengladbach

<b>Gemeinschaft der Gemeinden</b>	<b>Territoriale Gebietsumschreibung der GdG</b>	<b>Stadt(-bezirk) / Ort(-sbezirk)</b>
<b>St. Peter, Mönchengladbach-West</b>	St. Anna St. Mariä Empfängnis St. Nikolaus	Mönchengladbach-Windberg Mönchengladbach-Venn Mönchengladbach-Hardt
<b>Region Heinsberg</b>		
<b>Heinsberg/Waldfeucht</b>	St. Lambertus St. Josef St. Klemens St. Johann B. Herz Jesu St. Gangolf St. Severin St. Hubert St. Josef St. Nikolaus St. Mariä Rosenkranz St. Mariä Schmerzhaftige Mutter St. Nikolaus Herz Jesu St. Theresia	Waldfeucht Waldfeucht-Bocket Waldfeucht-Braunsrath Waldfeucht-Haaren Waldfeucht-Obpringen Heinsberg Heinsberg-Karken Heinsberg-Kirchhoven Heinsberg-Laffeld Heinsberg-Rurkempfen Heinsberg-Straeten Heinsberg-Unterbruch Heinsberg-Waldenrath Heinsberg-Aphoven Heinsberg-Schafhausen
<b>Heinsberg-Oberbruch</b>	St. Lambertus St. Josef St. Aloysius St. Mariä Rosenkranz St. Lambertus St. Mariä Himmelfahrt St. Andreas	Heinsberg-Dremmen Heinsberg-Horst Heinsberg-Oberbruch Heinsberg-Porselen Heinsberg-Randerath Heinsberg-Uetterath Heinsberg-Eschweiler
<b>Wegberg</b>	St. Peter und Paul St. Adelgundis St. Vinzenz St. Rochus Hl. Familie St. Maternus St. Rochus St. Mariä Himmelfahrt Hl. Geist St. Johann Baptist	Wegberg Wegberg-Arsbeck Wegberg-Beeck Wegberg-Dalheim-Rödgen Wegberg-Klinkum Wegberg-Merbeck Wegberg-Rath-Anhoven Wegberg-Rickelrath Wegberg-Tüschenbroich Wegberg-Wildenrath
<b>Wassenberg</b>	St. Marien (mit den Gemeinden St. Georg, St. Mariä Himmelfahrt, St. Lambertus, St. Johann Baptist, St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, St. Martin)	Wassenberg
<b>Hückelhoven</b>	St. Brigida St. Gereon St. Dionysius St. Leonhard St. Stephan St. Johann B. Herz Jesu St. Bonifatius	Hückelhoven-Baal Hückelhoven-Brachelen Hückelhoven-Doveren Hückelhoven-Hilfarth Hückelhoven-Kleingladbach Hückelhoven-Ratheim Hückelhoven-Rurich Hückelhoven-Schaufenberg

<b>Gemeinschaft der Gemeinden</b>	<b>Territoriale Gebietsumschreibung der GdG</b>	<b>Stadt(-bezirk) / Ort(-sbezirk)</b>
	St. Lambertus und Barbara (mit den Gemeinden St. Barbara, St. Lambertus)	Hückelhoven
<b>Erkelenz</b>	St. Lambertus (mit den Gemeinden St. Lambertus, St. Christophorus, Hl. Dreifaltigkeit, St. Stephan, St. Laurentius) St. Maria und Elisabeth (mit den Gemeinden St. Michael, St. Josef, St. Cosmas und Damian, St. Lambertus, St. Mariä Empfängnis, Heilig Kreuz, St. Servatius, St. Pauli Bekehrung, St. Valentin, Herz Jesu, St. Antonius )	Erkelenz  Erkelenz
<b>St. Bonifatius, Geilenkirchen</b>	St. Marien St. Kornelius St. Peter St. Gertrud St. Johann Baptist St. Johann Evangelist Heilig Kreuz St. Willibrord St. Anna St. Gereon St. Mariä Himmelfahrt (mit den Gemeinden St. Mariä Himmelfahrt, St. Johann Baptist)	Geilenkirchen-Gillrath Geilenkirchen-Grotenrath Geilenkirchen-Immendorf Geilenkirchen-Kraudorf Geilenkirchen-Lindern Geilenkirchen-Prummern Geilenkirchen-Süggerath Geilenkirchen-Teveren Geilenkirchen-Tripsrath Geilenkirchen-Würm Geilenkirchen
<b>Gangelt</b>	St. Nikolaus St. Urban St. Maternus St. Josef St. Mariä Empfängnis St. Anna Hl. Dreifaltigkeit	Gangelt Gangelt-Birgden Gangelt-Breberen Gangelt-Hastenrath Gangelt-Langbroich Gangelt-Schierwaldenrath Gangelt-Stahe
<b>St. Servatius, Selfkant</b>	St. Gertrud St. Michael St. Lambertus St. Nikolaus St. Lucia St. Gertrud St. Severin St. Hubert	Selfkant-Havert Selfkant-Hillensberg Selfkant-Hoengen Selfkant-Millen Selfkant-Saeffelen Selfkant-Tüddern Selfkant-Wehr Selfkant-Süsterseel
<b>Übach-Palenberg</b>	St. Petrus (mit den Gemeinden St. Fidelis, St. Dionysius, St. Theresia, St. Mariä Himmelfahrt, St. Dionysius, St. Mariä Heimsuchung)	Übach-Palenberg
<b>Region Düren</b>		
<b>Aldenhoven/Linnich</b>	St. Martin St. Gereon St. Pankratius	Linnich Linnich-Boslar Linnich-Ederen

Gemeinschaft der Gemeinden	Territoriale Gebietsumschreibung der GdG	Stadt(-bezirk) / Ort(-sbezirk)
	St. Hermann Josef St. Gereon Hl. Maurische Märtyrer St. Agatha St. Georg St. Peter St. Margareta St. Pankratius St. Lambertus St. Lambertus St. Martin St. Ursula St. Mauritius St. Johann B. St. Nikolaus St. Johann B.	Linnich-Flossdorf Linnich-Gereonsweiler Linnich-Gevenich Linnich-Glimbach Linnich-Hottorf Linnich-Körrenzig Linnich-Kofferen Linnich-Rurdorf Linnich-Tetz Linnich-Welz Aldenhoven Aldenhoven-Dürboslar Aldenhoven-Freialdenhoven Aldenhoven-Niedermerz Aldenhoven-Schleiden Aldenhoven-Siersdorf
<b>Titz</b>	St. Cosmas und Damian St. Nikolaus St. Pankratius St. Vitus Hl. Kreuz St. Mariä Schmerzhaftige Mutter St. Mariä Himmelfahrt St. Urban St. Peter St. Gereon St. Kornelius	Titz Titz-Ameln Titz-Bettenhoven Titz-Gevelsdorf Titz-Hasselsweiler Titz-Jackerath Titz-Kalrath Titz-Mündt Titz-Müntz Titz-Spiel Titz-Rödingen
<b>Heilig Geist, Jülich</b>	St. Mariä Himmelfahrt St. Rochus St. Franz Sales St. Martin Hl. Maurische Märtyrer St. Philippus und Jakobus St. Philippus und Jakobus St. Martin St. Adelgundis St. Agatha St. Stephan St. Martin St. Hubert	Jülich Jülich Jülich Jülich-Barmen Jülich-Bourheim Jülich-Broich Jülich-Güsten Jülich-Kirchberg Jülich-Koslar Jülich-Mersch Jülich-Selgersdorf Jülich-Stetternich Jülich-Welldorf
<b>Inden/Langerwehe</b>	St. Nikolaus St. Kornelius St. Nikolaus St. Barbara St. Klemens und St. Pankratius St. Martin St. Katharina St. Martin	Inden-Frenz Inden-Lamersdorf Inden-Lucherberg Inden-Schophoven Inden Langerwehe-Schlich-D'horn Langerwehe-Wenau Langerwehe
<b>Düren-Nord</b>	St. Arnold St. Michael	Düren-Arnoldsweiler Düren-Echtz

<b>Gemeinschaft der Gemeinden</b>	<b>Territoriale Gebietsumschreibung der GdG</b>	<b>Stadt(-bezirk) / Ort(-sbezirk)</b>
	Herz Jesu St. Mariä Himmelfahrt St. Peter St. Martin St. Joachim und St. Peter (mit den Gemeinden St. Joachim, St. Peter)	Düren-Hoven Düren-Mariaweiler Düren-Merken Düren-Derichsweiler Düren
<b>Düren-Mitte</b>	St. Lukas (mit den Gemeinden St. Anna, St. Josef, St. Marien, St. Cyriakus, St. Antonius, St. Bonifatius)	Düren
<b>St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West</b>	St. Nikolaus St. Martin St. Johann Evangelist St. Michael	Düren-Rölsdorf Düren-Birgel Düren-Gürzenich Düren-Lendersdorf
<b>Merzenich/Niederzier</b>	St. Amandus St. Gregorius St. Laurentius St. Lambertus St. Cäcilia St. Thomas v. Canterbury St. Antonius St. Josef St. Andreas und Matthias St. Martin	Merzenich-Girbelsrath Merzenich-Golzheim Merzenich Merzenich-Morschenich Niederzier Niederzier-Ellen Niederzier-Hambach Niederzier-Huchem-Stammeln Niederzier-Lich-Steinstraß Niederzier-Oberzier
<b>Nörvenich/Vettweiß</b>	St. Josef (mit den Gemeinden St. Medardus, St. Gertrud, St. Heribert, St. Mariä Heimsuchung, St. Viktor, St. Nikolaus, St. Martinus) St. Marien (mit den Gemeinden St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, St. Gereon, St. Antonius, St. Peter, St. Jakobus der Ältere, St. Michael, St. Amandus, St. Johann Baptist, St. Gangolf)	Nörvenich  Vettweiß
<b>Kreuzau/Hürtgenwald</b>	St. Heribert St. Gereon St. Martin St. Apollinaris St. Andreas St. Brigida St. Urban St. Antonius St. Apollonia Heilig Kreuz St. Josef Hl. Maurische Märtyrer	Kreuzau Kreuzau-Boich Kreuzau-Drove Kreuzau-Obermaubach Kreuzau-Stockheim Kreuzau-Untermaubach Kreuzau-Winden Hürtgenwald-Gey Hürtgenwald-Großhau Hürtgenwald-Hürtgen Hürtgenwald-Vossenack Hürtgenwald-Bergstein
<b>Heimbach/Nideggen</b>	St. Hubert St. Johann Baptist St. Klemens St. Dionysius	Nideggen-Schmidt Nideggen Nideggen-Berg Heimbach-Vlatten

<b>Gemeinschaft der Gemeinden</b>	<b>Territoriale Gebietsumschreibung der GdG</b>	<b>Stadt(-bezirk) / Ort(-sbezirk)</b>
	St. Klemens St. Martin St. Nikolaus	Heimbach Heimbach-Hergarten Heimbach-Hausen
<b>Region Aachen-Land</b>		
<b>St. Marien, Baesweiler</b>	St. Andreas St. Laurentius St. Martin St. Pankratius St. Petrus St. Willibrord	Baesweiler-Setterich Baesweiler-Puffendorf Baesweiler-Oidtweiler Baesweiler-Beggendorf Baesweiler Baesweiler-Loverich
<b>Herzogenrath/Merkstein</b>	St. Gertrud St. Josef St. Willibrord (mit den Gemeinden St. Johann Baptist, St. Thekla, St. Willibrord, Herz Jesu, St. Benno)	Herzogenrath Herzogenrath-Straß Herzogenrath-Merkstein
<b>Herzogenrath-Kohlscheid</b>	Christus unser Friede (mit den Gemeinden St. Barbara, St. Katharina, St. Mariä Heimsuchung, St. Mariä Verkündigung, St. Matthias)	Herzogenrath-Kohlscheid
<b>Alsdorf</b>	St. Castor (mit den Gemeinden Christus König, Herz Jesu, St. Barbara, St. Josef, St. Castor, St. Mariä Heimsuchung) Johannes XXIII. (mit den Gemeinden St. Kornelius, St. Jakob der Ältere, St. Mariä Empfängnis, St. Michael, St. Barbara)	Alsdorf  Alsdorf
<b>Würselen</b>	St. Sebastian (mit den Gemeinden St. Balbina, St. Marien, St. Peter und Paul, St. Pius X., St. Sebastian, St. Lucia, St. Nikolaus, St. Willibrord)	Würselen
<b>Eschweiler-Mitte</b>	St. Peter und Paul (mit den Gemeinden Herz Jesu, St. Antonius, St. Peter und Paul, St. Michael)	Eschweiler
<b>Eschweiler-Süd</b>	Heilig Geist (mit den Gemeinden St. Antonius, St. Barbara, St. Cäcilia, St. Marien, St. Wendelin)	Eschweiler
<b>Eschweiler-Nord</b>	St. Blasius St. Bonifatius St. Cäcilia St. Georg St. Silvester St. Severin (mit den Gemeinden St. Johann Baptist, St. Severin)	Eschweiler-Kinzweiler Eschweiler-Dürwiß Eschweiler-Hehlrath Eschweiler-St. Jöris Eschweiler-Neulohn Eschweiler-Weisweiler

<b>Gemeinschaft der Gemeinden</b>	<b>Territoriale Gebietsumschreibung der GdG</b>	<b>Stadt(-bezirk) / Ort(-sbezirk)</b>
<b>Stolberg-Nord</b>	St. Lucia (mit den Gemeinden Herz Jesu, St. Franziskus, St. Josef, St. Lucia, St. Mariä Himmelfahrt, St. Sebastian, St. Hermann Josef)	Stolberg
<b>Stolberg-Süd</b>	St. Hubert St. Barbara St. Johann Baptist St. Josef St. Josef St. Laurentius St. Markus St. Rochus St. Mariä Empfängnis	Stolberg-Büsbach Stolberg-Breinig Stolberg-Vicht Stolberg-Schevenhütte Stolberg-Werth Stolberg-Gressenich Stolberg-Mausbach Stolberg-Zweifall Stolberg-Dorff
<b>Region Aachen-Stadt</b>		
<b>Aachen-Mitte</b>	Franziska von Aachen (mit den Gemeinden Heilig Kreuz, St. Adalbert, St. Peter, St. Foillan, St. Andreas, St. Marien, St. Paul)	Aachen
<b>Aachen-Nord</b>	Christus unser Bruder (mit den Gemeinden St. Elisabeth, St. Martin, St. Germanus, St. Hubertus)	Aachen
<b>Aachen-Ost/Eilendorf</b>	St. Josef und Fronleichnam St. Severin (mit den Gemeinden St. Barbara, St. Apollonia, St. Severin)	Aachen Aachen-Eilendorf
<b>Aachen-Forst/Brand</b>	St. Donatus St. Katharina (mit den Gemeinden St. Bonifatius, St. Katharina)	Aachen-Brand Aachen-Forst
<b>Aachen-Kornelimünster/ Roetgen</b>	St. Mariä Schmerzhafte Mutter St. Kornelius St. Rochus St. Josef St. Anna St. Hubert St. Antonius St. Brigida Christus unsere Einheit	Aachen-Hahn Aachen-Kornelimünster Aachen-Oberforstbach Aachen-Schmithof-Sief Aachen-Walheim Roetgen Roetgen-Rott Stolberg-Venwegen Aachen-Lichtenbusch
<b>Aachen-Burtscheid</b>	St. Gregor von Burtscheid (mit den Gemeinden Herz Jesu, St. Gregorius, St. Johann Baptist, St. Michael, St. Aposteln )	Aachen-Burtscheid
<b>Aachen-Nordwest</b>	St. Sebastian St. Konrad St. Peter St. Heinrich St. Laurentius St. Martinus	Aachen-Hörn Aachen-Vaalsquartier Aachen-Orsbach Aachen-Horbach Aachen-Laurensberg Aachen-Richterich

<b>Gemeinschaft der Gemeinden</b>	<b>Territoriale Gebietsumschreibung der GdG</b>	<b>Stadt(-bezirk) / Ort(-sbezirk)</b>
<b>Aachen-West</b>	St. Jakob (mit den Gemeinden St. Hubertus, St. Jakob, Heilig Geist, Maria im Tann)	Aachen
<b>Region Eifel</b>		
<b>Selige Helena Stollenwerk, Simmerath</b>	St. Apollonia St. Barbara St. Johann Baptist St. Johann Baptist St. Lucia St. Mariä Empfängnis St. Matthias St. Michael St. Nikolaus St. Peter und Paul St. Bartholomäus	Simmerath-Steckenborn Simmerath-Rurberg Simmerath-Lammersdorf Simmerath Simmerath-Eicherscheid Simmerath-Rollesbroich Simmerath-Strauch Simmerath-Dedenborn Simmerath-Einruhr Simmerath-Kesternich Simmerath-Hammer
<b>Monschau</b>	St. Bartholomäus St. Josef St. Kornelius St. Lambertus St. Mariä Geburt St. Michael St. Peter und Pankratius	Monschau-Mützenich Monschau-Imgenbroich Monschau-Rohren Monschau-Kalterherberg Monschau Monschau-Höfen Monschau-Konzen
<b>Mechernich</b>	St. Agnes St. Andreas St. Georg St. Goar St. Johann Baptist St. Lambertus St. Martin St. Pankratius St. Peter St. Cyriakus St. Willibrord St. Margareta  St. Rochus St. Wendelin	Mechernich-Bleibuir Mechernich-Glehn Mechernich-Kallmuth Mechernich-Harzheim Mechernich Mechernich-Holzheim Mechernich-Eicks Mechernich-Floisdorf Mechernich-Berg Mechernich-Weyer Bad Münstereifel-Nöthen Mechernich-Vussem- Breitenbenden Mechernich-Strempt Mechernich-Eiserfey
<b>Hl. Hermann Josef, Steinfeld</b>	St. Antonius St. Barbara St. Dionysius St. Matthias St. Nikolaus St. Potentinus, Felicius, Simplicius St. Stephan St. Cäcilia St. Gertrud St. Laurentius St. Lambertus St. Margareta	Kall-Dottel-Scheven Kall-Krekel Kall-Keldenich Kall-Sötenich Kall Kall-Steinfeld Kall-Sistig Nettersheim-Pesch Nettersheim-Bouderath Nettersheim-Marmagen Nettersheim-Tondorf Nettersheim-Frohngau

Gemeinschaft der Gemeinden	Territoriale Gebietsumschreibung der GdG	Stadt(-bezirk) / Ort(-sbezirk)
	St. Martin St. Peter	Nettersheim Nettersheim-Zingsheim
<b>Hellenthal/Schleiden</b>	St. Donatus St. Georg St. Johann Baptist St. Katharina St. Nikolaus St. Philippus und Jakobus St. Anna St. Antonius St. Barbara St. Bernhard St. Brigida St. Hubert St. Matthias St. Michael St. Ägidius St. Johann Baptist	Schleiden-Harperscheid Schleiden-Dreiborn Schleiden-Olef Schleiden-Wollseifen-Herhahn Schleiden-Gemünd Schleiden Hellenthal Hellenthal-Kreuzberg Hellenthal-Rescheid Hellenthal-Hollerath Hellenthal-Blumenthal Hellenthal-Udenbreth Hellenthal-Reifferscheid Hellenthal-Losheim Hellenthal-Wolfert Hellenthal-Wildenburg
<b>Blankenheim/Dahlem</b>	St. Agatha St. Johann Baptist St. Johann Baptist St. Johann Baptist St. Margareta St. Mariä Himmelfahrt St. Peter und Paul  St. Philippus und Jakobus St. Wendelin St. Mariä Himmelfahrt St. Brictius St. Hieronymus St. Johann Baptist St. Mariä Geburt St. Martin	Blankenheim-Alendorf Blankenheim-Dollendorf Blankenheim-Mülheim Blankenheim-Ripsdorf Blankenheim-Reetz Blankenheim Blankenheim- Blankenheimerdorf Blankenheim-Lommersdorf Blankenheim-Rohr Blankenheim-Uedelhoven Dahlem-Berk Dahlem Dahlem-Kronenburg Dahlem-Baasem Dahlem-Schmidtheim

## Nr. 46 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

### § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen mit Wirkung zum 1. Januar 2010 angeordnet.

### § 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird ab dem 1. Januar 2010 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Hubertus, Willich-Schiefbahn

Aachen, 17. November 2009  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen

Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen mit Wirkung zum 1. Januar 2010 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird ab dem 1. Januar 2010 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

Maria Waldrast, Krefeld-Forstwald

Aachen, 26. November 2009  
L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Hubertus in Willich-Schiefbahn und Maria Waldrast in Krefeld-Forstwald, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 8. Dezember 2009  
Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

**Nr. 47 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel mit Wirkung zum 1. Januar 2010 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren - Eifel wird ab dem 1. Januar 2010 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Rochus, Jülich

Aachen, 19. Oktober 2009  
L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel durch die Katholische Kirchengemeinde St. Rochus, Jülich wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 11. November 2009  
Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel mit Wirkung zum 1. Januar 2010 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren - Eifel wird ab dem 1. Januar 2010 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich

Aachen, 9. November 2009  
L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel durch die Katholische Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 1. Dezember 2009  
Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchengenossen der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel mit Wirkung zum 1. Januar 2010 angeordnet.

## § 2

Der Kirchengemeindeverband Düren - Eifel wird ab dem 1. Januar 2010 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Franz Sales, Jülich  
St. Agatha, Mersch  
St. Clemens, Heimbach

Aachen, 8. Dezember 2009

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel durch die Katholische Kirchengemeinde St. Franz Sales, Jülich St. Agatha, Mersch St. Clemens, Heimbach wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 29. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 48 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Ost

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Ost

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Ost mit den Kirchengemeinden in Mönchengladbach:

St. Josef Hermges  
St. Mariä Empfängnis Lürrip

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 31. Juli 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Ost.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Ost“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Mönchengladbach.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 19. Oktober 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Ost, bestehend aus den Kirchengemeinden St. Josef in Hermges und St. Mariä Empfängnis in Lürrip, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 22. Oktober 2009

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Wallossek

### Nr. 49 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heinsberg/Waldfeucht

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heinsberg/Waldfeucht

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht mit den Kirchengemeinden

in Heinsberg:

Herz Jesu Aphoven  
St. Gangolf  
St. Hubert Kirchhoven  
St. Josef Laffeld  
St. Mariä Rosenkranz Straeten  
St. Mariä Schmerzhaftes Mutter Unterbruch  
St. Nikolaus Rurkempfen  
St. Nikolaus Waldenrath  
St. Severin Karken  
St. Theresia Schafhausen

in Waldfeucht:

Herz Jesu Obspringen  
St. Johann Baptist Haaren  
St. Josef Bocket  
St. Klemens Braunsrath  
St. Lambertus

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 18. Mai 2009.

## 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Heinsberg.

## 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 18. September 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heinsberg/Waldfeucht durch die Katholischen Kir-

chengemeinden in Heinsberg St. Herz Jesu, Aphoven St. Gangolf, Heinsberg St. Hubert, Kirchhoven St. Josef, Laffeld St. Mariä Rosenkranz, Straeten St. Mariä Schmerzhaftes Mutter, Unterbruch St. Nikolaus, Rurkempfen St. Nikolaus, Waldenrath St. Severin, Karken St. Theresia, Schafhausen in Waldfeucht Herz Jesu, Obspringen St. Johann Baptist, Haaren St. Josef, Bocket St. Klemens, Braunsrath St. Lambertus, Waldfeucht wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 26. Oktober 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## Nr. 50 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth

### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Erkelenz mit den Kirchengemeinden in Erkelenz:

Heilig Kreuz Keyenberg  
Heilige Dreifaltigkeit Gerderhahn  
Herz Jesu Kuckum  
St. Antonius Tenholt  
St. Christophorus Gerderath  
St. Cosmas und Damian Holzweiler  
St. Josef Hetzerath  
St. Lambertus  
St. Lambertus Immerath  
St. Laurentius Houverath  
St. Mariä Empfängnis Katzem  
St. Michael Granterath  
St. Pauli Bekehrung Lövenich  
St. Servatius Kückhoven  
St. Stephan Golkrath  
St. Valentin Venrath

zum 1. Dezember 2009.

Da die Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Herz Jesu, St. Antonius, St. Cosmas und Damian, St. Josef, St. Lambertus Immerath, St. Mariä Empfängnis, St. Michael, St. Pauli Bekehrung, St. Servatius und St. Valentin zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zur neuen Kirchengemeinde St. Maria und Elisabeth vereinigt werden und die Kirchengemeinden Heilige

Dreifaltigkeit, St. Christophorus, St. Laurentius und St. Stephan ebenfalls zum 1. Januar 2010 aufgehoben und ihre Gebiete der Kirchengemeinde St. Lambertus Erkelenz zugewiesen werden, besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den beiden Kirchengemeinden „St. Maria und Elisabeth“ und „St. Lambertus“.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 20. Oktober 2009.

## 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Erkelenz.  
Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Erkelenz“.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Erkelenz.

## 3. Auflösung und Rechtsnachfolge des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth

Gem. § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens löse ich den Kirchengemeindeverband Erkelenz, St. Maria und Elisabeth mit Ablauf des 31. Dezember 2009 auf.

Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen zu diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth auf den Kirchengemeindeverband Erkelenz über.

## 4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 11. November 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz durch die Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Keyenberg Heilige Dreifaltigkeit, Gerderhahn Herz Jesu, Kuckum St. Antonius, Tenholt St. Christophorus, Gerderath St. Cosmas und Damian, Holzweiler St. Josef, Hetzerath St. Lambertus, Erke-

lenz St. Lambertus, Immerath St. Laurentius, Houverath St. Mariä Empfängnis, Katzem St. Michael, Granterath St. Pauli Bekehrung, Lövenich St. Servatius, Kückhoven St. Stephan, Golkrath St. Valentin, Venrath sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 30. November 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## Nr. 51 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen sowie dessen Neubenennung

### 1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen

Gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Geilenkirchen mit den Kirchengemeinden in Geilenkirchen:

St. Anna Tripsrath  
St. Kornelius Grotenrath  
St. Mariä Himmelfahrt  
St. Mariä Namen Gillrath  
St. Willibrord Teveren

um die Kirchengemeinden:

Heilig Kreuz Süggerath  
St. Gereon Würm  
St. Gertrud Kraudorf  
St. Johann Baptist Hünshoven  
St. Johann Baptist Lindern  
St. Johann Evangelist Prummern  
St. Peter Immendorf

zum 15. Dezember 2009.

Durch die Aufhebung der Kirchengemeinde St. Johann Baptist Hünshoven mit Ablauf des 31. Dezembers 2009 und Zuweisung ihres Gebietes zur Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den Kirchengemeinden St. Anna, St. Kornelius, St. Mariä Himmelfahrt, St. Mariä Namen, St. Willibrord, Heilig Kreuz, St. Gereon, St. Gertrud, St. Johann Baptist Lindern, St. Johann Evangelist und St. Peter.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 3. November 2009.

## 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der neue Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband St. Bonifatius Geilenkirchen.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband St. Bonifatius Geilenkirchen“.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Geilenkirchen.

## 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 16. Dezember 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Geilenkirchen sowie dessen Neubenennung mit den Kirchengemeinden in Geilenkirchen St. Anna, Tripsrath St. Kornelius, Grotenrath St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen St. Mariä Namen, Gillrath St. Willibrord, Teveren um die Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Süggerath St. Gereon, Würm St. Gertrud, Kraudorf St. Johann Baptist, Hühhoven St. Johann Baptist, Lindern St. Johann Evangelist, Prummern St. Peter, Immendorf und dessen Neubenennung in Katholischer Kirchengemeindeverband St. Bonifatius Geilenkirchen wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 23. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 52 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Aldenhoven/Linnich**

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Aldenhoven/Linnich

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich mit den Kirchengemeinden

in Aldenhoven:

St. Johann Baptist Niedermerz  
St. Johann Baptist Siersdorf  
St. Martin  
St. Mauritius Freialdenhoven  
St. Nikolaus Schleiden  
St. Ursula Dürboslar

in Linnich:

Heilige Maurische Märtyrer Gevenich  
St. Agatha Glimbach  
St. Georg Hottorf  
St. Gereon Boslar  
St. Gereon Gereonsweiler  
St. Hermann Josef Floßdorf  
St. Lambertus Tetz  
St. Lambertus Welz  
St. Margareta Kofferen  
St. Martin  
St. Pankratius Ederen  
St. Pankratius Rurdorf  
St. Peter Körrenzig

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 7. September 2009.

## 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband  
Aldenhoven/Linnich.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Linnich.

## 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 19. Oktober 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Aldenhoven/Linnich durch die Katholischen Kirchengemeinden in Aldenhoven St. Johann Baptist, Niedermerz St. Johann Baptist, Siersdorf St. Martin, Aldenhoven St. Mauritius, Freialdenhoven St. Nikolaus, Schleiden St. Ursula, Dürboslar in Linnich Heilige Maurische Märtyrer, Gevenich St. Agatha, Glimbach St. Georg, Hottorf St. Gereon, Boslar St. Gereon, Gereonsweiler St. Hermann Josef, Floßdorf St. Lambertus, Tetz St. Lambertus, Welz St. Margareta, Kofferen St. Martin, Linnich St. Pankratus, Ederen St. Pankratus, Rurdorf St. Peter Körrenzig wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 30. November 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

### **Nr. 53 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heilig Geist Jülich**

#### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heilig Geist Jülich

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Heilig Geist Jülich mit den Kirchengemeinden in Jülich:

Heilige Maurische Märtyrer Bourheim  
St. Adelgundis Koslar  
St. Agatha Mersch  
St. Franz Sales  
St. Hubert Welldorf  
St. Josef Krauthausen  
St. Mariä Himmelfahrt  
St. Martin Barmen  
St. Martin Kirchberg  
St. Martin Stetternich  
St. Philippus und Jakobus Broich  
St. Philippus und Jakobus Güsten  
St. Rochus  
St. Stephan Selgersdorf

zum 1. Dezember 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 15. Oktober 2009.

#### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Heilig Geist Jülich.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Heilig Geist Jülich“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Jülich.

#### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft

Aachen, 17. November 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Heilig Geist Jülich durch die Katholischen Kirchengemeinden Heilige Maurische Märtyrer, Bourheim St. Adelgundis, Koslar St. Agatha, Mersch St. Franz Sales, Jülich St. Hubert, Welldorf St. Josef, Krauthausen St. Mariä Himmelfahrt, Jülich St. Martin, Barmen St. Martin, Kirchberg, St. Martin Stetternich St. Philippus und Jakobus, Broich St. Philippus und Jakobus, Güsten St. Rochus, Jülich St. Stephan, Selgersdorf wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 30. November 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

### **Nr. 54 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nord sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nordwest**

#### 1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nord

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Düren-Nord mit den Kirchengemeinden in Düren:

St. Arnold Arnoldsweiler  
St. Joachim  
St. Peter Birkesdorf

um die Kirchengemeinden:

Herz Jesu Hoven  
St. Mariä Himmelfahrt Mariaweiler  
St. Martin Derichsweiler  
St. Michael Echtz  
St. Peter Merken

zum 1. Januar 2010.

Da die Kirchengemeinden St. Joachim und St. Peter Birkesdorf zum 1. Januar 2010 aufgehoben werden und zur neuen Kirchengemeinde St. Joachim und Peter vereinigt werden, besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den Kirchengemeinden St. Arnold, St. Joachim und Peter, Herz Jesu, St. Mariä Himmelfahrt, St. Martin, St. Michael und St. Peter, Merken.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 10. Dezember 2009.

## 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Düren-Nord.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Düren-Nord“.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Düren.

## 3. Auflösung und Rechtsnachfolge des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nordwest

Gem. § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens löse ich den Kirchengemeindeverband Düren-Nordwest mit Ablauf des 31. Dezember 2009 auf.

Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen zu diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes auf den Kirchengemeindeverband Düren-Nord über.

## 4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 11. Dezember 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Nord mit den Katholischen Kirchengemeinden in Düren St. Arnold, Arnoldsweiler St. Joachim, Düren St. Peter, Birkesdorf um die Kirchengemeinden Herz Jesu, Hoven St. Mariä Himmelfahrt, Mariaweiler St. Martin, Derichsweiler St. Michael, Echtz St. Peter, Merken sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nordwest wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 28. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 55 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kreuzau sowie dessen Umbenennung**

### 1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kreuzau

Gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Kreuzau mit den Kirchengemeinden in Kreuzau:

St. Andreas Stockheim  
St. Fides, Spes et Caritas Thum  
St. Gereon Boich  
St. Heribert  
St. Martin Drove

um die Kirchengemeinden

in Kreuzau:

St. Albertus Magnus Leversbach  
St. Apollinaris Obermaubach  
St. Brigida Untermaubach  
St. Urban Winden

in Hürtgenwald:

Heilig Kreuz Hürtgen

Heilige Maurische Märtyrer Bergstein  
St. Antonius Gey  
St. Apollonia Großhau  
St. Josef Vossenack

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 8. Oktober 2009.

## 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der neue Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Kreuzau/Hürtgenwald.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Kreuzau/Hürtgenwald“.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Kreuzau.

## 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 19. Oktober 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kreuzau um die Kirchengemeinden in Kreuzau St. Albertus Magnus, Leversbach St. Apollinaris Obermaubach St. Brigida, Untermaubach, St. Urban, Winden in Hürtgenwald Heilig Kreuz, Hürtgen Heilige Maurische Märtyrer, Bergstein St. Antonius, Gey St. Apollonia, Großhau St. Josef, Vossenack und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Kreuzau/Hürtgenwald werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 4. November 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## Nr. 56 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Merkstein sowie dessen Umbenennung

### 1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Merkstein

Gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Merkstein mit den Kirchengemeinden in Herzogenrath:

Herz Jesu Thiergarten  
St. Benno Hofstadt  
St. Johannes Baptist Merkstein  
St. Thekla Streiffeld  
St. Willibrord Merkstein

um die Kirchengemeinden in Herzogenrath:

St. Gertrud  
St. Josef Straß

zum 1. Dezember 2009.

Durch die Aufhebung der Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Benno, St. Johann Baptist und St. Thekla mit Ablauf des 31. Dezembers 2009 und Zuweisung ihres Gebietes zur Kirchengemeinde St. Willibrord besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den Kirchengemeinden St. Gertrud, St. Josef und St. Willibrord.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 17. November 2009.

### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der neue Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Herzogenrath-Merkstein.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Herzogenrath-Merkstein“.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Herzogenrath.

### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 20. November 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Merkstein mit den Kirchengemeinden in Herzogenrath Herz Jesu, Thiergarten St. Benno, Hofstadt St. Johannes Baptist, Merkstein St. Thekla, Streiffeld St. Willibrord, Merkstein um die Kirchengemeinden St. Gertrud, Herzogenrath St. Josef, Straß und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Herzogenrath-Merkstein werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 28. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

#### **Nr. 57 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd**

##### 1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Alsdorf mit den Kirchengemeinden in Alsdorf:

Herz Jesu Kellersberg  
Christus König Busch  
St. Barbara Ofden  
St. Castor  
St. Josef  
St. Mariä Heimsuchung Schaufenberg  
St. Michael Begau

um die Kirchengemeinden:

St. Barbara Broich  
St. Cornelius Hoengen  
St. Jakob der Ältere Warden  
St. Mariä Empfängnis Mariadorf

zum 1. Dezember 2009.

Da die Kirchengemeinden Christus König, Herz Jesu, St. Barbara Ofden, St. Josef und St. Mariä

Heimsuchung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und deren Gebiete der Kirchengemeinde St. Castor zugewiesen werden und da die Kirchengemeinden St. Barbara Broich, St. Cornelius, St. Jakobus der Ältere, St. Mariä Empfängnis und St. Michael zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zur neuen Kirchengemeinde Johannes XXIII. vereinigt werden, besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den beiden Kirchengemeinden St. Castor und Johannes XXIII.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 14. Februar 2005 und aus dem Beschluss der Verbandsvertretung vom 30. Oktober 2009, auf Grund dessen der Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Verwaltungszentrum abgeschlossen wird.

##### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Alsdorf.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Alsdorf“.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Alsdorf.

##### 3. Auflösung und Rechtsnachfolge des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd

Gem. § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens löse ich den Kirchengemeindeverband Alsdorf-Süd mit Ablauf des 31. Dezember 2009 auf.

Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen zu diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes auf den Kirchengemeindeverband Alsdorf über.

##### 4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 23. November 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Alsdorf mit den Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu, Kellersberg Christus König, Busch St. Barbara, Ofden St. Castor, Alsdorf St. Josef, Alsdorf St. Mariä Heimsuchung, Schaufenberg St. Michael, Begau um die Kirchengemeinden St. Barbara, Broich St. Cornelius, Hoengen St. Jakob der Ältere, Warden St. Mariä Empfängnis, Mariadorf sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 4. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

### **Nr. 58 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Süd**

#### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Süd

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Stolberg-Süd mit den Kirchengemeinden in Stolberg:

St. Barbara Breinig  
St. Hubert Büsbach  
St. Johann Baptist Vicht  
St. Josef Schevenhütte  
St. Josef Werth  
St. Laurentius Gressenich  
St. Mariä Empfängnis Dorff  
St. Markus Mausbach  
St. Rochus Zweifall

zum 1. Dezember 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 29. Oktober 2009.

#### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Stolberg-Süd.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Stolberg-Süd“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Stolberg.

#### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft

Aachen, 5. November 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Süd durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Barbara, Breinig St. Hubert, Büsbach St. Johann Baptist, Vicht St. Josef, Schevenhütte St. Josef, Werth St. Laurentius, Gressenich St. Mariä Empfängnis, Dorff St. Markus, Mausbach St. Rochus, Zweifall wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 9. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

### **Nr. 59 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Aachen - An der Himmelsleiter sowie dessen Umbenennung**

#### 1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-An der Himmelsleiter

Gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Aachen-An der Himmelsleiter mit den Kirchengemeinden

in Aachen:

Christus unser Friede Lichtenbusch  
St. Anna Walheim  
St. Josef Schmidthof  
St. Maria Schmerzhafte Mutter Hahn  
St. Rochus Oberforstbach  
Allerheiligste Dreifaltigkeit Schleckheim

in Roetgen:

St. Antonius Rott  
St. Hubertus

um die Kirchengemeinden:

St. Kornelius Aachen-Kornelimünster  
St. Brigida Stolberg-Venwegen

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 27. November 2006 und der Beschlussfassung des geschäftsführenden Ausschusses vom 14. Oktober 2009.

## 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der neue Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Aachen-Kornelimünster/Roetgen.

Der Kirchengemeindeverband führt aufgrund von Beschlüssen der Mehrheit der Kirchenvorstände den Zusatz: „An der Himmelsleiter“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Aachen-Kornelimünster/Roetgen“.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Aachen.

## 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 19. Oktober 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-An der Himmelsleiter um die Kirchengemeinden St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster St. Brigida, Stolberg-Venwegen und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Aachen-Kornelimünster/Roetgen werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 24. November 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 60 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nordwest sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri Aachen**

### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nordwest

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Aachen-Nordwest mit den Kirchengemeinden in Aachen:

St. Heinrich Horbach  
St. Konrad Vaalserquartier  
St. Laurentius Laurensberg  
St. Martinus Richterich  
St. Peter Orsbach  
St. SebastianHörn

zum 1. Dezember 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 8. Mai 2009 mit der Ausnahme des § 4 Satz 1, der dahin zu ändern ist, dass die Ausführung der Geschäfte dem Verwaltungszentrum zu übertragen sind.

### 2 Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Aachen-Nordwest.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Aachen-Nordwest“.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Aachen.

### 3. Auflösung und Rechtsnachfolge des Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri Aachen

Gem. § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens löse ich den Kirchengemeindeverband St. Philipp

Neri Aachen mit Ablauf des 31. Dezember 2009 auf.

Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen zu diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri Aachen auf den Kirchengemeindeverband Aachen-Nordwest über.

#### 4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 11. November 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nordwest durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Heinrich, Horbach St. Konrad, Vaalserquartier St. Laurentius, Laurensberg St. Martinus, Richterich St. Peter, Orsbach St. Sebastian, Hörn sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri Aachen wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 24. November 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

### **Nr. 61 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Monschau**

#### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Monschau

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Monschau mit den Kirchengemeinden in Monschau:

St. Bartholomäus Mützenich  
St. Josef Imgenbroich  
St. Kornelius Rohren  
St. Lambertus Kalterherberg  
St. Mariä Geburt  
St. Michael Höfen  
St. Peter und Pankratius Konzen

zum 1. Dezember 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 12. September 2009.

#### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Monschau.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Monschau“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Monschau.

#### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft

Aachen, 20. November 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Monschau durch die Katholischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, Mützenich St. Josef, Imgenbroich St. Kornelius, Rohren St. Lambertus, Kalterherberg St. Mariä Geburt, Monschau St. Michael, Höfen St. Peter und Pankratius, Konzen wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 30. November 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 62 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Mechernich**

### 1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Mechernich

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Mechernich mit den Kirchengemeinden in Mechernich:

Heilige Familie Kalenberg  
St. Andreas Glehn  
St. Cyriakus Weyer  
St. Georg Kallmuth  
St. Goar Harzheim  
St. Johannes Baptist  
St. Lambertus Holzheim  
St. Martin Eicks  
St. Pankratius Floisdorf  
St. Peter Berg  
St. Rochus Strempt

und der Kirchengemeinde in Bad Münstereifel

St. Willibrordus Nöthen

um die Kirchengemeinden in Mechernich:

St. Agnes Bleibuir  
St. Margareta Vussem-Breitenbenden  
St. Wendelin Eiserfey

zum 1. Dezember 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 1. Januar 2004 mit der Auflage, dass in der Präambel, in § 2 Abs. 4 und in § 6 S.1 Veränderungen vorgenommen werden.

### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Mechernich.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Mechernich“.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Mechernich.

### 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 1. Dezember 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des katholischen Kirchengemeindeverbandes Mechernich durch die Katholischen Kirchengemeinden in Mechernich Heilige Familie, Kalenberg St. Andreas, Glehn St. Cyriakus, Weyer St. Georg, Kallmuth St. Goar, Harzheim St. Johannes Baptist, Mechernich St. Lambertus, Holzheim St. Martin, Eicks St. Pankratius, Floisdorf St. Peter, Berg St. Rochus, Strempt in Bad Münstereifel St. Willibrordus Nöthen um die Kirchengemeinden in Mechernich St. Agnes, Bleibuir St. Margareta, Vussem-Breitenbenden St. Wendelin, Eiserfey wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 9. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 63 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kall/Steinfeld sowie dessen Umbenennung**

### 1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kall/Steinfeld

Gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens erweitere ich den bestehenden Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld mit den Kirchengemeinden in Kall:

Zur Immerwährenden Hilfe Golbach  
St. Antonius Dattel-Scheven  
St. Barbara Krekel  
St. Dionysius Keldenich  
St. Hubertus Heistert  
St. Matthias Sötenich  
St. Nikolaus  
St. Potentinus, Felicius, Simplicius Steinfeld  
St. Stephan Sistig

um die Kirchengemeinden in Nettersheim:

St. Cäcilia Pesch  
St. Gertrud Boudérath  
St. Laurentius Marmagen  
St. Lambertus Tondorf  
St. Luzia Engalgau  
St. Margareta Frohngau  
St. Martin  
St. Peter Zingsheim

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 27. August 2009.

## 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der neue Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Kall/Nettersheim - Heiliger Hermann-Josef Steinfeld.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Kall/Nettersheim - Heiliger Hermann-Josef Steinfeld“.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Kall.

## 3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 6. Oktober 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Kall/Steinfeld mit den Kirchengemeinden in Kall Zur Immerwährenden Hilfe, Golbach St. Antonius, Dottel-Scheven St. Barbara, Krekel St. Dionysius, Keldenich St. Hubertus, Heistert St. Matthias, Sötenich St. Nikolaus, Kall St. Potentinus, Felicius, Simplicius, Steinfeld St. Stephan, Sistig um die Kirchengemeinden in Nettersheim St. Cäcilia, Pesch St. Gertrud, Boudérath St. Laurentius, Marmagen St. Lambertus, Tondorf St. Luzia, Engalgau St. Margareta, Frohngau St. Martin, Nettersheim St. Peter, Zingsheim und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeinde-

verband Kall/Nettersheim - Heiliger Hermann-Josef Steinfeld werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 8. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 64 Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Hellenthal/Schleiden sowie die Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden**

### 1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Hellenthal/Schleiden

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden mit den Kirchengemeinden

in Hellenthal:

St. Anna  
St. Antonius Kreuzberg  
St. Ägidius Wolfert  
St. Barbara Rescheid  
St. Bernhard Hollerath  
St. Brigida Blumenthal  
St. Johann Baptist Wildenburg  
St. Hubert Udenbreth  
St. Matthias Reifferscheid  
St. Michael Losheim

in Schleiden:

St. Donatus Harperscheid  
St. Georg Dreibern  
St. Johann Baptist Olef  
St. Katharina Wollseifen-Herhahn  
St. Nikolaus Gemünd  
St. Philippus und Jakobus

zum 1. Dezember 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 25. September 2009.

### 2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden“.

Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Schleiden.

### 3. Auflösung und Rechtsnachfolge der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden

Gem. § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens löse ich die Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden mit Ablauf des 31. Dezember 2009 auf.

Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen zu diesem Zeitpunkt sämtliche Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden auf den Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden über.

### 4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 5. November 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Hellenthal/Schleiden durch die Katholischen Kirchengemeinden in Hellenthal St. Anna, Hellenthal St. Antonius, Kreuzberg St. Ägidius, Wolfert St. Barbara, Rescheid St. Bernhard, Hollerath St. Brigida, Blumenthal St. Johann Baptist, Wildenburg St. Hubert, Udenbreth St. Matthias, Reifferscheid St. Michael, Losheim in Schleiden St. Donatus, Harperscheid St. Georg, Dreiborn St. Johann Baptist, Olef St. Katharina, Wollseifen-Herhahn St. Nikolaus, Gemünd St. Philippus und Jakobus, Schleiden sowie die Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 4. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## Nr. 65 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Nettetal

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Nettetal



genehmigt am 5. Januar 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 5. Januar 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

## Nr. 66 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Grefrath

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Grefrath



genehmigt am 5. Januar 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 5. Januar 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 67 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kempen/Tönisvorst**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kempen/Tönisvorst



genehmigt am 14. Dezember 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 14. Dezember 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 68 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Ost**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Ost



genehmigt am 28. Dezember 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 28. Dezember 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 69 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Heinsberg-Oberbruch**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Heinsberg-Oberbruch



genehmigt am 13. Januar 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 13. Januar 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 70 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hückelhoven**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hückelhoven



genehmigt am 13. Januar 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 13. Januar 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 71 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Merzenich/Niederzier**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Merzenich/Niederzier



genehmigt am 11. Januar 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 11. Januar 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 72 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Heimbach/Nideggen**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Heimbach/Nideggen



genehmigt am 6. Januar 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 6. Januar 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 73 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Süd**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Süd



genehmigt am 22. Dezember 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 22. Dezember 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 74 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nordwest**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen-Nordwest



genehmigt am 15. Dezember 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 15. Dezember 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 75 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Christus unser Friede Herzogenrath-Kohlscheid**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Christus unser Friede Herzogenrath-Kohlscheid



genehmigt am 4. Januar 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 4. Januar 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 76 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian Würselen**

1. Ungültigerklärung

Das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian Würselen



wird hiermit gemäß § 15 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4) für ungültig erklärt.

2. Freigabe

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian Würselen



genehmigt am 22. Dezember 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 22. Dezember 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 77 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Franziska von Aachen**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Franziska von Aachen



genehmigt am 15. Dezember 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 15. Dezember 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 78 Siegel der Katholischen  
Kirchengemeinde Christus unser  
Bruder Aachen**

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde Christus unser Bruder Aachen



genehmigt am 16. Dezember 2009, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 16. Dezember 2009  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 79 Gemeinschaft der Gemeinden  
Wegberg**

Die katholischen Pfarreien St. Adelgundis, Wegberg-Arsbeck, und St. Johann Baptist, Wegberg-Wildenrath, haben mit Datum vom 7. Mai 2009 beschlossen, sich der Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg anzuschließen.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 14. Januar 2010 den Anschluss der katholischen Pfarreien St. Adelgundis, Wegberg-Arsbeck, und St. Johann Baptist, Wegberg-Wildenrath, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg genehmigt.

Die Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Wegberg gemäß Strukturplan für die Diözese Aachen ist damit abgeschlossen.

**Nr. 80 Gemeinschaft der Gemeinden  
St. Elisabeth von Thüringen,  
Düren-West**

Die katholische Pfarrei St. Martin, Düren-Birgel, hat mit Datum vom 26. November 2009 beschlossen, sich der Gemeinschaft der Gemeinden St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West, anzuschließen.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 4. Dezember 2009 den Anschluss der katholischen Pfarrei St. Martin, Düren-Birgel, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West, genehmigt.

Die Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West gemäß Strukturplan für die Diözese Aachen ist damit abgeschlossen.

**Nr. 81 Gemeinschaft der Gemeinden  
Herzogenrath/Merkstein**

Die katholischen Pfarreien St. Josef, Herzogenrath-Straß, St. Gertrud, Herzogenrath, St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, Herz-Jesu, Herzogenrath-Thiergarten, St. Thekla, Herzogenrath-Streifeld, St. Johann Baptist, Herzogenrath-Merkstein, und die Pfarrvikarie St. Benno, Herzogenrath-Hofstadt, haben mit Datum vom 3. Dezember 2009 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Herzogenrath/Merkstein vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 15. Dezember 2009 die Vereinbarung der katholischen Pfarreien St. Josef, Herzogenrath-Straß, St. Gertrud, Herzogenrath, St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein, Herz-Jesu, Herzogenrath-Thiergarten, St. Thekla, Herzogenrath-Streifeld, St. Johann Baptist, Herzogenrath-Merkstein, und der Pfarrvikarie St. Benno, Herzogenrath-Hofstadt, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Herzogenrath/Merkstein genehmigt.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verliert die „Vereinbarung zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Merkstein“ vom 13. November 2001 ihre Gültigkeit.

## **Nr. 82 Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest**

Die katholischen Pfarreien St. Heinrich, Aachen-Horbach, St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, St. Martinus, Aachen-Richterich, St. Konrad / St. Philipp Neri, Aachen-Vaalserquartier, St. Peter, Aachen-Orsbach, und St. Sebastian, Aachen-Hörn, haben mit Datum vom 5. Januar 2010 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 14. Januar die Vereinbarung der katholischen Pfarreien St. Heinrich, Aachen-Horbach, St. Laurentius, Aachen-Laurensberg, St. Martinus, Aachen-Richterich, St. Konrad / St. Philipp Neri, Aachen-Vaalserquartier, St. Peter, Aachen-Orsbach, und St. Sebastian, Aachen-Hörn, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest genehmigt.

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarungen zur Bildung der „Gemeinschaft der Gemeinden St. Philipp Neri Aachen-Nordwest“ vom 23. Juli 2004 und der „Gemeinschaft der Gemeinden Aachen-Nordwest“ vom 31. Oktober 2005.

## **Nr. 83 Gemeinschaft der Gemeinden Selige Helena Stollenwerk, Simmerath**

Die katholischen Pfarreien St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer, und St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid, haben mit Datum vom 30. November 2009 beschlossen, sich der Gemeinschaft der Gemeinden Selige Helena Stollenwerk, Simmerath, anzuschließen.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 9. Dezember 2009 den Anschluss der katholischen Pfarreien St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer, und St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Selige Helena Stollenwerk, Simmerath, genehmigt.

Die Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Selige Helena Stollenwerk, Simmerath gemäß Strukturplan für die Diözese Aachen ist damit abgeschlossen.

## **Nr. 84 Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen**

Kraft des mir gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1934 (PR.Ges.S. 1924, S. 585 ff.) zustehenden Rechtes bestelle ich hiermit Herrn Jürgen Scholz, dienstansässig Verwaltungszentrum Erkelenz, Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Heinsberg, Mühlenstr. 30, 41812 Erkelenz, zum Verwalter des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Hauptstr. 17, 41836 Hückelhoven-Brachelen, und zwar mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2009.

Aachen, 25. November 2009

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Genehmigung

Hiermit erteile ich gem. § 19 VVG das Einvernehmen zu der Bestellung des Herrn Jürgen Scholz, dienstansässig Verwaltungszentrum Erkelenz, Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Heinsberg, Mühlenstr. 30, 41812 Erkelenz, zum Vermögensverwalter der Katholischen Kirchengemeinde St. Gereon, Hauptstr. 17, 41836 Hückelhoven-Brachelen.

Köln, 3. Dezember 2009

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 85 Aktivitäten des Bistums Aachen zum Priesterjahr**

Das Bistum Aachen greift in zahlreichen Veranstaltungen und Initiativen das von Papst Benedikt XVI. ausgerufene Priesterjahr auf. Unter [www.priesterjahr-aachen.de](http://www.priesterjahr-aachen.de) ist die Zusammenfassung der Aktivitäten bis zum Abschluss des Priesterjahres am 11. Juni 2010 direkt erreichbar.

## **Nr. 86 Bischofsgebet zum Priesterjahr**

Das Gebet zum Priesterjahr, das unser Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff für unsere Diözese veröffentlicht hat, ist als Gebetszettel beim Päpstlichen Werk für geistliche Berufe / Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03. E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de), erhältlich. Es kann ebenfalls auf der Homepage [www.berufung-kirche.de](http://www.berufung-kirche.de) heruntergeladen werden.

**Nr. 87 Priesterjahr - Berufungsgeschichten**

Aus Anlass des Priesterjahres veröffentlicht das Päpstliche Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen seit Juni 2009 bis Juni 2010 auf der eigenen Homepage monatlich die Berufungsgeschichte eines Priesters aus unserem Bistum. Nähere Informationen beim Päpstlichen Werk für geistliche Berufe / Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de), Internet: [www.kirche-im-bistum-aachen.de/kiba/dcms/traeger/2/berufe-der-kirche-aachen/Priester-erzaehlen-von-ihrer-Berufung.html](http://www.kirche-im-bistum-aachen.de/kiba/dcms/traeger/2/berufe-der-kirche-aachen/Priester-erzaehlen-von-ihrer-Berufung.html).

**Nr. 88 Ökumenischer Pastoraltag 2010**

Im Rahmen der Vorbereitung des ökumenischen Kirchentages 2010 in München findet ein ökumenisches Treffen von Pfarrerinnen und Pfarrern der Evangelischen Kirche im Rheinland und Priestern, Diakonen, Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen am Mittwoch, 17. März 2010, 16.00 Uhr, im Pfarrsaal von St. Vitus, Abteistr., 41061 Mönchengladbach, statt.

Einer der Gastgeber des ökumenischen Kirchentages, der Landesbischof der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern, Dr. Johannes Friedrich, spricht zum Thema: „Ökumene - wo sie heute steht. Die Sicht eines evangelischen Landesbischofs“.

Persönliche Einladungen ergehen an die in der Pastoral Tätigen in den Kirchenkreisen Gladbach, Jülich und Krefeld der Evangelischen Kirche im Rheinland und in den Regionen Heinsberg, Krefeld, Mönchengladbach und Kempen-Viersen des Bistums Aachen. Anmeldungen sind beim Ökumenebeauftragten des Bistums, Prälat Dr. Herbert Hammans, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 48, E-Mail: [herbert.hammans@bistum-aachen.de](mailto:herbert.hammans@bistum-aachen.de), möglich.

**Nr. 89 Weltgebetstag für geistliche Berufe 2010**

Der Weltgebetstag für geistliche Berufe steht im Jahr 2010 unter dem Jahresthema „Quo Vadis? - Wohin gehst Du?“. Am 25. April feiert Weihbischof Dr. Johannes Bündgens und der Diözesandirektor des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe im Bistum Aachen, Pfarrer Ludwig Kröger, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Hochamt in den Anliegen des Weltgebetstages. Gleichzeitig wird die 32-Tage-Gebetsaktion für Berufungen eröffnet. Die Kol-

lekte an diesem Sonntag ist für die vielfältigen Aufgaben der Berufungspastoral im Bistum Aachen bestimmt und herzlich empfohlen. Plakate werden zu Beginn der österlichen Bußzeit an die Pfarreien und Klöster zugestellt und können nachbestellt werden. Nähere Informationen beim Päpstlichen Werk für geistliche Berufe / Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de), Internet: [www.berufung-kirche.de](http://www.berufung-kirche.de).

**Nr. 90 Liturgische Hilfen zur Gestaltung der monatlichen Gebetstage für geistliche Berufe**

Die vom Zentrum für Berufungspastoral (ZfB), Freiburg, herausgegebene Broschüre „Liturgische Hilfen zur Gestaltung der monatlichen Gebetstage für geistliche Berufe“ wurde im Dezember 2009 vom Päpstlichen Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen an die Pfarrgemeinden, Klöster, Priester, Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen versandt. Nachbestellungen sind möglich. Nähere Informationen beim Päpstlichen Werk für geistliche Berufe / Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03. E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de), Internet: [www.berufung-kirche.de](http://www.berufung-kirche.de).

**Nr. 91 32-Tage-Gebetsaktion um geistliche Berufungen in den Bistümern Lüttich und Aachen**

Unter dem Thema „Die Ernte ist groß“ lädt das Päpstliche Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen in Kooperation mit dem Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung und der Hauptabteilung - Pastoralpersonal, zu einer gemeinsamen Gebetsaktion um geistliche Berufungen ein. Vom 25. April 2010 - Weltgebetstag um geistliche Berufungen - bis zur PWB-Bistumswallfahrt am 26. Mai 2010 wird ein rund um die Uhr geknüpftes großes Gebetsnetz organisiert. Daran wird sich auch das deutschsprachige Gebiet in Ostbelgien aus unserem Nachbarbistum Lüttich beteiligen. Einge-laden sind Pfarrgemeinden, Gruppen und Gremien, Ordensgemeinschaften und Konvente, Familien und Freundeskreise, Berufsgruppen, geistliche Gemeinschaften und Einzelpersonen, Alte und Junge, Kranke und Gesunde, alle Gläubigen. Beter und Beterinnen können sich ab Aschermittwoch, 17. Februar 2010, über die Homepage [www.betet-mit-um-berufungen.de](http://www.betet-mit-um-berufungen.de), telefonisch, F. (02 41) 45 22 48, und Fax 02 41 / 45 28

39, für eine bestimmte Zeit der Teilnahme anmelden. Auf der Homepage werden die Daten aller Termine und Orte, Neuigkeiten sowie Materialien veröffentlicht. Das Gebet kann in einer Pfarrkirche oder Kapelle, in Gruppen- und Jugendräumen, während einer Wallfahrt und unterwegs sowie ganz einfach Zuhause stattfinden. Der Form des Gebetes sind keine Grenzen gesetzt. Gestaltungshilfen werden allen angemeldeten Teilnehmer/-innen zur Verfügung gestellt. Über weitere Planungen und Neuigkeiten halten wir Sie gerne auf dem Laufenden. Mit dieser Gebetsaktion soll das Klima, in dem Berufungen wachsen, verbessert werden, und die unter oft schweren Belastungen stehenden Seelsorgerinnen und Seelsorger unterstützt werden. Nähere Informationen beim Päpstlichen Werk für geistliche Berufe / Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de), Internet: [www.berufung-kirche.de](http://www.berufung-kirche.de).

### **Nr. 92 Tag der Berufung - ein Angebot für junge Menschen**

Am 8. Mai 2010 findet in der Jugendbildungsstätte Haus St. Georg, Wegberg, der Tag der Berufung für junge Leute unter dem Thema „Quo Vadis? - Wohin gehst Du? Auf Dein Wort hin!“ von 13.00 bis 19.30 Uhr statt. Acht engagierte Christen/-innen möchten mit jungen Menschen (18 bis 40 Jahre) über den Glauben ins Gespräch kommen und erzählen, wie sie ihre Berufung zum Christsein im Alltag leben. Die abschließende Abendmesse feiert Weihbischof Karl Borsch mit den Teilnehmenden. Die Anmeldung besonders von Gruppen wird erbeten. Infoflyer werden zu Beginn der österlichen Bußzeit an die Pfarreien, Klöster und Schulen zugestellt. Das Programm sowie diverse Vorlagen / Pfarrbriefartikel können über die Homepage [www.berufung-zum-christsein.de](http://www.berufung-zum-christsein.de) abgerufen werden. Nähere Informationen und Anmeldungen beim Päpstliches Werk für geistliche Berufe / Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (0241) 45 22 03, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de), Internet: [www.berufung-kirche.de](http://www.berufung-kirche.de).

### **Nr. 93 Gebet unseres Bischofs für Kinder zum Thema „Berufung“**

Durch den Fastenhirtenbrief unseres Bischofs angeregt, hat das Katechetische Institut des Bistums Aachen in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Generalvikariat Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, einen Gebetstext für Kinder zum Einsatz im Gottesdienst, in der Katechese, in der Grundschule und für den persönlichen Gebrauch erstellt. Autor ist

Herr Rainer Oberthür. Das Gebet zum Thema „Berufung“ hat unser Bischof verfasst. Die Gebetszettel werden zu Beginn der Österlichen Busszeit in größerer Auflage an alle Pfarreien versandt. Weitere Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, bestellt werden.

### **Nr. 94 Diözesanwallfahrt der Gebetsgemeinschaften des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe im Bistum Aachen nach Kevelaer**

Am 26. Mai 2010 findet die jährliche Wallfahrt des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe im Bistum Aachen und des Gebetsnetzes der deutschsprachigen Gemeinschaft im Bistum Lüttich nach Kevelaer statt. Sie beginnt um 11.30 Uhr mit einem Pontifikalamt in der Basilika mit den Bischöfen Dr. Aloys Jousten, Lüttich, und Dr. Heinrich Mussinghoff, Aachen. Um 15.00 Uhr findet ein Kreuzweg im Forum Pax Christi statt; die Wallfahrt endet um 16.30 Uhr mit einer Eucharistischen Schlussandacht in der Basilika. Eingeladen sind alle Interessierten, die Gebetsgemeinschaften des PWB Aachen und Lüttich, Priester, Diakone, Ordensleute, die Berufsgruppen der Pastoralreferenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen, Kirchenmusiker/-innen, Sakristane/-innen, Pfarrhaushälterinnen, Erzieher/-innen u.a.. Das Leitthema lautet: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenige Arbeiter!“. Mit der Wallfahrt findet die 32-Tage-Gebetsaktion „Die Ernte ist groß...“ ihren Abschluss. Das gemeinsame Gebet stärkt die Berufenen in schwieriger Zeit und will dazu beitragen, ein Klima zu schaffen, in dem Berufungen wachsen können. Zur besseren Planung sind die Pfarren gebeten, die Anzahl der Buspilger im PWB-Büro zu melden. Nähere Informationen beim Päpstlichen Werk für geistliche Berufe / Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de), Internet: [www.berufung-kirche.de](http://www.berufung-kirche.de).

### **Nr. 95 Pastoralreise nach Istanbul**

Die griechisch-orthodoxe Gemeinde St. Dimitrios, Aachen, veranstaltet von Sonntag, 28. November, bis Donnerstag, 2. Dezember 2010, eine Pastoralfahrt zum Sitz des Ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel. In diese Tage fällt das Fest des hl. Apostels Andreas, des Patrons des hl. Patriarchats. Eingeladen zu dieser Reise sind evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer sowie katholische Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen. Die Zahl der Teilnehmer ist auf 20 Personen beschränkt. Die Kosten

von ca. 800,00 € tragen die Teilnehmer. Die Leitung hat Vikarbischof Evmenios Tamiolakis. Er erteilt Auskunft unter F. (01 74) 2 43 10 00 oder E-Mail: gog-ac@online.de. Anmeldungen sind über den Ökumenebeauftragten des Bistums Aachen, Prälat Dr. Herbert Hammans, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 48, E-Mail: herbert.hammans@bistum-aachen.de, möglich.

### **Nr. 96 Internet-Glaubenskurs www.touch-me-gott.com**

Gott suchen und Gott begegnen im Internet. Vom 14. bis 23. März 2010 heißt es wieder: „Touch-me-Gott!“. So überschrieben ist ein Glaubenskurs für Jugendliche und junge Erwachsene im Internet. Inzwischen beteiligen sich 23 Diözesen im deutschen Sprachraum an dieser Aktion, die vom Päpstlichen Werk für geistliche Berufe im Bistum Augsburg initiiert wurde, jeweils in der Fastenzeit und im Advent. Das „tägliche Date“ mit Gott erfordert nicht viel an Vorbereitung. Gebraucht werden ein PC mit Internetzugang und täglich zehn Minuten Zeit. Über [www.touch-me-gott.com](http://www.touch-me-gott.com) öffnet sich das Tor zum Mitmachen. In der „Soularea“, dem Herzstück des Projekts, finden die Teilnehmer täglich einen meditativen Brief oder können in der „Praystation“ persönliche Gebete hinterlegen. Der Kurs ist für Jugendliche und junge Erwachsene ab 15 Jahren geeignet. Nähere Informationen im Internet und beim Päpstlichen Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de), Internet: [www.berufung-kirche.de](http://www.berufung-kirche.de).

### **Nr. 97 Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 2010**

Zu Jahresbeginn hat der Caritasverband für das Bistum Aachen allen Pfarrgemeinden im Bistum Aachen den Sammlungsplan 2010 zugesandt. In diesem Plan ist eine Aufstellung aller offiziellen Finanzierungsmaßnahmen aufgelistet, die der pfarrlichen Caritasarbeit dienen und zu denen vom Caritasverband Info- und Werbematerialien angeboten werden.

#### Termine 2010

- Frühjahrskollekte an einem kollektenfreien Sonntag im Zeitraum Mitte Januar bis Ende März,
- Sommersammlung von Caritas und Diakonie vom 22. Mai bis 12. Juni,
- Lotterie Helfen&Gewinnen vom 1. Mai bis 31. Dezember,
- Caritassonntag am 19. September,
- Adventssammlung von Caritas und Diakonie vom

20. November bis 11. Dezember.

Die Pfarrgemeinden, die Materialien zu den einzelnen Aktionen bestellen möchten, werden gebeten, den ausgefüllten Bogen dem Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, zurückzusenden. Die Unterlagen für die diesjährige Frühjahrskollekte der Caritas sind mit gleicher Post an die Pfarrgemeinden gegangen. Der Caritasverband weist darauf hin, dass nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes gewährleistet ist, dass Materialien und Mustersendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß zugestellt werden. Mit den genannten Unterlagen haben die Pfarrgemeinden auch eine Spezialausgabe der Zeitschrift Sozialcourage zur Jahreskampagne 2010 erhalten, in deren Rahmen sich die Caritas unter dem Jahresthema „Experten fürs Leben“ für mehr Teilhabe älterer Menschen in unserer Gesellschaft einsetzen wird.

Für Beratungen und Rückfragen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11, E-Mail: [aetherber@cariats-ac.de](mailto:aetherber@cariats-ac.de), zur Verfügung.

### **Nr. 98 Exerzitienangebote 2010**

Erholungswoche für Priester und Diakone

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef der Mällersdorfer Schwestern, Bad Wörishofen, mit eigener Hauskapelle und Schwesternkonvent, verschiedenen Therapieangeboten und wohlthuender Atmosphäre bietet für eine leib-seelsiche Regeneration, zur Stabilisierung der Gesundheit und zur Prävention eine Erholungswoche für Priester und Diakone vom 18. bis 24. April 2010 unter Begleitung von Pfarrer Paul Ringseisen an.

Inhalt der Gesundheitswoche:

- 6 Übernachtungen im EZ mit Du/WC, inkl. ausgewogener Vollpension, auf Wunsch Reduktionskost, Kurtaxe,
- geistlicher Impuls nach dem Frühstück,
- täglich 17.15 Uhr Eucharistiefeier mit der Hausgemeinschaft,
- gemeinsamer Austausch / lockeres Beisammensein am Abend,
- freie Nutzung von Schwimmbad, Sauna und Dampfbad,
- Abschluss der Woche Abendlob mit Luzernar.

Während der Woche können Sie ein Therapiepaket dazu zu buchen:

- Erstellung eines Therapieplanes oder Verordnungen lt. Privatrezept des Hausarztes,

- 5 Kneippanwendungen, 3 Teilmassagen und Kurtaxe,
- Entspannungsübungen und geführte Wanderung.

Kosten 460,00 € für die Gesundheitswoche und 75,00 € für das Therapiepaket. Eine Aufenthaltsverlängerung ist möglich.

Weitere Informationen und Anmeldung beim Kneipp-Kurhaus St. Josef, Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen, F. (0 82 47) 30 80, Fax 0 82 47 / 30 81 50, E-Mail: info@kneippkurhaus-st-josef.de, Internet: www.kneippkurhaus-st-josef.de.

Exerzitien zum Priesterjahr 2010 im Geist des hl. Pfarrers von Ars

„Das Priestertum ist die Liebe des Herzens Jesu“ (Jean-Marie Vianney) vom 3. bis 7. Mai 2010 im Foyer Sacerdotal Jean-Paul II., Ars, Frankreich, unter der Leitung von Pfarrer Heinrich Ant, Verantwortlicher für die Priestergemeinschaft Société Jean-Marie Vianney im Bistum Trier. Kosten 40,00 € pro Tag bei eigener An- und Abreise.

Weitere Informationen und Anmeldung beim Kath. Pfarramt St. Gertrud, Hauptstr. 19, 53534 Barweiler, F. (0 26 91) 71 16, Fax 0 26 91 / 93 20 43, E-Mail: pfarramt-barweiler@hocheifel.de.

Exerzitien für Priester und Diakone

„Ausgehend von Mose und allen Propheten“ (Lk 24, 27) vom 4. bis 8. Oktober 2010 in der Begegnungsstätte St. Georg, Weltenburg, unter der Leitung von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München.

Die Propheten als Leitfiguren unserer Verkündigung? Die Botschaften einiger Propheten (Jesaja, Jeremia, Ezechiel und Hosea) sollen helfen, unseren spirituellen Weg zu überdenken und zugleich die Kompetenz als "Künder des Wortes" zu bestärken. Wer bei der täglichen Messfeier des Exerzitienkurses konzelebrieren möchte, der möge bitte Albe, Schultertuch und weiße Stola mitbringen. Vorgesehen ist auch die Teilnahme am Chorgebet der Mönche. Die Unterbringung ist in Einzelzimmern mit Dusche und WC. Der Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung beträgt 46,00 €, außerdem fällt eine Kursgebühr von 39,00 € an, insgesamt 210,00 €.

Weitere Informationen und Anmeldung bei der Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, Asamstr. 32, 93309 Weltenburg, F. (0 94 41) 20 40, Fax 0 94 41 / 20 41 37, E-Mail: gaestehaus@kloster-weltenburg.de, Internet: www.arei.org/weltenburg.

Exerzitien für Priester und Diakone

"Der Jünger, den Jesus liebte" (Joh 13,23 u.ö.) vom 25. bis 30. Oktober 2010 in der Begegnungsstätte St. Georg, Weltenburg, unter der Leitung von Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising.

Wer ist dieser Jünger? Der "Lieblingsjünger" - der Verfasser des vierten Evangeliums ein außerordentlicher Zeuge des fleischgewordenen Gotteswortes? Er ist einer, der die Hörer und Leser des Johannesevangeliums noch heute "angeht"! Die Exerzitienteilnehmer sind in Einzelzimmern mit Dusche und WC untergebracht. Der Tagessatz für Unterkunft und Verpflegung beträgt 46,00 €, außerdem fällt eine Kursgebühr von 42,00 € an, insgesamt 260,00 €. Wer bei der täglichen Messfeier des Exerzitienkurses konzelebrieren möchte, der möge bitte Albe, Schultertuch und weiße Stola mitbringen. Vorgesehen ist auch die Teilnahme am Chorgebet der Mönche.

Weitere Informationen und Anmeldung bei der Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, Asamstr. 32, 93309 Weltenburg, F. (0 94 41) 20 40, Fax 0 94 41 / 20 41 37, E-Mail: gaestehaus@kloster-weltenburg.de, Internet: www.arei.org/weltenburg.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 99 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 100 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

























## Nr. 101 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 1. Dezember in St. Lambertus zu Hückelhoven 28, am 2. Dezember in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Wickrathhahn 21, am 3. Dezember in St. Mariä Schmerzhafte Mutter zu Heinsberg-Unterbruch 43, am 5. Dezember in St. Laurentius zu Mönchengladbach-Odenkirchen 28, am 6. Dezember zu St. Agnes zu Mechernich-Bleibuir 81, am 7. Dezember in St. Clemens zu Waldfeucht-Braunsrath 20, am 8. Dezember in St. Johann B. zu Waldfeucht-Haaren 53, am 13. Dezember in St. Antonius zu Mönchengladbach-Wickrath 24, am 16. Dezember in St. Leonhard zu Hückelhoven-Hilfarth 38, am 17. Dezember in St. Bonifatius zu Hückelhoven-Schaufenberg 45, am 18. Dezember in St. Peter und Paul zu Eschweiler 42, am 19. Dezember in St. Josef zu Hürtgenwald-Vossenack 34; insgesamt 457 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 9. Dezember 2009 in St. Marien zu Eschweiler-Röthgen 38, am 11. Dezember 2009 in St. Cäcilia zu Eschweiler-Nothberg 43, am 13. Dezember 2009 in St. Barbara zu Alsdorf-Ofen 30, am 15. Dezember 2009 in St. Mariä Heimsuchung zu Alsdorf-Schaufenberg 74, am 19. Dezember 2009 in St. Georg zu Mechernich-Kallmuth 50; insgesamt 235 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

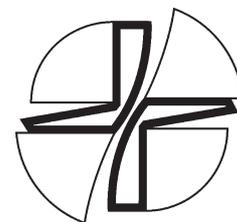
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 3**

**Aachen, 1. März 2010**

**80. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.</b>			
Nr. 102 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum 47. Weltgebetstag für geistliche Berufe .....	94	Nr. 109 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kreuzau/Hürtgenwald .....	98
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 103 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntags-Kollekte 2010.....	96	Nr. 110 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Monschau .....	98
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 104 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen - Korrektur zum Kirchlichen Anzeiger vom 1. Februar 2010.....	96	Nr. 111 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hellenthal/Schleiden .....	98
Nr. 105 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel .....	96	Nr. 112 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt von Nursia Mönchengladbach .....	99
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 106 Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	97	Nr. 113 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus Übach-Palenberg.....	99
Nr. 107 Änderung der Anordnung über den kirchlichen . Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen (KDO - Schulen).....	97	Nr. 114 Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden .....	99
Nr. 108 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Willich.....	98	Nr. 115 Chrisammesse in der Karwoche.....	99
		Nr. 116 Kollekte für das Heilige Land .....	100
		Nr. 117 5. Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI. ....	100
		Nr. 118 Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 2. ökumenischen Kirchentag vom 12. bis 16. Mai in München.....	100
		Nr. 119 Bestellung des Datenschutzbeauftragten.....	101
		Nr. 120 Internet-Befragung von Priestern zur Kommunikationstechnologie .....	101
		Nr. 121 Firmung Erwachsener.....	101
		Nr. 122 Exerzitienangebote 2010 .....	101
		Nr. 123 Biker-Wallfahrt nach Schönstatt .....	101
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
		Nr. 124 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003.....	102
		Nr. 125 Personalchronik .....	102
		Nr. 126 Pontifikalhandlungen .....	117

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

### Nr. 102 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum 47. Weltgebetstag für geistliche Berufe

Verehrte Mitbrüder im Bischofs- und im Priesteramt, liebe Schwestern und Brüder!

Der 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 25. April 2010, dem 4. Sonntag der Osterzeit - dem Sonntag des „Guten Hirten“ - gefeiert wird, gibt mir Gelegenheit, ein Thema zum Nachdenken zu unterbreiten, das sich gut in das Priesterjahr einfügt: Das Zeugnis weckt Berufungen. Ob Bemühungen in der Berufungspastoral Früchte zeitigen, hängt in der Tat zuallererst von Gottes gnädigem Handeln ab. Die pastorale Erfahrung zeigt jedoch, dass auch die Qualität und der Reichtum des persönlichen und des gemeinschaftlichen Zeugnisses derer, die im Priesteramt und im geweihten Leben bereits auf den Ruf des Herrn geantwortet haben, zur Fruchtbarkeit beitragen; denn ihr Zeugnis kann in anderen den Wunsch wecken, ebenso großzügig dem Ruf Christi zu entsprechen. Es besteht also ein enger Zusammenhang mit dem Leben und der Sendung der Priester und gottgeweihten Männer und Frauen. Ich möchte daher alle einladen, die der Herr zur Arbeit in seinen Weinberg gerufen hat, gerade jetzt im Priesterjahr, das ich anlässlich des 150. Todestages des heiligen Johannes Maria Vianney ausgerufen habe, ihre Antwort in Treue zu erneuern. Der Pfarrer von Ars ist ein stets zeitgemäßes Vorbild für alle Priester und Pfarrer.

Schon im Alten Testament waren sich die Propheten bewusst, dass sie dazu berufen sind, mit ihrem Leben zu bezeugen, was sie verkündigen, und dafür auch Unverständnis, Ablehnung und Verfolgung zu ertragen. Die ihnen von Gott anvertraute Aufgabe nahm ihre ganze Existenz in Anspruch wie ein „brennendes Feuer“ im Herzen, das man nicht zu löschen vermag (vgl. Jer 20,9). So waren sie bereit, dem Herrn nicht nur ihre Stimme zu schenken, sondern alles, was zu ihrem Leben gehörte.

In der Fülle der Zeit bezeugt Jesus, der Gesandte des Vaters (vgl. Joh 5,36), durch seine Sendung die Liebe Gottes zu allen Menschen, ohne Unterschied und mit besonderer Sorge um die Letzten, die Sünder, die Ausgegrenzten, die Armen. Er ist der erhabenste Zeuge für Gott und seinen Willen, alle Menschen zu retten. Beim Anbruch dieser neuen Zeit bezeugt Johannes der Täufer durch ein Leben, das ganz darauf ausgerichtet ist, Christus den Weg zu bereiten, dass sich im Sohn Marias von Nazaret Gottes Verheißung erfüllt. Als er ihn zum Jordan kommen

sieht, wo er taufte, verweist er seine Jünger auf ihn als „das Lamm Gottes, das die Sünde der Welt hinwegnimmt“ (Joh 1,29). Sein Zeugnis trägt reiche Frucht: Zwei seiner Jünger „hörten, was er sagte, und folgten Jesus“ (Joh 1,37).

Auch die Berufung des Petrus nimmt gemäß der Schilderung des Evangelisten Johannes ihren Weg über das Zeugnis seines Bruders Andreas. Nachdem dieser dem Meister begegnet und seiner Einladung, bei ihm zu bleiben, gefolgt ist, verspürt er das Bedürfnis, sofort seinem Bruder mitzuteilen, was er entdeckt hatte, als er beim Herrn „geblieben ist“: „Wir haben den Messias gefunden. Messias heißt übersetzt: der Gesalbte (Christus). Und er führte ihn zu Jesus“ (Joh 1,41-42). Ebenso verhielt es sich mit Natanaël - Bartholomäus - dank des Zeugnisses eines anderen Jüngers, Philippus, der ihm freudig seine große Entdeckung mitteilte: „Wir haben den gefunden, über den Mose im Gesetz und auch die Propheten geschrieben haben: Jesus aus Nazaret, den Sohn Josefs“ (Joh 1,45). Die völlig freie Initiative Gottes trifft auf die Verantwortung der Menschen und bewirkt, dass jene, die seine Einladung annehmen, durch ihr Zeugnis wiederum zu Werkzeugen des göttlichen Rufes werden. Das geschieht auch heute in der Kirche: Gott bedient sich des Zeugnisses der Priester, die ihrer Sendung treu sind, um neue Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben im Dienst des Gottesvolkes zu wecken. Aus diesem Grund möchte ich drei Aspekte des priesterlichen Lebens ins Gedächtnis rufen, die mir für ein wirksames Zeugnis des Priesters wesentlich erscheinen.

Das grundlegende und charakteristische Element jeder Berufung zum Priestertum und zum geweihten Leben ist die Freundschaft mit Christus. Jesus lebte in ständiger Einheit mit dem Vater. Das weckte auch in den Jüngern den Wunsch, dieselbe Erfahrung machen zu dürfen und von ihm zu lernen, in ständiger Gemeinschaft und in immerwährendem Dialog mit Gott zu leben. Wenn der Priester ein „Mann Gottes“ ist, der Gott gehört und der anderen hilft, Gott kennen und lieben zu lernen, muss er eine tiefe Verbindung mit Gott pflegen, in seiner Liebe verweilen und dem Hören auf sein Wort Raum geben. Das Gebet ist das wichtigste Zeugnis, das Berufungen weckt. Ebenso wie der Apostel Andreas, der seinem Bruder mitteilt, dass er den Meister kennengelernt hat, muss derjenige, der Jünger und Zeuge Christi sein will, ihn persönlich „gesehen“ und kennengelernt haben; er muss gelernt haben, ihn zu lieben und bei ihm zu sein.

Ein weiterer Aspekt des Weihepriestertums und des geweihten Lebens ist die vollständige Hingabe seiner selbst an Gott. Der Apostel Johannes schreibt: „Daran haben wir die Liebe erkannt, dass er sein Leben für uns hingegeben hat. So müssen auch wir für die

Brüder das Leben hingeben“ (1 Joh 3,16). Mit diesen Worten lädt er die Jünger ein, in die Logik Jesu einzutreten, der in seinem ganzen Leben den Willen des Vaters bis zur äußersten Selbsthingabe am Kreuz erfüllt hat. Hier offenbart sich die Barmherzigkeit Gottes in ihrer ganzen Fülle: barmherzige Liebe, die die Finsternis des Bösen, der Sünde und des Todes überwunden hat. Das Bild, wie Jesus beim Letzten Abendmahl vom Tisch aufsteht, sein Gewand ablegt, sich mit einem Leinentuch umgürtet und sich niederbeugt, um den Aposteln die Füße zu waschen, bringt den Dienst und die Hingabe zum Ausdruck, die er sein ganzes Leben hindurch im Gehorsam gegenüber dem Willen des Vaters gezeigt hat (vgl. Joh 13,3-15). In der Nachfolge Jesu muss jeder, der zu einem Leben besonderer Weihe berufen ist, sich bemühen, Zeuge für die völlige Selbsthingabe an Gott zu werden. Von da kommt die Fähigkeit, sich in voller, beständiger und treuer Hingabe für jene einzusetzen, die die Vorsehung ihrem Hirtendienst anvertraut hat, und mit Freude Wegbegleiter vieler Brüder und Schwestern zu werden, damit sie sich für die Begegnung mit Christus öffnen und sein Wort zum Licht auf ihrem Weg wird. Die Geschichte einer jeden Berufung ist fast immer mit dem Zeugnis eines Priesters verbunden, der mit Freude seine Selbsthingabe an die Brüder und Schwestern um des Himmelreiches willen lebt. Die Nähe und das Wort eines Priesters können nämlich Fragen aufkommen lassen und auch endgültige Entscheidungen herbeiführen (vgl. Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben Pastores dabo vobis, 39).

Ein dritter Aspekt, der Priester und gottgeweihte Männer und Frauen unbedingt auszeichnen sollte, ist schließlich das Leben in Gemeinschaft. Jesus hat die tiefe Gemeinschaft in der Liebe zum Merkmal derer erklärt, die seine Jünger sein wollen: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (Joh 13,35). Insbesondere der Priester muss ein Gemeinschaftsmensch sein, der allen Menschen gegenüber offen ist und die ganze Herde, die ihm der Herr in seiner Güte anvertraut hat, auf dem Weg zusammenhalten kann. Er muss helfen, Spaltungen zu überwinden, Risse zu heilen, Unverständnis und Gegensätze auszugleichen, Kränkungen zu vergeben. Bei meiner Begegnung mit dem Klerus von Aosta im Juli 2005 habe ich gesagt, dass die Jugendlichen, wenn sie isolierte und traurige Priester sehen, bestimmt nicht dazu ermutigt werden, diesem Beispiel zu folgen. Sie werden unsicher, wenn sie den Eindruck bekommen, dass dies die Zukunft eines Priesters ist. Daher ist es wichtig, ein Leben in Gemeinschaft zu führen, das ihnen zeigt, wie schön es ist, Priester zu sein. Dann wird der Jugendliche sagen: „Das kann auch für mich eine Zukunft sein, so kann man leben“ (Ansprache in der Pfarrkirche von Introd/Aostatal, 25. Juli 2005). Das Zweite Vatikani-

sche Konzil hebt in Bezug auf das Zeugnis, das Berufungen weckt, das Beispiel der Liebe und der brüderlichen Gemeinschaft in der Arbeit hervor, das die Priester geben müssen (vgl. Dekret Optatum totius, 2).

Ich möchte in Erinnerung rufen, was mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. schrieb: „Das Leben der Priester, ihre bedingungslose Hingabe an Gottes Herde, ihr Zeugnis des liebevollen Dienstes für den Herrn und seine Kirche – ein Zeugnis, das gekennzeichnet ist von der Annahme des in der Hoffnung und österlichen Freude getragenen Kreuzes –, ihre brüderliche Eintracht und ihr Eifer für die Evangelisierung der Welt sind der wichtigste und überzeugendste Faktor für die Fruchtbarkeit ihrer Berufung“ (Pastores dabo vobis, 41). Man könnte sagen, dass Berufungen zum Priestertum aus dem Kontakt mit Priestern geboren werden, gleichsam wie ein kostbares Erbe, das durch das Wort, durch das Beispiel und durch das ganze Leben weitergegeben wird.

Das gilt auch für das geweihte Leben. Die Existenz der gottgeweihten Männer und Frauen selbst spricht von der Liebe Christi, wenn sie ihm in völliger Treue zum Evangelium nachfolgen und sich seine Urteils- und Verhaltenskriterien in Freude zu eigen machen. Sie werden zum „Zeichen des Widerspruchs“ für die Welt, deren Logik oft vom Materialismus, vom Egoismus und vom Individualismus geprägt ist. Wenn sie sich von Gott ergreifen lassen und sich selbst zurücknehmen, wecken ihre Treue und die Kraft ihres Zeugnisses auch weiterhin im Herzen vieler Jugendlicher den Wunsch, ihrerseits Christus für immer und mit großzügiger Ganzhingabe zu folgen. Den keuschen, armen und gehorsamen Christus nachzuahmen und sich mit ihm zu identifizieren – das ist das Ideal des geweihten Lebens, ein Zeugnis für den absoluten Primat Gottes im Leben und in der Geschichte der Menschen.

Jeder Priester und alle gottgeweihten Männer und Frauen, die ihrer Berufung treu sind, geben diese Freude, Christus zu dienen, an andere weiter und laden alle Christen ein, auf die allgemeine Berufung zur Heiligkeit zu antworten. Um die besonderen Berufungen zum Priesteramt und zum geweihten Leben zu fördern und die Berufungspastoral stärker und nachhaltiger zu machen, ist daher das Vorbild jener unverzichtbar, die bereits „ja“ gesagt haben zu Gott und zu dem Plan, den er für jeden Menschen hat. Das persönliche Zeugnis, das aus konkreten Lebensentscheidungen besteht, wird die Jugendlichen ermutigen, ihrerseits anspruchsvolle Entscheidungen über die eigene Zukunft zu treffen. Um ihnen zu helfen, ist jene Kunst der Begegnung und des Dialogs notwendig, die in der Lage ist, sie zu erleuchten und zu begleiten, vor allem durch das Beispiel der als Berufung gelebten

Existenz. So hat es der Pfarrer von Ars gemacht: Stets in Kontakt mit den Angehörigen seiner Pfarrgemeinde lehrte er „vor allem mit dem Zeugnis seines Lebens. Durch sein Vorbild lernten die Gläubigen zu beten“ (Schreiben zum Beginn des Priesterjahres, 16. Juni 2009).

Möge dieser Weltgebetstag vielen Jugendlichen erneut eine wertvolle Gelegenheit bieten, über die eigene Berufung nachzudenken und sie mit Einfachheit, Treue und völliger Bereitschaft anzunehmen. Die Jungfrau Maria, die Mutter der Kirche, bewahre im Herzen aller, die der Herr in seine besondere Nachfolge ruft, jeden noch so kleinen Keim der Berufung und lasse ihn zu einem kräftigen Baum werden, reich an Früchten zum Wohl der Kirche und der gesamten Menschheit. Dafür bete ich und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 13. November 2009  
+ Benedictus PP XVI

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### **Nr. 103 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land - Palmsonntags-Kollekte 2010**

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken in besonderer Weise der Christen im Heiligen Land. Nach wie vor leben viele Menschen in dieser Region unter bedrückenden Umständen. Die politische Zukunft ist ungewiss. So verlieren viele - gerade auch unter den Christen - die Zuversicht, in ihrer angestammten Heimat für sich und ihre Kinder ein Leben in Gerechtigkeit, Würde und Frieden zu finden.

Papst Benedikt XVI. hat zum Abschluss seiner Pilgerreise in das Heilige Land im Mai des vergangenen Jahres gesagt: "Einer der traurigsten Anblicke während meines Besuchs hier war für mich die Mauer. Als ich an ihr vorbeikam, habe ich für eine Zukunft gebetet, in der die Völker des Heiligen Landes in Frieden und Eintracht zusammenleben können, ohne solche Instrumente der Sicherheit und der Trennung zu brauchen, sondern vielmehr in gegenseitiger

Achtung und gegenseitigem Vertrauen zueinander sowie unter Verzicht auf alle Formen der Gewalt und Aggression" (Ansprache auf dem Flughafen Tel Aviv, 15. Mai 2009).

So bitten wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland, gemeinsam mit dem Heiligen Vater für die Kirche im Ursprungsland unseres Glaubens und für alle Menschen der Region zu beten. Eine wichtige Form der Solidarität sind auch Pilgerreisen, bei denen die persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden gesucht wird. Einmal mehr bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, schließlich um Ihre großzügige Spende. Sie hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem schwierigen Dienst an den Menschen.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Die Kollekte wird am Palmsonntag, 28. März 2010, gehalten.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### **Nr. 104 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen - Korrektur zum Kirchlichen Anzeiger vom 1. Februar 2010**

Die Veröffentlichung der Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Februar 2010, Nr. 46, S. 52) wird jeweils in § 2 wie folgt korrigiert:

Der Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

### **Nr. 105 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach

Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

## § 2

Der Kirchengemeindeverband Düren - Eifel wird um folgende Kirchengemeinden erweitert:

St. Josef, Nörvenich  
St. Marien, Vettweiß

## § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 11. Januar 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel durch die Katholische Kirchengemeinden St. Josef, Nörvenich St. Marien, Vettweiß wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 4. Februar 2010

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 106 Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen

Im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2009, Nr. 76, S. 67, wurde veröffentlicht, dass für die Jahre 2008 und 2009 das Verfahren zum Wertausgleich außer Kraft gesetzt wird und ein Wertausgleich nicht durchzuführen ist. Für das Jahr 2010 gilt weiterhin die gleiche Regelung. Auch in diesem Jahr ist kein Wertausgleich durchzuführen.

### Nr. 107 Änderung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen (KDO - Schulen)

#### § 1 Änderung der Anlage 1

Die Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen - KDO - Schulen (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2006, Nr. 178, S. 252 ff.) wird unter A., I. (Grunddaten) wie folgt geändert:

(1) Unter Ziff. I. (Individualdaten des Schülers) werden die Ziffern ab 1.8 wie folgt geändert und neu gefasst:

- 1.8 Staatsangehörigkeit(en) (einschließlich Spätaussiedlereigenschaft, ggf. Muttersprache)
- 1.9 Migrantensstatus, Anzahl der im Ausland geborenen Elternteile
- 1.10 Muttersprache
- 1.11 gesprochene Sprache in der Familie
- 1.12 Geschwister
- 1.13 Name des Klassenlehrers der abgebenden Schule.<sup>2)</sup>

(2) Unter Ziff.2 (Individualdaten der Eltern/ Erziehungsberechtigten) werden nach der Ziff.2.5 folgende Ziffern angefügt:

- 2.6 Staatsangehörigkeit
- 2.7 Geburtsland Vater
- 2.8 Geburtsland Mutter.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Februar 2010 in Kraft.

Aachen, 29. Januar 2010

L.S.

Manfred von Holtum  
Generalvikar

<sup>2)</sup> Die Speicherung ist nur zulässig, wenn der/die Betroffene(n) zugestimmt hat/haben.

**Nr. 108 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Willich**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Willich



genehmigt am 2. Februar 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 2. Februar 2010

L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 110 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Monschau**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Monschau



genehmigt am 3. Februar 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 3. Februar 2010

L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 109 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kreuzau/Hürtgenwald**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kreuzau/Hürtgenwald



genehmigt am 4. Februar 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 4. Februar 2010

L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 111 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hellenthal/Schleiden**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Hellenthal/Schleiden



genehmigt am 1. Februar 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

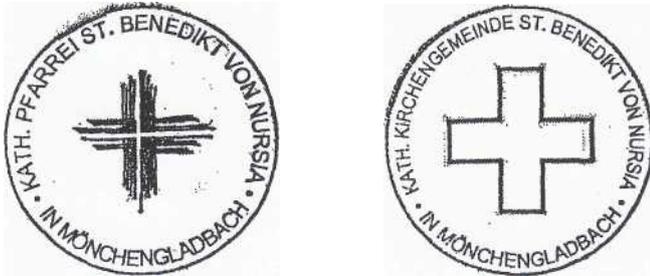
Aachen, 1. Februar 2010

L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 112 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt von Nursia Mönchengladbach**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt von Nursia Mönchengladbach



genehmigt am 1. Februar 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 1. Februar 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 113 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus Übach-Palenberg**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Petrus Übach-Palenberg



genehmigt am 21. Januar 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 21. Januar 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 114 Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden**

Die katholische Pfarrei St. Georg, Schleiden-Dreiborn, hat mit Datum vom 14. Dezember 2009 beschlossen, sich der Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden anzuschließen.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 15. Januar 2010 den Anschluss der katholischen Pfarrei St. Georg, Schleiden-Dreiborn, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden genehmigt.

Die Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden Hellenthal/Schleiden gemäß Strukturplan für die Diözese Aachen ist damit abgeschlossen.

**Nr. 115 Chrisammesse in der Karwoche**

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, 1. April 2010, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern und Diakonen.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei im Kreuzgang des Domes bereitgehalten. Zwei Diakone sollen den diakonalen Dienst im Amt übernehmen. Die anderen Priester und Diakone aus den Gemeinschaften der Gemeinden sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr sollen die Plätze eingenommen werden. Es hat sich als guter Brauch erwiesen, dass

auch Messdiener- und Firmgruppen an dieser Christmesse teilnehmen.

Die heiligen Öle werden im Anschluss an die Weihe- messe im Südflügel des Kreuzganges verteilt. Die Leiter der Gemeinschaften der Gemeinden werden gebeten, dem Vertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle ge- holt werden.

Nach der Liturgie wird in einer Stunde der Begegnung in der Domsingschule die gefeierte eucha- ristische Gemeinschaft in anderer Form im Beisam- mensein und Austausch fortgesetzt. Auch die Mess- diener- und Firmgruppen sind zu dieser anschließen- den Begegnung in der Domsingschule herzlich einge- laden.

### **Nr. 116 Kollekte für das Heilige Land**

In seiner Ansprache im Abendmahlssaal während seiner Pilgerreise ins Heilige Land im vergangenen Mai würdigte Papst Benedikt XVI. das Bemühen der Kirche des Heiligen Landes, durch ihre vielen Schulen und ihre sozialen und pastoralen Einrichtungen den Christen zu helfen, damit sie im Land ihrer Vorfahren bleiben und Boten und Förderer des Friedens sind. Und er fügte hinzu: „Meinerseits erneuere ich meinen Aufruf an alle unsere Brüder und Schwestern auf der ganzen Welt, die christlichen Gemeinden im Heiligen Land und im Nahen Osten zu unterstützen und ihrer im Gebet zu gedenken.“ Beim Gottesdienst in Bethlehem rief der Heilige Vater den Menschen auf dem Krippenplatz zu: „Zählt auf die Gebete und die Solidarität eurer Brüder und Schwestern in der Weltkirche und arbeitet daran, durch konkrete Initiativen eure Präsenz zu verstärken und neue Möglichkei- ten für jene zu schaffen, die versucht sind, fortzuge- hen. Seid eine Brücke des Dialogs und der konstruktiven Zusammenarbeit beim Aufbau einer Kultur des Friedens, die uns aus der gegenwärtigen Lage von Furcht und Aggression herausführen kann. Baut eure Ortskirchen auf, macht sie zu Werkstätten des Dialogs, der Toleranz und der Hoffnung, der Solidarität und der tatkräftigen Liebe.“

Wenn wir am Palmsonntag wieder um eine Gabe für das Heilige Land gebeten werden, sollten wir uns an diese Worte des Papstes erinnern. Wir tragen durch eine großzügigen Spende bei, dass die Zusicherun- gen der Hilfe und Solidarität, die der Papst den Christen des Heiligen Landes im Namen der Weltkir- che gegeben hat, nicht leere Worte bleiben.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln,

F. (02 21) 13 53 78, Fax 02 21 / 13 78 02, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Diese und weitere Materialien stehen ab Anfang März auch im Internet unter [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de) zur Verfügung. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitglied- schaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

### **Nr. 117 5. Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.**

Der Heilige Stuhl hat den 19. April (Tag der Wahl) zum offiziellen Gedenktag des Pontifikats Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI. festgelegt. Aus diesem Anlass fin- det am Sonntag, 18. April, um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Hochamt statt.

Hierzu sind alle herzlich eingeladen. Es wird gebe- ten, in allen Gottesdiensten, z.B. in den Fürbitten, ebenfalls des Jahrestages zu gedenken.

### **Nr. 118 Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme am 2. Ökumenischen Kirchentag vom 12. bis 16. Mai 2010 in München**

1. Den bistümlichen und kirchengemeindlichen Mitar- beiterinnen und Mitarbeitern, die am 2. Ökumeni- schen Kirchentag in München in der Zeit vom 12. bis 16. Mai 2010 teilnehmen, soll auf Antrag - soweit nicht dienstliche Hinderungsgründe entge- genstehen - für Freitag, 14. Mai 2010, Arbeitsbe- freiung gewährt werden.
2. Die Kosten für die Teilnahme und für eine etwaige Vertretung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters dürfen nicht zu Lasten der Kirchenkasse übernom- men werden.

Aachen, 27. Januar 2010

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### Nr. 119 Bestellung des Datenschutzbeauftragten

Mit Wirkung zum 1. Januar 2010 ist Herr Justitiar Karl Dyckmans erneut für die Dauer von drei Jahren zum Beauftragten für den Datenschutz für den Bereich des Bistums Aachen bestellt worden.

Anfragen, Eingaben und Mitteilungen den Datenschutz betreffend sind an Herrn Karl Dyckmans, Bischöfliches Generalvikariat, Stabsstelle Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 15, E-Mail: karl.dyckmans@bistum-aachen.de, zu richten.

### Nr. 120 Internet-Befragung von Priestern zur Kommunikationstechnologie

Ziel eines von der Kleruskongregation unterstützten Forschungsvorhabens ist es, eine Karte über die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie von Priestern zu erstellen. Diese Karte kann für die Entwicklung von Online-Aktivitäten der Kirche hilfreich sein. Die Forschung im Projekt PICTURE ("Priests' ICT use in their Religious Experience") wird an der Universität Lugano in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Institutionelle Kommunikation der Päpstlichen Universität Santa Croce, Rom, koordiniert. Die Beteiligung an diesem Projekt ist durch das Ausfüllen eines Fragebogens unter [http://www.pictu-reproject.info/?page\\_id=278](http://www.pictu-reproject.info/?page_id=278), möglich.

### Nr. 121 Firmung Erwachsener

Auch in diesem Jahr bietet unser Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff einen besonderen Termin für die Firmung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber an. Eine solche Firmfeier ist für Sonntag, 21. November 2010, 10.00 Uhr, im Rahmen des Hochamtes im Hohen Dom zu Aachen vorgesehen. Die Pfarreien werden gebeten, erwachsene Christinnen und Christen, die nach dem Firmsakrament fragen, auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen und Interessierte beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, E-Mail joachim.hoeps@bistum-aachen.de, zu melden. Absprachen über eine entsprechende wohnortnahe katechetische Vorbereitung sollen zwischen denen, die Firmkandidatinnen und -kandidaten begleiten, und dem Fachbereich Verkündigung erfolgen.

### Nr. 122 Exerzitionenangebote 2010

Für Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

„Im Herzen der Kirche die Liebe sein - Hl. Therese von Lisieux“ vom 31. Juli bis 10. August 2010 in deutscher Sprache in Lisieux, unter der Leitung von Msgr. Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

Die Teilnahmegebühr beträgt 670,00 €, einschließlich der Fahrt über Reims und Paris mit Zustiegsmöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe und Saarbrücken.

Veranstalter ist das Theresienwerk e.V., Sternegasse 3, 86150 Augsburg, F. (08 21) 51 39 31, Fax 08 21 / 51 39 90, E-Mail: theresienwerk@t-online.de, Internet: [www.theresienwerk.de](http://www.theresienwerk.de). Anmeldungen werden an Peter Gräsler, Fichtenstr. 8, 85774 Unterföhring, F. und Fax (0 89) 9 50 38 59, erbeten.

### Nr. 123 Biker-Wallfahrt nach Schönstatt

Vom 15. bis 16. Mai 2010 sind unter dem Thema „Bleib in Verbindung und sei frei“ Biker aus ganz Deutschland nach Schönstatt eingeladen. Mit gemeinsamer Ausfahrt, Gebet am Urheiligtum, Lagerfeuer, Musik und dem Motorradgottesdienst treffen sich Motorradfreunde und ihre Familien rund um die Pilgerkirche. Weitere Informationen und Anmeldung bei der Pilgerzentrale, Am Marienberg 1, 56179 Vallendar, F. (02 61) 96 26 40, Fax 02 61 / 9 62 64 19, E-Mail: kontakt@schoenstatt-info.de, Internet: [www.wallfahrt-schoenstatt.de](http://www.wallfahrt-schoenstatt.de).

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 124 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 125 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.





























### **Nr. 126 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 30. Januar in St. Johann B. zu Aldenhoven-Siersdorf 28, am 31. Januar in St. Martin zu Aldenhoven 19; insgesamt 47 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 22. Januar in St. Bartholomäus zu Monschau-Mützenich 48, am 24. Januar in St. Cornelius zu Viersen-Dülken 23, am 20. Februar in St. Johann B. zu Willich-Anrath 32, am 21. Februar in St. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 14; insgesamt 117 Firmlingen.





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

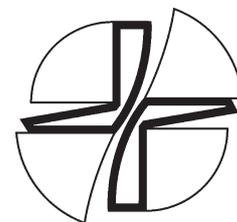
Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.  
Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 4**

**Aachen, 1. April 2010**

**80. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		Nr. 137	Gemeinschaft der Gemeinden Aldenhoven/Linnich.....139
Nr. 127	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2010 .....122	Nr. 138	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Jüchen.....139
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 139	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Heinsberg/Waldfeucht.....140
Nr. 128	Bischofswort zur Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2010 .....122	Nr. 140	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Elisabeth von Thüringen Düren-West .....140
Nr. 129	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld -Kempen/Viersen .....123	Nr. 141	Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Wassenberg .....140
Nr. 130	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel .....123	Nr. 142	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lukas Düren.....140
Nr. 131	Urkunden über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen .....124	Nr. 143	Vorsitz der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Aachen- Kornelimünster/Roetgen .....141
Nr. 132	Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen zur ersten und zweiten Bildungsphase (Ausbildung und Berufseinführung) von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen .....125	Nr. 144	Kollekte für Arbeitslosen- maßnahmen 2010 .....141
Nr. 133	Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen zur ersten und zweiten Bildungsphase (Ausbildung und Berufseinführung) von Gemeindeferenten/ Gemeindeferentinnen .....127	Nr. 145	Gebetstag für die Kirche in China 2010 .....141
Nr. 134	Zentral-KODA-Beschlüsse .....130	Nr. 146	Jugendsonntag 2010 .....141
Nr. 135	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission .....132	Nr. 147	Sehbehindertensonntag 2010.....142
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>		Nr. 148	Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen .....142
Nr. 136	Hinweise zur Durchführung der Aktion RENOVABIS 2010 .....138	Nr. 149	Öffentliche Übertragung der FIFA Fußball- Weltmeisterschaft 2010 in kirchlichen Einrichtungen .....142
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 150	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 .....143
		Nr. 151	Personalchronik .....143
		Nr. 152	Pontifikalhandlungen.....144

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 127 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

20 Jahre nach dem Sturz des Kommunismus zeigt der Blick in den Osten Europas ganz unterschiedliche Bilder. Wir sehen Länder und Regionen, die große Fortschritte gemacht haben; der Aufbruch zur Freiheit hat dort Früchte getragen. Daneben aber stehen Bilder von Armut und Not, des Elends und der Verzweiflung. Auf diesen Bildern finden sich vor allem Familien, Kinder, alte Menschen, Kranke und gesellschaftliche Randgruppen.

Wo niemand sonst mehr hilft, da helfen die Kirchen vor Ort. Mit ihnen steht die Solidaritätsaktion RENOVABIS im lebendigen Austausch. Denn als Christen der östlichen und der westlichen Tradition ist uns das gemeinsame Zeugnis für ein christlich geprägtes und sozial gerechtes Europa aufgetragen. Es geht um die Verkündigung des Glaubens und um eine Nächstenliebe, die besonders den schwächsten Gliedern der Gesellschaft zugute kommt. Bei der diesjährigen Pfingstaktion von RENOVABIS soll unserem Zusammenwirken mit den kirchlichen Partnern in Osteuropa besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden. Das Leitwort ist dem Johannes-Evangelium entnommen: „Alle sollen eins sein“ (Joh 17,21).

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS auch am diesjährigen Pfingstsonntag mit einer großzügigen Spende! Dafür sagen wir Bischöfe Ihnen schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott!

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 16. Mai 2010, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, 23. Mai 2010, ist ausschließlich für die Aktion RENOVABIS bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 128 Bischofswort zur Solidaritätskollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2010

Liebe Schwestern und Brüder!

Wenn man den Berichten in den Medien Glauben schenken darf, dann scheint die Wirtschaftskrise schon fast überwunden, die Talfahrt der deutschen Wirtschaft zwischenzeitlich gestoppt und für dieses Jahr ein leichtes Wachstum in Sicht zu sein. Dieser positive wirtschaftliche Trend darf jedoch nicht den Blick dafür verschließen, dass in diesem Jahr die Erwerbstätigkeit, laut Prognose des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, um vermutlich 830.000 Personen sinken wird. Die Finanz- und Wirtschaftskrise und der Wandel in der Erwerbsarbeit werden uns noch für lange Zeit begleiten. Viele Unternehmen, auch in unseren Regionen, haben auch weiterhin Kurzarbeit und derzeit eine ungewisse Zukunft.

Arbeitslosigkeit, vor allem Langzeitarbeitslosigkeit, aber auch die längere Abhängigkeit von öffentlicher oder privater Hilfe untergräbt die Freiheit und die Kreativität der Person sowie ihre familiären und gesellschaftlichen Beziehungen. Papst Benedikt XVI. erinnert hieran in seiner Sozialzyklika „Caritas in veritate“ und weist darauf hin, dass das erste zu schützende und zu nutzende Kapital der Mensch ist, die Person in ihrer Ganzheit, weil der Mensch Urheber, Mittelpunkt und Ziel aller Wirtschaft ist.

Arbeitslos werden bedeutet in vielen Fällen das Zusammenbrechen von Lebensentwürfen, das Gefühl, kein vollwertiger Mensch zu sein. In einem Brief eines Arbeitslosenzentrums heißt es, dass Arbeitslosen neben Beratung und Mithilfe bei der Stellensuche auch Beheimatung und Verwurzelung in der Gemeinde angeboten wird.

Mit den Angeboten Bildung, Beratung, Begleitung, Begegnung und Arbeit erreichen die Arbeitslosenprojekte in unserem Bistum täglich ca. 2.000 Menschen. Sie sind damit ein wichtiger Hoffungsanker für arbeitslose

Jugendliche, Männer und Frauen. Dieses Engagement, das oft von vielen Ehrenamtlichen aus Gemeinden, Verbänden, der Caritas und Initiativen getragen wird, verdient unsere Solidarität und unsere Unterstützung.

Ich lade Sie ganz herzlich ein, die Solidaritätskollekte mit Ihrem finanziellen Beitrag zu unterstützen. Ich lade Sie auch ein, in Ihrer Gemeinde darüber nachzudenken, wie Sie arbeitslosen Menschen eine Beheimatung anbieten oder bestehende Projekte durch Ihr ehrenamtliches Engagement unterstützen können.

Aachen, April 2010

In solidarischer Verbundenheit  
Ihr  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

**Nr. 129 Urkunde über die Erweiterung des  
Katholischen Kirchengemeinde-  
verbandes Krefeld - Kempen/Viersen**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Mariae Geburt Kempen

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 26. Januar 2010  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen um die Katholische Kirchengemeinde St. Mariae Geburt Kempen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 8. Februar 2010

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

**Nr. 130 Urkunde über die Erweiterung des  
Katholischen Kirchengemeinde-  
verbandes Düren - Eifel**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren - Eifel wird um folgende Kirchengemeinden erweitert:

St. Nikolaus, Schleiden  
St. Martinus, Stetternich

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 11. Februar 2010

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel durch die Katholische Kirchengemeinden St. Nikolaus, Schleiden St. Martinus, Stetternich wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 25. Februar 2010

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

**Nr. 131 Urkunden über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird um folgende Kirchengemeinden erweitert:

Christus unser Friede, Herzogenrath-Kohlscheid  
St. Jakob, Aachen

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 11. Februar 2010

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholischen Kirchengemeinden Christus unser Friede, Herzogenrath-Kohlscheid St. Jakob, Aachen wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 25. Februar 2010

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird um folgende Kirchengemeinden erweitert:

Johannes XXIII, Alsdorf  
Franziska von Aachen, Aachen  
St. Sebastian, Würselen

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 25. Januar 2010

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholischen Kirchengemeinden Johannes XXIII, Alsdorf Franziska von Aachen, Aachen St. Sebastian, Würselen wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des

Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 2. März 2010

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

**Nr. 132 Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen zur ersten und zweiten Bildungsphase (Ausbildung und Berufseinführung) von Pastoralreferenten/ Pastoralreferentinnen**

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die erste und zweite Bildungsphase, wie sie im "Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Bundesrepublik Deutschland" und in der "Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen" (im Folgenden: Rahmenordnung) von der Deutschen Bischofskonferenz grundgelegt sind.

1. Die erste Bildungsphase: Ausbildung

Ziel der ersten Bildungsphase (Ausbildung) ist es, die menschlichen, religiösen, kirchlichen und fachlichen Voraussetzungen zu erlangen, die für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes erforderlich sind. Diesem Ziel dienen wissenschaftliche Studien, berufsorientierende Praktika sowie spirituelle Anregungen und Übungen (siehe Rahmenordnung Nr. 6).

1.1 Die erste Bildungsphase (Ausbildung) von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen beginnt mit dem Studium an einer Katholisch-Theologischen Fakultät und endet mit dem theologischen Abschlussexamen, d.h. mit einer kirchlichen oder kirchlich anerkannten Abschlussprüfung (Erste Dienstprüfung). Die Studierenden absolvieren den Studiengang Magister Theologiae bzw. den Studiengang Diplomtheologie (siehe Rahmenordnung Nr. 12) und nehmen an einer spirituellen und berufsorientierenden Begleitung eines Bistums teil (siehe Rahmenordnung Nr. 11).

1.2 Das Bistum Aachen bildet für die Studierenden, die eine Anstellung als Pastoralreferent/Pastoralreferentin im Bistum Aachen anstreben, einen Bewerberkreis (siehe Rahmenordnung Nr. 8).

Interessierte für den Bewerberkreis wenden sich möglichst bis zum Beginn des dritten

Semesters an den Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin des Bistums Aachen. Bevor sie bei diesem/dieser die Aufnahme in den Bewerberkreis beantragen können, nehmen sie an einer Orientierungsveranstaltung des Bistums teil.

Die mindestens zweijährige Mitgliedschaft und regelmäßige Mitarbeit im Bewerberkreis des Bistums Aachen sowie die Teilnahme an einem sechswöchigen Pastoralpraktikum in einer Gemeinschaft der Gemeinden im Bistum Aachen sind für die Mitglieder des Bewerberkreises verpflichtend. Von ihnen wird erwartet, dass sie die Elemente Geistlicher Begleitung (Einzelbegleitung, Teilnahme an Einzelexerzitionen, Teilnahme an einem geistlichen Wochenende) wahrnehmen.

Bei der Aufnahme in den Bewerberkreis des Bistums Aachen kann die Teilnahme am Bewerberkreis eines anderen Bistums angerechnet werden, wenn sie durch die Ausbildungsleitung des anderen Bistums bestätigt wird.

1.3 Der Bischof bestellt einen Ausbildungsleiter/eine Ausbildungsleiterin und einen Geistlichen Berater/eine Geistliche Beraterin für die Mitglieder des Bewerberkreises (siehe Rahmenordnung Nr. 9 - 10). Die Mitglieder des Bewerberkreises sind verpflichtet, zu beiden einen geregelten Kontakt zu halten.

2. Die zweite Bildungsphase: Berufseinführung

Ziel der zweiten Bildungsphase (Berufseinführung) ist die Einarbeitung in den Dienst eines Pastoralreferenten/einer Pastoralreferentin unter sachkundiger Anleitung. Dazu gehören auch die Fortführung der theologischen Studien und Reflexion der pastoralen Praxis, die Einübung der Kooperation mit anderen pastoralen Diensten, die Anleitung zur Übernahme einzelner Aufgaben des kirchlichen Amtes sowie die weitere Vertiefung einer für den Beruf tragfähigen Spiritualität (siehe Rahmenordnung Nr. 14).

2.1 Mitglieder des Bewerberkreises des Bistums Aachen, die als Pastoralassistent/Pastoralassistentin in die Berufseinführung aufgenommen werden wollen, richten bis zum 1. März eines Jahres eine schriftliche Bewerbung unter Nennung von zwei Referenzadressen und - wenn möglich - der Angabe der Heimatpfarre an die Hauptabteilung Pastoralpersonal im Bischöflichen Generalvikariat.

Die Aufnahme setzt voraus, dass die Erste Dienstprüfung erfolgreich abgeschlossen ist und die unter Abschnitt 1.2 genannten Verpflichtungen und Erwartungen erfüllt sind. Die weiteren Voraussetzungen für eine Anstellung als Pastoralassistent/Pastoralassistentin sind in den jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum „Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ genannt.

- 2.2 Der Bischof bestellt einen Leiter/eine Leiterin der Berufseinführung und einen Geistlichen Berater/eine Geistliche Beraterin (Stellung und Aufgaben siehe Rahmenordnung Nr. 14 - 15).
- 2.3 Die Berufseinführung beginnt in der Regel mit dem Schuljahr, dauert drei Jahre und endet nach der Zweiten Dienstprüfung. Der Pastoralassistent/Die Pastoralassistentin wird in einer Gemeinschaft der Gemeinden eingesetzt. Vorgesetzter ist in der Regel der Leiter der Gemeinschaft der Gemeinden.
- 2.4 Die Berufseinführung des Pastoralassistenten/der Pastoralassistentin erstreckt sich auf Grundaufgaben der Pastoral, auf den schulischen Religionsunterricht in der Sekundarstufe I sowie auf Aufgaben, die auf spezielle Erfordernisse bzw. Schwerpunktsetzungen der Pastoral eingehen.
  - 2.4.1 Die Berufseinführung hat im ersten Jahr zum einen das Ziel, dass der Pastoralassistent/die Pastoralassistentin Grundaufgaben der Pastoral in der Gemeinschaft der Gemeinden kennen lernt. Durch Hospitation macht er/sie sich vertraut mit den örtlichen Gegebenheiten und mit den Möglichkeiten pastoralen Handelns. Zur Praxis gehört die Übernahme von Aufgaben aus verschiedenen Bereichen der Pastoral.

Zum anderen hat sie das Ziel, dass der Pastoralassistent/die Pastoralassistentin die Befähigung erwirbt, katholischen Religionsunterricht für die Sekundarstufe I zu erteilen. Die Einführung in die Praxis des Unterrichtens geschieht durch einen Lehrer/eine Lehrerin als Mentor/Mentorin an einer weiterführenden Schule, die in der Regel in der Gemeinschaft der Gemeinden liegt, in der er/sie eingesetzt ist. Das Bistum Aachen gewährleistet die fachdidaktische Ausbildung gemäß den jeweils geltenden Ausbildungsbestimmungen des Bistums Aachen.

Zum Ende des ersten Jahres findet ein Auswertungsgespräch statt, das Vertreter/Vertreterinnen der Hauptabteilung Pastoralpersonal und der Leiter der Berufseinführung unter Beteiligung des Praxisanleiters/der Praxisanleiterin mit dem Pastoralassistenten/der Pastoralassistentin führen. Ziel des Gesprächs ist, die Entwicklung im ersten Jahr der Berufseinführung in den Blick zu nehmen und ggf. Entwicklungs- und Lernschritte zu vereinbaren. Zuvor gibt der Praxisanleiter/die Praxisanleiterin eine Stellungnahme zur Tätigkeit, beruflichen Befähigung und persönlichen Eignung ab, die dem Pastoralassistenten/der Pastoralassistentin zur Kenntnis gebracht wird.

- 2.4.2 Der Pastoralassistent/Die Pastoralassistentin erwirbt im zweiten und dritten Jahr der Berufseinführung die Qualifikation für den Einsatz in berufsspezifischen Arbeitsfeldern von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen. Dazu arbeitet er/sie in einem situations- und lebensraumbezogenen pastoralen Sachgebiet und in einer Einrichtung auf der Ebene der Kirche am Ort mit, in denen Menschen einer besonderen Begleitung und Betreuung bedürfen, und wirkt mit an der Pastoralentwicklung in der Gemeinschaft der Gemeinden. Ausgewählte Grundaufgaben der Pastoral aus dem ersten Jahr führt er/sie weiter.
- 2.5 Der Pastoralassistent/Die Pastoralassistentin gehört einem Pastorkurs an und nimmt an dessen Studienveranstaltungen, Pastortagen und Exerzitien/Besinnungstagen teil (insgesamt ca. 125 Tage). Diese dienen dazu, theologische Studien praxisorientiert fortzuführen, die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen und die für den Beruf spezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu reflektieren, das Verständnis für das Leben in der Kirche zu erweitern und das geistliche Leben zu vertiefen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist verpflichtend. Die Leitung des Pastorkurses obliegt dem Leiter/der Leiterin der Berufseinführung.

Der Pastoralassistent/Die Pastoralassistentin wird durch einen berufserfahrenen, in der Einsatzstelle tätigen Pastoralreferenten oder eine berufserfahrene, in der Einsatzstelle tätige Pastoralreferentin angeleitet, hält einen geregelten Kontakt zum Geistlichen Berater/zur Geistlichen Beraterin, nimmt Geistliche Begleitung wahr und zusätzlich im zweiten und dritten Jahr an Supervision teil.

Zur Beurteilung des Pastoralassistenten/der Pastoralassistentin werden der Geistliche Berater/die Geistliche Beraterin und der Supervisor/die Supervisorin nicht herangezogen.

2.6 Die Berufseinführung wird mit der Zweiten Dienstprüfung abgeschlossen. Diese wird nach der jeweils geltenden „Ordnung der Zweiten Dienstprüfung von Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen im Bistum Aachen“ durchgeführt.

### 3. Bestellung zum Dienst als Pastoralreferent/ Pastoralreferentin des Bistums Aachen

Absolventen/Absolventinnen der Berufseinführung, die eine Übernahme in den Dienst als Pastoralreferent/Pastoralreferentin des Bistums Aachen anstreben, richten bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres eine schriftliche Bewerbung an die Hauptabteilung Pastoralpersonal. Mit ihnen wird vor Ende der Berufseinführung ein Bewerbungsgespräch geführt, das Grundlage für eine Entscheidung ist. Das Gespräch führen Vertreter/Vertreterinnen der Hauptabteilung Pastoralpersonal unter Beteiligung des Leiters/der Leiterin der Berufseinführung. Zuvor erstellt der Leiter/die Leiterin der Berufseinführung ein Gutachten zur Tätigkeit, beruflichen Befähigung und persönlichen Eignung des Pastoralassistenten/der Pastoralassistentin, in das die Stellungnahme des Praxisanleiters/der Praxisanleiterin einfließt. Das Gutachten wird dem Pastoralassistenten/der Pastoralassistentin zur Kenntnis gebracht.

Danach wird über die Bestellung zum Dienst als Pastoralreferent/Pastoralreferentin entschieden, für die neben den menschlichen und geistlichen Voraussetzungen der erfolgreiche Abschluss der Berufseinführung (Zweite Dienstprüfung) maßgebend ist.

### 4. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. März 2010 in Kraft. Alle bisher geltenden Ausführungsbestimmungen treten mit Inkraftsetzung dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Aachen, 3. März 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 133 Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen zur ersten und zweiten Bildungsphase (Ausbildung und Berufseinführung) von Gemeindereferenten/ Gemeindereferentinnen

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die erste und zweite Bildungsphase, wie sie im "Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Bundesrepublik Deutschland" und in der "Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen" (im Folgenden: Rahmenordnung) von der Deutschen Bischofskonferenz grundgelegt sind.

### 1. Die erste Bildungsphase: Ausbildung

Ziel der ersten Bildungsphase (Ausbildung) ist es, die menschlichen, religiösen, kirchlichen und fachlichen Voraussetzungen zu erlangen, die für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes und die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts erforderlich sind. Diesem Ziel dienen praxisbezogene Studien, berufsorientierende Praktika sowie spirituelle und persönlichkeitsbildende Begleitung (siehe Rahmenordnung Nr. 6).

1.1 Die erste Bildungsphase (Ausbildung) von Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen beginnt mit der Aufnahme unter die Studierenden des Bistums und endet mit einem Berufspraktischen Jahr (siehe 1.4).

Die Ausbildung erfolgt für das Bistum Aachen in der Regel

- an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn, im Fachbereich Theologie, oder
- in einer Berufs-/Praxisbegleitenden Ausbildung, die vom Bistum verantwortet und durchgeführt wird.

Studierende an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn, (KatHO NRW Paderborn) absolvieren den Studiengang Religionspädagogik. Sie leben während des ersten Studienjahres im dortigen Paulus-Kolleg.

Studierende in der Berufs-/Praxisbegleitenden Ausbildung absolvieren in der berufsbegleitenden Stufe, die in der Regel drei Jahre dauert, Grund-, Aufbau- und Pastoraltheologischen Kurs von „Theologie im Fernkurs“ der Katholischen Akademie Domschule Würzburg, mit den vom Bistum veranstalteten zugehörigen Tutorien.

Alle Studierenden nehmen an einer spirituellen und persönlichkeitsbildenden Begleitung teil (siehe Rahmenordnung Nr. 7 und 8). Von den Studierenden wird erwartet, dass sie die Elemente Geistlicher Begleitung (Einzelbegleitung, Teilnahme an Einzelexerzitien, Teilnahme an einem geistlichen Wochenende) wahrnehmen.

- 1.2 Interessenten/Interessentinnen für eine Ausbildung zum Gemeindereferenten/zur Gemeindereferentin wenden sich an den Ausbildungsleiter/die Ausbildungsleiterin des Bistums Aachen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können sie sich um einen Studienplatz des Bistums Aachen an der Katho NRW Paderborn oder um die Aufnahme in die Berufs-/Praxisbegleitende Ausbildung des Bistums bewerben. Die schriftliche Bewerbung ist unter Nennung von zwei Referenzadressen und - wenn möglich - unter Angabe der Heimatpfarre an die Hauptabteilung Pastoralpersonal im Bischöflichen Generalvikariat zu richten.

Die Voraussetzungen für die Ausbildung sind in der Rahmenordnung Nr. 17 und 19 geregelt. Über die in der Rahmenordnung Nr. 19 genannten Voraussetzungen hinaus gilt für Interessenten/Interessentinnen an der Berufs-/Praxisbegleitenden Ausbildung ein Mindestalter zu Beginn der Ausbildung in der Regel von 33 Jahren; bei Eintritt in die praxisbegleitende Phase der Ausbildung darf das 50. Lebensjahr nicht vollendet sein.

Nach erfolgreicher Bewerbung nimmt das Bistum Aachen die Interessenten/Interessentinnen unter die Studierenden des Bistums für den Beruf Gemeindereferent/Gemeindereferentin auf.

Im Einzelfall können Studierende anderer Bistümer, an deren Auswahl vor Ausbildungsbeginn das Bistum Aachen nicht mitgewirkt hat, zu einem späteren Zeitpunkt unter die Studierenden des Bistums Aachen aufgenommen werden.

- 1.3 Der Bischof bestellt einen Ausbildungsleiter/eine Ausbildungsleiterin und einen Geistlichen Berater/eine Geistliche Beraterin für die Studierenden des Bistums Aachen (Stellung und Aufgaben: siehe Rahmenordnung Nr. 21 und 22). Die Studierenden sind verpflichtet, zu beiden einen geregelten Kontakt zu halten.

- 1.4 Nach dem erfolgreichen Studium an der Katho NRW Paderborn bzw. nach dem erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Stufe der Berufs-/Praxisbegleitenden Ausbildung folgt ein Berufspraktisches Jahr, das in der Regel mit dem Schuljahr beginnt.

Die Studierenden des Bistums Aachen beantragen bis zum 1. März des jeweiligen Jahres ihre Zulassung zum Berufspraktischen Jahr schriftlich beim Leiter/bei der Leiterin der Berufseinführung (siehe 2.1), dem/der die Verantwortung für die Durchführung des Berufspraktischen Jahres obliegt. Dieser/Diese erteilt die Zulassung zum Berufspraktischen Jahr, falls die Voraussetzungen für den Dienst erfüllt sind, wie sie in den jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen für das Bistum Aachen zum „Rahmenstatut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ genannt sind.

Das Berufspraktische Jahr wird für Absolventen/Absolventinnen der Katho NRW Paderborn nach den "Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindereferenten/-innen in Gemeinde und Schule" in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Für die Studierenden der Berufs-/Praxisbegleitenden Ausbildung werden diese entsprechend angewandt.

Im Berufspraktischen Jahr wird der Berufspraktikant/die Berufspraktikantin für den Dienst in Gemeinde und Schule ausgebildet. Dazu wird er/sie in einer Pfarrei oder mehreren Pfarreien innerhalb einer Gemeinschaft der Gemeinden eingesetzt. Vorgesetzter ist in der Regel ein mit der Leitung der Einsatzstelle beauftragter Priester.

Die Ausbildung in der Gemeinde hat zum Ziel, dass der Berufspraktikant/die Berufspraktikantin die Gemeindepastoral durch Hospitation und Praxis kennen lernt. Durch Hospitation macht er/sie sich vertraut mit den örtlichen Gegebenheiten und mit den Möglichkeiten pastoralen Handelns. Zur Praxis gehört die Übernahme von Aufgaben aus verschiedenen Bereichen der Gemeindepastoral.

Die Ausbildung in der Schule hat zum Ziel, dass der Berufspraktikant/die Berufspraktikantin die Befähigung erlangt, Katholischen Religionsunterricht zu erteilen. Sie erfolgt an einer Schule, die in der Regel in der Gemeinschaft der Gemeinden liegt, in der er/sie ein-

gesetzt ist. Die Einführung in die Unterrichtspraxis geschieht durch einen Lehrer/eine Lehrerin als Mentor/Mentorin. Das Bistum Aachen gewährleistet die fachdidaktische Ausbildung.

Während des Berufspraktischen Jahres gehört der Berufspraktikant/die Berufspraktikantin einem Pastorkurs an und nimmt an dessen Studienveranstaltungen, Pastortagen und Exerzitien/Besinnungstagen (insgesamt ca. 30 Tage) teil. Diese dienen dazu, theologische Studien praxisorientiert fortzuführen, die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen und die für den Beruf spezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu reflektieren, das Verständnis für das Leben in der Kirche zu erweitern und das geistliche Leben zu vertiefen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Pastorkurses ist verpflichtend. Die Leitung des Pastorkurses obliegt dem Leiter/der Leiterin der Berufseinführung.

Der Berufspraktikant/Die Berufspraktikantin wird durch einen berufserfahrenen, in der Einsatzstelle tätigen Gemeindeferenten oder eine berufserfahrene, in der Einsatzstelle tätige Gemeindeferentin angeleitet, hält einen regelmäßigen Kontakt zum Geistlichen Berater/zur Geistlichen Beraterin und nimmt Geistliche Begleitung wahr.

- 1.5 Zum Ende des Berufspraktischen Jahres findet eine Prüfung (Erste Dienstprüfung) statt. Mit Ende des Berufspraktischen Jahres ist die erste Bildungsphase (Ausbildung) abgeschlossen.

## 2. Die zweite Bildungsphase: Berufseinführung

Ziel der zweiten Bildungsphase (Berufseinführung) ist die Einarbeitung in den Dienst eines Gemeindeferenten/einer Gemeindeferentin unter sachkundiger Anleitung. Dazu gehören auch die Fortführung der theologischen Studien und Reflexion der pastoralen Praxis, die Einübung der Kooperation mit anderen pastoralen Diensten, die Anleitung zur Übernahme einzelner Aufgaben des kirchlichen Amtes sowie die weitere Vertiefung einer für den Beruf tragfähigen Spiritualität (siehe Rahmenordnung Nr. 24 - 26).

- 2.1 Berufspraktikanten/Berufspraktikantinnen, die eine Aufnahme in die Berufseinführung als Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen des Bistums Aachen anstreben, richten bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres eine schriftliche Bewerbung an die Hauptabteilung

Pastoralpersonal. Mit ihnen wird vor Ende des Berufspraktischen Jahres ein Gespräch geführt, das Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme in die zweite Bildungsphase (Berufseinführung) ist. Das Gespräch mit dem Berufspraktikanten/der Berufspraktikantin führen Vertreter/Vertreterinnen der Hauptabteilung Pastoralpersonal und der Leiter/der Leiterin der Berufseinführung unter Beteiligung des Praxisanleiters/der Praxisanleiterin. Zuvor gibt der Praxisanleiter/die Praxisanleiterin eine Stellungnahme zur Tätigkeit, beruflichen Befähigung und persönlichen Eignung ab, die dem Berufspraktikanten/Berufspraktikantin zur Kenntnis gebracht wird. Danach wird über die Aufnahme in die zweite Bildungsphase (Berufseinführung) entschieden, für die der erfolgreiche Abschluss des Berufspraktischen Jahres vorausgesetzt wird.

- 2.2 Der Bischof bestellt einen Leiter/eine Leiterin der Berufseinführung und einen Geistlichen Berater/eine Geistliche Beraterin (Stellung und Aufgaben: siehe Rahmenordnung Nr. 24 - 25).
- 2.3 Die Berufseinführung beginnt in der Regel mit dem Schuljahr, dauert zwei Jahre und endet nach der Zweiten Dienstprüfung.

Der Gemeindeassistent/die Gemeindeassistentin verbleibt in der Pfarrei/den Pfarreien innerhalb der Gemeinschaft der Gemeinden, in der/denen er/sie das Berufspraktische Jahr absolviert hat, gehört weiterhin dem Pastorkurs an (siehe 1.4) und nimmt an dessen Studienveranstaltungen, Pastortagen und Exerzitien/Besinnungstagen (insgesamt ca. 70 Tage) teil. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist verpflichtend. Absolventen/Absolventinnen der Berufs-/Praxisbegleitenden Ausbildung studieren zusätzlich eine Auswahl von Lehrbriefen aus den Bereichen „Liturgie“ und „Kirchenrecht“ von „Theologie im Fernkurs“.

Praxisanleitung und Geistliche Begleitung werden fortgesetzt. Außerdem nimmt der Gemeindeassistent/die Gemeindeassistentin an Supervision teil. Zur Beurteilung der beruflichen Befähigung und persönlichen Eignung werden der Geistliche Berater/die Geistliche Beraterin und der Supervisor/die Supervisorin nicht herangezogen.

- 2.4 Zum Ende der Berufseinführung findet eine Prüfung statt. Diese wird nach der jeweils geltenden „Ordnung der Zweiten Dienstprüfung von Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen im Bistum Aachen“ durchgeführt.

### 3. Bestellung zum Dienst als Gemeindeferent/Gemeindeferentin des Bistums Aachen

Absolventen/Absolventinnen der Berufseinführung, die eine Übernahme in den Dienst als Gemeindeferent/Gemeindeferentin des Bistums Aachen anstreben, richten bis zum 1. Mai des jeweiligen Jahres eine schriftliche Bewerbung an die Hauptabteilung Pastoralpersonal.

Mit ihnen wird vor Ende der Berufseinführung ein Bewerbungsgespräch geführt, das Grundlage für eine Entscheidung ist. Das Gespräch führen Vertreter/Vertreterinnen der Hauptabteilung Pastoralpersonal unter Beteiligung des Leiters/der Leiterin der Berufseinführung. Zuvor erstellt der Leiter/die Leiterin der Berufseinführung ein Gutachten zur Tätigkeit, beruflichen Befähigung und persönlichen Eignung des Gemeindeassistenten/der Gemeindeassistentin, in das die Stellungnahme des Praxisanleiters/der Praxisanleiterin einfließt. Das Gutachten wird dem Gemeindeassistenten/der Gemeindeassistentin zur Kenntnis gebracht.

Danach wird über die Bestellung zum Dienst als Gemeindeferent/Gemeindeferentin entschieden, für die neben den menschlichen und geistlichen Voraussetzungen der erfolgreiche Abschluss der Berufseinführung (Zweite Dienstprüfung) maßgebend ist.

### 4. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. März 2010 in Kraft. Alle bisher geltenden Ausführungsbestimmungen treten mit Inkraftsetzung dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Aachen, 3. März 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 134 Zentral-KODA-Beschlüsse

### Entgeltumwandlung

Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 12. November 2009 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO):

Die Zentral-KODA beschließt, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. Oktober 2007, wie folgt zu ändern:

Ziffer 1 b wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.

Der Beschluss lautet damit insgesamt wie folgt:

### Entgeltumwandlung

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs.1 Ziffer 1 ZKO folgende Regelung:

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsrechtlich die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.
  - 1 a Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.
  - 1 b Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1.800 € für nach dem 31. Dezember 2004 neu abgeschlossene Verträge. Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.

2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.

3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VvaG) durchzuführen ist.
- 5.1 Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13% des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).
- 5.2 Für umgewandelte Beträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt die steuerlichen Freibeträge überschreiten, besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.
- 5.3 Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.
6. Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. März 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Beschluss der Zentral-KODA vom 12. November 2009 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 d) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO):

Die Zentral-KODA beschließt die nachfolgende Ordnung:

### Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten

1. Soweit in den kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen Regelungen zur Anerkennung von sog. Stufenlaufzeiten zur Bestimmung der Stufe innerhalb einer Entgeltgruppe vorgesehen sind, gelten folgende Vorschriften:
  - 1.1 Bei aneinander gereihten befristeten Dienstverhältnissen mit demselben Dienstgeber, die nicht mehr als sieben Wochen unterbrochen sind, ist von einer ununterbrochen zurückgelegten Tätigkeit auszugehen.
  - 1.2 Bei dem Wechsel eines Dienstnehmers von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt:
    - a) Vordienstzeiten bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung können angerechnet werden.
    - b) Beträgt die Unterbrechung nicht mehr als sechs Monate, sollen Vordienstzeiten anerkannt werden, wenn
      - aa) der Dienstgeberwechsel aufgrund eines betriebsbedingten Wegfalls des Arbeitsplatzes bei dem früheren Dienstgeber erfolgt ist,
      - bb) der Dienstgeberwechsel familiär (wie bspw. kirchliche Eheschließung, Pflege eines Angehörigen) bedingt ist oder
      - cc) in der Vordienstzeit einschlägige Berufserfahrung gesammelt wurde.

Protokollerklärung zu Ziffer 1.2

Vordienstzeiten im Sinne dieser Ordnung sind Zeiten einer für die neue Beschäftigung einschlägigen beruflichen Tätigkeit bei einem vorherigen Dienstgeber.

2. Bei der Entscheidung über die Anrechnung von Vordienstzeiten sind die Möglichkeiten der Refinanzierung aus der öffentlichen Hand mit abzuwägen.
3. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.

4. Diese Ordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. März 2010

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### **Nr. 135 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission**

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 10. Dezember 2009 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A Sonderregelung zur außerordentlichen Kündigung  
(JobPerspektive nach § 16e SGB II)

1. In § 16 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Dienstverhältnis nach § 16e SGB II kann gemäß § 16e Absatz 8 SGB II in den dort genannten Fällen von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Absatz 1 Unterabsatz 3 findet entsprechend Anwendung.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

B Überarbeitung des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„III Regelvergütung

A Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallen

#### **§ 1 Anfangsregelvergütung**

a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3 zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

b) Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

c) Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, die Tabellenvergütung nach der neuen Stufe.

#### **§ 2 Höhergruppierung**

a) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Auf-rückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Auf-rückungsgruppe höher ist als seine bisherige Regelvergütung, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe) der Auf-rückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe 2 jedoch die Regelvergütung der nächst niedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

b) Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst höhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Abs. (a) zu berechnen.

c) Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung der Regelvergütung nach § 1 Abs. (b) mit dem einer Höhergruppierung des Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

d) Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

#### **§ 3 Anschlussdienstverhältnis**

a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

aa) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,

- wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhält-

nisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

- wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre,

- wenn seine bisherige Regelvergütung nach Anhang C der AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Regelvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

bb) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

cc) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

b) Absatz (a) gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

c) Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter, soweit er nicht unter die Überleitungsregelung in Anlage 1a fällt, erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

#### § 4 Längere Beurlaubung oder Ruhen des Dienstverhältnisses

a) Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

aa) eine Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,

bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

b) Absatz (a) gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. § 3 Abs. (b) gilt entsprechend.

c) Nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung bzw. seines letzten Stufenaufstiegs vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe. Dabei wird die Zeit der Unterbrechung insofern berücksichtigt, als die Zeiten vor und nach der Unterbrechung bis zum Erreichen der zwei Jahre addiert werden.

#### § 5 Herabgruppierung

a) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungs-

gruppe und der Herabgruppierungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Regelvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe 3 jedoch die Regelvergütung der nächst höheren Stufe, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe). Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst niedrigere, sondern in eine darunter liegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

- b) Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

#### Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III A steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

#### Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

#### Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

#### Anmerkung 4:

Bei Mitarbeitern im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, die am

30. Juni 1991 schon und am 1. Juli 1991 noch im Dienstverhältnis standen, ist für die Zuordnung zur zutreffenden Regelvergütungsstufe der Tag ihres Eintritts in den kirchlich-caritativen Dienst zugrunde zu legen.

B Mitarbeiter, die unter die Anlage 2a und die Anlage 2c zu den AVR fallen

### § 1 Anfangsregelvergütung

- a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3a zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.
- b) Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.
- c) Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, die Tabellenvergütung nach der neuen Stufe.

### § 2 Höhergruppierung

- a) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.
- b) Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

### § 3 Anschlussdienstverhältnis

- a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er
- aa) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
- wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

- wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre;

- bb) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;
- cc) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

b) Absatz (a) gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

c) Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter, soweit er nicht unter die Überleitungsregelung in Anlage 1a fällt, erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.“

#### § 4 Längere Beurlaubung oder Ruhen des Dienstverhältnisses

- a) Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält
  - aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,

- bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

- cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

b) Absatz (a) gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. § 3 Abs. (b) gilt entsprechend.

c) Nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung bzw. seines letzten Stufenaufstiegs vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe. Dabei wird die Zeit der Unterbrechung insofern berücksichtigt, als die Zeiten vor und nach der Unterbrechung bis zum Erreichen der zwei Jahre addiert werden.

#### § 5 Herabgruppierung

a) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

b) Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

#### Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III B steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.“

Anmerkung 4:

Bei Mitarbeitern im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, die am 30. Juni 1991 schon und am 1. Juli 1991 noch im Dienstverhältnis standen, ist für die Zuordnung zur zutreffenden Regelvergütungsstufe der Tag ihres Eintritts in den kirchlich-caritativen Dienst zugrunde zu legen.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

C Klarstellung des Beschlusses der Bundeskommission vom 19. Juni 2008 und redaktionelle Anpassungen an diesen Beschluss in den AVR

1. Abschnitt V C Absatz (e) der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

„Der Mitarbeiter erhält keine oder eine anteilige Kinderzulage nach Abs. a, soweit eine andere Person für dieses Kind eine kinderbezogene Besitzstandszulage nach einem Überleitungstarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einem Tarifvertrag oder Vergütungssystem wesentlich gleichen Inhalts erhält. Die Höhe der anteiligen Kinderzulage wird nach den Grundsätzen des Abs. d berechnet.“

2. In Abschnitt VIII Absatz (c) Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR wird das Wort „Grundvergütung“ durch das Wort „Regelvergütung“ ersetzt.

3. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz (d) Unterabsatz 5 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt V C Abs. (d) und Abs. (e) der Anlage 1 zu den AVR ist entsprechend anzuwenden.“

4. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird in Absatz (d) Unterabsatz 6 die Formulierung „Unterabsatz 4“ durch die Formulierung „Unterabsatz 5“ ersetzt.

5. In § 2 Absatz 1 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

„Nach je zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. Januar 2008, erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.“

Und in § 2 Absatz 2 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

„Nach je zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. April 2008, erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.“

6. In § 3 Absatz 2 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:

„Auch nach dem 31. Dezember 2009 erfolgen die Stufenaufstiege nach dem (un-) geraden Geburtstag, solange die Mitarbeiter dem Geltungsbereich des § 1 der Anlage 1a unterfallen.“

7. In § 3 der Anlage 1b zu den AVR wird jeweils in der Überschrift und in den Absätzen 1 und 3 das Wort „ehelichenbezogenen“ bzw. „ehelichenbezogene“ ersatzlos gestrichen.

8. Die Hochziffer 1a in Anlage 2a und in Anlage 2c zu den AVR wird jeweils um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Diese Zulage entfällt in Abweichung zu Anmerkung V ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffern 1 und 2 höhergruppiert werden.“

9. In § 1 der Anlage 7a zu den AVR werden jeweils die Worte „Dienstverhältnis“ bzw. „Dienstver-

hältnisses“ und „Dienstvertrag“ durch die Worte „Ausbildungsverhältnis“ bzw. „Ausbildungsverhältnisses“ und „Ausbildungsvertrag“ ersetzt.

10. In Anlage 2a zu den AVR wird in Hochziffer 29 jeweils das Wort „Grundvergütung“ durch das Wort „Regelvergütung“ ersetzt.

11. § 4 Absatz 2 der Anlage 8 VersO B zu den AVR wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:

a) die Regelvergütung (Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR), die Kinderzulage (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR) und die sonstigen Zulagen (Abschnitt VIII der Anlage 1 zu den AVR),“

b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z.B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),

c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden.“

12. In § 1 Absatz 3 der Anlage 9 zu den AVR werden in Buchstabe e) die Worte „des Verheiratenzuschlags“ durch die Worte „der Zulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR“ ersetzt.

13. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

D Anpassung der Vergütungsgruppenzulage in Buchstabe A der Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR an den Beschluss der Bundeskommission vom 19. Juni 2008

1. Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst und es wird folgender Wert der Vergütungsgruppenzulage als Mittelwert festgelegt:

2. „Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 129,53 Euro.“

Die Bandbreite für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR beträgt 10 v.H. nach oben und nach unten.

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

E Überarbeitung der Arbeitszeitregelung

1. In § 7 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR wird Unterabsatz 1 wie folgt ergänzt und folgender neuer Unterabsatz 2 neu eingefügt:

„(1) Auf Anordnung des Dienstgebers haben voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstleistungen in der Form des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft zu erbringen.

Teilzeitkräfte dürfen durchschnittlich nicht zu mehr Bereitschaftsdiensten herangezogen werden als Vollzeitkräfte der gleichen Abteilung im Durchschnitt leisten.“

2. In § 8 Absatz 4 der Anlage 5 zu den AVR wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Unter den vorgenannten Voraussetzungen darf die Vollarbeit in Verbindung mit Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B insgesamt bis zu 16 Stunden betragen. Dabei ist sicherzustellen, dass

a) auf einen Zeitabschnitt der Vollarbeit in mindestens demselben zeitlichen Umfang ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes folgt,

b) die Zeitabschnitte der Vollarbeit 8 Stunden nicht überschreiten und

c) mindestens ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes 6 Stunden erreicht.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2009 in Kraft.

II. Die vorgenannten Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 12. März 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 136 Hinweise zur Durchführung der Aktion RENOVABIS 2010

„Alle sollen eins sein“ (Joh 17,21)“

So lautet das Thema der RENOVABIS-Pfingstaktion 2010. Die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa verbindet ihr Leitwort mit dem Appell „Miteinander handeln im Osten Europas“! Das Hilfswerk hat dabei die römisch-katholischen Partner, aber auch die Partner der Kirchen des byzantinischen Ritus - die Ostkirchen - im Blick. Die mit Rom verbundenen unierten griechisch-katholischen Kirchen und die Orthodoxen Kirchen in den RENOVABIS-Partnerländern sind außerdem langjährige Partner der Solidaritätsaktion. RENOVABIS-Hauptgeschäftsführer Pater Dietger Demuth erinnert daran, dass dieses Thema die Hilfsbereitschaft der Deutschen für ihre Nachbarn im Osten Europas wecken soll: „Denn schließlich ist uns als Christen der östlichen und der westlichen Tradition sowohl das gemeinsame Glaubenszeugnis aufgetragen als auch eine gemeinsame Weltverantwortung, die sich in der Nächstenliebe mit den schwächsten Gliedern der Gesellschaft ausdrückt. Lassen Sie uns miteinander handeln für ein christlich geprägtes und sozial gerechtes Europa!“

RENOVABIS verbessert mit seiner Projektarbeit, die insbesondere durch die Spenden der deutschen Katholiken als nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe möglich wird, die Zukunftsaussichten vieler Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

#### Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2010

- Die RENOVABIS-Pfingstaktion 2010 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 25. April 2010, im Bistum Limburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert Diözesanbischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst zusammen mit Vinko Kardinal Puljic von Sarajevo, Bosnien-Herzegowina, Erzbischof Alojz Tká von Košice, Slowakische Republik, Erzbischof Jan Graubner von Olomouc, Tschechische Republik, und weiteren Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10.00 Uhr im Hohen Dom St. Bartholomäus zu Frankfurt.
- Den Abschlussgottesdienst der Aktion feiert am Pfingstsonntag, 23. Mai 2010, in Eichstätt Bischof Gregor Maria Hanke OSB mit Weihbischof Bohdan Dzyurakh in Kiew, Ukraine, und weiteren Gästen um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Eichstätt.

- Die Aktionszeit beginnt am Donnerstag, 22. April 2009, in allen deutschen Pfarreien als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 25. April, und endet am Pfingstsonntag, 23. Mai 2010, mit der RENOVABIS-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

#### RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, 23. Mai 2010, wird in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, 22. Mai 2010, in allen katholischen Kirchen die RENOVABIS-Kollekte für Osteuropa gehalten.

#### Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2010

Ab Donnerstag, 22. April 2010, Beginn der Aktionszeit Aushang der RENOVABIS-Plakate und Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

#### Sonntag, 25. April 2010

Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10.00 Uhr im Hohen Dom St. Bartholomäus zu Frankfurt.

Siebter Sonntag der Osterzeit, Samstag und Sonntag, 15./16. Mai 2010

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.
- Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion von RENOVABIS (siehe Aktionsheft, CD-ROM) und die Kollekte am nächsten Sonntag, Pfingsten.
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung.

#### Samstag und Pfingstsonntag, 22./23. Mai 2010

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur RENOVABIS-Kollekte. Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, CD-ROM).
- Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Soli-

daritätsaktion RENOVABIS ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 2010“ zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an RENOVABIS weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2010 „Komm, du Geist der Einheit“ von Domkapitular Monsignore Wilm Sanders, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene wird ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten empfohlen.

Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur RENOVABIS-Pfingstaktion Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarreien unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o.g. Aktionsheft finden sich Reportagen und Zeitzeugenberichte mit vielen Impulsen, Inspirationen und Handlungsvorschlägen - insbesondere für den Schulunterricht und erstmals auch für den Kindergarten. Zusätzlich zu den Texten gibt es als Audio-Dateien das RENOVABIS-Lied „Dass erneuert werde das Antlitz der Erde“ und Bilder, Länderprofile, Landkarten. Sämtliche Materialien befinden sich auch auf der neuen CD-ROM zur RENOVABIS-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 53 09 49, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.RENOVABIS.de. Materialbestellung direkt unter E-Mail: renovbais@eine-welt-mvg.de.

### **Nr. 137 Gemeinschaft der Gemeinden Aldenhoven/Linnich**

Die katholischen Pfarreien St. Martin, Linnich, St. Gereon, Linnich-Boslar, St. Pankratius, Linnich-Ederen, St. Hermann Josef, Linnich-Floßdorf, St. Gereon, Linnich-Gereonsweiler, Hl. Maurische Märtyrer, Linnich-Gevenich, St. Agatha, Linnich-Glimbach, St. Georg, Linnich-Hottorf, St. Peter, Linnich-Körrenzig, St. Margareta, Linnich-Kofferen, St. Pankratius, Linnich-Rurdorf, St. Lambertus, Linnich-Tetz, St. Lambertus, Linnich-Welz, St. Martin, Aldenhoven, St. Ursula, Aldenhoven-Dürboslar, St. Mauritius,

Aldenhoven-Freialdenhoven, St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz, St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden, und St. Johann Baptist, Aldenhoven-Siersdorf, haben mit Datum vom 8. Oktober 2009 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Aldenhoven/Linnich vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 3. März 2010 die Vereinbarung der katholischen Pfarreien St. Martin, Linnich, St. Gereon, Linnich-Boslar, St. Pankratius, Linnich-Ederen, St. Hermann Josef, Linnich-Floßdorf, St. Gereon, Linnich-Gereonsweiler, Hl. Maurische Märtyrer, Linnich-Gevenich, St. Agatha, Linnich-Glimbach, St. Georg, Linnich-Hottorf, St. Peter, Linnich-Körrenzig, St. Margareta, Linnich-Kofferen, St. Pankratius, Linnich-Rurdorf, St. Lambertus, Linnich-Tetz, St. Lambertus, Linnich-Welz, St. Martin, Aldenhoven, St. Ursula, Aldenhoven-Dürboslar, St. Mauritius, Aldenhoven-Freialdenhoven, St. Johann Baptist, Aldenhoven-Niedermerz, St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden, und St. Johann Baptist, Aldenhoven-Siersdorf, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Aldenhoven/Linnich genehmigt.

### **Nr. 138 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Jüchen**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Jüchen



genehmigt am 22. Februar 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 22. Februar 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 139 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Heinsberg/Waldfeucht**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Heinsberg/Waldfeucht



genehmigt am 18. Februar 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 18. Februar 2010

L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 141 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Wassenberg**

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Wassenberg



genehmigt am 10. März 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 10. März 2010

L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 140 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Elisabeth von Thüringen Düren-West**

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes St. Elisabeth von Thüringen Düren-West



genehmigt am 2. März 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 2. März 2010

L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 142 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lukas Düren**

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Lukas Düren



genehmigt am 19. Februar 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 19. Februar 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

### **Nr. 143 Vorsitz der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Kornelimünster/Roetgen**

Herr Propst Dr. Ewald Vienken ist mit Wirkung zum 1. Januar 2010 zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Aachen-Kornelimünster/Roetgen ernannt worden.

Unter Berufung auf § 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung des Kirchengemeindeverbandes hat er den Vorsitz der Verbandsvertretung auf Herrn Dieter Hennes, Aachen-Walheim, mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates vom 8. Februar 2010 übertragen.

### **Nr. 144 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen 2010**

Die diesjährige Solidaritätskollekte mit dem Titel: „Weil Arbeit nicht vom Himmel fällt, ... sind wir gefragt!“ findet am 1. und 2. Mai 2010 statt. Rechtzeitig vor der Kollekte werden allen Pfarreien Arbeitshilfen, Plakate, Spendentütchen und Postkarten zugestellt.

Die kirchliche Arbeitslosenarbeit im Bistum Aachen ist auch weiterhin auf die praktische und finanzielle Solidarität durch viele Menschen in den Gemeinden und Verbänden angewiesen. 2009 erhielten über 40 Projekte in unserem Bistum eine Förderung aus dem Solidaritätsfonds. Das Kollektenergebnis des vergangenen Jahres belief sich auf 59.000 €. Die großzügige Bereitschaft zur Spende zeigt, dass die Solidarität in unserem Bistum mit Jugendlichen, die kaum einen Zugang zu einem beruflichen Einstieg finden, mit Langzeitarbeitslosen und älteren Arbeitslosen weiterhin ungebrochen ist.

Wenn Sie in der Gemeinde oder im Verband die Arbeit von Trägern vorstellen, Informationsveranstaltungen oder Diskussionen zum Thema Arbeitslosigkeit durchführen möchten, erhalten Sie hierfür Hilfestellung über das Bischöfliche Generalvikariat.

Die Kollektengelder sind unter dem Verwendungszweck „Solidaritätskollekte“, Kostenträger 21210101 / 5511107 auf das Konto 1000 1000 10, PAX-Bank e.G., Aachen, BLZ 370 601 93, an die Bistumskasse zu überweisen.

Weitere Informationen zur Solidaritätskollekte erhalten Sie im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Fachbereich Arbeiter- und Betriebspastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 75, Fax 02 41 / 45 25 54, E-Mail: heinz.backes@bistum-aachen.de.

### **Nr. 145 Gebetstag für die Kirche in China 2010**

Papst Benedikt XVI. hat den 24. Mai zum Gebetstag für die Kirche in China bestimmt. Die deutschen Bischöfe haben die Priester und Gläubigen aufgerufen, der Kirche in China in den Gottesdiensten am 24. Mai zu gedenken und sie in das persönliche Gebet einzuschließen.

Das Gebet für die Kirche in China kann mit folgender Fürbitte aufgegriffen werden:

Für die Christinnen und Christen in China, die ihren Glauben nicht offen bekennen können:

dass sie aus der Einheit untereinander und mit der Weltkirche Kraft schöpfen und voll Zuversicht die Frohe Botschaft leben.

Weitere Informationen zur Situation der Kirche in China und weitere Gebete finden Sie unter [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de). Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie & Spiritualität, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 41, E-Mail: [christiane.bongartz@bistum-aachen.de](mailto:christiane.bongartz@bistum-aachen.de).

### **Nr. 146 Jugendsonntag 2010**

„Durst nach Leben“ - so lautet das Thema des diesjährigen Jugendsonntags, der in unserem Bistum am 30. Mai 2010, Dreifaltigkeitssonntag, gefeiert wird.

Engagierte Jugendliche, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit wollen durch die besondere Gestaltung des Jugendsonntags auf ihre Arbeit und ihr Engagement hinweisen. Durch Jugendgottesdienste, ver-

schiedene Projekte und Ideen zum Jugendsonntag soll auf die Kinder- und Jugendarbeit als zentrales pastorales Feld aufmerksam gemacht werden.

Erstmalig wird in diesem Jahr ausschließlich das Internet als interaktive Plattform für die Materialien und Ideen zum Jugendsonntag gewählt. Allerdings wird keine fertige Gottesdienstvorlage, sondern eine Auswahl von Gestaltungselementen als „Bausteine“ vorgeschlagen. Die Internetseite möchte einladen, den Jugendsonntag in den verschiedenen Gruppen und Kreisen vorzubereiten. Sie soll zudem eine Anregung für Firmvorbereitung, für Jugendaktionen und Gottesdienste auch außerhalb des Jugendsonntags sein.

Plakate und Postkarten zum Jugendsonntag werden an alle Pfarreien, Schulen, Offene Jugendeinrichtungen, Jugendbildungsstätten, Jugendverbände auf Diözesanebene und Büros der Regionaldekane versandt. Die Materialien, Gottesdienstbausteine und Aktionsideen sind auf der Internetseite [www.jugendsonntag-bistum-aachen.de](http://www.jugendsonntag-bistum-aachen.de) abrufbar. Weitere Plakate und Postkarten sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 41, Fax 02 41 / 45 22 08, E-Mail: [hildegard.tillmann@bistum-aachen.de](mailto:hildegard.tillmann@bistum-aachen.de), erhältlich. Außerdem können Sie die Materialien über [www.kja-bistum-aachen.de](http://www.kja-bistum-aachen.de) oder [www.bdkj-aachen.de](http://www.bdkj-aachen.de) abrufen.

Die Jugendkollekte ist, wie im Kollektenplan angegeben, abzurechnen und weiterzuleiten. Sie unterstützt die Jugendarbeit in unseren Gemeinden, Regionen und Verbänden.

### **Nr. 147 Sehbehindertensonntag 2010**

Am 6. Juni wird bundesweit der „Sehbehindertensonntag 2010“ begangen. Mitglieder von katholischen und evangelischen Gemeinden werden gemeinsam mit Selbsthilfvereinen Begegnungen, Gottesdienste und Aktionen gestalten. Dazu ist ein Arbeitsheft mit dem Titel „Sehbehindertensonntag 2010“ erstellt worden. Es enthält originelle Aktionsideen und einen Gottesdienstentwurf, ein „Sehbehinderten-Knigge“ gibt Nichtbetroffenen Tipps für den Umgang mit sehbehinderten Menschen, diese selbst kommen zu Wort und erzählen aus ihrem Leben, die im Alter häufigsten Augenerkrankungen werden vorgestellt.

Das Heft ist über diesen Tag hinaus als Nachschlagewerk für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen mit dem Schwerpunkt Senioren-, Altenheim-, Caritas-, Diakonie- und Behindertenarbeit interessant. Es ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptab-

teilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 82, E-Mail: [rita.huepgens@bistum-aachen.de](mailto:rita.huepgens@bistum-aachen.de), erhältlich. Eine Adressliste von Kooperationspartnern/-innen im Bistum (Blinden- und Sehbehindertenvereine, u.a.) und eine Aufstellung über Projekte mit blinden und sehbehinderten Menschen in Gemeinden kann bei Herbert Greif, F. (0 24 21) 20 71 76, E-Mail: [blindenseelsorge@bistum-aachen.de](mailto:blindenseelsorge@bistum-aachen.de), angefordert werden.

### **Nr. 148 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen**

Der neue Grundkurs für Sakristane/-innen beginnt am 18. Juni 2010, der neue Aufbaukurs beginnt am 25. Juni 2010, beide bereits vor den Sommerferien. Notwendige Unterlagen und Auskünfte erhalten sie über die Geschäftsstelle der Ausbildung, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und aufgaben der Pastoral, Fachstelle Liturgie & Spiritualität, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, E-Mail: [Elisabeth.Jansen@bistum-aachen.de](mailto:Elisabeth.Jansen@bistum-aachen.de).

### **Nr. 149 Öffentliche Übertragung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2010 in kirchlichen Einrichtungen**

Öffentliche Übertragungen der Spiele der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2010 bedürfen in jedem Fall der vorherigen Anmeldung bei der FIFA. Bei einer nicht kommerziellen, öffentlichen Übertragung erhebt die FIFA keine Lizenzgebühren. Voraussetzung ist u.a., dass weder direkt noch indirekt Eintrittsgelder erhoben werden und kein Sponsoring stattfindet. Nähere Einzelheiten insbesondere zum Anmeldeverfahren sind in einem Rundschreiben des Verbands der Diözesen Deutschlands vom 17. März 2010 enthalten, das mit Anlagen unter [www.download-bistum-ac.de](http://www.download-bistum-ac.de) abgerufen werden kann.

Weiterhin bedarf eine öffentliche Übertragung der vorherigen Anmeldung bei der GEMA und hinsichtlich noch nicht angemeldeter TV-Geräte bei der GEZ. Auch hierzu enthält das Rundschreiben nähere Informationen. Weitere Auskünfte erteilt auch das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsstelle Recht, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 15 oder 45 24 62.

## Kirchliche Nachrichten

## Nr. 151 Personalchronik

### **Nr. 150 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### **Nr. 152 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 20. Februar in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 57, am 21. Februar in St. Matthias zu Kall-Sötenich 15, am 21. Februar in St. Nikolaus zu Kall 47; insgesamt 119 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 28. Februar in St. Lukas zu Düren (Kirche St. Cyriakus, Düren-Niederau) 22, am 3. März in St. Nikolaus zu Krefeld (Kirche St. Heinrich, Krefeld-Uerdingen) 1, am 4. März in St. Lukas zu Düren (Pfarrkirche St. Anna, Düren) 27, am 6. März in St. Donatus zu Aachen-Brand 79, am 7. März in St. Lukas zu Düren (Kirche St. Bonifatius, Düren) 23; insgesamt 152 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 6. März in St. Martinus zu Aachen-Richterich 56, am 14. März in St. Heinrich zu Aachen-Horbach 18; insgesamt 74 Firmlingen.





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

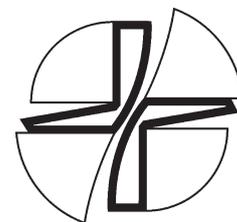
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 5**

**Aachen, 1. Mai 2010**

**80. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		Nr. 158	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Heilig Geist Jülich.....152
Nr. 153	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 2. Ökumenischen Kirchentag 2010.....149	Nr. 159	Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus Krefeld .....153
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 160	Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia Stolberg.....153
Nr. 154	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg .....150	Nr. 161	Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates der Diözese Aachen .....153
Nr. 155	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel .....151	Nr. 162	Klinische Seelsorgeausbildung .....154
Nr. 156	Kommission für die Partnerschaft mit der Kirche in Kolumbien .....151	Nr. 163	Tag des offenen Denkmals 2010.....154
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>		Nr. 164	Caritas-Sommersammlung 2010 .....155
Nr. 157	Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Herzogenrath/Merkstein.....152	Nr. 165	Lotterie Helfen & Gewinnen 2010 .....155
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 166	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003 .....155
		Nr. 167	Personalchronik .....155
		Nr. 168	Pontifikalhandlungen.....158

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### **Nr. 153 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 2. Ökumenischen Kirchentag 2010**

Liebe Schwestern und Brüder,

„Damit ihr Hoffnung habt“ - so lautet das Leitwort des 2. Ökumenischen Kirchentags, der vom 12. bis zum 16. Mai 2010 in München stattfinden wird. Durch die frohe Botschaft von

der Hoffnung, die in der Auferstehung Jesu Christi wurzelt, soll ein positives Signal für Kirche und Gesellschaft von München ausgehen.

Wenn sich in München viele Gläubige zu Gespräch und Gebet, zu Gottesdienst und Feier begegnen, ist dies ein Zeichen der Hoffnung für unser Land und für unsere Welt. Der Ökumenische Kirchentag soll ein großes ökumenisches Fest werden, das deutlich macht, dass über alle Konfessionsgrenzen hinweg die Gemeinsamkeit im Glauben stärker

und bedeutender ist als das Trennende. Christen aller Konfessionen haben eine gemeinsame Sendung für unsere Welt. Der Ökumenische Kirchentag soll ein klares Zeichen dafür werden, dass wir bereit sind, Weltverantwortung zu übernehmen und uns dem Dienst am Nächsten immer wieder neu zu stellen.

Der Ökumenische Kirchentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich an ihm teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Bereitschaft aller engagierten Christen zur Mitverantwortung in Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht nach München kommen können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses großen ökumenischen Ereignisses in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie auch durch eine großzügige Spende mit, dass der 2. Ökumenische Kirchentag ein weithin sichtbares und spürbares Zeichen unseres christlichen Bekenntnisses und unseres beherzten Engagements wird auf dem Weg zur sichtbaren Einheit der Christen, die nur Gottes Geist uns schenken kann.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 9. Mai 2010, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 154 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg

#### § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg im Gebiet der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg angeordnet.

#### § 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach - Heinsberg wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Vitus, Mönchengladbach-Stadtmitte

#### § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 11. Februar 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg im Gebiet der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg angeordnet.

#### § 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach - Heinsberg wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Petrus, Übach-Palenberg

#### § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 22. Februar 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemein-

deverbandes Mönchengladbach - Heinsberg um die Katholischen Kirchengemeinden St. Vitus in Mönchengladbach und St. Petrus in Übach-Palenberg, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 9. März 2010

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

### **Nr. 155 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel**

#### § 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

#### § 2

Der Kirchengemeindeverband Düren - Eifel wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Nikolaus, Heimbach-Hausen

#### § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 18. Februar 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel durch die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Heimbach-Hausen wird

hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 12. März 2010

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

### **Nr. 156 Kommission für die Partnerschaft mit der Kirche in Kolumbien**

1. Hiermit richte ich ab dem 1. April 2010 eine Kommission zur Weiterentwicklung der Partnerschaft mit der Kirche in Kolumbien für das Bistum Aachen ein. Aufgabenstellung und Zusammensetzung der Kommission sind Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung des Bischofs sowie der in diesem Arbeitsfeld Tätigen aus den Gemeinschaften der Gemeinden, Verbänden, Gremien, Schulen und Initiativen.

Grundlage der Kommission ist die Entwicklung der seit Anfang der 1960er Jahre begonnenen Partnerschaft des Bistums Aachen mit der Kirche Kolumbiens.

Die Aufgabe der Kommission ist es, die Partnerschaft in die Gesamtpastoral des Bistums einzubringen, die Partnerschaft zu fördern und im Bistum bekannt zu machen, Anregungen zu geben, partnerschaftliche Kontakte für das Bistum, die Regionen, die Gemeinschaften der Gemeinden, Verbände, Gremien, Schulen und Initiativen zu vermitteln und diese in ihrem partnerschaftlichen Engagement zu unterstützen. Die Kommission bindet ihre Arbeit über den Bischöflichen Beauftragten für die Kolumbienpartnerschaft an den Bischof zurück.

2. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bischöflichen Beauftragten für die Kolumbienpartnerschaft,
- b) dem/der Leiter/-in der für weltkirchliche Aufgaben zuständigen Abteilung in der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung im Bischöflichen Generalvikariat,
- c) einem Vertreter des Diözesanpriesterrates,
- d) einem/einer Vertreter/-in des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen,
- e) Vertretern/-innen der in der Partnerschaft aktiven Diözesanverbände Aachen,
- f) Vertretern/-innen der Pfarreien, die eine Partnerschaft mit Kolumbien pflegen,
- g) Vertretern/-innen von freien Initiativen, die sich für die Kolumbienpartnerschaft einsetzen.

Die unter c) - e) genannten Mitglieder werden durch den Bischof auf Vorschlag des Diözesanpriesterrates, des Diözesanrates der Katholiken und des jeweiligen Verbands für jeweils vier Jahre berufen. Die unter f) und g) genannten Vertreter/-innen sowie weitere Personen werden nach Beratung der Kommission ebenfalls durch den Bischof für jeweils vier Jahre berufen.

3. Der Vorsitz der Kommission obliegt dem Bischöflichen Beauftragten für die Kolumbienpartnerschaft. Er wird vertreten durch den/die Leiter/-in der für weltkirchliche Aufgaben zuständigen Abteilung in der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung.
4. Die Geschäftsführung der Kommission obliegt dem Fachbereich Weltkirche in der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung.
5. Stellungnahmen nach außen bedürfen der Zustimmung des Bischofs.
6. Der aufgrund der Voten der Bistumstage eingerichtete Partnerschaftsrat, der 10 Jahre tätig war, wird von der „Kommission für die Partnerschaft mit der Kirche in Kolumbien“ abgelöst, die die bisherigen Kontakte und Aufgaben aufgreift und weiterentwickelt.

Aachen, 14. März 2010  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 157 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Herzogenrath/Merkstein

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Herzogenrath/Merkstein



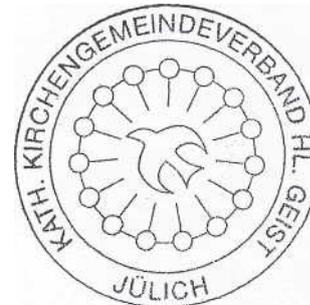
genehmigt am 30. März 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 30. März 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

### Nr. 158 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Heilig Geist Jülich

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Heilig Geist Jülich



genehmigt am 16. März 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 16. März 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

## Nr. 159 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus Krefeld

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus Krefeld



genehmigt am 14. April 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 14. April 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

## Nr. 160 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia Stolberg

### 1. Ungültigerklärung

Das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia Stolberg



wird hiermit gemäß § 15 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4) für ungültig erklärt.

### 2. Freigabe

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Lucia Stolberg



genehmigt am 31. März 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 31. März 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

## Nr. 161 Zusammensetzung des Diözesankirchensteuerrates der Diözese Aachen

Nach der Durchführung der Wahlen zum Kirchensteuerrat der Diözese Aachen 2010 wird gemäß § 21 der Wahlordnung die Zusammensetzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen bekannt gegeben:

Vorsitzender

von Holtum, Manfred, Generalvikar

Mitglieder

Bäumer, Alfons, Herzogenrath

(gewählt durch den Diözesanpastoralrat)

Begaß, Karl-Josef, Würselen

(gewählt Region Aachen-Land)

Billmann, Sonja, Herzogenrath

(gewählt durch den Diözesanpastoralrat)

Breinig, Rainer, Nettersheim

(gewählt Region Eifel)

Bückers, Christoph, Krefeld

(gewählt Region Krefeld)

Clancett, Ulrich, Regionaldekan, Jüchen

(gewählt durch den Diözesanpriesterrat)

Dyckmans, Karl, Justitiar, Aachen

(berufen durch den Bischof als Mitglied ohne Stimmrecht)

Eich, Joachim, Hauptabteilungsleiter Finanzen / Bauwesen / Verwaltung, Aachen

(geborenes Mitglied)

Prof. Köhne, Heinrich, Aachen  
(gewählt Region Aachen-Stadt)  
Leuchter, Hubert, Pfarrer, Aachen  
(gewählt durch den Diözesanpriesterrat)  
Müller, Thomas, Düren  
(gewählt Region Düren)  
Nießen, Heinz, Gangelt  
(gewählt Region Heinsberg)  
Schmitz, Hermann-Josef, Willich  
(gewählt Region Kempen-Viersen)  
Dr. Wellens, Christof, Mönchengladbach  
(gewählt Region Mönchengladbach)

#### Ersatzmitglieder

Bodenbenner, Ralf, Viersen  
(gewählt Region Kempen-Viersen)  
Dr. Frick, Andreas, Pfarrer, Eschweiler  
(gewählt durch den Diözesanpriesterrat)  
Gronen, Andreas, Aachen  
(gewählt Region Aachen-Stadt)  
Meurer, Hermann-Josef, Düren  
(gewählt Region Düren)  
Jakobs, Leo, Schleiden  
(gewählt Region Eifel)  
Quadflieg, Johannes, Regionaldekan, Grefrath  
(gewählt durch den Diözesanpriesterrat)  
Schoenen, Jürgen, Eschweiler  
(gewählt Region Aachen-Land)  
Prof. Vermeulen, Peter, Krefeld  
(gewählt Region Krefeld)  
Wolters, Petra, Heinsberg  
(gewählt Region Heinsberg)

Aachen, 15. April 2010

Manfred von Holtum  
Generalvikar

#### Nr. 162 Klinische Seelsorgeausbildung

Für Krankenhauseelsorger/-innen bieten die Bistümer Aachen, Essen und Münster gemeinsam einen Grund- und Vertiefungskurs der Klinischen Seelsorgeausbildung (KSA) der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie an. KSA ist ein erfahrungsbezogenes Lernmodell, in dem Seelsorge und Kommunikation in Praxis und Theorie gelernt und eingeübt werden.

Der Grundkurs ist für die Zeiträume 22. November bis 3. Dezember 2010, 17. bis 28. Januar 2011 und 21. März bis 1. April 2011, terminiert. Obligatorisch geht ein Begegnungstag am 16. September 2010 voran. Der Vertiefungskurs erstreckt sich vom 2. bis 13. Mai 2011, 27. Juni bis 8. Juli und vom 19. bis 30. September 2011.

Die Ausbildungskosten trägt der Dienstgeber zu 100% einschließlich der Fahrtkosten zum Veranstaltungsort, der für den Grundkurs das Kardinal-Hengsbach-Haus, Essen-Werden, sein wird. Anmeldungen aus dem Bistum Aachen richten Sie bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 16, E-Mail: dieter.griemens@bistum-aachen.de.

#### Nr. 163 Tag des offenen Denkmals 2010

Am 12. September 2010 findet wieder der Tag des offenen Denkmals statt. Die kirchliche Denkmalpflege - durch gedrosselte Zuschüsse und schwindende Eigenmittel gefährdet - bedarf mehr denn je eines öffentlichen Podiums. Daher ist es sehr zu empfehlen, dass gerade Pfarreien an der Veranstaltung teilnehmen. Die Anmeldefrist bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, der Organisatorin der Aktion, endet am 31. Mai 2010.

Der Tag des offenen Denkmals steht diesmal unter dem Thema „Kultur in Bewegung“. Dabei geht es um die Kombination von Straße und Rast-Station, Denkmal und Landschaft. Die Kirche ist hier besonders gefragt, ist doch die katholische Wallfahrt die „Landschaftsarchitektin“ des christlichen Abendlandes schlechthin. Motorik und Ritual, Unterwegssein und Ankommen, Stadt und Land, Kirche und landschaftliche Besonderheiten sind im Pilgerwesen zu einer Einheit verschmolzen.

Die Anmeldung kann mit Anmeldebogen an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bereich Glaube und Bildung, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, Fax 02 28 / 10 32 01, oder unter [www.tag-des-offenen-denkmals.de/mitmachen](http://www.tag-des-offenen-denkmals.de/mitmachen) erfolgen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein umfangreicher Erläuterungstext des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz zum Thema unter [www.download-bistum-ac.de](http://www.download-bistum-ac.de) abrufbar ist. Darüber hinausgehende Auskünfte erteilt das Bischöfliche Generalvikariat. Abt. 4.3 - Beratung / kirchliche Aufsicht KG/kgv, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 84, E-Mail: [elmar.vonreth@bistum-aachen.de](mailto:elmar.vonreth@bistum-aachen.de).

**Nr. 164 Caritas-Sommersammlung 2010**

In der Zeit vom 23. Mai bis 13. Juni 2010 findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas statt. Die Sammlung steht unter dem Leitwort „Gutes tun tut gut“. Textvorschläge zur Ankündigung der Sammlung sowie Plakatabbildungen können von den Pfarrbriefredaktionen unter der Internetadresse [www.wirsammeln.de](http://www.wirsammeln.de) abgerufen werden. Weitere Werbematerialien und Sammelisten mit integriertem Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 30, Fax 02 41 / 4 31 29 82, E-Mail: [d.bremen@caritas-ac.de](mailto:d.bremen@caritas-ac.de), zu beziehen.

**Nr. 165 Lotterie Helfen & Gewinnen 2010**

Die Lotterie dient der freien Mittelbeschaffung für soziale Aufgaben. Die neuen Lose der Lotterie der Freien Wohlfahrtspflege in NRW können ab sofort bestellt werden. Damit kann der Losverkauf für den guten Zweck bereits ab dem Starttermin der Lotterie, 1. Mai 2010, beginnen. Die losverkaufenden Stellen wie Pfarreien, Kindergärten usw. tragen kein Risiko, wenn sie an der Lotterie teilnehmen. Sie erhalten die Lose in Kommission und rechnen ihren Losverkauf erst ab, nachdem die Spielzeit am 31. Dezember 2010 endet. Der Gewinnanteil in Höhe von 40% (40 Cent pro Los) bleibt bei der losverkaufenden Stelle und kann dort für soziale Aufgaben verwendet werden. Für Gemeindefeste und viele andere Aktivitäten in kirchlichen Einrichtungen und Diensten ist diese Lotterie eine ausgezeichnete Möglichkeit, um die Mittel für einen guten Zweck aufzubessern. Für Informationen, Rückfragen und Bestellungen steht der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11, gerne zur Verfügung.

**Kirchliche Nachrichten****Nr. 166 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2003**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

**Nr. 167 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.





ment der Firmung am 27. Februar in St. Dionysius zu Heimbach-Vlatten 19, am 28. Februar in St. Klemens zu Heimbach 32, am 28. Februar in St. Klemens zu Nideggen-Berg 15, am 3. März in St. Hubert zu Nideggen-Schmidt 50, am 4. März in St. Martinus zu Nideggen-Abenden 18, am 5. März in St. Nikolaus zu Heimbach-Hausen 8, am 6. März in St. Hubert zu Nideggen-Schmidt 40, am 14. März in St. Johann B. zu Nideggen 30, am 16. März in St. Martin zu Heimbach-Hergarten 21, am 18. März in St. Johann B. zu Nideggen 26; insgesamt 259 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 20. März im Pfarrheim von St. Johann B. zu Nideggen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 19. März in St. Josef zu Herzogenrath-Strass 44, am 20. März in St. Cäcilia zu Niederzier 33, am 21. März in St. Martin zu Niederzier-Oberzier 12, am 26. März in St. Gereon zu Mönchengladbach-Giesenkirchen 80; insgesamt 169 Firmlingen.

### **Nr. 168 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 27. Februar bis 20. März die kanonische Visitation der GdG Heimbach/Nideggen vor und spendete das Sakra-

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 26. März in St. Cornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 65, am 18. April in der Kapelle der St. Josef-Schule zu Jülich (St. Mariä Himmelfahrt) 26; insgesamt 91 Firmlingen.



---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

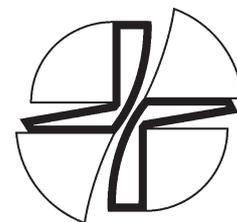
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 6**

**Aachen, 1. Juni 2010**

**80. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz</b>		Nr. 175	Statut der Vollversammlung der Ordens- und Säkularinstitute und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen .....177
Nr. 169	Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO.....162	Nr. 176	Konzept der Trauerpastoral für das Bistum Aachen.....179
		Nr. 177	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission .....184
<b>Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>	
Nr. 170	Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn .....174	Nr. 178	Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz .....184
		Nr. 179	Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus Mönchengladbach .....184
		Nr. 180	Novellierung des Gräbergesetzes .....184
		Nr. 181	Andacht am Herz-Jesu-Fest 2010 zum Abschluss des Priesterjahres.....185
		Nr. 182	Jubiläum und internationales Priestertreffen in Schönstatt.....186
		Nr. 183	Karl-Leisner-Pilgermarsch 2010 .....186
		Nr. 184	Personal- und Anschriftenverzeichnis des Bistums Aachen 2010.....187
		Nr. 185	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung 2011 .....187
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 171	Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözese Aachen .....175	Nr. 186	Personalchronik .....188
Nr. 172	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen .....175	Nr. 187	Pontifikalhandlungen .....189
Nr. 173	Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel .....176		
Nr. 174	Urkunden über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen.....176		

# Verlautbarungen der deutschen Bischofskonferenz

## Nr. 169 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO

In der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. Februar 2010.

### Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Kirchliche Gerichte für Arbeitsachen
- § 2 Sachliche Zuständigkeit
- § 3 Örtliche Zuständigkeit
- § 4 Besetzung der Gerichte
- § 5 Aufbringung der Mittel
- § 6 Gang des Verfahrens
- § 7 Verfahrensgrundsätze
- § 8 Verfahrensbeteiligte
- § 9 Beiladung
- § 10 Klagebefugnis
- § 11 Prozessvertretung
- § 12 Kosten (Gebühren und Auslagen)
- § 13 Rechts- und Amtshilfe

Zweiter Teil

#### Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitsachen

##### 1. Abschnitt

###### Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz

- § 14 Errichtung
- § 15 Verwaltung/Dienstaufsicht
- § 16 Zusammensetzung/Besetzung
- § 17 Rechtsstellung der Richter
- § 18 Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes
- § 19 Ernennung des Vorsitzenden
- § 20 Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter

##### 2. Abschnitt

###### Kirchlicher Arbeitsgerichtshof

- § 21 Errichtung
- § 22 Zusammensetzung/Besetzung
- § 23 Dienstaufsicht/Verwaltung
- § 24 Rechtsstellung der Richter/ Ernennungsvoraussetzungen/ Beendigung des Richteramtes
- § 25 Ernennung des Präsidenten und der weiteren

- § 26 Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt  
Ernennung der Beisitzer aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

Dritter Teil

#### Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitsachen

##### 1. Abschnitt

###### Verfahren im ersten Rechtszug

##### 1. Unterabschnitt

###### Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 27 Anwendbares Recht
- § 28 Klageschrift
- § 29 Klagerücknahme
- § 30 Klageänderung
- § 31 Zustellung der Klage/Klageerwidern
- § 32 Ladung zur mündlichen Verhandlung
- § 33 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung
- § 34 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden
- § 35 Ablehnung von Gerichtspersonen
- § 36 Zustellungen und Fristen
- § 37 Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

##### 2. Unterabschnitt

###### Mündliche Verhandlung

- § 38 Gang der mündlichen Verhandlung
- § 39 Anhörung Dritter
- § 40 Beweisaufnahme
- § 41 Vergleich, Erledigung des Verfahrens
- § 42 Beratung und Abstimmung
- § 43 Urteil

##### 3. Unterabschnitt

###### Besondere Verfahrensarten

- § 44 Auflösung der Mitarbeitervertretung/Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung
- § 44 a Verlust der Mitgliedschaft in einer Kommission nach Art. 7 GrO
- § 44 b Wahlprüfungsklage
- § 45 Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer nach Artikel 7 GrO gebildeten Kommission KODA

##### 2. Abschnitt

###### Verfahren im zweiten Rechtszug

- § 46 Anwendbares Recht
- § 47 Revision
- § 48 Nichtzulassungsbeschwerde
- § 49 Revisionsgründe
- § 50 Einlegung der Revision
- § 51 Revisionsentscheidung

##### 3. Abschnitt

###### Vorläufiger Rechtsschutz

- § 52 Einstweilige Verfügung

## 4. Abschnitt

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

§ 53 Vollstreckungsmaßnahmen

§ 54 Vollstreckung von Willenserklärungen

## 5. Abschnitt

Beschwerdeverfahren

§ 55 Verfahrensbeschwerde

## Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 56 Inkrafttreten

## Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,

- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, welche die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für das Zustandekommen von arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen und das Mitarbeitervertretungsrecht, wie dies in Artikel 10 Absatz 2 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) vorgesehen ist,
- zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der in den deutschen Bistümern übereinstimmend geltenden arbeitsrechtlichen Grundlagen

die folgende Ordnung:

## Erster Teil

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Kirchliche Gerichte für Arbeitssachen

Die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Arbeitssachen (§ 2) wird in erster Instanz durch Kirchliche Arbeitsgerichte und in zweiter Instanz durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof ausgeübt.

## § 2

## Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts.
- (2) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind ferner zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Mitarbeitervertretungsrecht sowie dem Recht der Mitwirkung in Caritas-Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einschließlich des Wahlverfahrensrechts und des Verfahrens vor der Einigungsstelle.
- (3) Die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen ist nicht gegeben für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.
- (4) Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.

## § 3

## Örtliche Zuständigkeit

- (1) Das Gericht, in dessen Dienstbezirk eine beteiligungsfähige Person (§ 8) ihren Sitz hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig. Ist der Beklagte eine natürliche Person, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem dienstlichen Einsatzort des Beklagten.
- (2) In Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Absatz 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk die Geschäftsstelle der Kommission ihren Sitz hat. Sind mehrere Kommissionen am Verfahren beteiligt, ist das für die beklagte Kommission errichtete Gericht ausschließlich zuständig.
- (3) In Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Absatz 2, an denen ein mehrdiözesaner oder überdiözesaner Rechtsträger beteiligt ist, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk sich der Sitz der Hauptniederlassung des Rechtsträgers eines Verfahrensbeteiligten befindet, soweit nicht durch Gesetz eine hiervon abweichende Regelung der örtlichen Zuständigkeit getroffen wird.

## § 4

## Besetzung der Gerichte

Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind mit Personen, welche die Befähigung zum Richteramt nach staatlichem oder kirchlichem Recht besitzen, und mit ehrenamtlichen Richtern (beisitzenden Richtern) aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter,

welche nach Maßgabe dieser Ordnung stimmberechtigt an der Entscheidungsfindung mitwirken, besetzt.

## § 5

### Aufbringung der Mittel

Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichts trägt das Bistum, für das es errichtet ist. Im Falle der Errichtung eines gemeinsamen kirchlichen Arbeitsgerichts durch mehrere Diözesanbischöfe (§ 14 Absatz 2) tragen die beteiligten Bistümer die Kosten nach einem zwischen Ihnen vereinbarten Verteilungsmaßstab. Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

## § 6

### Gang des Verfahrens

- (1) Im ersten Rechtszug ist das Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.
- (2) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof nach Maßgabe des § 47 statt.

## § 7

### Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- (2) Die Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme ist öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere wenn durch die Öffentlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung kirchlicher Belange oder schutzwürdiger Interessen eines Beteiligten zu besorgen ist oder wenn Dienstgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden. Die Entscheidung wird auch im Fall des Satzes 2 öffentlich verkündet.
- (3) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.
- (4) Alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel. Soweit ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, ist eine entsprechende Belehrung zu er-

teilen. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn der Beteiligte über das Rechtsmittel und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig.

- (5) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

## § 8

### Verfahrensbeteiligte

- (1) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 können beteiligt sein:
  - a) in allen Angelegenheiten die Hälfte der Mitglieder der nach Artikel 7 GrO gebildeten Kommission oder die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterseite der Kommission,
  - b) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als Kommissions-Mitglied betreffen, das einzelne Mitglied der Kommission und der Dienstgeber,
  - c) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts darüber hinaus der Dienstgeber, der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane und Koalitionen nach Art. 6 GrO,
  - d) in Angelegenheiten, welche die Rechtsstellung als Koalition nach Art. 6 GrO betreffen, die anerkannte Koalition.
- (2) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 2 können beteiligt sein:
  - a) in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungsordnung einschließlich des Verfahrens vor der Einigungsstelle die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber,
  - b) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts und des Rechts der Mitarbeiterversammlung die Mitarbeitervertretung, der Dienstgeber und der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane,
  - c) in Angelegenheiten aus dem Recht der Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen die Organe der Arbeitsgemeinschaft, der Dienstgeber und die (Erz-) Bistümer bzw. Diözesan-Caritasverbände,
  - d) in Angelegenheiten aus dem Recht der Mitwirkung in Caritas-Werkstätten für Menschen mit Behinderungen der Werkstattrat und der Rechtsträger der Werkstatt,
  - e) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als Mitglied einer Mitarbeitervertretung,

als Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden, als Vertrauensperson der Schwerbehinderten, als Vertrauensmann der Zivildienstleistenden oder als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen betreffen, die jeweils betroffene Person, die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber.

#### § 9 Beiladung

- (1) Das Gericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.
- (2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte dertart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). Dies gilt auch für einen Dritten, der aufgrund Rechtsvorschrift verpflichtet ist, einer Partei oder einem Beigeladenen die Kosten des rechtshängig gemachten Anspruchs zu ersetzen (Kostenträger).
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (4) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

#### § 10 Klagebefugnis

Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein, oder wenn er eine Verletzung von Rechten eines Organs, dem er angehört, geltend macht.

#### § 11 Prozessvertretung

Die Beteiligten können vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen den Rechtsstreit selbst führen oder sich von einer sach- und rechtskundigen Person vertreten lassen.

#### § 12 Kosten (Gebühren und Auslagen)

- (1) Im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen entscheidet das Gericht durch Urteil, ob Auslagen aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat.
- (2) Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Beteiligten auch vor Verkündung des Urteils durch selbständig anfechtbaren Beschluss (§ 55) entscheiden, ob Auslagen gemäß Absatz 1 Satz 2 erstattet werden.
- (3) Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

#### § 13 Rechts- und Amtshilfe

- (1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen leisten einander Rechtshilfe. Die Vorschriften des staatlichen Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe finden entsprechende Anwendung.
- (2) Alle kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen leisten den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen auf Anforderung Amtshilfe.

#### Zweiter Teil Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen

##### 1. Abschnitt Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz

#### § 14 Errichtung

- (1) Für jedes Bistum/Erzbistum wird ein Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet. Das Nähere wird im Errichtungsdekret des zuständigen Diözesanbischofs geregelt.
- (2) Für mehrere Bistümer/Erzbistümer kann aufgrund Vereinbarung der Diözesanbischofe ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet werden. Dem gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht können alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten oder nur die Zuständigkeiten nach § 2 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 übertragen werden. Das Nähere wird im gemeinsamen Errichtungsdekret der Diözesanbischofe geregelt.

## § 15

### Gerichtssitz/Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

- (1) Der Sitz des Gerichts wird durch diözesanes Recht bestimmt.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Diözesanbischof des Bistums, in dem sich der Sitz des Gerichtes befindet, aus. \*
- (3) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts wird beim Erz-/Bischöflichen Diözesangericht (Offizialat/Konsistorium) eingerichtet.

## § 16

### Zusammensetzung/Besetzung

- (1) Das Kirchliche Arbeitsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber und sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (2) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Vorsitzenden nach Anhörung des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich festzulegen ist.
- (4) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende.

## § 17

### Rechtsstellung der Richter

- (1) Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, noch wegen der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes benachteiligt oder bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

\* Die Einzelheiten bleiben der Regelung durch diözesanes Recht überlassen.

- (2) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden.
- (3) Die Tätigkeit der beisitzenden Richter ist ehrenamtlich. Sie erhalten Auslagenersatz gemäß den am Sitz des Gerichts geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die beisitzenden Richter werden für die Teilnahme an Verhandlungen im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Auf die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite finden die §§ 18 und 19 der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend Anwendung.

## § 18

### Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

- (1) Zum Richter kann ernannt werden, wer katholisch ist und nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
  - a) müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz\* oder nach kanonischem Recht besitzen,
  - b) dürfen keinen anderen kirchlichen Dienst als den eines Richters oder eines Hochschullehrers beruflich ausüben und keinem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören,
  - c) sollen Erfahrung auf dem Gebiet des kanonischen Rechts und Berufserfahrung im Arbeitsrecht oder Personalwesen haben.
- (3) Die beisitzenden Richter der Dienstgeberseite müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer Kommission nach Artikel 7 GrO erfüllen. Die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllen und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung stehen.

\* Der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz steht die Befähigung zum Dienst als Berufsrichter nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages gleich.

(4) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit

- a) mit dem Rücktritt,
- b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Diözesanbischof oder ein von ihm bestimmtes kirchliches Gericht nach Maßgabe des diözesanen Rechts. \*\*  
Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner regulären Amtszeit, wird für die Dauer der Amtszeit, die dem ausgeschiedenen Richter verblieben wäre, ein Nachfolger ernannt.

(5) Das Amt des Richters an einem Kirchlichen Arbeitsgericht endet auch mit Beginn seiner Amtszeit beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Niemand darf gleichzeitig beisitzender Richter der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite sein oder als beisitzender Richter bei mehr als einem kirchlichen Gericht für Arbeitssachen ernannt werden.

(6) Sind zum Ende der Amtszeit neue Richter noch nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

#### § 19

##### Ernennung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts werden vom Diözesanbischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Diözesanbischof gibt dem Domkapitel als Konsultorenkollegium und/oder dem Diözesanvermögensverwaltungsrat\*\*\*, dem Diözesancaritasverband, sowie der/den diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) für Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Bistums-/Regional-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Wiederernennung ist zulässig.

#### § 20

##### Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter

(1) Die sechs beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Domkapitels als Konsultorenkollegium und/oder des Diözesanvermögensverwaltungsrats\*\*\* vom Diöze-

\*\* Das Nähere regeln die jeweiligen in der Diözese geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen oder für anwendbar erklärte Bestimmungen des staatlichen Rechts, hilfsweise die cc. 192 - 195 CIC; auf das jeweils anwendbare Recht wird an dieser Stelle verwiesen.

\*\*\* Das Nähere regelt das diözesane Recht.

sanbischof ernannt. Drei beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstands/der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) für Mitarbeitervertretungen und drei beisitzende Richter auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in der Bistums-/Regional-KODA vom Diözesanbischof ernannt. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die jeweils von der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite der zuständigen Regional-Kommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die beisitzenden Richter wirken in alphabetischer Reihenfolge an der mündlichen Verhandlung mit. Zieht sich ein Verfahren über mehrere Verhandlungstage hin, findet ein Wechsel bei den beisitzenden Richtern grundsätzlich nicht statt. Bei Verhinderung eines beisitzenden Richters tritt an dessen Stelle derjenige, der in der Reihenfolge an nächster Stelle steht.

(3) Bei unvorhergesehener Verhinderung kann der Vorsitzende abweichend von Absatz 2 aus der Beisitzerliste einen beisitzenden Richter heranziehen, der am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat.

#### 2. Abschnitt

##### Kirchlicher Arbeitsgerichtshof

#### § 21

##### Errichtung

Für die Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird als Kirchliches Arbeitsgericht zweiter Instanz der Kirchliche Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn errichtet.

#### § 22

##### Zusammensetzung/Besetzung

(1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten (§ 18 Abs. 2 Buchstabe a), einem Mitglied mit der Befähigung zum staatlichen Richteramt (§ 5 DRiG) und dessen Stellvertreter, einem Mitglied mit der Befähigung zum kirchlichen Richteramt (can. 1421 § 3 CIC) und dessen Stellvertreter, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber und sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter.

- (2) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, den beiden Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Präsidenten nach Anhörung des Vizepräsidenten schriftlich festzulegen ist (vgl. § 16 Abs. 3).
- (4) Sind der Präsident bzw. Vizepräsident oder ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt an der Ausübung ihres Amtes gehindert, treten an deren Stelle der Vizepräsident bzw. Präsident bzw. die jeweiligen Stellvertreter.

### § 23

#### Dienstaufsicht/Verwaltung

- (1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.
- (2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes wird beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet.

### § 24

#### Rechtsstellung der Richter/ Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

- (1) § 17 gilt entsprechend.
- (2) § 18 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch für die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt sowie deren Stellvertreter die Voraussetzungen für die Ernennung nach § 18 Absatz 2 Buchstaben b) und c) entsprechend Anwendung finden und dass die Feststellungen nach § 18 Absatz 4 durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz oder durch ein von ihm bestimmtes Gericht auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften des Bistums, in dem der Kirchliche Arbeitsgerichtshof seinen Sitz hat, zu treffen sind.

### § 25

#### Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt

Der Präsident und die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt werden auf Vorschlag des

Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz gibt dem Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, dem Deutschen Caritasverband, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA und der Deutschen Ordensobernkonzern zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Wiederernennung ist zulässig.

### § 26

#### Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

- (1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlages für die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas bzw. der Orden, die von der Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der Deutschen Ordensobernkonzern nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Bei der Abgabe des Vorschlages für die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden Vertreter der Caritas, die von der Mitarbeiterseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

- (2) § 20 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

### Dritter Teil

#### Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen

#### 1. Abschnitt

#### Verfahren im ersten Rechtszug

#### 1. Unterabschnitt

#### Allgemeine Verfahrensvorschriften

### § 27

#### Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten im ersten Rechtszug finden die Vorschriften des staatlichen Arbeitsgerichtsgesetzes über

das Urteilsverfahren in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

#### § 28 Klageschrift

Das Verfahren wird durch Erhebung der Klage eingeleitet; die Klage ist bei Gericht schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Streitgegenstand mit einem bestimmten Antrag und die Gründe für die Klage bezeichnen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

#### § 29 Klagerücknahme

Die Klage kann jederzeit in derselben Form zurückgenommen werden. In diesem Fall ist das Verfahren durch Beschluss des Vorsitzenden einzustellen. Von der Einstellung des Verfahrens ist den Beteiligten Kenntnis zu geben, soweit ihnen die Klage vom Gericht mitgeteilt worden ist.

#### § 30 Klageänderung

Eine Änderung der Klage ist zuzulassen, wenn die übrigen Beteiligten zustimmen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Die Zustimmung der Beteiligten zu der Änderung der Klage gilt als erteilt, wenn die Beteiligten sich, ohne zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen haben. Die Entscheidung, dass eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zugelassen wird, ist unanfechtbar.

#### § 31 Zustellung der Klage/Klageerwiderung

Der Vorsitzende stellt dem Beklagten die Klageschrift zu mit der Aufforderung, auf die Klage innerhalb einer von ihm bestimmten Frist schriftlich zu erwidern.

#### § 32 Ladung zur mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende bestimmt nach Eingang der Klageerwiderung, spätestens nach Fristablauf Termin zur mündlichen Verhandlung. Er lädt dazu die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit einer Partei verhandelt und entschieden werden kann.

#### § 33 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, dass sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Zu diesem Zweck soll er, soweit es sachdienlich erscheint, insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
2. kirchliche Behörden und Dienststellen oder Träger eines kirchlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung von Auskünften ersuchen;
3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden sowie eine Anordnung nach § 378 der Zivilprozessordnung treffen.

Von diesen Maßnahmen sind die Parteien zu benachrichtigen.

(2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist zu belehren.

#### § 34 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende entscheidet allein

1. bei Zurücknahme der Klage;
2. bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;
3. bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs.

(2) Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.

(3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann und die Parteien übereinstimmend eine

Entscheidung durch den Vorsitzenden beantragen; der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen, soweit er anordnet

1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;
2. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3 der Zivilprozessordnung;
3. die Einholung amtlicher Auskünfte;
4. eine Parteivernehmung.

Anordnungen nach Nummer 1 bis 3 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.

### § 35

#### Ablehnung von Gerichtspersonen

Für die Ausschließung und die Ablehnung von Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Ausschließung oder die Ablehnung eines beisitzenden Richters aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter der Vorsitzende trifft. Ist der Vorsitzende betroffen, entscheidet der Arbeitsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter.

### § 36

#### Zustellungen und Fristen

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sind gegen Empfangsbescheinigung oder durch Übergabeeschreiben mit Rückschein zuzustellen.

(2) Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung.

### § 37

#### Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

(1) Ist jemand ohne eigenes Verschulden gehindert, eine Ausschlussfrist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in versäumte Fristen zu gewähren.

(2) Der Antrag muss die Angabe der die Wiedereinsetzung rechtfertigenden Tatsachen und der Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung enthalten.

(3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. In derselben Frist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.

(4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

## 2. Unterabschnitt Mündliche Verhandlung

### § 38

#### Gang der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt er den bisherigen Streitstand vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihr Begehren zu nennen und zu begründen.

(2) Der Vorsitzende erörtert die Sache mit den Beteiligten sachlich und rechtlich. Dabei soll er ihre Einigung fördern.

(3) Die beisitzenden Richter haben das Recht, Fragen zu stellen.

### § 39

#### Anhörung Dritter

In dem Verfahren können der Dienstgeber, die Dienstnehmer und die Stellen gehört werden, die nach den in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Ordnungen im einzelnen Fall betroffen sind, ohne am Verfahren im Sinne der §§ 8 und 9 beteiligt zu sein.

### § 40

#### Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.

(2) Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen oder ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen. Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

### § 41

#### Vergleich, Erledigung des Verfahrens

(1) Die Beteiligten können, um das Verfahren ganz oder zum Teil zu erledigen, zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können, oder das Verfahren für erledigt erklären.

(2) Haben die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt, so ist es vom Vorsitzenden des Arbeitsge-

richts einzustellen. § 30 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

- (3) Hat der Kläger das Verfahren für erledigt erklärt, so sind die übrigen Beteiligten binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern, mitzuteilen, ob sie der Erledigung zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich der Beteiligte innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist nicht äußert.

#### § 42

##### Beratung und Abstimmung

- (1) An der Beratung und Abstimmung nehmen ausschließlich der Vorsitzende und die beisitzenden Richter teil.
- (2) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Stimmabgabe kann nicht verweigert werden. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren.

#### § 43

##### Urteil

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das Urteil ist schriftlich abzufassen. In dem Urteil sind die Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Urteil ist von allen mitwirkenden Richtern zu unterschreiben.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

### 3. Unterabschnitt

#### Besondere Verfahrensarten

#### § 44

##### Auflösung der Mitarbeitervertretung/Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung

Sieht das materielle Recht die Möglichkeit einer Klage auf Auflösung der Mitarbeitervertretung, auf Amtsenthebung eines einzelnen Mitglieds einer Mitarbeitervertretung oder auf Feststellung des Verlusts der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung vor, ist die Erhebung der Klage innerhalb einer Frist von vier Wochen von dem Tage an zulässig, an dem der Kläger vom Sachverhalt Kenntnis erlangt hat. Eine Klage nach Satz 1 kann nur von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder vom Dienstgeber erhoben werden.

#### § 44 a

##### Verlust der Mitgliedschaft in einer Kommission nach Art. 7 GrO

§ 44 Satz 1 gilt entsprechend für Klagen auf Amtsenthebung oder Feststellung des Verlusts der Mitgliedschaft in einer Kommission nach Art. 7 GrO. Eine Klage nach Satz 1 kann nur von der Hälfte der Mitglieder der Kommission oder der Mehrheit der Mitglieder einer Seite der Kommission erhoben werden.

#### § 44 b

##### Wahlprüfungsklage

Eine Klage auf Feststellung der Ungültigkeit einer Wahl einer Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds einer Mitarbeitervertretung, einer Kommission nach Art. 7 GrO oder eines Mitarbeitervertreters in einer Kommission nach Art. 7 GrO ist nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

#### § 45

##### Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer nach Artikel 7 GrO gebildeten Kommission

In Verfahren über den Streitgegenstand, welche Kommission für den Beschluss über eine arbeitsvertragsrechtliche Angelegenheit zuständig ist, sind nur Kommissionen im Sinne von § 2 Absatz 1 beteiligungsfähig. Die Beschlussfassung über die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts bedarf mindestens einer Drei-Viertel-Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission.

### 2. Abschnitt

#### Verfahren im zweiten Rechtszug

#### § 46

##### Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor dem kirchlichen Arbeitsgerichtshof im zweiten Rechtszug finden die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 27 bis 43) Anwendung, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts (§§ 47 bis 51) nichts anderes bestimmen.

#### § 47

##### Revision

- (1) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof statt, wenn sie in dem Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder in dem Beschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach § 48 Abs. 5 Satz 1 zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung der Revision ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- b) das Urteil von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes oder, solange eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht oder
- c) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ist an die Zulassung der Revision durch das Kirchliche Arbeitsgericht gebunden.

(4) Gegen Beschlüsse, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

§ 48

Nichtzulassungsbeschwerde

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, eingelegt wird. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Über die Beschwerde entscheidet der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Beschluss soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zugelassen ist. Mit der

Ablehnung der Beschwerde durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig.

§ 49

Revisionsgründe

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht.

(2) Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruhend anzusehen, wenn

- a) das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
- b) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
- c) einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
- d) das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
- e) die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 50

Einlegung der Revision

(1) Die Revision ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Abs. 5 Satz 1 schriftlich einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Abs. 5 Satz 1 zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Präsidenten einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

## § 51

## Revisionsentscheidung

- (1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.
- (2) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Mitwirkung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.
- (3) Ist die Revision unbegründet, so weist der Kirchliche Arbeitsgerichtshof durch Urteil die Revision zurück.
- (4) Ist die Revision begründet, so kann der Kirchliche Arbeitsgerichtshof
  - a) in der Sache selbst entscheiden,
  - b) das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.
- (5) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.
- (6) Das Kirchliche Arbeitsgericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes zugrunde zu legen.

## 3. Abschnitt

## Vorläufiger Rechtsschutz

## § 52

## Einstweilige Verfügung

- (1) Auf Antrag kann, auch schon vor der Erhebung der Klage, eine einstweilige Verfügung in Bezug auf den Streitgegenstand getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass in dem Zeitraum bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens die Verwirklichung eines Rechtes des Klägers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes in einem streitigen Rechtsverhältnis erforderlich ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung über die einstweilige Verfügung (§§ 935 - 943) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidungen ohne

mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter ergehen und erforderliche Zustellungen von Amts wegen erfolgen.

## 4. Abschnitt

## Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

## § 53

## Vollstreckungsmaßnahmen

- (1) Ist ein Beteiligter rechtskräftig zu einer Leistung verpflichtet worden, hat er dem Gericht, das die Streitigkeit verhandelt und entschieden hat, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft zu berichten, dass die auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind.
- (2) Berichtet der Beteiligte nicht innerhalb eines Monats, fordert der Vorsitzende des Gerichts ihn auf, die Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, ersucht das Gericht den kirchlichen Vorgesetzten des verpflichteten Beteiligten um Vollstreckungshilfe. Dieser berichtet dem Gericht über die von ihm getroffenen Maßnahmen.
- (3) Bleiben auch die nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen erfolglos, kann das Gericht auf Antrag gegen den säumigen Beteiligten eine Geldbuße bis zu 2.500 € verhängen und anordnen, dass die Entscheidung des Gerichts unter Nennung der Verfahrensbeteiligten im Amtsblatt des für den säumigen Beteiligten zuständigen Bistums zu veröffentlichen ist.

## § 54

## Vollstreckung von Willenserklärungen

Ist ein Beteiligter zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat.

## 5. Abschnitt

## Beschwerdeverfahren

## § 55

## Verfahrensbeschwerde

Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden gilt § 78 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass über die Beschwerde der Präsident des Arbeitsgerichtshofes durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

Vierter Teil  
Schlussvorschriften

§ 56  
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Für die Deutsche Bischofskonferenz  
Erzbischof Dr. Robert Zollitsch  
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

## Verlautbarungen der Diözesan- bischofe in Nordrhein-Westfalen

### Nr. 170 Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein- westfälischer Teil) und Paderborn

Dekret

zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2005, Nr. 220, Seite 314f.; Kirchliches Amtsblatt des Bistums Essen vom 30. November 2005, Nr. 133, Seite 165f.; Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. November 2005, Nr. 273, Seite 324; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster vom 1. Dezember 2005, Art. 279, Seite 263f.; Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn vom 30. November 2005, Nr. 171, Seite 192.)

Artikel 1  
Änderung des Dekrets

Das Dekret wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Eine“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „den Diözesancaritasverbänden“ werden durch die Wörter „der Dienstgeberseite der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Eine“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die von der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Eine“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

3. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „für die Dauer von fünf Jahren“ werden gestrichen.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 30. Juni 2010 in Kraft.

Düsseldorf, 1. Juni 2010

L.S.	+ Joachim Kardinal Meisner Erzbischof von Köln
L.S.	+ Hans-Josef Becker Erzbischof von Paderborn
L.S.	+ Dr. Heinrich Mussinghoff Bischof von Aachen
L.S.	+ Dr. Felix Genn Bischof von Münster
L.S.	+ Dr. Franz-Josef Overbeck Bischof von Essen

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 171 Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözese Aachen

Dekret

zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Aachen vom 19. Oktober 2005 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2005, Nr. 222, S. 322).

#### Artikel 1 Änderung des Dekrets

Das Dekret wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Eine“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

2. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die von der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Generalvikariat“ wird durch das Wort „Offizialat“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „für die Dauer von fünf Jahren“ werden gestrichen.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 30. Juni 2010 in Kraft.

Aachen, 26. Mai 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Nr. 172 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld - Kempen/Viersen wird um folgende Kirchengemeinden erweitert:

St. Christophorus, Krefeld  
Maria Frieden, Krefeld  
Hildegundis von Meer, Meerbusch  
St. Elisabeth von Thüringen, Krefeld  
St. Hubertus, Kempen

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 9. März 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen um die Katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus in Krefeld, Maria Frieden in Krefeld, Hildegundis von Meer in Meerbusch, St. Elisabeth von Thüringen in Krefeld und St. Hubertus in Kempen, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. April 2010

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

**Nr. 173 Urkunde über die Erweiterung des  
Katholischen Kirchengemeinde-  
verbandes Düren - Eifel**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren - Eifel wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Agnes, Bleibuir

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 29. März 2010

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren - Eifel die Katholische Kirchengemeinde St. Agnes Bleibuir wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 20. April 2010

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

**Nr. 174 Urkunden über die Erweiterung des  
Katholischen Kirchengemeinde-  
verbandes Aachen**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

St. Laurentius, Aachen-Laurensberg

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 18. Februar 2010

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius, Aachen-Laurensberg wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 1. April 2010

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kir-

chengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen im Gebiet der Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land angeordnet.

## § 2

Der Kirchengemeindeverband Aachen wird um folgende Kirchengemeinden erweitert:

Christus unser Bruder, Aachen  
St. Heinrich, Aachen-Horbach

## § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 29. März 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Artikel 2  
Mitglieder

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aachen durch die Katholischen Kirchengemeinden Christus unser Bruder, Aachen St. Heinrich, Aachen-Horbach wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, 20. April 2010

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Dzieia

## **Nr. 175 Statut der Vollversammlung der Ordens- und Säkularinstitute und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen**

### Kapitel I

Ziele und Aufgaben sowie Mitglieder der Vollversammlung

#### Artikel 1

Ziele und Aufgaben

1. Die Vollversammlung ist die Vertretung der Orden, der rechtlich selbständigen Klöster, Kongregatio-

nen, Säkularinstitute und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen.

2. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Diözesanbischof, vertreten durch den zuständigen Bischofsvikar, der den Vorsitz an die Ordensreferentin / den Ordensreferenten delegieren kann.

3. Ziele und Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Förderung des Kontaktes unter den Gemeinschaften im Bistum Aachen,
- b) Informationsaustausch zwischen den Gemeinschaften und mit dem Bischof,
- c) Vermittlung der Anliegen ihrer Mitglieder gegenüber dem Bischof,
- d) Beratung gemeinsamer Aufgaben und Koordination gemeinsamer Aktivitäten,
- e) Vertiefung aktueller geistlicher, pastoraler und gesellschaftlicher Themen,
- f) Wahl der Sprecherin / des Sprechers der Vollversammlung und ihres Vorstandes.

1. Mitglieder mit Stimmrecht:

- a) Jede Gemeinschaft ist durch eine stimmberechtigte Delegierte / einen stimmberechtigten Delegierten vertreten. Gemeinschaften mit mehr als 50 Mitgliedern im Bistum Aachen können eine weitere stimmberechtigte Delegierte / einen weiteren stimmberechtigten Delegierten entsenden.
- b) Die von ihren Gemeinschaften entsandten Mitglieder erhalten für die Dauer der Wahlperiode eine bischöfliche Bestätigung.
- c) Scheidet eine Delegierte / ein Delegierter innerhalb einer Wahlperiode aus der Vollversammlung aus, kann die Gemeinschaft eine neue Delegierte / einen neuen Delegierten entsenden.

2. Mitglieder mit Stimmrecht sind zudem:

- a) der Bischof als Vorsitzender der Vollversammlung, vertreten durch den zuständigen Bischofsvikar,
- b) die Ordensreferentin / der Ordensreferent,
- c) die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter der Ordensreferentin / des Ordensreferenten.

3. Der Bischof bestellt mit beratender Stimme die geschäftsführende Mitarbeiterin / den geschäftsführenden Mitarbeiter im Ordensbüro.

### Kapitel II

Arbeitsweise der Vollversammlung

### Artikel 3 Anzahl der Zusammenkünfte

1. Die Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens einmal im Jahr statt.
2. Eine Sitzung der Vollversammlung muss einberufen werden
  - a) auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder,
  - b) wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes einen entsprechenden Beschluss vorlegt.

### Artikel 4 Termine und Einberufung

1. Die Termine der Sitzungen der Vollversammlung werden vom Vorstand festgelegt.
2. Die Einberufung der Sitzungen der Vollversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder der Vollversammlung sind in der Regel bis spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

### Artikel 5 Tagesordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Die Tagesordnung der Sitzung der Vollversammlung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gemeinschaften von dem Vorsitzenden und der Sprecherin / dem Sprecher erstellt.
2. Gegenstand von Beschlüssen der Vollversammlung sind die in Art. 1 Abs. 3 aufgeführten Aufgaben.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Für Beschlüsse ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### Artikel 6 Protokoll

1. Das Protokoll der Sitzung der Vollversammlung wird von der geschäftsführenden Mitarbeiterin / dem geschäftsführenden Mitarbeiter im Ordensbüro erstellt. Es wird allen Mitgliedern der Vollversammlung, den für den Bereich des Bistums Aachen zuständigen höheren Ordensoberinnen / Ordensoberen, den Niederlassungen ihrer Gemeinschaften im Bistum und den für diese zuständigen Bischöflichen Beauftragten zugesandt.

2. Das Protokoll wird in der darauf folgenden Sitzung der Vollversammlung durch diese genehmigt.

### Kapitel III Der Vorstand

#### Artikel 7 Mitglieder

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Bischof, vertreten durch den zuständigen Bischofsvikar, der als Vorsitzender der Vollversammlung zugleich Vorsitzender des Vorstandes ist,
  - b) der Sprecherin / dem Sprecher der Vollversammlung,
  - c) sechs weiteren aus der Vollversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind zudem:
  - a) die Ordensreferentin / der Ordensreferent,
  - b) die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter der Ordensreferentin / des Ordensreferenten.
3. Beratendes Mitglied des Vorstandes ist die geschäftsführende Mitarbeiterin / der geschäftsführende Mitarbeiter im Ordensbüro.

#### Artikel 8 Wahl

1. Die den Vorstand konstituierenden Wahlen leitet der zuständige Bischofsvikar in Vertretung des Bischofs von Aachen.
2. Für die Wahl des Vorstandes sowie für alle Personalwahlen ist c. 119 n. 1 CIC/1983 anzuwenden.
3. Die Vollversammlung wählt zunächst die Sprecherin / den Sprecher, die / der zugleich stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender der Vollversammlung ist und deren Sitzungen leitet.
4. Danach werden in einem Wahlgang die in Art. 7 Abs. 1c genannten sechs Mitglieder des Vorstandes gewählt, indem jedes stimmberechtigte Mitglied auf einem Wahlzettel bis zu sechs Kandidatinnen / Kandidaten benennt. Gewählt sind die Kandidatinnen / Kandidaten, auf die die sechs höchsten Stimmenanteile entfallen.
5. Der Vorstand soll in seiner Zusammensetzung die Vielfalt der Orden, der rechtlich selbständigen Klöster, Kongregationen, Säkularinstitute und der

Gesellschaften des Apostolischen Lebens widerspiegeln.

6. Bei der Versetzung eines Vorstandsmitglieds in eine andere Diözese erlischt die Mitgliedschaft in der Vollversammlung und im Vorstand.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, ernennt der Vorsitzende unter Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 5 für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin / einen Nachfolger.

#### Artikel 9 Aufgaben

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung der Ordens- und Säkularinstitute und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens,
- b) Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung,
- c) Organisation und Durchführung bzw. Koordination der gemeinsamen Veranstaltungen der Ordens- und Säkularinstitute und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens auf Bistumsebene,
- d) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Sachausschüssen,
- e) Vertretung der Vollversammlung nach außen,
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

#### Artikel 10 Sitzungen

1. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr
  - a) zur Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung,
  - b) zur Organisation und Koordination der gemeinsamen Aktivitäten der Gemeinschaften auf Bistumsebene.
2. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, indem er seine Mitglieder möglichst bis spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin einlädt.
3. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung unverzüglich einberufen werden.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Sprecherin / dem Sprecher geleitet.
5. Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

#### Kapitel IV Wahlperiode und Geschäftsführung der Vollversammlung und des Vorstandes

#### Artikel 11 Wahlperiode

Die jeweilige Wahlperiode der Vollversammlung und des Vorstandes beträgt fünf Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

#### Artikel 12 Geschäftsführung

Sitz der Geschäftsführung der Vollversammlung und des Vorstandes ist das Ordensbüro im bischöflichen Generalvikariat.

Vorstehendes Statut setze ich mit Wirkung vom 1. Mai 2010 in Kraft. Das Statut vom 1. April 1992 verliert hiermit seine Gültigkeit.

Aachen, 27. April 2010  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

#### Nr. 176 Konzept der Trauerpastoral für das Bistum Aachen

##### 1 Gesellschaftliche Veränderungen

Die Auseinandersetzung mit dem Tod als unausweichlichem Faktum findet gegenwärtig häufig erst dann statt, wenn Sterben und Tod in der Familie, im Freundeskreis, in der Nachbarschaft, in der Freizeit oder am Arbeitsplatz unmittelbar erfahren werden. Jugendlichkeit und Fitness bis ins hohe Alter sind Leitbegriffe einer Kultur, die stark von Erlebnishunger und Konsumorientierung geprägt ist. In einem solchen Kontext dürfen Sterben und Tod nur „Randphänomene“ sein - an den Rand gedrängte Ereignisse, die nur ihrer Unvermeidbarkeit wegen zur Kenntnis genommen werden. Wenn „das Ereignis“ jedoch eingetreten ist, ist Hilfe gefragt, nicht zuletzt die der Kirchen. Menschen aus allen Milieus suchen in der Krisensituation oft eine individuell zugeschnittene personenbezogene Begleitung oder Beratung.

Die deutliche Tendenz zur Verdrängung des Todes im Alltag des Lebens und das „Verdunsten“ von wesentlichen Glaubenswahrheiten der christlichen Tradition im Bewusstsein der Menschen tragen bei zum Wandel der Bestattungskultur; deshalb sind die Formen der Trauer sowie die Bestattungsrituale in einem dramatischen Umbruch begriffen. Gründe dafür sind unter anderen die Tendenzen in unserer Gesell-

schaft zu Individualisierung und Anonymisierung. Aber auch gesellschaftliche Faktoren wie die Forderung nach Mobilität und Flexibilität am Arbeitsplatz, die eine dauernde Grabpflege am Heimatort erschweren bzw. unmöglich machen, tragen zu diesen Veränderungen bei. Das hat zugleich Konsequenzen für das Handeln im gesamten Prozess des Übergangs vom Leben zum Tod. Immer mehr Menschen sterben in Einrichtungen der Altenpflege und Hospizhilfe. Hospizbewegung und Palliativmedizin, die offensiv in diesem Übergang an der Seite der Sterbenden und ihrer Angehörigen agieren, gewinnen gesellschaftlich an Bedeutung. Besonders deutlich sichtbar sind auch Veränderungen der Bestattungsformen. Immer mehr Menschen wünschen sich eine Urnenbestattung oder wollen, dass ihre Asche verstreut wird. Auch anonyme Bestattungen und Armenbestattungen<sup>1</sup> nehmen zu.

## 2 Trauer

Vor diesem Hintergrund lässt sich Trauer im weiteren Sinne als Reaktion auf Verluste im Prozess eines Lebens beschreiben. Sie ist ganzheitliche Reaktion in körperlicher, seelischer, geistiger, sozialer und spiritueller Hinsicht, um einige wesentliche Dimensionen der Trauerreaktionen zu benennen:

Tod eines geliebten Menschen; Trennung oder Scheidung in Familien oder von Freunden; Verlust von Arbeitsplatz oder Heimat; Kranke, die ein Organ verlieren oder mit körperlicher oder seelischer Behinderung oder chronischer Krankheit leben müssen; Menschen betrauern den Verlust eines Tieres oder materieller Werte; Zerstörung der Schöpfung durch Umweltvergiftung oder -zerstörung; Holocaust und Völkermord in der Nazizeit oder in der Gegenwart; Erfahrungen von Krieg und seiner Folgen; Abschied von Schönheit und Jugend; Pensionierung; Menschen, die nicht genügend Antwort auf ihre Sehnsucht nach Liebe und Geborgenheit finden; Sterbende und ihre Begleiter/-innen, die den Tod vor Augen haben; Menschen, die Verlust von Sinn und Durchkreuzung ihrer Lebenspläne erleben.

Trauer im engeren Sinne ist die Reaktion auf den Verlust eines Menschen durch dessen Tod. Es gibt die Trauer vor dem Tod eines Menschen, die Reaktion auf das Nicht-mehr-sein und die Reaktion auf den endgültigen Verlust.

1 Armenbestattungen sind sowohl „Sozialbestattungen“ als auch „Ordnungsamtbestattungen“; Definition nach: Menschenwürde und Geldbeutel. Untersuchung zu Wirklichkeit und Möglichkeiten von Armenbestattungen - Abschlussbericht am 2. Dezember 2008 als epd-doku 51; Quelle: <http://www.ekd.de/swi/projekte/abgeschlossen/62524.html>.

## 3 Trauerpastoral

### 3.1 Grundsätze

„Tote begraben und Trauernde trösten“<sup>2</sup> ist eine Kernaufgabe der Seelsorge und Dienst der christlichen Gemeinde an und mit trauernden Menschen. Die Begleitung von Sterbenden und Trauernden, „unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen“<sup>3</sup> und die Gestaltung der Begräbnisliturgie sind ein Grundauftrag von Kirche und immer ein Zeichen von gelebtem und bezeugtem Glauben, die biblischen Werke der Barmherzigkeit in der Trauer, beim Tod und der Bestattung von Menschen zu leben und zu verwirklichen.

Den Tod als Ende zu betrachten ist eine Vorstellung, die in immer weiteren Kreisen der Gesellschaft vorherrscht. Für Christinnen und Christen sind Sterben und Tod nicht das Ende, sondern Übergang in eine neue Wirklichkeit. Der Glaube an den Auferstandenen verändert die Perspektive; Paulus verkündigt diesen Glauben, „damit ihr nicht trauert wie die anderen, die keine Hoffnung haben. Denn wenn wir glauben, dass Jesus gestorben und auferstanden ist, so wird Gott auch die in Gemeinschaft mit Jesus Entschlafenen mit ihm führen“ (1 Thess 4, 13b.14).

Von dieser wesentlichen Wahrheit des christlichen Glaubens getragen sind immer weniger Menschen unserer Zeit. In einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft wird solcher den Alltag bestimmender christlicher Glaubensvollzug zunehmend erschwert. Für uns Christen/-innen ist die Deutung des menschlichen Todes im Lichte von Tod und Auferstehung Jesu Christi als Ausgangspunkt und Kern einer christlichen Trauerpastoral unverzichtbar<sup>4</sup>. Die deutschen Bischöfe konkretisieren die Grundaufgabe der Trauerpastoral:

„Die Verkündigung der christlichen Botschaft von Tod und Auferstehung ist Grundauftrag der Kirche. Dies bringen Christen auch durch die Weise zum Ausdruck, wie sie mit Sterben und Tod umgehen. Der christliche Glaube leistet einen unverzichtbaren Beitrag für eine Kultur des Trauerns und den Umgang mit dem Tod, indem er die Frage nach den Toten und ihrem Schicksal wach hält. Die Kirche versteht sich als Gemeinschaft der Lebenden und Toten und ist des-

2 Vgl. Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (Die Deutschen Bischöfe Nr. 81) Bonn 2005.

3 Vgl. Die deutschen Bischöfe, Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen - Bestattungskultur und Begleitung von Trauernden aus christlicher Sicht (Die Deutschen Bischöfe Nr. 53) Bonn 1994.

4 Vgl. Die Deutschen Bischöfe Nr. 81, S.64.

halb Trägerin eines fortlaufenden kulturellen Gedächtnisses“.<sup>5</sup>

### 3.2 Grunddimensionen

Trauerpastoral umfasst allgemein die drei Grunddimensionen des kirchlichen Handelns. Katholische Trauerpastoral geschieht in der Verkündigung der tröstlichen Hoffnungsbotschaft des Evangeliums, der Totenliturgie und der diakonischen Unterstützung durch Gespräch und Begleitung.

Die Verkündigung im Angesicht des Todes basiert auf dem Geschichte stiftenden Ereignis der Auferstehung Jesu Christi. In der Liturgie stiften kirchliche Abschiedsriten und -rituale sowohl dem Sterbenden als auch den trauernden Angehörigen Trost und Hoffnung. Das Beerdigungsritual hat die Funktion, die Veränderungen in den Beziehungen zwischen den Verstorbenen und Trauernden wie auch zwischen den Trauernden und ihrer Umwelt zeichenhaft zum Ausdruck zu bringen durch Worte und Riten.

Das Beerdigungsritual gibt den Weg vor, den die Trauernden zu gehen haben, es ermöglicht und begrenzt zugleich ihre Emotionen, reduziert Angst vor der Bewältigung der neuen Lebenssituation und proklamiert einen neuen Status in der Öffentlichkeit. Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen liturgisches Handeln und diakonisches Tun eng miteinander verbunden sein. Die Feier der Liturgie und die Trauerbegleitung gehören zusammen.

Trauerpastoral ist personale und zeitintensive Trauerbegleitung, die „mehr ist als oberflächliche Beziehung oder rasche Vertröstung, mehr als routinierte Versorgung und kurzfristige Zuwendung.“<sup>6</sup> Sie ist liebende Zuwendung und verlangt Identifikation, Geduld und Zeit.

Begleitende Trauerpastoral nimmt die Menschen mit ihren Leiderfahrungen und persönlichen Nöten ernst. Im Dasein, aktiven Zuhören und inneren Mitgehen stoßen Begleitende und Begleitete auf die existentiellen Fragen des Lebens: Warum? Wozu? Woher? Wohin? Trauerpastoral wird dann zur gemeinsamen Suche nach Antworten und Deutungen, zum Ringen mit Gott, zur Erschließung des Auferstehungsglaubens und der Liturgie. Im persönlichen oder im Gruppen-Gespräch (z.B. Trauerhilfegruppe) finden sich so adäquate Ausdrucksformen von Trauer. Hinzukommen muss auch das Angebot der Einzelbegleitung und Einzelberatung. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinschaft der Gemeinden, der Regionen

und des Bistums, Angebote für Trauernde zu entwickeln und in die Praxis umzusetzen.

### 3.3 Aufgabe der christlichen Gemeinde

Zusammen mit dem Pfarrer und dem Pastoralpersonal tragen alle in einer christlichen Gemeinde Sorge für die Trauernden. Im Wort der deutschen Bischöfe 1994 heißt es:

„Die Sorge um die Trauernden ist nicht nur Aufgabe der hauptamtlichen Seelsorger, sondern der ganzen Gemeinde. In einer Zeit der zunehmenden Verlusterfahrung, der Einsamkeit, der Traurigkeit und der Resignation, der Hoffnungslosigkeit und Hilflosigkeit wird es zunehmend wichtiger, dass mehr und mehr Christen ihre Begabungen wahrnehmen und vertiefen, andere zu stärken, zu trösten, zu ermutigen und aufzurichten.“<sup>7</sup> Das heißt konkret: die Not der Menschen erfordert in Sterbe- und Trauersituationen mehr seelsorgliche Zuwendung.

## 4 Trauernetze

### 4.1 Das Trauernetz der Gemeinschaft der Gemeinden

Die Gemeinschaft der Gemeinden und in ihnen in besonderer Weise die Pfarreien, sind wichtige Ansprechpartner für trauernde Menschen, die mit Sterben und Tod konfrontiert werden. In den Pfarreien befinden sich mit den Einrichtungen der Altenpflege und Hospizhilfe Orte, an denen immer mehr Menschen sterben. Die Verkündigung von Tod und Auferstehung Jesu Christi, das Totengedenken im Gebet und in der Liturgie sowie der pietätvolle Umgang mit den Toten als von Gott mit Namen Gerufene<sup>8</sup> gehören zum Wesen christlichen Glaubensvollzugs. Zeichen der Hoffnung und des Trostes zu schenken sowohl als Anteilnahme als auch als liebende Zuwendung (Begleitung) zu den von Tod und Trauer betroffenen Menschen sind Ausdruck der Werke der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit.

Katholische Erinnerungskultur zeigt sich im „Grabkreuz, Grableuchte und einem Gefäß mit Weihwasser als religiöse Gedenkzeichen“<sup>9</sup> und als Einladung, Orte der Trauer auf Friedhöfen zu haben. Sie wendet sich gegen jede Tendenz, die Verstorbenen „technisch“ zu entsorgen oder anonym zu bestatten oder die Asche zu verstreuen.

5 Vgl. Die Deutschen Bischöfe Nr. 81, S.5.

6 Franz Schmatz, Begleitung, Wien 1983, S. 11.

7 Vgl. Die Deutschen Bischöfe Nr. 53, S. 51.

8 Vgl. Die Deutschen Bischöfe Nr. 81, S. 16.

9 Vgl. Die Deutschen Bischöfe Nr. 81, S. 70.

Im Trauerprozess ist Sorge zu tragen für:

- die Vorbereitung und Durchführung von Trauer- und Auferstehungsgottesdiensten in der Kirche, Friedhofshalle und/oder am Grab;
- die Begleitung der Trauernden, die es in ihrer besonderen Situation wahr zu nehmen gilt;
- das Kondolenzgespräch vor der Beerdigung<sup>10</sup>.

Totenwache bzw. nachbarschaftliches Totengedenken können vor der Beerdigung zu Hause oder in der Kirche gehalten werden.

Dazu wird/werden

- Laien durch den Bischof mit dem Begräbnisdienst beauftragt; diese werden vom Pfarrer mit Zustimmung des Pfarrgemeinderates vorgeschlagen. Sie sind befugt und befähigt, die Leitung der Begräbnisliturgie zu übernehmen;
- eine Gruppe der Trauerpastoral aus den mit dem Begräbnisdienst beauftragten Laien und allen, die Trauernde besuchen und begleiten, gebildet.

Darüber hinaus ist es empfehlenswert

- Besuchsdienste für Trauernde auf der Ebene der Pfarrei oder der Gemeinschaft der Gemeinden aufzubauen, zu schulen und zu begleiten;
- in der Regel die Möglichkeit zu schaffen, den Sarg bzw. Urne in der Kirche beim Trauer- und Auferstehungsgottesdienst aufzubahren, bzw. aufzustellen (praesente corpore)<sup>11</sup>;
- das Sechswochenamt in angemessener oder besonderer Weise zu gestalten, z.B. mit Überreichung eines Gedenkkreuzes mit dem Namen des/r Verstorbenen;
- Erinnerungszeichen und Totengedenkbücher in Kirchen, Altenheimen und Hospizen zu pflegen.

#### 4.2 Das regionale Trauernetz

Der Regionaldekan benennt eine/n Beauftragte/n zur Koordination der Trauerpastoral in seiner Region. Sie/er koordiniert die Arbeitsgemeinschaft der Trauerpastoral, die sich als „Runder Tisch“ kirchlicher Gruppen (z.B. Regionale Caritasverbände und Fachverbände der Caritas, Hospizinitiativen, Beratungsstellen, Notfallseelsorge, City- und Krankenhausseelsorge) konstituiert. Pastorale Mitarbeiter/-innen mit dem Arbeitsschwerpunkt Trauerpastoral wirken in den Arbeitsgemeinschaften mit.

<sup>10</sup> Bischöfliches Generalvikariat Aachen (Hg.), Brief von Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff zur Praxis der Begräbnisliturgie, Aachen, Juli 2006, S. 8.

<sup>11</sup> Ebd. S. 6.

Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der Trauerpastoral sind:

- Information, Begleitung und Beratung von Trauernden;
- Organisation von Treffmöglichkeiten für Trauernde in Cafés und anderen Orten;
- Abstimmung der verschiedenen Angebote, sowohl der Einzelberatung als auch Trauerhilfegruppen;
- Vorbereitung und Durchführung besonderer regionaler Angebote, sowohl zentral als auch zielgruppenspezifisch, wie Gedenkgottesdienste für trauernde Eltern und ihre verstorbenen Kinder (so genannte Candle-lighting);
- Kooperation mit der evangelischen Kirche und freien Trägern;
- Bildungsangebote zu den Themen Sterben, Tod und Trauer;
- Fortbildungsmöglichkeiten und Begleitung für haupt- und ehrenamtliche Trauerbegleiter/-innen; hierzu gehören insbesondere die Ausbildungskurse zum „Begräbnisdienst durch Laien“;
- Vereinbarung einheitlicher Standards der Trauerbegleitung und verbindliche Formen der Kooperation und Zusammenarbeit mit Bestattern und Friedhofsverwaltungen, mit Krankenhäusern und Krankenhausseelsorge, Notfallseelsorge und Gesundheitsämtern;
- Abstimmung der Angebote und Aktivitäten mit dem Regionaldekan und dem Regionalpastoralrat;
- Begleitung und Unterstützung der Gruppen der Trauerpastoral der Gemeinschaften der Gemeinden/Pfarreien.

#### 4.3 Das diözesane Trauernetz

Im Bistum Aachen gibt es den Diözesanbeauftragten für Trauerpastoral und Trauerbegleitung. Er ist Leiter der Diözesanen Kontaktstelle für Trauerbegleitung und Trauerpastoral, zur Zeit mit Sitz in Düren. Der Diözesanbeauftragte für Trauerpastoral und Trauerbegleitung und die Diözesane Kontaktstelle sind der Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“ des Bischöflichen Generalvikariates zugeordnet. Sie koordinieren das diözesane Trauernetz. Mit der Abteilung „Grundfragen und -aufgaben der Pastoral“ wird im Bereich „Liturgie und Spiritualität“ und mit der Abteilung „Personalplanung, -einsatz und -entwicklung“ im Bereich Fortbildung kooperiert.

Diözesane Kontaktstelle für Trauerbegleitung und Trauerpastoral

Die Diözesane Kontaktstelle ist in fünf Aufgabebereichen tätig:

- Information und Kontakt
- Beratung und Begleitung

- Fort- und Weiterbildung / Befähigung
- Vernetzung
- Konzeptionelle Entwicklung der Trauerpastoral

#### Information und Kontakt

Die Diözesane Kontaktstelle unter der Leitung des Diözesanbeauftragten gibt Auskunft über Beratungsmöglichkeiten für akut Trauernde in Einzel- und Gruppenberatung im Bistum Aachen. Sie ist Verbindungsstelle zu Einrichtungen auf Bundesebene (siehe Vernetzung).

Die Kontaktstelle sorgt für den Informationsfluss unter den regionalen Arbeitsgemeinschaften und koordiniert gemeinsame Publikationen. Hierzu gehören Informationsmaterial sowie die Präsenz auf der Internet-Plattform [www.trauerbegleitung-im-bistum-aachen.de](http://www.trauerbegleitung-im-bistum-aachen.de).

#### Beratung und Begleitung

Die Diözesane Kontaktstelle steht allen Trauernden im Bistum Aachen mit Beratung und Begleitung in Ergänzung zu den regionalen Angeboten zur Verfügung oder hilft bei der Vermittlung von Personen und Einrichtungen, die Beratung und Begleitung anbieten.

#### Fort- und Weiterbildung / Befähigung

Wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit der Diözesanen Kontaktstelle unter der Leitung des Diözesanbeauftragten ist der Bereich der Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen in der Trauerpastoral in Kursen, Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen.

Das jeweilige Jahresprogramm der Diözesanen Kontaktstelle für Trauerpastoral gibt Auskunft über Art und Umfang der Fort- und Weiterbildung im Bistum Aachen.

Die Befähigung von Priesterkandidaten sowie Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen als Liturgen/-innen und Begleitern/-innen von trauernden Menschen, die Aus- und Weiterbildung von Beauftragten zum Begräbnisdienst, die Befähigung von hauptamtlichem Pastoralpersonal im Bereich der Trauerliturgie und -pastoral sind wesentliche Aufgaben des Diözesanbeauftragten.

#### Vernetzung

Die Diözesane Kontaktstelle und die Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“ sind gemeinsam verantwortlich für die Einberufung und Durchführung der Diözesanen Trauerkonferenz, die vom Diözesanbeauftragten geleitet wird. Die zweimal im Jahr stattfindende

Trauerkonferenz wird gebildet von den Regionalbeauftragten der Trauerpastoral. Auch sachkundige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen können an der Konferenz beteiligt werden.

Die Trauerkonferenz dient der gegenseitigen Information über Aktivitäten und Projekte der Trauerpastoral der Regionen oder Verbände, als Forum von gegenseitiger Unterstützung, Anregung und Kooperation in praktischen Maßnahmen, als kollegiale Weiterbildung und als Inspiration zu neuen Projekten. Hierher gehören auch Veranstaltungen auf Bistumsebene.

Die Diözesane Kontaktstelle sichert die Verbindung und Vernetzung mit Einrichtungen auf Bundesebene wie dem „Trauerinstitut Deutschland e.V.“, der Bundeskonferenz für schwerkranke, sterbende und trauernde Menschen und dem Bereich Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz, den Netzwerken „Verwaiste Eltern e.V.“ und „Trauer erschließen“ sowie zu anderen Einrichtungen und Zusammenschlüssen, die im Feld der Trauerpastoral tätig sind, wie Hospizinitiativen, ambulante Pflegedienste, kirchliche und kommunale Krankenhäuser, Caritasverbände, Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Notfallseelsorge, Palliativ-Care-Dienste, Friedhofsverwaltungen und Bestatter.

#### Konzeptionelle Entwicklung der Trauerpastoral

Eine zentrale Aufgabe der Diözesanen Kontaktstelle und der Trauerkonferenz besteht darin, Veränderungen in Idee und Praxis des Umgangs mit Sterben und Tod in der Gesellschaft wahr zu nehmen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der im ersten Abschnitt beschriebenen gesellschaftlichen Phänomene als auch hinsichtlich innerkirchlicher Veränderungen.

Vor diesem Hintergrund beobachten die Abteilung „Pastoral in Lebensräumen“ in enger Zusammenarbeit mit der Diözesanen Kontaktstelle sowie der Diözesanen Trauerkonferenz die Entwicklung der Trauerpastoral und tragen für ihre konzeptionelle Weiterentwicklung Sorge.

Aachen, 6. Mai 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 177 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission

Anpassung von § 11 AT AVR an die aktuelle Rechtslage

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 5. März 2010 den folgenden Beschluss gefasst:

1. In § 11 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR entfallen in Unterabsatz 1 die Worte „nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“ sowie in Unterabsatz 2 der gesamte Satz 1.

2. Der bisherige Satz 2 und neue Satz 1 in § 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Allgemeinen Teils wird wie folgt neu gefasst:

„Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden voll angerechnet.“

3. In § 11a entfallen in Absatz 2 und in Absatz 4 jeweils die Worte „nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“.

4. Dieser Beschluss tritt zum 5. März 2010 in Kraft.

II. Den vorgenannten Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 30. April 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 178 Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz

Die katholischen Pfarreien St. Lambertus, Erkelenz, und St. Maria und Elisabeth, Erkelenz, haben mit Datum vom 16. April 2010 die Zusammenarbeit als Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz vereinbart.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 21. April 2010 die Vereinbarung der katholischen Pfarreien St. Lambertus, Erkelenz, und St. Maria und Elisabeth, Erkelenz, zur Zusammenarbeit in der Gemeinschaft der Gemeinden Erkelenz genehmigt.

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden St. Maria und Elisabeth, Erkelenz, vom 9. November 2004 und die Vereinbarung zur Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden St. Thomas Morus, Erkelenz, vom 1. Juni 2005.

### Nr. 179 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus Mönchengladbach

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus Mönchengladbach



genehmigt am 4. Januar 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 17. Mai 2010

L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

### Nr. 180 Novellierung des Gräbergesetzes

Kirchengemeinden, die Träger von Friedhöfen sind, auf denen sich sogenannte Kriegsgräber befinden, wird dringend geraten, für Gräber im Sinne des § 1 des Gräbergesetzes beim zuständigen Regierungspräsidenten, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich einen Antrag auf Ruherechtsentschädigung bzw. einen Erhöhungsantrag zu stellen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) zu novellieren und dabei insbesondere die Ruherechtsentschädigung (§ 3) zu deckeln sowie einen Stichtag einzuführen, bis zu dem noch ein Antrag auf Entschädigung gestellt werden kann. Dieser Stichtag soll der Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes sein, mit dessen Erlass in diesem Jahr zu rechnen ist.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen das Bischöfliche Generalvikariat, Herr Justitiar Karl Dyckmans, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41 ) 45 25 15, E-Mail: karl.dyckmans@bistum-aachen.de, zur Verfügung.

## Nr. 181 Andacht am Herz-Jesu-Fest 2010 zum Abschluss des Priesterjahres

Viele Gemeinden halten am Herz-Jesu-Fest Andachten oder Anbetungsstunden. Zum Abschluss des Priesterjahres am 11. Juni 2010 empfehle ich den vorliegenden Vorschlag einer Andacht.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

„Treue zu Christus - Treue des Priesters“

Aussetzung des Altarsakramentes

Eröffnungslied: GL 553, 1-3  
Du König auf dem Kreuzesthron

Einführung

Am 19. Juni 2009, dem Herz-Jesu-Hochfest, hat Papst Benedikt XVI. das Jahr des Priesters eröffnet. Es steht unter dem Leitwort "Treue zu Christus - Treue des Priesters" und ist mit der Feier des 150. Todestages des hl. Pfarrers von Ars verbunden. Am heutigen 11. Juni 2010, dem Herz-Jesu-Fest findet dieses geistliche Jahr seinen offiziellen Abschluss. Die Initiativen zur Heiligung der Priester und Diakone, zur Reinigung der ganzen Kirche von Sünde und Fehlverhalten werden uns weiter begleiten.

Der Papst erläutert das von ihm gewählte Thema des Priesterjahres so: „Der Priester muss Christus durch seine Worte und durch seine Taten sichtbar machen.“ Er soll "im Einklang mit seiner Verkündigung leben" und sich persönlich immer stärker zurücknehmen, um die Botschaft und das Geheimnis Christi in den Vordergrund zu rücken“.

Bezug nehmend auf das unsägliche Leid, welches die Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der Gemeinschaft der Kirche durch Priester und andere Mitarbeiter/-innen erfahren haben, schreibt unser Bischof im Einklang mit dem Papst: "Mein heutiges Wissen um das schuldhaftige Versagen einzelner Priester, auch in unserem Bistum, erschüttert mich und belastet mich sehr. Ich empfinde zuerst und vor allem Mitleid mit den Opfern, deren Not mir vor Augen steht. Ich bitte sie und ihre Familien um Entschuldigung für das Leid und die Schäden, die Priester unseres Bistums über sie gebracht haben."

Niemals dürfen wir Christus aus den Augen verlieren. Sein göttliches Herz bildet für uns den Ursprung der großen Liebe, die alles eingesetzt hat, um uns Menschen dem Bösen zu entreißen und in Liebe an Gott zu binden. Gott hat ein Herz für die Menschen, er hat in Christus die göttliche Liebe Gestalt annehmen lassen: Christus wollen wir in Liebe und Wahrhaftigkeit nachfolgen. In seinem Herzen wollen wir uns verankern.

Bitten wir Gott um Vergebung unserer Schuld und um Stärkung zu wahrhaftigem Leben und zur guten Tat - zum Wohl der Menschen.

Bußakt

Schuldbekennnis A, GL 353,4

Ich bekenne ...

Herr, erbarme dich  
Christus, erbarme dich  
Herr, erbarme dich

Gebet

Barmherziger Gott,

du öffnest uns den unendlichen Reichtum der Liebe im Herzen deines Sohnes, das unsere Sünden verwundet haben. Gib, dass wir durch aufrichtige Umkehr Christus Genugtuung leisten und ihm mit ganzer Hingabe dienen, der in der Einheit des Heiligen Geistes mit dir lebt und herrscht in alle Ewigkeit. [MB 257]

oder:

Wir bitten dich, Herr, unser Gott:

Bilde unser Herz nach dem Herzen deines Sohnes und wecke in uns die Kraft der Liebe, damit wir ihm gleichförmig werden und die Erlösung empfangen, die er uns für immer erworben hat, der in der Einheit des Heiligen Geistes mit dir lebt und herrscht in alle Ewigkeit. [MB 1100]

Zeit der stillen Anbetung

Evangelium Joh 19, 31-37 (Herz-Jesu-Fest, Jahr B, 255)

Meditation (ad libitum)

Nach Benedikt XVI.

„Durch die Gnade der Sakramente wurde das Wasser, das am Kreuz aus seiner geöffneten Seite floss, zu einer sprudelnden Quelle, zu „Strömen von lebendigem Wasser“, einer Gabe, die niemand zum Stillstand bringen kann und die wieder Leben schenkt. Wie könnten die Christen das, was sie empfangen haben, für sich allein behalten? Wie könnten sie diesen Schatz beschlagnahmen und diese Quelle verbergen? Die Sendung der Kirche besteht nicht darin, Macht zu verteidigen oder Reichtümer zu erlangen. Ihre Sendung ist es, Christus zu schenken, am Leben Christi teilhaben zu lassen, das kostbarste Gut des Menschen, das Gott selbst uns in seinem Sohn gibt.“ (Benedikt XVI. in der Eucharistiefeier in Istanbul 2006, aus: Adsum - Hier bin ich. Ermutigungen zur Berufung. Leipzig, S. 22)

Zeit der stillen Anbetung

Psalm 1, GL 708, 1.2

Wohl dem Menschen, der Gottes Wege geht.

oder:

GL 768,

Herz Jesu Litanei

Zeit der stillen Anbetung

Fürbitten:

Jesus Christus ist die Quelle der Liebe und des Lebens. Ihn bitten wir:

- Um ein friedvolles Herz für alle Verantwortlichen in der Welt.
- Um Heilung für alle, deren Würde missachtet, die an Leib und Seele verletzt wurden.
- Um ein reuevolles Herz für alle, die schuldig geworden sind.
- Um ein offenes Herz für alle, die einen geistlichen Beruf erwählen.
- Um Herzensgüte für alle, die den Lebensweg junger Menschen begleiten.
- Um Herzlichkeit und Geduld für alle, die Kranken und Leidenden beistehen.
- Um tiefes Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit für alle Sterbenden.

Guter Gott, wir danken dir für deinen Sohn, der unser Heiland ist, und loben dich in Ewigkeit.

Zeit der stillen Anbetung

GL 541/542

Tantum Ergo und Schlussgebet

Sakramentaler Segen

Reposition des Allerheiligsten

Schlusslied: GL 559, 1-3

Mein schönste Zier und Kleinod bist

## Nr. 182 Jubiläum und internationales Priestertreffen in Schönstatt

Unter dem Leitwort „Leidenschaftlich für Gott und den Menschen“ begeht die Schönstatt-Bewegung in diesem Jahr das 100. Priesterjubiläum ihres Gründers Josef Kentenich (1885 - 1968). Aus diesem Impuls heraus werden die Schönstätter Priestergemeinschaften auch die Nachmittagsveranstaltung beim Internationalen Priestertreffen am 9. Juni 2010 in Rom mitgestalten. Am Sonntag, 20. Juni, wird ein großer öffentlicher Festakt in Vallendar-Schönstatt zusammen mit Kardinal Claudio Hummes, Rom, stattfinden. Vom 21. bis 23. Juni sind alle befreundeten und interessierten Priester recht herzlich nach Schönstatt zu einem internationalen Priestertreffen eingeladen. In Austausch und Reflexion, Besinnung, Lobpreis und Anbetung, in Feier und priesterlicher Gemeinschaft sollen Quellen des Priestertums erschlossen werden. Es geht um Entfaltungschancen des Priesters heute, veranschaulicht an Dimensionen des Priestertums von Pater Kentenich. Ganz konkret wird Geisteserneuerung nach Kentenich als monatliche Praxis eingeübt. Information und Anmeldung über das Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern, F. (0 26 20) 94 14 11, E-Mail: [priesterliga@moriah.de](mailto:priesterliga@moriah.de), Internet: [www.cmsms.schoenstatt.de/de/priesterjahr2010.htm](http://www.cmsms.schoenstatt.de/de/priesterjahr2010.htm).

## Nr. 183 Karl-Leisner-Pilgermarsch 2010

Christus darzustellen, das gehört zum innersten Geheimnis priesterlichen Dienstes. Der Hingabe Christi im Messopfer soll ein hingebungsvolles Leben und Lieben des Priesters entsprechen. Der selige Karl Leisner und seine Freunde im Priesterseminar von Münster fassten dieses Ideal mit den Worten „sacerdotem oportet offerre et offerri“. Auf dem Erziehungsweg Josef Kentenichs lernten sie, Gott sozusagen „einen Blankoscheck fürs Leben“ auszustellen. In diesem Geist („nel spiritu del schecco bianco“ K.L. 15. Dezember 1939) lassen sich allmählich die Ängste besiegen vor dem, was ist, wenn Gott das hochherzige Angebot der Lebenshingabe dann wirklich ernst nimmt. Es ist ein Weg des tieferen Vertrauens und der Freude an der priesterlichen Berufung, der dem „burn out“ entgegnen wirkt.

Schönstatt-Priester laden Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten ein, auf einem gemeinsamen

Pilgermarsch von Karl Leisner und voneinander zu lernen und dabei körperliche und seelische Kräfte neu zu finden.

Programm:

- Beginn Dienstag, 10. August 2010, 18.00 Uhr, mit Abendessen,
- Wallfahrtsorte Aengenesch und Kevelaer, Haus der Familie Leisner in Kleve, Märtyrerkrypta und Grab des Seligen in Xanten,
- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl. Messe,
- Gebet um Priesterberufungen,
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15 bis 25 km, evtl. Teilstück im Schlauchboot, Begleitung und Transfers mit PKW,
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermer Marienberg, Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, F. (0 28 45) 67 21,
- Ende Samstag, 14. August 2010, nach dem Frühstück,
- Kosten für Übernachtungen und Vollverpflegung 130,00 € für Studenten 65,00 €

Anmeldungen werden bis 18. Juli 2010 an Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, F. (0 28 04) 84 97, oder Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, F. (0 97 47) 93 07 09, Fax 0 97 47 / 93 07 15, E-Mail: armin.haas@gmx.de, erbeten.

#### **Nr. 184 Personal- und Anschriftenverzeichnis des Bistums Aachen 2010**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

#### **Nr. 185 Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2011**

Im Jahr 2011 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in den nachfolgend aufgeführten Gemeinschaften der Gemeinden statt.

##### REGION AACHEN-STADT

GdG Aachen-Burtscheid  
GdG Aachen-Ost/Eildendorf  
GdG Aachen-Forst/Brand  
GdG Aachen-Mitte  
GdG Aachen-Nord  
GdG Aachen-Nordwest  
GdG Aachen-West

##### REGION AACHEN-LAND

GdG Würselen

##### REGION DÜREN

GdG Aldenhoven/Linnich

## REGION Eifel

GdG Hellenthal/Schleiden  
GdG Hl. Hermann-Josef, Steinfeld

## REGION HEINSBERG

GdG Erkelenz  
GdG Gangelt  
GdG St. Servatius, Selfkant

## REGION KEMPEN-VIERSEN

GdG Brüggen-Niederkrüchten  
GdG Schwalmtal

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten, soweit nichts anderes angeordnet ist. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt sowie die Artikel 404-408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluss der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich erforderlich werdender Zwischenfirmungen werden die Leiter der Gemeinschaften der Gemeinden gebeten, sich zunächst direkt an unseren Bischof oder einen der Weihbischöfe zu wenden. Sollte eine Vereinbarung hierbei zum gewünschten Termin nicht möglich sein, wird gebeten, sich mit Herrn Weihbischof Karl Borsch, E-Mail: karl.borsch@bistum-aachen.de, F. (02 41) 6 08 31 31, in Verbindung zu setzen, der den Einsatz der Firmbeauftragten koordiniert.

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarren handelt. Da mit dem im fünfjährigen Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Pfarrgemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in großer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Leiter bzw. Ansprechpartner der Gemeinschaften der Gemeinden, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarrei) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, rechtzeitig und in genü-

gender Zahl für die Gemeinschaft der Gemeinden gesammelt zu bestellen.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 186 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### **Nr. 187 Pontifikalhandlungen**

Unser Bischof Heinrich spendete das Sakrament der Firmung am 17. April in St. Vinzenz zu Wegberg-Beeck 49, am 1. Mai in St. Bonifatius zu London 25; insgesamt 74 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 14. April in St. Christophorus zu Krefeld (Thomaskirche) 4 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens am 20. März in St. Vitus zu Mönchengladbach die Diakonenweihe: Buch Aloys Johann, Prof. Dr., geb. 17. Juli 1951 in Offenbach am Main.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 24. April in St. Martin zu Düren-Birgel 18, am 7. Mai in St. Peter zu Brügggen-Born 29, am 8. Mai in St. Nikolaus zu Brügggen 11; am 13. Mai in St. Vitus zu Grefrath-Oedt 15, am 15. Mai in der Kapelle der Justizvollzugsanstalt Heinsberg 10, am 16. Mai in St. Peter und Paul zu Eschweiler 10; insgesamt 142 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 24. April in St. Peter und Paul zu Wegberg 61 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 27. März in St. Andreas zu Aachen 1, am 29. April im Franziskanerkloster zu Vossenack (St. Josef) 5, am 9. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 31; insgesamt 37 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Wojcieck Polak, Gniezno, Polen, das Sakrament der Firmung am 9. Mai in Franziska von Aachen (Kirche St. Marien) 29 Firmlingen (Kath. Polnische Gemeinde).



---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

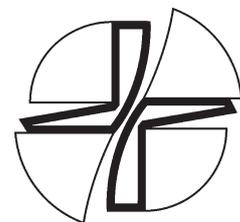
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 7**

**Aachen, 1. Juli 2010**

**80. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.</b>			
Nr. 188		Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum 96. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2010 .....	194
<b>Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen</b>			
Nr. 189		Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn .....	195
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 190		Statuten und Geschäftsordnung des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen .....	195
Nr. 191		Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg .....	196
Nr. 192		Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen .....	197
Nr. 193		Geschäftsordnung für die Missio-Kommission des Bistums Aachen .....	197
Nr. 194		Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. ....	199
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 195		Gemeinschaft der Gemeinden St. Bonifatius Geilenkirchen .....	207
Nr. 196		Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aldenhoven/Linnich .....	208
Nr. 197		Siegel der Katholischen Pfarrei St. Sebastian Würselen .....	208
Nr. 198		Begräbnisrituale .....	208
Nr. 199		Internationales Priestertreffen .....	208
Nr. 200		Informationstagung zum Ständigen Diakonat .....	209
Nr. 201		Exerzitienkollekte 2010 .....	209
Nr. 202		Exerzitienangebote 2010 .....	209
Nr. 203		Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk .....	209
Nr. 204		Woche der ausländischen Mitbürger 2010 .....	209
Nr. 205		Vortrag von Bischof Dr. Felix Genn zum Priester- und Diakonntag .....	210
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
Nr. 206		Personalchronik .....	210
Nr. 207		Pontifikalhandlungen .....	211

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

### Nr. 188 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum 96. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2010

Die minderjährigen Migranten und Flüchtlinge

Liebe Schwestern und Brüder,

die Feier des Welttages der Migranten und Flüchtlinge bietet mir erneut die Gelegenheit, die ständige Fürsorge der Kirche gegenüber all denen zum Ausdruck zu bringen, die auf verschiedene Weise mit der Erfahrung der Migration konfrontiert sind. Es handelt sich dabei um ein Phänomen, das uns - wie ich in der Enzyklika *Caritas in veritate* geschrieben habe - erschüttert aufgrund der Menge der betroffenen Personen, aufgrund der sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Probleme, die es aufwirft, und aufgrund der dramatischen Herausforderungen, vor die es die Nationen und die internationale Gemeinschaft stellt. Jeder Migrant ist eine menschliche Person, die als solche unveräußerliche Grundrechte besitzt, die von allen und in jeder Situation respektiert werden müssen (vgl. Nr. 62). Das diesjährige Thema: „Die minderjährigen Migranten und Flüchtlinge“ berührt einen Aspekt, dem die Christen besondere Aufmerksamkeit widmen, eingedenk der mahnenden Worte Christi, der beim Jüngsten Gericht all das, was wir „für einen seiner geringsten Brüder“ getan oder aber nicht getan haben, so beurteilt wird, als hätten wir es für ihn selbst getan (vgl. Mt 25,40.45). Und wie könnten wir denn in den minderjährigen Migranten und Flüchtlingen nicht unsere „geringsten Brüder“ erkennen? Jesus hat als Kind persönlich die Erfahrung der Migration durchlebt, als er, wie es im Bericht des Evangeliums heißt, zusammen mit Josef und Maria nach Ägypten fliehen musste, um den Drohungen des Herodes zu entkommen (vgl. Mt 2,14).

Obwohl die Kinderrechtskonvention in aller Deutlichkeit hervorhebt, dass das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist (vgl. Art. 3) und dem Kind in gleicher Weise wie einem Erwachsenen alle grundlegenden Rechte der Person zuerkannt werden müssen, ist dies in der Realität bedauerlicherweise nicht immer der Fall. Während nämlich in der öffentlichen Meinung das Bewusstsein dafür wächst, dass ein umfassendes und wirkungsvolles Handeln zum Schutz der Minderjährigen notwendig ist, sind in Wirklichkeit viele von ihnen sich selbst überlassen und laufen Gefahr, ausgebeutet zu werden. Diese dramatische Situation, in der sie sich befinden, hat mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. in der Botschaft angesprochen, die er am 22. September 1990 aus

Anlass des Weltgipfels der Kinder an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtete. „Ich bin Zeuge“, so schrieb er, „für die herzzerreißenden Schreie von Millionen von Kindern auf jedem Kontinent. Sie sind am verwundbarsten, weil sie am wenigsten in der Lage sind, ihre Stimme zu Gehör zu bringen“ (O.R. dt., Nr. 46, 16. November 1990, S. 15). Es ist mein aufrichtiger Wunsch, dass den minderjährigen Migranten die nötige Aufmerksamkeit entgegengebracht werde, denn sie brauchen ein soziales Umfeld, das ihre physische, kulturelle, geistliche und moralische Entwicklung ermöglicht und fördert. In einem fremden Land ohne feste Bezugspunkte aufzuwachsen bereitet vor allem denjenigen unter ihnen, die ohne die Unterstützung der Familie aufwachsen müssen, zahlreiche und mitunter massive Entbehrungen und Schwierigkeiten.

Ein typischer Aspekt der Migration von Minderjährigen ist die Situation der in den jeweiligen Gastländern geborenen Kinder sowie derjenigen, die nicht mit den nach ihrer Geburt emigrierten Eltern zusammenleben, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt mit ihnen zusammenkommen. Diese Heranwachsenden gehören zwei Kulturen an und sind mit all den Vor- und Nachteilen konfrontiert, die mit dieser zweifachen Zugehörigkeit verbunden sind, obgleich ihnen dieser Lebensumstand auch die Gelegenheit geben kann, den Reichtum der Begegnung zwischen verschiedenen kulturellen Traditionen zu erfahren. Es ist wichtig, dass ihnen der Schulbesuch und die spätere Eingliederung in die Welt der Arbeit ermöglicht werden und sie durch angemessene Strukturen im sozialen Bereich und im Bildungswesen in die Gesellschaft integriert werden. Dabei darf nie vergessen werden, dass das Jugendalter eine grundlegende Etappe auf dem Bildungsweg des Menschen darstellt.

Eine besondere Gruppe von Minderjährigen sind die asylsuchenden Flüchtlinge, die aus verschiedenen Gründen ihr Land, in dem sie nicht den nötigen Schutz erfahren, verlassen haben. Die Statistiken zeigen, dass ihre Zahl im Ansteigen begriffen ist. Es handelt sich also um ein Phänomen, das aufmerksam untersucht und mit koordinierten Aktionen angegangen werden muss. Anzuwenden sind dabei die geeigneten Maßnahmen zur Vorbeugung, zum Schutz und zur Aufnahme, die auch in der Kinderrechtskonvention vorgesehen sind (vgl. Art. 22).

In besonderer Weise wende ich mich nun an die Pfarreien und die vielen katholischen Vereinigungen, die, beseelt vom Geist des Glaubens und der Liebe, große Anstrengungen unternehmen, um den Nöten dieser unserer Schwestern und Brüder abzuhelpen. Ich bringe meine Dankbarkeit zum Ausdruck für dieses mit beeindruckender Großherzigkeit geleistete Werk und möchte alle Christen einladen, sich der sozialen und pastoralen Herausforderung bewusst zu werden,

vor die uns die Situation der minderjährigen Migranten und Flüchtlinge stellt. In unseren Herzen hallen die Worte Jesu wider: „Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35) sowie das grundlegende Gebot, das er uns hinterlassen hat: Gott mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit all unseren Gedanken zu lieben, was in untrennbarer Verbindung zum Gebot der Nächstenliebe steht (vgl. Mt 22,37-39). Diese Worte regen uns an, darüber nachzudenken, dass jede unserer konkreten Taten zuallererst vom Glauben an das Wirken der Gnade und der göttlichen Vorsehung erfüllt sein muss. Auf diese Weise wird auch die Gastfreundschaft und Solidarität gegenüber dem Fremden, vor allem wenn es sich bei ihnen um Kinder handelt, zur Verkündigung des Evangeliums der Solidarität. Die Kirche verkündet es, indem sie ihre Arme öffnet und sich dafür einsetzt, dass die Rechte der Migranten und Flüchtlinge respektiert werden, wobei sie die Verantwortlichen der Nationen, der internationalen Organisationen und Einrichtungen zur Schaffung geeigneter Initiativen zugunsten dieser Menschen aufruft. Die selige Jungfrau Maria wache über all diese Menschen und helfe uns, die Schwierigkeiten der Menschen, die fern von ihrer Heimat leben, zu verstehen.

Ich versichere all jene, die zu dieser weiten Welt der Migranten und Flüchtlinge gehören, meines Gebets und erteile ihnen von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 16. Oktober 2009

Benedictus PP XVI

## Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

### Nr. 189 Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

Das Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juni 2010, Nr. 170, S. 174) wurde vom Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur am 22. Mai 2010 (Prot. n. 4164/1 - L/10 SAT) approbiert.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 190 Statuten und Geschäftsordnung des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen

#### A. Statuten des Diözesanpriesterrats des Bistums Aachen

##### § 1

Das Presbyterium unterstützt aufgrund der Weihe und der Sendung seiner Glieder den Bischof in der Leitung des Bistums. Ständiges Organ in der Wahrnehmung dieser Aufgabe des Presbyteriums nach Maßgabe des Rechts ist der Diözesanpriesterrat. Er hat die Aufgabe, das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Volkes Gottes zu fördern. Dazu arbeitet er eng mit dem Diözesanpastoralrat zusammen.

##### § 2

Der Bischof ist der Vorsitzende des Diözesanpriesterrats. Der Diözesanpriesterrat hat beratendes Stimmrecht. Der Bischof muss ihn bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anhören und benötigt seine Zustimmung in den vom Recht ausdrücklich genannten Fällen.

##### § 3

Der Diözesanpriesterrat besteht aus gewählten, geborenen und vom Bischof frei ernannten Mitgliedern. Alle Mitglieder werden vom Bischof berufen. 13 Mitglieder werden frei und geheim durch das Presbyterium gewählt. Geborene Mitglieder sind: die amtierenden Weihbischöfe, der Generalvikar, der Dompropst und die 8 Regionaldekane.

##### § 4

Der Diözesanpriesterrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. In der Regel leitet der Sprecher oder einer seiner Stellvertreter die Sitzungen.

##### § 5

Der Bischof bereitet in der Regel mit dem Sprecher und einem seiner Stellvertreter die Sitzungen vor. Die Mitglieder können Beratungsgegenstände vorschlagen.

§ 6

Der Bischof bestellt eine/n Geschäftsführer/-in des Diözesanpriesterrats, der/die die anfallenden organisatorischen Aufgaben erfüllt und das Protokoll führt.

§ 7

Die Amtszeit des Diözesanpriesterrats beträgt 5 Jahre. Im Falle der Sedisvakanz hört der Diözesanpriesterrat auf zu bestehen. Seine Aufgaben werden dann vom Konsultorenkollegium wahrgenommen.

§ 8

Diese Statuten treten am 1. Juli 2010 in Kraft. Alle diesbezüglichen früheren Regelungen sind mit dem gleichen Datum aufgehoben.

Aachen, 18. Juni 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

B. Geschäftsordnung des Diözesanpriesterrates  
des Bistums Aachen

§ 1

Der Diözesanpriesterrat tagt in der Regel 7mal jährlich. Die Sitzungstermine werden bis einschließlich September eines jeden Jahres für das kommende Jahr festgelegt. Eine im Jahresplan festgelegte ordentliche Sitzung kann der Bischof nach Absprache mit dem Sprecher ausfallen lassen.

§ 2

Zu den ordentlichen Sitzungen lädt der Bischof mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Schriftliche Vorlagen werden ebenfalls mindestens 10 Tage vorher zugesandt. Mitglieder können Beratungsgegenstände vorschlagen, die bis drei Wochen vor der Sitzung beim Geschäftsführer/bei der Geschäftsführerin eingegangen sein müssen. Zu Tagesordnungspunkten, die später benannt werden, kann mit Zustimmung des Bischofs in der jeweiligen Sitzung ein Votum nur gefasst werden, wenn durch besonderen Beschluss des Diözesanpriesterrats die Tagesordnung ergänzt wird.

§ 3

Außerordentliche Sitzungen können kurzfristig durch den Bischof einberufen werden. Er kann sie insbesondere einberufen, wenn mindestens 7 Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einen Antrag hierzu stellen.

§ 4

Der/die Geschäftsführer/-in handelt im direkten Kontakt zum Bischof und zum Sprecher. Er/sie stellt die Verbindung zu den Hauptabteilungen des Bischöflichen Generalvikariates her. Er/sie achtet auf die Ausführung der Beschlüsse und erinnert an die ausstehenden Themenvorschläge. Der/die Geschäftsführer/-in hält darüber hinaus Kontakt zu den Geschäftsführungen der anderen diözesanen Räte und Gremien. Er/sie verfügt über die mit der Arbeit des Priesterrats verbundenen Ausgaben.

§ 5

Der Diözesanpriesterrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner berufenen Mitglieder anwesend ist. Absehbare Abwesenheit bei ordentlichen Sitzungen geben die Mitglieder in der Regel spätestens drei Wochen vor der Sitzung bekannt.

§ 6

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.

§ 7

Die Beratungen des Diözesanpriesterrats sind vertraulich. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll für die Mitglieder zu erstellen. Der Bischof entscheidet über die Veröffentlichung von Ergebnissen.

§ 8

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Alle diesbezüglichen früheren Regelungen sind mit dem gleichen Datum aufgehoben.

Aachen, 18. Juni 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

**Nr. 191 Urkunde über die Erweiterung des  
Katholischen Kirchengemeindever-  
bandes Mönchengladbach -  
Heinsberg**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten

Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg im Gebiet der Regionen Mönchengladbach und Heinsberg angeordnet.

## § 2

Der Kirchengemeindeverband Mönchengladbach - Heinsberg wird um folgende Kirchengemeinde erweitert:

Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt

## § 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gem. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 19. April 2010

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach - Heinsberg um die Kirchengemeinde Herz Jesu in Mönchengladbach-Rheydt, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 10. Mai 2010

Bezirksregierung Düsseldorf  
48.03.11.02  
Im Auftrag  
Schoel

### **Nr. 192 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen**

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen vom 11. November 2002 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2002, Nr. 192, S. 327), zuletzt geändert am 5. Juni 2009 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Juli 2009, Nr. 123, S.136), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zum § 6 dieser Ordnung erhält in Satz 1 folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 dieser Ordnung beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters ab 1. Juli 2010 11,38 €“

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

Aachen, 3. Juni 2010

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### **Nr. 193 Geschäftsordnung für die Missio-Kommission des Bistums Aachen**

## § 1

### Zuständigkeiten

Die Missio-Kommission prüft die Voraussetzungen für das Erteilen oder den Entzug einer Missio canonica, wenn sie der Bischof oder Generalvikar im Einzelfall dazu beauftragt. Hierzu wendet sie diese Ordnung an.

## § 2

### Zusammensetzung der Kommission und Berufung ihrer Mitglieder

- (1) Die Missio-Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar
  - a) dem/der Leiter/-in der Abteilung „Erziehung und Schule“ des Bischöflichen Generalvikariats,
  - b) einem/einer Vertreter/-in des Fachbereiches Öffentliche Schulen der Abteilung „Erziehung und Schule“,
  - c) einem/einer Mitarbeiter/-in, der/die die Befähigung zum Richteramt hat,
  - d) einem/einer Theologen/-in, der/die Lehrer/-in an einer Hochschule ist bzw. der/die habilitiert ist,
  - e) einem/einer Theologen/-in mit religionspädagogischem Schwerpunkt,
  - f) einem/einer Theologen/-in mit kirchenrechtlichem Schwerpunkt,
  - g) einem/einer Vertreter/-in, der/die als Lehrkraft in der Schulform des anstehenden Falles tätig ist.
- (2) Der Bischof beruft die Mitglieder b) - g) der Missio-Kommission auf Antrag und Vorschlag

des/der Leiters/-in der Abteilung „Erziehung und Schule“.

- (3) Falls während eines laufenden Verfahrens ein Mitglied der Missio-Kommission verhindert ist und dadurch eine unverhältnismäßige Verfahrensverzögerung einträte, beruft der Bischof auf Vorschlag der/des Vorsitzenden ein anderes Mitglied aus dem entsprechenden Tätigkeitsbereich bis zum Abschluss des Verfahrens.
- (4) Mit der Berufung werden die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 3 Verfahren

- (1) Die Missio-Kommission tritt auf Verlangen des Bischofs oder des Generalvikars zusammen.
- (2) Die Mitglieder der Missio-Kommission wählen für jeden einzelnen Fall aus ihrem Kreis die/den Vorsitzende/n. Den Vorsitz soll nicht der/die Leiter/-in der Abteilung „Erziehung und Schule“ führen.
- (3) Die Geschäftsführung der Missio-Kommission obliegt der Abteilung „Erziehung und Schule“.
- (4) Die Abteilung „Erziehung und Schule“ übernimmt die vorbereitenden Ermittlungen. Nach Abschluss der vorbereitenden Ermittlungen teilt sie der Missio-Kommission die Ergebnisse mit.
- (5) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und bestimmt Ort und Zeit der Verhandlungen. Einladungen ergehen schriftlich wenigstens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn.
- (6) Die Missio-Kommission ist beschlussfähig, sofern wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (7) Bei einer Empfehlung gemäß § 3 Absatz 15 dieser Geschäftsordnung ist die Beteiligung aller Kommissionsmitglieder erforderlich.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (9) Die Mitglieder der Missio-Kommission sind berechtigt, ein Minderheitenvotum zu erstellen.
- (10) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
- (11) Die betroffene Person hat das Recht, eine Person ihres Vertrauens zu den Teilen der Verhandlungen hinzuzuziehen, zu denen sie selbst anwesend sein darf.

- (12) Vor Beginn ihrer Vernehmung sind die betroffene Person, die Zeugen/-innen und die in § 3 Absatz 9 genannte Person des Vertrauens darauf zu verpflichten, die im Laufe des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse von Personen und Vorgängen nur innerhalb des Verfahrens zu verwenden. Die Verpflichtung ist im Protokoll zu vermerken.
- (13) Die betroffene Person wird über Inhalt und Umfang der Bedenken bzw. der Beschwerden zu Beginn der Verhandlung unterrichtet. Am Ende der Beweisaufnahme wird sie über diese informiert.
- (14) Die betroffene Person hat das Recht, der Missio-Kommission ihre Stellungnahme zu den Bedenken bzw. der Beschwerde sowie zu der Beweisaufnahme abzugeben.
- (15) Falls die beteiligte Person ohne hinreichenden Grund und trotz rechtzeitiger Ladung nicht zur Verhandlung erscheint, verhandelt die Kommission in deren Abwesenheit.
- (16) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von einem/einer Protokollführer/-in und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (17) Das Verhandlungsergebnis wird dem Bischof in Form einer schriftlichen Empfehlung vorgelegt, gegebenenfalls wird ein Minderheitenvotum beigefügt. Das Verhandlungsergebnis wird der betroffenen Person nicht zur Kenntnis gegeben.
- (18) Der betroffenen Person wird die Entscheidung des Bischofs schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer die betreffende Person belastenden Entscheidung erfolgt eine schriftliche Begründung.

### § 4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Missio-Kommission tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. Die Fassung vom 30. April 2001 ist damit außer Kraft gesetzt.

Aachen, 3. Mai 2010  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 194 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

### § 1

#### Stellung und Aufgabe

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Absatz 3 seiner Satzung). Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.
- (3) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer Inkraft-Setzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

### § 2

#### Zusammensetzung

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen.
- (2) Die Bundeskommission setzt sich zusammen aus einer Beschlusskommission, einer Verhandlungskommission und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. Die Beschlusskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Verhandlungskommission besteht aus sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Beschlusskommission sind.

- (3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.
- (4) Die Regionalkommissionen bestehen
  - für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
  - für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
  - für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
  - für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
  - für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
  - für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.
- (5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar
  - die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg,
  - die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg,
  - die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn,
  - die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier,
  - die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart,
  - die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (6) Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen

- (7) Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (8) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Beschlusskommission der Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode. In der konstituierenden Sitzung wählen Mitarbeiter- und Dienstgebervertreter getrennt ihre Mitglieder der Verhandlungskommission.

### § 3

#### Leitung und Geschäftsführung

- (1) Der/die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihren Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert sie nach außen. Der/die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Beschlusskommission und der Verhandlungskommission der Bundeskommission.
- (2) Der/die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.
- (3) Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden zu Beginn der Amtszeit mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen jeweils von einem Vertreter der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. Die Wahlen erfolgen jeweils mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.
- (4) Der/die Präsident(in) bestimmt den/die Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der/

die Geschäftsführer(in) übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen in Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. Er/sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor, lädt dazu ein, legt die Arbeitsergebnisse und die Beschlüsse schriftlich nieder und teilt die Beschlüsse jeweils den (Erz-)Bistümern, dem Offizialatsbezirk Oldenburg, dem Verband der Diözesen Deutschlands und den Kommissionen zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts in geeigneter Weise mit. Dabei wird der/die Geschäftsführer(in) von den Referent(inn)en der Geschäftsstelle unterstützt, die ihn/sie vertreten können.

- (5) Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

### § 4

#### Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) - Mitarbeiterseite

- (1) Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.
- (3) Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden

von und aus den Mitgliedern der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

#### § 5

##### Vertreter(innen) der Dienstgeber - Dienstgeberseite

- (1) Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertretern/Vertreterinnen der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). Wiederentsendung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren (Amtsperiode) gewählt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Regionalkommission muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Wählbar bzw. entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz) Bistums ist. Nicht wählbar bzw. entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlord-

nung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

- (5) Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Dienstgeberseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

#### § 6

##### Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig
- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Entsendbarkeit nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 dieser Ordnung,
  - durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
  - im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (2) Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten entscheidet das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung; Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

#### § 6a

##### Interne Beratung beider Seiten

Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite werden jeweils durch eigene, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundige und beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen unterstützt, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. Diese Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seite beratend an den Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkom-

missionen, der Ausschüsse und der internen Beratungen teilnehmen.

## § 7 Tarifinstitut

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden bei der Fassung von Beschlüssen durch ein Institut zum Arbeitsrecht der Caritas unterstützt. Aufgabe des Instituts ist die Beratung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Weiterentwicklung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR).
- (2) Das Institut ist beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeordnet. Die Leitung besteht aus zwei Personen, die jeweils der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite zugeordnet sind. Bei Bedarf werden weitere Stellen den jeweiligen Seiten zugeordnet. Die Aufsicht über das Institut obliegt einem von beiden Seiten paritätisch besetzten Gremium unter Leitung des Vorsitzenden der Bundeskommission.
- (3) Das Nähere regelt der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes mit Zustimmung des Caritasrates.

## § 8 Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

- (1) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der

Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz in vergleichbarem Umfang an den jeweiligen Anstellungsträger. Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

- (4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
- (5) Soweit für einzelne Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommissionen eine besondere zeitliche Belastung durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 11 dieser Ordnung entsteht, können diese mit bis zu weiteren 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freigestellt werden. Über Anträge auf Bewilligung der zusätzlichen Freistellung oder auf pauschalierter Kostenersatz entscheidet unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 7 dieser Ordnung der/die Vorsitzende der Bundeskommission.
- (6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
- (7) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Verhandlungskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.
- (8) Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Absatz 1 vorzeitig beendet worden. Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

## § 9 Arbeitsweise

- (1) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen treten bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Kommission schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden verlangt wird.
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (3) Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. Abweichend hiervon werden Anträge nach § 11 dieser Ordnung von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gestellt.
- (4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

## § 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

- (1) Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von dem mittleren Wert 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von dem mittleren Wert 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. Die Bundeskommission legt den mittleren Wert fest; sie kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.
- (2) Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. Fasst die Bundeskommission nach

Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes und des Umfangs einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten, von der Bundeskommission als zulässig festgelegten Bandbreite auszulegen.

- (3) Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung, wie beispielsweise Regelungen zur betriebsbedingten Kündigung, beschließen. Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.
- (4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.
- (5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

- (6) Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. Dies gilt nicht für die Bandbreitenregelung nach Absatz 1. Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten festzulegen.

## § 11 Einrichtungsspezifische Regelungen

- (1) Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung ei-

nen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.

- (2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 2 Absatz 5 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.
- (3) Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. Die Frist beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch den/die Geschäftsführer(in).
- (4) Für jeden Antrag nach Absatz 1 wird eine Unterkommission der Regionalkommission eingerichtet. Die Unterkommission wird durch Beschluss der Regionalkommission aus deren Mitgliedern besetzt. Sie besteht aus 2 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und 2 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils 3 Vertreter(inne)n jeder Seite beschließen. Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommission. Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur Antrag stellenden Einrichtung stehen. Die Mitglieder der Unterkommission sollen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. Sie können Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.
- (6) Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder

der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.

- (7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von den betroffenen Dienstgebern eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.
- (8) Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 10 tätig. Dieser entscheidet durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. § 16 gilt mit Ausnahme des Absatzes 2 entsprechend.

#### § 12 Ausschüsse

- (1) Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.
- (2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt der/die Geschäftsführer(in).
- (4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

#### § 13 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 15 Absatz 4, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. Ein Beschluss der Bundeskommission ist zustande ge-

kommen, wenn die Mitglieder der Beschlusskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder zustimmen.

- (2) Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (3) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit. Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von dem/der Geschäftsführer(in) festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

#### § 14 Ältestenrat

- (1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission oder nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.
- (2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in). Soweit der Antrag eines einzelnen Mitglieds der Kommission Gegenstand der Beratungen ist, kann dieses nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- (3) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### § 15 Vermittlungsverfahren

- (1) Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 14 Absatz 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der

Verhandlungskommission oder der Beschlusskommission der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen.

- (2) Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.
- (3) Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschlusskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen. Die Mitglieder der Beschlusskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat dann durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.
- (4) Die Beschlusskommission der Bundeskommission kann innerhalb von einem Monat nach der Verkündung den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.
- (5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

#### § 16 Vermittlungsausschuss

- (1) Der Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 1 setzt sich zusammen aus je einem/einer

Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

- (2) Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 3 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren nach § 15 Absatz 1 und nach § 15 Absatz 3 wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der/die leitende Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag. Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme.
- (5) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses werden gemeinsam von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn die Mitglieder des Vermittlungsausschusses vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheiden oder von ihrem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktreten. Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.

- (7) Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden statt. Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende/r sind, möglich. Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen.
- (8) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/ die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.
- (10) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

#### § 17

##### Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

#### § 18

##### In-Kraft-Treten der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch den/die Geschäftsführer(in) dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die In-Kraft-Setzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der jeweiligen Region in Kraft zu setzen
- (2) Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden. Die Beschlüsse der Regionalkommissionen sollen in geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 der Ordnung gefasst werden.

#### § 19

##### Kosten

- (1) Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Instituts für das Arbeitsrecht der Caritas sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der

Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.

- (2) Die für die Durchführung eines Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.
- (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

#### § 19a Budgetausschuss

Es wird ein Budgetausschuss gebildet. Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

#### § 20 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Abweichend davon tritt die Änderung des § 3 Absatz 3 zum 1. Januar 2012 in Kraft. Bei Anträgen auf einrichtungsspezifische Regelungen, die vor dem 1. April 2010 gestellt worden sind, gelten die bis zum 31. März 2010 geltenden Verfahrensregelungen weiter. Gleiches gilt für Ältestenrats- und Vermittlungsverfahren im Sinne der §§ 14 ff, die vor dem 1. April 2010 eingeleitet worden sind.

Diese Ordnung wurde am 20. März 2007 von der 4. Delegiertenversammlung 2007 des Deutschen Caritasverbandes e. V. beschlossen, am 17. Oktober 2007 von der 5. Delegiertenversammlung 2007 modifiziert und am 24. März 2010 von der 8. Delegiertenversammlung 2010 verändert.

Diese Ordnung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 20. Mai 2010  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 195 Gemeinschaft der Gemeinden St. Bonifatius Geilenkirchen

Die katholischen Pfarreien St. Gertrud, Geilenkirchen-Kraudorf, St. Gereon, Geilenkirchen-Würm, St. Johann Baptist, Geilenkirchen-Lindern, St. Johann Evangelist, Geilenkirchen-Prummern, und St. Peter, Geilenkirchen-Immendorf, haben mit Datum vom 25. Februar 2010 beschlossen, der Gemeinschaft der Gemeinden St. Bonifatius Geilenkirchen beizutreten.

Der Bischof von Aachen hat mit Datum vom 27. Mai 2010 den Beitritt der katholischen Pfarreien St. Gertrud, Geilenkirchen-Kraudorf, St. Gereon, Geilenkirchen-Würm, St. Johann Baptist, Geilenkirchen-Lindern, St. Johann Evangelist, Geilenkirchen-Prummern, und St. Peter, Geilenkirchen-Immendorf, zur Gemeinschaft der Gemeinden St. Bonifatius Geilenkirchen genehmigt.

Die Bildung der Gemeinschaft der Gemeinden St. Bonifatius Geilenkirchen gemäß Strukturplan für die Diözese Aachen ist damit abgeschlossen.

## Nr. 196 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aldenhoven/Linnich

### 1. Ungültigerklärung

Das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aldenhoven/Linnich



wird hiermit gemäß § 15 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4) für ungültig erklärt.

### 2. Freigabe

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Aldenhoven/Linnich



genehmigt am 2. Juni 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 2. Juni 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

## Nr. 197 Siegel der Katholischen Pfarrei St. Sebastian Würselen

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Sebastian Würselen



genehmigt am 1. Juni 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 1. Juni 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

## Nr. 198 Begräbnisrituale

Wir weisen darauf hin, dass der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz in seiner Sitzung am 26. April 2010 ermöglicht hat, dass für eine Übergangszeit bis zum ersten Adventsonntag 2011 neben dem neuen Rituale "Die kirchliche Begräbnisfeiern in den Bistümern des deutschen Sprachgebiets" auch die Ausgabe von 1972/73 zur Nutzung möglich ist.

Pfarrer Rolf-Peter Cremer  
Vorsitzender der Liturgiekommission  
des Bistums Aachen

## Nr. 199 Internationales Priestertreffen

Das nächste internationale Priestertreffen findet am 27. September 2010 in Luxemburg zum Thema „Wie politisch darf Kirche sein? - Wie kirchlich dürfen Politiker sein?“ statt. Da am Vormittag Gespräche mit Europaparlamentariern im europäischen Gerichtshof stattfinden, ist wegen der Sicherheitsbestimmungen eine schriftliche Anmeldung mit Angabe der Personalausweis- oder Passnummer bis 25. Juli 2010 erforderlich. Für weitere Informationen zum Tagesablauf und Anmeldungen wenden Sie sich bitte an Herrn Regionaldekan Erik Pühringer, Weierstr. 80, 53894 Mechernich, Fax 0 24 43 / 83 19, E-Mail: erik-puehringer@st-johannes-mechernich.de.

## Nr. 200 Informationstagung zum Ständigen Diakonat

Für alle Interessenten am Ständigen Diakonat im Bistum Aachen und deren Ehefrauen findet am Samstag, 4. September 2010, von 10.00 bis 17.00 Uhr im Bischof-Hemmerle-Haus, Friedlandstr. 2, 52064 Aachen, eine Informationstagung statt. Es wird über die berufsbegleitende vierjährige Ausbildung und über den Dienst des Diakons im Bistum Aachen informiert. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre, unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, mindestens 25 Jahre alt sein. Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre. Die Anmeldung wird bis 31. Juli 2010 an das Bischöfliche Generalvikariat, Ständiger Diakonat, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 35; E-Mail: staendiger.diakonat@bistum-aachen.de, erbeten.

## Nr. 201 Exerzitienkollekte 2010

Seit vielen Jahren gibt es im Bistum Aachen eine Kollekte für das Exerzitienwerk. Sie findet dieses Jahr am 24./25. Juli statt, am Wochenende vor dem Gedenktag des Hl. Ignatius von Loyola, des Gründervaters der Exerzitien, und ist in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu halten. Allen Pfarreien wird ein Exerzitienkollekten-Plakat zugesandt. Das Exerzitienkollekten-Plakat ist auch unter [www.exerzitienarbeit-im-bistum-aachen.de](http://www.exerzitienarbeit-im-bistum-aachen.de) zu finden.

Die diesjährige Exerzitienkollekte steht wiederum unter dem Thema „Ferien für's Ich“. Damit auch weiterhin Gruppen und Einzelne „Ferien für's Ich“ machen und diesbezüglich eine Unterstützung erhalten können, bitten wir Sie herzlichst, in den Gottesdiensten empfehlend auf diese Kollekte hinzuweisen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter der Fachstelle für Exerzitienarbeit im Bistum Aachen, Pastoralreferent Manfred Langner, Betrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 82, E-Mail: [manfred.langner@bistum-aachen.de](mailto:manfred.langner@bistum-aachen.de).

## Nr. 202 Exerzitienangebote 2010

Für Priester

„Als Seelsorger unterwegs in einer sich verändernden Welt“ vom 2. bis 6. November 2010 im Geistlichen Zentrum Schönenberg unter der Leitung von P. Hans Rehmet CSsR, Bibliodramaleiter.

Die Exerzitien laden ein, das geistliche Leben in Vortragsexerzitien, ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte, zu erneuern. Die Teilnahmegebühr beträgt 213,00 € für Übernachtung und Verpflegung sowie 100,00 € Kursgebühr.

Anmeldungen werden an Landpastoral Schönenberg, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst, F. (0 79 61) 9 24 91 70 14, Fax 0 89 61 / 9 24 91 70 15, E-Mail: [landpastoral.schoenenberg@drs.de](mailto:landpastoral.schoenenberg@drs.de), erbeten.

## Nr. 203 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 15. August, dem Sonntag nach dem Gedenktag (14. August) des heiligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarreien empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der heilige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergessliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Hass und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere tausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind wie im Kollektenplan angegeben zu überweisen.

## Nr. 204 Woche der ausländischen Mitbürger 2010

„Zusammenhalten - Zukunft gewinnen!“. Unter diesem Thema steht die diesjährige Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche, die im Zeitraum vom 26. September bis 2. Oktober 2010 begangen werden soll. Das Gemeinsame Wort der Kirchen und weitere Informationsmaterialien sowie Vorschläge und Entwürfe für Gottesdienste sind unter [www.interkulturellewoche.de](http://www.interkulturellewoche.de) erhältlich. Ein einzelnes Materialheft kann kostenlos beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 76, E-Mail: [angelika.gerads@bistum-aachen.de](mailto:angelika.gerads@bistum-aachen.de), abgerufen werden.

## **Nr. 205 Vortrag von Bischof Dr. Felix Genn zum Priester- und Diakonentag**

Aus Anlass des Priester- und Diakonentages des Bistums Aachen am 31. Mai 2010 hielt Bischof Dr. Felix Genn, Münster, einen programmatischen Vortrag zum Thema "Priester sein im Wandel der Strukturen". Der Text des Vortrags kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 - Personalplanung, -einsatz, und -entwicklung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, Fax 02 41 / 45 28 62, E-Mail: abt.21@bistum-aachen.de, bezogen werden.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 206 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.



## Nr. 207 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Heinrich spendete am 22. Mai im Hohen Dom zu Aachen drei Diakonen unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Matthias Fritz, geb. 23. Oktober 1983 in Leverkusen, Marian Mertens, geb. 4. Mai 1979 in Heinsberg, Thorsten Obst, geb. 27. November 1971 in Mönchengladbach.

Er weihte am 13. April den Altar in der Kirche Zur heiligen Familie zu Wegberg-Klinkum.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 26. April bis 11. Mai die kanonische Visitation der GdG Baesweiler vor und spendete das Sakrament der Firmung am 27. April in St. Martinus zu Baesweiler-Oidtweiler 14, am 29. April in St. Petrus zu Baesweiler 36, am 1. Mai in St. Laurentius zu Baesweiler-Puffendorf 7, am 2. Mai in St. Andreas zu Baesweiler-Setterich 32, am 5. Mai in St. Willibrord zu Baesweiler-Loverich 20, am 7. Mai in St. Pankratius zu Baesweiler-Beggendorf 6; insgesamt 115 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 11. Mai im Pfarrheim von St. Andreas zu Baesweiler-Setterich statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 28. Februar bis 18. März die kanonische Visitation der GdG Krefeld-Ost vor und spendete das Sakrament der Firmung am 3. März in St. Nikolaus (Kirche St. Heinrich) zu Krefeld 1 Firmling.

Die Schlusskonferenz fand am 18. März im Oscar-Romero-Haus von St. Nikolaus zu Krefeld statt.

Er nahm in der Zeit vom 25. Mai bis 6. Juni die kanonische Visitation der GdG Mönchengladbach-West vor und spendete das Sakrament der Firmung am 26. Mai in St. Nikolaus zu Mönchengladbach-Hardt 12, am 29. Mai in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn 37, am 30. Mai in St. Anna zu Mönchengladbach-Windberg 41, am 4. Juni in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn 49; insgesamt 139 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 4. Juni im Pfarrhaus von St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 19. Mai in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 44, am 20. Mai in Franziska von Aachen (Kirche St. Foillan) 10, am 21. Mai in Franziska von Aachen (Kafarna:um St. Foillan) 9, am 22. Mai in St. Mariä Himmelfahrt zu Schwalmtal-Waldnieler Heide 28, am 24. Mai in St. Michael zu Schwalmtal-Waldniel 32, am 24. Mai in St. Georg zu Eschweiler-St. Jöris 25, am 11. Juni in Maria Frieden (Kirche St. Martin) zu Krefeld 49; insgesamt 197 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 6. Juni in der Kapelle des Pater-Rupert-Mayer-Hauses im NATO-Hauptquartier SHAPE, Belgien 3 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 27. Mai in St. Stephan zu Meerbusch-Lank 47, am 30. Mai in St. Bonifatius zu Aachen-Forst 20, am 9. Juni in der Kapelle des Hauses Overbach (St. Martin, Jülich-Barmen) 58; insgesamt 125 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Dompropst Monsignore Helmut Poqué das Sakrament der Firmung am 30. Mai in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 52 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Domkapitular Karl-Heinz Teut das Sakrament der Firmung am 23. Mai in St. Anton zu Schwalmtal-Amern 33 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Heinrich spendete Bischof Hil Kabashi das Sakrament der Firmung am 23. Mai in St. Nikolaus zu Krefeld (Kirche St. Mariä Himmelfahrt) 16 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

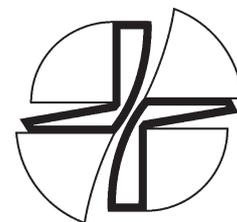
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 8**

**Aachen, 1. August 2010**

**80. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.</b>			
Nr. 208		Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum 44. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2010 .....	214
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 209		Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2010 .....	216
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 210		Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ des Bistums Aachen.....	216
Nr. 211		Beauftragung von Laien mit der Leitung eines Beerdigungsdienstes.....	216
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 212		Stiftung „Alkuin-Stiftung Aachener Dom“ .....	217
Nr. 213		Siegel der Katholischen Pfarrei St. Lambertus und Barbara Hückelhoven .....	222
Nr. 214		Richtlinie zur Finanzierung von Dienstwohnungen für Priester im aktiven Dienst des Bistums Aachen.....	223
Nr. 215		Verfahren bei der antizipatorischen Genehmigung von Baumaßnahmen gemäß Artikel 7 Ziffer 2e und 1k der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen.....	224
Nr. 216		Ordnung der Zweiten Dienstprüfung von Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen im Bistum Aachen.....	225
Nr. 217		Ordnung der Zweiten Dienstprüfung von Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen im Bistum Aachen.....	227
Nr. 218		Informationstag zum Beruf des/der Gemeindefereenten/-in und des/der Pastoralreferenten/-in .....	228
Nr. 219		Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates .....	228
Nr. 220		Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2010.....	228
Nr. 221		Caritas-Sonntag 2010.....	228
Nr. 222		Exerzitienangebote 2011 .....	229
Nr. 223		Exerzitienkalender des Bistums Aachen .....	229
Nr. 224		Essener Adventskalender 2010 .....	229
Nr. 225		Arbeitshilfe „Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause“ .....	230
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
Nr. 226		Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010 .....	230
Nr. 227		Personalchronik .....	231
Nr. 228		Pontifikalhandlungen .....	232

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

### Nr. 208 Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI. zum 44. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2010

"Der Priester und die Seelsorge in der digitalen Welt - die neuen Medien im Dienst des Wortes."

Liebe Schwestern und Brüder!

Das Thema des kommenden Welttages der Sozialen Kommunikationsmittel "Der Priester und die Seelsorge in der digitalen Welt - die neuen Medien im Dienst des Wortes" fügt sich gut in den Verlauf dieses Jahres der Priester ein und stellt die Reflexion über einen weiten und delikaten Bereich der Seelsorge wie den der Kommunikation und der digitalen Welt in den Vordergrund; hier bieten sich dem Priester neue Möglichkeiten, seinen Dienst für das Wort und des Wortes zu leisten. Die modernen Kommunikationsmittel sind schon seit geraumer Zeit Teil der üblichen Instrumente geworden, mittels derer die kirchlichen Gemeinschaften sich äußern, wenn sie in Kontakt mit ihrer Umgebung treten und sehr oft Formen eines weitreichenden Dialogs herstellen; aber ihre jüngste rasende umfassende Verbreitung sowie ihr beträchtlicher Einfluß machen ihren Gebrauch im priesterlichen Dienst immer wichtiger und nützlicher.

Vorrangige Aufgabe des Priesters ist es, Christus zu verkündigen, das fleischgewordene Wort Gottes, und die vielgestaltige, heilbringende Gnade Gottes durch die Sakramente zu vermitteln. Von Christus, dem Wort, zusammengerufen, ist die Kirche Zeichen und Werkzeug der Gemeinschaft, die Gott mit dem Menschen schafft und die jeder Priester in Gott und mit ihm aufbauen soll. Hierin besteht die so große Würde und Schönheit der priesterlichen Sendung, in der sich in bevorzugter Weise vollzieht, was der Apostel Paulus bekräftigt: "Denn die Schrift sagt: Wer an ihn glaubt, wird nicht zugrunde gehen. ... Denn jeder, der den Namen des Herrn anruft, wird gerettet werden. Wie sollen sie nun den anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie an den glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie hören, wenn niemand verkündigt? Wie aber soll jemand verkündigen, wenn er nicht gesandt ist?" (Röm 10,11.13-15).

Um angemessene Antworten auf diese Fragen innerhalb des - besonders in der Welt der jungen Menschen wahrgenommenen - großen kulturellen Wandels zu geben, sind die von den technologischen Errungenschaften eröffneten Kommunikationswege bereits unentbehrliche Instrumente. Die digitale Welt stellt Mittel zur Verfügung, die nahezu unbegrenzte Mög-

lichkeiten der Kommunikation bieten, und eröffnet damit in der Tat bemerkenswerte Perspektiven der Aktualisierung in bezug auf die Ermahnung des heiligen Paulus: "Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!" (1 Kor 9,16). Mit der Verbreitung dieser Mittel nimmt daher die Verantwortung für die Verkündigung nicht nur zu, sondern wird auch dringlicher und fordert einen stärker motivierten und wirksameren Einsatz. Diesbezüglich befindet sich der Priester in einer Lage wie am Beginn einer "neuen Epoche". Denn je mehr die modernen Technologien immer intensivere Verbindungen schaffen und die digitale Welt ihre Grenzen ausdehnt, desto mehr wird der Priester gefordert sein, sich seelsorgerisch damit zu befassen und das eigene Engagement zu steigern, um die Medien in den Dienst des Wortes zu stellen.

Die verbreitete Multimedialität und die vielfältigen "Menü-Optionen" eben dieser Kommunikation können jedoch die Gefahr mit sich bringen, dass der Gebrauch der Medien hauptsächlich von dem reinen Bedürfnis bestimmt wird, präsent zu sein, und das Web irrigerweise nur als einzunehmender Raum angesehen wird. Von den Priestern wird aber die Fähigkeit verlangt, in der digitalen Welt in beständiger Treue zur biblischen Botschaft präsent zu sein, um ihre Funktion als Leiter von Gemeinden auszuüben, die sich jetzt immer mehr in den vielen "Stimmen" der digitalen Welt ausdrücken, und um das Evangelium zu verkünden, indem sie neben den traditionellen Mitteln von den Möglichkeiten der neuen Generation audiovisueller Medien (Foto, Video, Blog, Website) Gebrauch machen, die bisher unbekannte Gelegenheiten zum Dialog sowie nützliche Hilfsmittel für die Evangelisierung und die Katechese darstellen.

Durch die modernen Kommunikationsmittel kann der Priester das Leben der Kirche bekannt machen und den Menschen von heute helfen, das Gesicht Christi zu entdecken. Dabei wird er den angemessenen und kompetenten Gebrauch dieser Instrumente, den er sich auch in der Zeit der Ausbildung angeeignet hat, mit einer soliden theologischen Vorbereitung und einer ausgeprägten priesterlichen Spiritualität verbinden, die sich aus dem fortwährenden Gespräch mit dem Herrn nährt. Mehr als die Hand des Medientechnikers muß der Priester bei dem Kontakt mit der digitalen Welt sein Herz als Mann Gottes durchscheinen lassen, um nicht nur dem eigenen seelsorgerischen Einsatz, sondern auch dem ununterbrochenen Kommunikationsstrom des Internet eine Seele zu geben.

Auch in der digitalen Welt soll bekannt werden, daß die Zuwendung Gottes zu uns in Christus nicht eine Sache der Vergangenheit ist und auch keine gelehrte Theorie, sondern eine ganz und gar konkrete und aktuelle Wirklichkeit. Die Seelsorge in der digitalen Welt muß in der Tat den Menschen unserer Zeit und der

verirrten Menschheit von heute zeigen können, "daß Gott nahe ist; daß wir in Christus alle einander zugehören" (Benedict XVI., Ansprache anlässlich des Weihnachtsempfangs für die Mitglieder der Römischen Kurie: L'Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 8. Januar 2010, S. 4).

Wer kann besser als ein Mann Gottes durch die eigene Kompetenz im Bereich der neuen digitalen Medien eine Seelsorge entwickeln und in die Praxis umsetzen, die Gott in der Wirklichkeit von heute lebendig und aktuell macht und die religiöse Weisheit der Vergangenheit als Reichtum darstellt, aus dem man schöpfen sollte, um das Heute würdig zu leben und die Zukunft angemessen zu gestalten? Wer als Gottgeweihter in den Medien arbeitet, hat die Aufgabe, den Weg für neue Begegnungen zu ebnen und zwar dadurch, daß er immer die Qualität des menschlichen Kontaktes und die Aufmerksamkeit gegenüber den Menschen und ihren wahren geistlichen Bedürfnissen sicherstellt, den Menschen in dieser unserer "digitalen" Zeit die Zeichen gibt, die notwendig sind, um den Herrn zu erkennen, und Gelegenheiten bietet, sich in der Aufmerksamkeit und in der Hoffnung zu schulen sowie sich dem Wort Gottes zu nähern, das heilt und die ganzheitliche Entwicklung des Menschen fördert. Dieses Wort wird sich so seinen Weg unter den unzähligen Schnittstellen im dichten Netz der "Highways", die den "Cyberspace" durchziehen, bahnen können und das Bürgerrecht Gottes zu jeder Zeit bekräftigen, damit Er durch die neuen Formen der Kommunikation auf den Straßen der Städte voranschreiten und an den Schwellen der Häuser und der Herzen Halt machen kann, um noch einmal zu sagen: "Ich stehe vor der Tür und klopfe an. Wer meine Stimme hört und die Tür öffnet, bei dem werde ich eintreten und wir werden Mahl halten, ich mit ihm und er mit mir" (Offb 3,20).

In der Botschaft des Vorjahres habe ich die Verantwortlichen für die Kommunikationsprozesse ermutigt, eine Kultur des Respekts vor der Würde und dem Wert der menschlichen Person zu fördern. Dies ist einer der Wege, auf denen die Kirche die Funktion einer "Diakonie der Kultur" im "digitalen Kontinent" von heute ausüben soll. Mit dem Evangelium in den Händen und im Herzen ist darauf zu pochen, daß es an der Zeit ist, auch weiterhin Wege zu bereiten, die zum Wort Gottes hinführen, ohne es zu verabsäumen, besondere Aufmerksamkeit dem zu widmen, der auf der Suche ist - mehr noch, dafür Sorge zu tragen, diese Suche als einen ersten Schritt zur Evangelisierung wach zu halten. Eine Seelsorge in der digitalen Welt ist in der Tat aufgerufen, auch an diejenigen zu denken, die nicht glauben, die entmutigt sind und doch im Herzen Sehnsucht nach dem Absoluten haben und nach unvergänglichen Wahrheiten; denn die neuen Kommunikationsmittel machen es möglich, mit Gläu-

bigen jeder Religion, mit Nicht-Gläubigen und Menschen jeder Kultur in Kontakt zu treten. Wie dem Propheten Jesaja sogar ein Haus des Gebetes für alle Völker vorschwebte (vgl. Jes 56,7), könnte man sich so vielleicht vorstellen, daß das Web - wie der "Vorhof der Heiden" im Jerusalemer Tempel - auch für diejenigen Raum schaffen kann, für die Gott noch ein Unbekannter ist?

Die Entwicklung der neuen Technologien und - in ihrer Gesamtdimension - die ganze digitale Welt stellen für die Menschheit als Ganzes und für den Menschen in seinem persönlichen Leben eine große Möglichkeit dar sowie einen Anreiz für Begegnung und Dialog. Diese Instrumente sind aber ebenso eine große Gelegenheit für die Gläubigen. Denn keine Straße kann und darf für den verschlossen sein, der sich im Namen des auferstandenen Christus bemüht, dem Menschen immer mehr Nächster zu werden. Deshalb bieten die neuen Medien vor allem den Priestern immer neue und seelsorgerisch unbegrenzte Perspektiven, die sie anregen, die universale Dimension der Kirche für eine weite und konkrete Gemeinschaft zur Geltung zu bringen und in der heutigen Welt Zeugen des immer neuen Lebens zu sein, das aus dem Hören des Evangeliums Jesu entsteht, des Sohnes vor aller Zeit, der zu uns kam, um uns zu retten. Man darf aber nicht vergessen, daß die Fruchtbarkeit des priesterlichen Dienstes sich vor allem von Christus ableitet, von der Begegnung mit ihm und dem Hinhören auf ihn im Gebet; von Christus, der in der Predigt und mit dem Zeugnis des Lebens verkündet wird; von Christus, der in den Sakramenten - vornehmlich in denen der heiligen Eucharistie und der Versöhnung - erkannt, geliebt und gefeiert wird.

Euch, liebe Priester, lade ich erneut ein, mit Weisheit die außergewöhnlichen Gelegenheiten zu ergreifen, die sich durch die moderne Kommunikation bieten. Der Herr mache Euch zu leidenschaftlichen Verkündern der frohen Botschaft auch auf der neuen "Agora", die von den aktuellen Kommunikationsmitteln geschaffen wird.

Mit diesem Wunsch erbitte ich euch den Schutz der Mutter Gottes sowie des heiligen Pfarrers von Ars und erteile euch allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 24. Januar 2010,  
Gedenktag des heiligen Franz von Sales.

+ Benedictus PP XVI

## **Verlautbarungen der deutschen Bischöfe**

### **Nr. 209 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2010**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2010. In diesem Jahr schauen wir besonders auf Menschen im Alter. Die Gruppe der älteren Menschen wird in unserer Gesellschaft seit Jahrzehnten deutlich größer. Im Jahre 1900 waren 5 % der Bevölkerung 60 Jahre und älter, heute sind es 25 % und im Jahre 2050 werden dies mehr als ein Drittel sein. Auch der Anteil der über 80-, 90-, und 100-jährigen verdreifacht sich in den nächsten vier Jahrzehnten: Heute sind 4 % der Bevölkerung 80 Jahre und älter, im Jahre 2050 werden dies über 15 % der Bevölkerung sein.

Wir wünschen uns alle, alt zu werden, doch keiner möchte alt sein. Zu häufig wird das Alter mit Schwäche verbunden. Die Caritas nennt alte Menschen in ihrer Kampagne 2010 „Experten fürs Leben“. Damit lenkt sie den Blick auf die Lebenserfahrung alter Menschen. Sie sind Experten für vielfältige Lebenssituationen, einschließlich kritischer Lebensereignisse, die sie gemeistert haben. Ihr Erfahrungsreichtum ist ein Schatz für die Gemeinschaft. Viele ältere Menschen sind bereit, sich ehrenamtlich in Pfarrgemeinden oder in der Caritas zu engagieren. Dennoch ist das Leben im Alter auch mit dem Verlust von Selbstständigkeit und einer Abhängigkeit von Hilfe durch Andere verbunden.

Junge Menschen profitieren durch das Wissen und die Zuwendung älterer Menschen und alte Menschen brauchen die jungen Menschen, die ihnen menschliche Nähe schenken und sie im Alltag unterstützen. Dieses Miteinander muss in unserer Gesellschaft aktiv gestaltet werden. Wir Bischöfe rufen deshalb zur Solidarität zwischen den Generationen auf, sei es im direkten Kontakt, in der Gestaltung des Lebensumfeldes oder in der Gesellschaft- und Sozialpolitik.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist vor diesem Hintergrund für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 12. September 2010, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden.

## **Bischöfliche Verlautbarungen**

### **Nr. 210 Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ des Bistums Aachen**

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 setze ich den fortgeschriebenen Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ - Planungsjahr 2017 in Kraft. Bisherige Pläne verlieren ihre Gültigkeit.

Aachen, 8. Juli 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Hinweis:

Der Einsatzplan „Pastorale Ämter und Dienste“ mit dem Strukturplan für die Ebene der Kirche am Ort in der Diözese Aachen erscheint in einer Sonderveröffentlichung, die allen im aktiven Dienst des Bistums Aachen stehenden Priestern, Diakonen, Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen nach Fertigstellung unaufgefordert zugesandt wird.

Der Einsatzplan und der Strukturplan werden auch auf der homepage des Bistums Aachen veröffentlicht bzw. zum download unter [www.download-bistum-ac.de](http://www.download-bistum-ac.de) zur Verfügung gestellt, damit beide Pläne auch für ehrenamtliche Verantwortliche im Bistum Aachen und Interessierte abrufbar sind.

### **Nr. 211 Beauftragung von Laien mit der Leitung eines Beerdigungsdienstes**

1. Es ist Aufgabe einer christlichen Gemeinde, Sterbende zu stärken, Verstorbene zu begraben und Trauernde zu trösten sowie Zeichen der Verbundenheit und Hoffnung über den Tod hinaus zu setzen.

2. Dem Pfarrer als Leiter der Seelsorge einer Pfarrei kommt diese seelsorgliche Aufgabe von Amts wegen zu.
  3. Aufgrund der Würde des gemeinsamen Priestertums aller Getauften und aus der daraus resultierenden Verantwortung für die christliche Gemeinde und bestärkt durch sehr gute Erfahrungen mit diesem Dienst im Bistum Aachen können auch pastorale Laien-Dienste und ehrenamtliche Gemeindemitglieder die Aufgabe der Leitung eines Beerdigungsdienstes übernehmen.
  4. Zur Leitung eines Beerdigungsdienstes beauftragt der Bischof nur in ihren Gemeinden als integere Persönlichkeiten akzeptierte sowie für diesen Dienst qualifizierte Frauen und Männer.
  5. Die geistliche Vorbereitung und Begleitung der Mitarbeiter/-innen, die mit dem Beerdigungsdienst betraut werden, ist in der Regel Aufgabe des Pfarrers bzw. eines/einer Mitarbeiter/-in des Pastoralteams.
  6. Die Verantwortlichen des Bischöflichen Generalvikariates stellen in Zusammenarbeit mit den Foren für Erwachsenen- und Familienbildung, den Büros der Regionaldekane sowie den Verantwortlichen der Regionalen Trauernetzwerke Vorbereitungs- und Begleitseminare für den Beerdigungsdienst sicher.
  7. Für den Dienst als Leiter/-in von Beerdigungsdiensten ist ein Antrag an das Bischöfliche Generalvikariat, Fachbereich Liturgie und Spiritualität zu richten. Bei ehrenamtlichen Leiter/-innen muss ein Nachweis zur Qualifikation beigefügt werden.
    - a) Für das Territorium von Pfarreien wird der Antrag durch den Pfarrer mit der Bestätigung der Zustimmung des Pfarrgemeinderates gestellt.
    - b) Für das Territorium einer Gemeinschaft der Gemeinden (GdG) wird der Antrag durch den GdG-Leiter mit der Bestätigung der zuvor erfolgten Zustimmung aller Pfarrer, die einen Auftrag nach canon 526 § 1, 517 § 1 oder 517 § 2 haben, und der Zustimmung des GdG-Rates gestellt.
    - c) Für kategoriale Felder (z.B. Krankenhausseelsorge, Seelsorge in Justizvollzugsanstalten) wird der Antrag durch den zuständigen Pfarrer gestellt.
  8. Der Bischof spricht den Auftrag für die ehrenamtlichen Leiter/-innen für vier Jahre aus. Wiederholungsanträge bedürfen nicht der erneuten Zustimmung durch den Pfarrgemeinderat bzw. des GdG-Rats.
  9. Der Auftrag für Gemeinde- bzw. Pastoralreferenten/-innen ist gebunden an den Auftrag für das jeweilige Territorium bzw. kategoriale Feld. Bei ihnen bedarf es keiner Zustimmung des Pfarrgemeinderats bzw. GdG-Rats.
  10. Beauftragungen aus anderen Bistümern müssen für das Bistum Aachen neu ausgestellt werden.
  11. Die Beauftragung durch den Bischof erfolgt in Briefform und wird dem zuständigen Pfarrer/GdG-Leiter überreicht. Eine Kopie erhält der Regionaldekan.
- Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.
- Aachen, 28. Juni 2010  
L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 212 Stiftung „Alkuin-Stiftung Aachener Dom“

Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung  
„Alkuin-Stiftung Aachener Dom“ in Aachen

- I. Hiermit errichtet die Körperschaft des öffentlichen Rechts Domkapitel Aachen, Klosterplatz 2, 52062 Aachen, als rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts die Stiftung „Alkuin-Stiftung Aachener Dom“.
- II. Die Stiftung soll ihren Sitz in Aachen haben und Rechtsfähigkeit erlangen.
- III. 1. Die „Alkuin-Stiftung Aachener Dom“ mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
  2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung, Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die sich auf die Grundvollzüge der Katholischen Kirche in Liturgie, Verkündigung und Diakonie beziehen.
- IV. Die Stiftung wird mit einem Barvermögen in Höhe von 50.000,00 € errichtet.

V. Die Stiftung soll durch einen aus fünf Personen bestehenden Vorstand verwaltet werden.

Als ersten Vorstand bestelle ich:

1. Dompropst Helmut Poqué, Klosterplatz 2, 52062 Aachen (Vorsitzender)
2. Generalvikar Manfred von Holtum, Klosterplatz 7, 52062 Aachen (stellv. Vorsitzender)
3. N.N.
4. N.N.
5. N.N.

VI. Die weiteren Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Zwecks sind in der Stiftungssatzung geregelt, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Aachen, 4. Juni 2010

Helmut Poqué  
Dompropst

Satzung der Stiftung „Alkuin-Stiftung Aachener Dom“

#### Präambel

Der Aachener Dom, seit 1978 Weltkulturerbe, ist neben seiner Bestimmung als Pfalzkapelle Karls des Großen, Krönungskirche für dreißig Könige, Wallfahrtskirche, Kathedralkirche des Bistums Aachen vor allem ein Gottesdienstraum, in dem die Liturgie zum Lobe Gottes und zur Erbauung der Menschen seit Jahrhunderten gefeiert wird.

Diese Liturgie wird besonders gestaltet durch die musica sacra. Bereits 782 wurde gemäß der Bitte Karls des Großen durch Alkuin von York, nach heutiger Begrifflichkeit Kultusminister Karl des Großen, am Königshof in Aachen die Schola Palatina gegründet, um u. a. Gottesdienste festlich zu gestalten. Dazu gehörte von Anfang an auch die Singschule, in der die Scholaren in der Tonkunst unterrichtet wurden. Karl wollte die Einheit der Reichsidee in der Praxis auch in einer einheitlichen Liturgie mit ihrer Musik begründet wissen.

Bis heute bleibt die Domsingschule diesem Anliegen treu verbunden. Sie bildet die Basis des Aachener Domchores, der CAPELLA CAROLINA sowie des Knaben- und Mädchenchores.

#### § 1

Name, Sitz, Rechtscharakter, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Alkuin-Stiftung Aachener Dom“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Aachen.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

Geltende Rechtsvorschriften

Für die Stiftung gelten insbesondere

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113 bis 123 und 1254 bis 1310 CIC,
2. die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW), insbesondere des 5. Abschnitts über die kirchlichen Stiftungen,
3. die Vorschriften der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen (StiftO AC),
4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC,

in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 3

Zweck

- (1) Die „Alkuin-Stiftung Aachener Dom“ mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung, Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die sich auf die Grundvollzüge der Katholischen Kirche in Liturgie, Verkündigung und Diakonie beziehen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung
  - der Domsingschule (private kath. Grundschule),
  - der Dommusik,
  - der Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen und Zwecke der Stiftung.

Außerdem soll der Stiftungszweck verwirklicht werden durch die ideelle und materielle Förderung

- des Domschatzes und
- die Unterstützung von bedürftigen Menschen in den Einrichtungen des Aachener Doms.

- (4) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Stiftungen und andere Zweckvermögen treuhänderisch verwalten, sowie Zweckbetriebe fördern.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 2 AO tätig wird.

#### § 5 Vermögen

- (1) Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen soll im Interesse des dauerhaften Bestandes der Stiftung in seinem Wert ungeschmälert erhalten sowie ertragreich angelegt werden. Es darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, zur Werterhaltung beziehungsweise zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden; Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann auf Beschluss des Vorstands ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes zur unmittelbaren Zweckverwirklichung in Anspruch genommen werden. Der Vorstand hat die Rückführung des Stiftungsvermögens innerhalb der folgenden Jahre sicherzustellen und dazu einen verbindlichen Rückführungsplan zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

#### § 6 Treuhandstiftungen

- (1) Treuhandstiftungen sind unselbständige Stiftungen, bei denen ein bestimmtes Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen an die Stiftung mit der Anordnung zugewendet wird, dass das übertragene Vermögen deren Zweckbestimmung teilt, oder mit der Auflage, dass das übertragene Vermögen oder die Erträge daraus für einen bestimmten kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden.
- (2) Zweckbindungen einer Stifterin / eines Stifters sind gewissenhaft zu beachten. Die übernommenen Verpflichtungen sind, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.
- (3) Wer die unselbständige Stiftung mit einem Vermögen von zunächst mindestens 25.000,00 € ausstattet, kann bestimmen,
- a) dass die Treuhandstiftung unter einem von der Stifterin / dem Stifter bestimmten Namen zu führen ist,
  - b) in welcher Weise das gestiftete Vermögen anzulegen ist,
  - c) dass die Erträge der Treuhandstiftung unter Berücksichtigung der Vorschläge einer von der Stifterin / dem Stifter bestimmten Vertrauensperson zu verwenden sind, und
  - d) dass vor Verwendung der Erträge die von der Stifterin / dem Stifter bestimmte Vertrauensperson anzuhören ist.
- (4) Vertrauensperson kann auch die Stifterin / der Stifter selbst sein. Der Vorstand kann über die Änderung der Vermögenshöhe nach Absatz 3 entscheiden.
- (5) Änderungen der Zwecke von Treuhandstiftungen sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint, und wenn der Wille der Stifterin / des Stifters bzw. der von ihm bestimmten Vertrauensperson nicht entgegensteht.

#### § 7 Mittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendenden

ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### § 8

##### Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums ist ehrenamtlich.

#### § 9

##### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Vorsitzender ist der Dompropst.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Domkapitel für 5 Jahre bestellt und können aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Leiter / die Leiterin der Domsingschule und der / die Verwaltungsleiter / in sind geborene Mitglieder. Zwei weitere Vorstandsmitglieder werden seitens des Domkapitels (Domkapitulare) bestellt, wobei ein Vorstandsmitglied als stellv. Vorsitzender zu berufen ist.
- (3) Die erneute Berufung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt das neue Mitglied in die laufende Amtszeit ein.

- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner Ehegattin / seinem Ehegatten, einem(r) Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stiftungsvorstand ohne Mitwirkung der / des persönlich Beteiligten.

#### § 10

##### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Mitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
  - a) die Geschäftsführung der Stiftung einschließlich der Verwaltung der Treuhandstiftungen,
  - b) die Aufstellung des Budgets der Stiftung,
  - c) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge der von der Stiftung verwalteten Treuhandstiftungen gegenüber den von den Stifterinnen und Stiftern bestimmten Vertrauenspersonen,
  - d) die Erstellung der Rechenschaftsberichte der von der Stiftung verwalteten Treuhandstiftungen an die von den Stifterinnen und Stiftern bestimmten Vertrauenspersonen,
  - e) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge der Stiftung und etwaiger zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
  - f) die Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks).
- (3) Der Vorstand kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die stellvertretende / den stellvertretenden Vorsitzende(n). Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor der anberaumten Sitzung. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss zu einer Vorstandssitzung innerhalb von 30 Tagen durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch die / den stellvertretenden Vorsitzende(n) eingeladen werden.

- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 11 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei der Ermittlung der Mehrheit zählen die Personen, die sich der Stimme enthalten haben, nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden oder bei Verhinderung der / des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Niederschriften sind nach Unterzeichnung durch die / den Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch die / den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) innerhalb von vier Wochen den Vorstandmitgliedern zuzustellen. Mit der Unterschrift der Protokollführerin / des Protokollführers und der / des Vorsitzenden oder bei Verhinderung der / des stellvertretenden Vorsitzenden erhält die Niederschrift ihre Rechtsgültigkeit.
- (3) Beschlüsse können im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen und die Satzung nichts anderes vorsieht. Die Zustimmung kann generell oder auch für eine kalendermäßig festgelegte Zeit erfolgen. Das Beschlussergebnis wird durch den Sprecher auf Grundlage derjenigen Stimmen festgestellt, die innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Beschlussunterlagen oder Aufforderung zur Abgabe der Stimme bei ihm eingegangen sind; nicht eingegangene Stimmen gelten als Enthaltung. Das Ergebnis wird dem Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung mitgeteilt.

### § 12 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu neun, mindestens aber aus fünf Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen. Bei der Berufungsentscheidung können die Personen berücksichtigt werden, die als Stifter(innen) oder Zustifter(innen) mit einem signifikanten Beitrag zum Vermögen der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen haben.
- (2) An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Vorsitzende des Vorstandes beratend teil.

- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine / einen Sprecher / Sprecherin und eine(n) stellvertretende(n) Sprecher / in.

- (4) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt fünf Jahre. Die erneute Berufung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die Kuratoriumsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger(innen) berufen sind.
- (5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt das neue Mitglied in die laufende Amtszeit ein.

### § 13 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Weiterentwicklung der Stiftung, unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand und berät ihn im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand in Grundsatzfragen, bei Satzungsänderungen und der Auflösung der Stiftung.
- (3) Dem Kuratorium obliegen insbesondere
- die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
  - die Beschlussfassung im Rahmen des § 13 dieser Satzung,
  - die Beratung des Jahresberichtes,
  - die Empfehlung an den Vorstand zur zweckentsprechenden Verwendung der Erträge.

### § 14 Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr auf Ladung der / des Sprecherin / Sprechers zusammen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.
- (2) Ein Mitglied des Kuratoriums kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner Ehegattin / seinem Ehegatten, einem(r) Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet

das Kuratorium ohne Mitwirkung der / des persönlich Beteiligten.

- (3) Die / der Sprecherin / Sprecher des Kuratoriums, und im Fall der Verhinderung die / der Stellvertreter/-in, lädt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung ein.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie muss die Tagesordnung, die Namen der erschienenen Kuratoriumsmitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der / dem Sprecherin / Sprecher, im Fall der Verhinderung von der / dem stellvertretenden Sprecherin / Sprecher und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen.

#### § 15

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann über Satzungsänderungen beschließen, soweit er dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse für geboten hält; der Beschluss kann nur in einer Sitzung erfolgen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint. Ein neuer oder geänderter Stiftungszweck hat ebenfalls steuerbegünstigt zu sein.
- (3) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (4) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich geändert wird, bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde sowie der kirchlichen Stiftungsaufsicht (Bischöfliches Generalvikariat). Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 dürfen nur in einer Sitzung erfolgen; sie erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

#### § 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an das Domkapitel Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 17 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsaufsicht nach den jeweils geltenden Vorschriften. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat Aachen.

#### § 18 Schlussbestimmung

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Aachen, 4. Juni 2010

Helmut Poqué  
Dompropst

#### Anerkennung

Die von der Körperschaft des öffentlichen Rechts Domkapitel Aachen durch Stiftungsgeschäft nebst Satzung vom 4. Juni 2010 als selbständige kirchliche Stiftung errichtete Alkuin-Stiftung Aachener Dom mit Sitz in Aachen wird als rechtsfähig anerkannt.

Köln, 25. Juni 2010

Bezirksregierung Köln  
In Vertretung  
Schwarz

#### Nr. 213 Siegel der Katholischen Pfarrei St. Lambertus und Barbara Hückelhoven

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Pfarrei St. Lambertus und Barbara Hückelhoven



genehmigt am 28. Juni 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 28. Juni 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

### **Nr. 214 Richtlinie zur Finanzierung von Dienstwohnungen für Priester im aktiven Dienst des Bistums Aachen**

Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Dienstwohnungen für Priester im aktiven Dienst des Bistums Aachen, wird ab 1. Januar 2010 in die Verantwortung der Kirchengemeinden übertragen. In Verbindung mit der Ordnung zur Regelung der Residenzverpflichtung und zur Vergabe von Dienstwohnungen wird die folgende Finanzierungsrichtlinie für Dienstwohnungen erlassen.

#### § 1

##### Nutzungsentschädigung für Dienstwohnungen

- Als Gegenleistung für die Gestellung von Dienstwohnungen für Priester im aktiven Dienst erhalten die Kirchengemeinden ab 1. Januar 2010 eine monatliche Nutzungsentschädigung durch das Bistum in Höhe von 100 % des örtlichen steuerlichen Mietwertes für die jeweils belegten Dienstwohnungen.
  - Die nicht für laufende Maßnahmen der Bauunterhaltung benötigten Mittel dieser Nutzungsentschädigung, mindestens jedoch 30 %, sind durch die Kirchengemeinden in eine zweckgebundene Baurücklage für Dienstwohnungen einzustellen, soweit die Kirchengemeinde ein positives Jahresergebnis (in der Gewinn- und Verlustrechnung) ausweist. Die Kapitalerträge der zweckgebundenen Baurücklage für Dienstwohnungen sind der Rücklage selbst zuzuführen.
  - Die Nutzungsentschädigung dient den Kirchengemeinden zur Instandhaltung der Dienstwohnung. Sollte die betreffende Wohnung Eigentum eines Stellenfonds (Pfarrfonds, Vikariefonds, Küstereifonds oder ähnliche) darstellen, erfolgt deshalb keine Verrechnung der Nutzungsentschädigung mit der Schlüsselzuweisung.
  - Die für die Dienstwohnungen erforderlichen Investitionen und Instandhaltungsleistungen sind aus der zweckgebundenen Baurücklage für Dienstwohnungen gem. Ziffer 2 zu erbringen.
- Die Auszahlung der Nutzungsentschädigung durch das Bistum erfolgt für jeweils drei Monate rückwirkend zum Ende eines Quartals.
  - Bei einem vorübergehenden Leerstand der Dienstwohnung wird die Nutzungsentschädigung in der Regel für 12 Monate weiter gezahlt. Jedoch ist der Bedarf für die weitere Bereitstellung der betreffenden Dienstwohnung nach 6 Monaten durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal zu überprüfen.
  - Eine weitergehende Förderung von Investitionen und von Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung aus Kirchensteuermitteln findet nicht statt.
  - Eine Förderung von Investitionen und von Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung ist ausschließlich für den nichtwirtschaftlich genutzten Gebäudeteil möglich, soweit die in der Ordnung über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bistum Aachen und den Kirchengemeinden / Kirchengemeindeverbänden genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Dienstwohnung ist von der Förderung ausgeschlossen.
  - Soweit die Kirchengemeinde nach dem 1. Januar 2005 eine Förderung für Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung sowie für Investitionen in Dienstwohnungen über mehr als 10.000,00 € erhalten hat, wird die Nutzungsentschädigung gem. § 1 Abs. 1 für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2014 gekürzt.

Die Kürzung erfolgt in Abhängigkeit von der nach dem 1. Januar 2005 erhaltenen Förderung in Höhe folgender Prozentsätze:

Erhaltene Förderung insgesamt	Kürzungssatz
Über 50.000,00 €	50 %
Über 10.000,00 € bis 50.000,00 €	25 %

#### § 2

##### Schönheitsreparaturen, Nebenkosten

- Die Aufwendungen für Schönheitsreparaturen sind auf der Grundlage von Anlage 7 PrBVO (Dienstwohnungsverordnung) durch die Kirchengemeinde zu tragen. Das Bistum erstattet auf Antrag den genehmigten und nachgewiesenen Aufwand für die Schönheitsreparaturen an die Kirchengemeinden. Über die in Ziffer 7 der Dienstwohnungsverordnung genannten Maßnahmen hinausgehende Sonderwünsche sind vom Priester selbst zu finanzieren.

2. Die Betriebskosten (Heiz- und Nebenkosten, inklusive Versicherungsbeiträge) der Dienstwohnung sind vom Priester monatlich als Vorauszahlung direkt an die Kirchengemeinde zu leisten. Die Abrechnung über die Vorauszahlungen für Betriebskosten erfolgt ebenfalls unmittelbar zwischen der Kirchengemeinde und dem Priester nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres. Die Abrechnung sollte innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres durchgeführt sein.

### § 3

#### Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

Der Generalvikar ist befugt, die Nutzungsentschädigung für die Kirchengemeinden ganz oder teilweise zu kürzen oder bereits gewährte Nutzungsentschädigungen zurück zu fordern, wenn Regelungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 6. Juli 2010

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## **Nr. 215 Verfahren bei der antizipatorischen Genehmigung von Baumaßnahmen gemäß Artikel 7 Ziffer 2e und 1k der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen**

### § 1

#### Genehmigungspflicht

Die Durchführung von Baumaßnahmen, deren Gesamtkosten 15.000,00 € übersteigen, bedarf zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der bischöflichen Behörde gemäß Artikel 7 Ziffer 2e der „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchen- und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen“ vom 25. Juni 1931 in der Fassung vom 1. März 2003.

Ferner bedürfen Abschlüsse von Architekten- und Ingenieurverträgen ohne Wertgrenze zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der bischöflichen Behörde gemäß Artikel 7 Ziffer 1k der „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchen- und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen“ vom 25. Juni 1931 in der Fassung vom 1. März 2003.

### § 2

#### Antizipation der Genehmigung

1. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Baumaßnahmen von Kirchengemeinden, die einem Kirchengemeindeverband beigetreten sind, oder von Kirchengemeindeverbänden als Einrichtungsträger gilt generell als erteilt, wenn von dem jeweils zuständigen Verwaltungszentrum festgestellt wurde, dass die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind
  - a) es handelt sich um Baumaßnahmen an wirtschaftlich genutzten Gebäuden, dem wirtschaftlich genutzten Teil eines gemischt pastoral und wirtschaftlich genutzten Gebäudes oder eine Tageseinrichtung für Kinder,
  - b) das betreffende Gebäude steht nicht unter Denkmalschutz,
  - c) die geplante Baumaßnahme ist nicht bezuschungsfähig,
  - d) ein zur Finanzierung des Vorhabens notwendiges Darlehen beträgt unter 100.000 €,
  - e) Fondsmittel oder deren Beleihung kommen für die Finanzierung nicht zum Einsatz.
2. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Architekten- und Ingenieurverträgen mit einem der unter Abs.1 genannten Bauherren gilt generell als erteilt, wenn von dem jeweils zuständigen Verwaltungszentrum festgestellt wurde, dass die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind
  - a) Grundlage sind die vom Bistum Aachen vorgegebenen aktuellen Vertragsmuster,
  - b) die Verträge werden von Baufachleuten des jeweils zuständigen Verwaltungszentrums gemäß den Empfehlungen des Bistums Aachen erstellt.
3. Für die antizipierte Genehmigung ist die nachweisliche Prüfung des Verwaltungszentrums, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind, weiterhin erforderlich.
4. Das Verwaltungszentrum bestätigt durch folgenden Vermerk auf der Genehmigung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 erfüllt sind:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt gemäß „Verfahren bei der antizipatorischen Genehmigung von Baumaßnahmen gemäß Artikel 7 Ziffer 2e und 1k der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 1. August 2010 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 2010, Nr. 215, S. 224)“

Für die Richtigkeit .....  
 Ort ....., Datum .....  
 Verwaltungszentrum .....  
 Leiter des Verwaltungszentrums .....

### § 3 Abstimmung

1. Das vorstehende Genehmigungsverfahren entbindet nicht von der Verpflichtung, bei rechtlichen Bedenken eine Klärung durch das Bischöfliche Generalvikariat herbeizuführen.
2. Der Bischöflichen Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 in Einzelfällen zu prüfen.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt zum 1. September 2010 in Kraft.

Aachen, 7. Juli 2010

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## **Nr. 216 Ordnung der Zweiten Dienstprüfung von Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen im Bistum Aachen**

Diese Ordnung regelt den Abschluss der Berufseinführung (zweite Bildungsphase) der Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen im Bistum Aachen. Ihr liegen zugrunde die „Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen zur ersten und zweiten Bildungsphase (Ausbildung und Berufseinführung) von Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen“ vom 3. März 2010 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2010, Nr. 132, S.125).

1. Erste Bereichsprüfung: Grundaufgaben der Pastoral

Vor Abschluss des ersten Jahres der Berufseinführung legt der/die Pastoralassistent/-in vor dem/der Leiter/-in der Berufseinführung und in Anwesenheit des/der Praxisanleiters/-in eine pastoralpraktische Prüfung im Bereich der Grundaufgaben der Pastoral in der Gemeinschaft der Gemeinden ab. Sie besteht aus der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion einer Veranstaltung in dem genannten Bereich. Art und Thema der Veranstaltung werden mit dem/der Leiter/-in der Berufseinführung vereinbart. Der/die Pastoralassistent/-in reicht dem/der Leiter/-in der Berufseinführung eine Woche vor der pastoralprakti-

schon Prüfung einen schriftlichen Vorbereitungsentwurf ein. Die pastoralpraktische Prüfung wird als bestanden bzw. als nicht bestanden bewertet.

2. Zweite Bereichsprüfung: Religionspädagogik

Im letzten Drittel des ersten Jahres der Berufseinführung legt der/die Pastoralassistent/-in die religionspädagogische Bereichsprüfung ab. Sie besteht aus drei Teilprüfungen.

- 2.1 Der/die Pastoralassistent/-in legt eine schriftliche Arbeit vor, die ein eigenes durchgeführtes Unterrichtsprojekt in Planung, Durchführung und Reflexion darstellt. Das Thema wird mit dem/der Referenten/Referentin für Religionspädagogik vereinbart. Der/die Pastoralassistent/-in soll damit nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, einen begrenzten und in sich abgeschlossenen Teil seiner/ihrer unterrichtspraktischen Tätigkeit didaktisch und methodisch zu planen sowie die Durchführung zu analysieren und zu beurteilen. Die Hausarbeit wird vom Referenten/von der Referentin für Religionspädagogik als erstem/erste Gutachter/-in und von einem/einer zweiten Gutachter/-in, der/die von der Abteilung Erziehung und Schule bestimmt wird, beurteilt. Deren Beurteilungen müssen mit einer Note abschließen. Weichen die Beurteilungen um mehr als eine Note voneinander ab, bestimmt der/die Referent/-in für Religionspädagogik einen/eine Drittgutachter/-in, der/die die Gesamtnote im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt.
- 2.2 Vor einem Prüfungsausschuss hält der/die Pastoralassistent/-in eine Lehrprobe (praktische Prüfung). Dazu wird ein ausführlicher Unterrichtsentswurf vorgelegt. Die staatliche Schulaufsichtsbehörde, der/die Leiter/-in der Berufseinführung und der/die Mentor/-in werden zur Lehrprobe (praktische Prüfung) eingeladen. Dem Prüfungsausschuss gehören der/die Beauftragte der Abteilung Erziehung und Schule als Vorsitzende/r sowie der/die Referent/-in für Religionspädagogik an. Nach Ermessen der Abteilung Erziehung und Schule im Bischöflichen Generalvikariat kann der Prüfungsausschuss um zusätzliche Mitglieder erweitert werden. Die Lehrprobe (praktische Prüfung) schließt mit einer Note ab, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Über die Lehrprobe (praktische Prüfung) wird ein Protokoll angefertigt.
- 2.3 Im Anschluss an die Lehrprobe (praktische Prüfung) findet vor dem unter 2.2 genannten Prüfungsausschuss ein Kolloquium (mündliche Prüfung) statt, das fachdidaktische und allge-

meinpädagogische Fragen behandelt und maximal dreißig Minuten dauert. Das Kolloquium (mündliche Prüfung) schließt mit einer Note ab. Über den Verlauf wird ein Protokoll angefertigt.

- 2.4 Die Prüfungsleistungen in den drei Teilprüfungen (schriftliche Hausarbeit, Lehrprobe, Kolloquium) werden einzeln ausgewiesen.

Die religionspädagogische Bereichsprüfung gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens ausreichend abgeschlossen werden.

Wird eine der Teilprüfungen (schriftliche Hausarbeit, Lehrprobe, Kolloquium) schlechter als ausreichend beurteilt, kann sie innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. Die Bewertung einer Teilprüfung als ungenügend hat ein Nichtbestehen der Bereichsprüfung zur Folge.

3. Dritte Bereichsprüfung: Pastoralentwicklung der Gemeinschaft der Gemeinden

Vor Abschluss des zweiten Jahres der Berufseinführung legt der/die Pastoralassistent/-in eine schriftliche Hausarbeit zur Pastoralentwicklung der Gemeinschaft der Gemeinden vor, in der er/sie eingesetzt ist. Sie soll eine Analyse des Lebensraumes der Gemeinschaft der Gemeinden beinhalten sowie deren pastorale Praxis auf dem Hintergrund des Pastoralkonzeptes reflektieren. Die Hausarbeit soll die Fähigkeit zur Beobachtung und Beurteilung pastoraler Gegebenheiten und Entwicklungen nachweisen. Die schriftliche Hausarbeit wird vom/von der Leiter/-in der Berufseinführung als erstem/erster Gutachter/-in und von einem/einer von der Hauptabteilung Pastoralpersonal bestimmten zweiten Gutachter/-in beurteilt und als bestandene bzw. als nicht bestandene Bereichsprüfung gewertet. Bei abweichender Bewertung entscheidet der/die Leiter/-in der Berufseinführung nach Rücksprache mit dem/der zweiten Gutachter/-in. Der Inhalt der Gutachten wird dem Pastoralassistenten/der Pastoralassistentin mitgeteilt. Der/die Praxisanleiter/-in erhält die Hausarbeit zur Kenntnis.

4. Vierte Bereichsprüfung: Pastorales Sachgebiet/ Seelsorge in einer Einrichtung

Im dritten Jahr der Berufseinführung legt der/die Pastoralassistent/-in die vierte Bereichsprüfung ab. Sie besteht aus drei Teilprüfungen.

- 4.1 In der ersten Hälfte des dritten Jahres der Berufseinführung legt der/die Pastoralassistent/-

in vor dem/der Leiter/-in der Berufseinführung und in Anwesenheit des/der Praxisanleiters/-in eine pastoralpraktische Prüfung im Bereich der Seelsorge in einem pastoralen Sachgebiet oder einer Einrichtung ab. Sie besteht aus der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion einer Veranstaltung in dem genannten Bereich. Art und Thema der Veranstaltung werden mit dem/der Leiter/-in der Berufseinführung vereinbart. Der/die Pastoralassistent/-in reicht dem/der Leiter/-in der Berufseinführung eine Woche vor der pastoralpraktischen Prüfung einen schriftlichen Vorbereitungsentwurf ein. Die pastoralpraktische Prüfung wird als bestanden bzw. als nicht bestanden bewertet.

- 4.2 Vor Ablauf des dritten Jahres der Berufseinführung legt der/die Pastoralassistent/-in eine schriftliche Hausarbeit zu einem Thema der Seelsorge in einem pastoralen Sachgebiet oder einer Einrichtung vor. Die Arbeit ist so anzulegen, dass sie zur Integration von Theorie und Praxis anregt und für den pastoralen Aufgabenbereich zu praxisrelevanten Erkenntnissen führt. Das Thema der Arbeit wird mit dem/der Leiter/-in der Berufseinführung vereinbart. Sie wird vom/von der Leiter/-in der Berufseinführung als erstem/erste Gutachter/-in und von einem von der Hauptabteilung Pastoralpersonal bestimmten zweiten Gutachter beurteilt und als bestandene bzw. nicht bestandene Teilprüfung bewertet. Bei abweichender Bewertung entscheidet der/die Leiter/-in der Berufseinführung nach Rücksprache mit dem/der zweiten Gutachter/-in. Der Inhalt der Gutachten wird dem Pastoralassistenten/der Pastoralassistentin mitgeteilt. Der/die Praxisanleiter/-in erhält die Hausarbeit zur Kenntnis

- 4.3 Am Ende des dritten Jahres der Berufseinführung wird mit dem Pastoralassistenten/der Pastoralassistentin ein Prüfungsgespräch von maximal dreißig Minuten Dauer geführt. Themen dieser Prüfung sind der in der schriftlichen Hausarbeit behandelte pastorale Aufgabenbereich sowie zwei weitere mit dem/der Leiter/-in der Berufseinführung vereinbarte pastorale Aufgabenbereiche. Prüfer/-innen sind ein/eine Vertreter/-in der Hauptabteilung Pastoralpersonal als Vorsitzende/r, ein/e von der Hauptabteilung Pastoralpersonal bestimmte/r Pastoralreferent/-in und der/die Leiter/-in der Berufseinführung. Die Teilprüfung wird als bestanden bzw. nicht bestanden bewertet. Über das Prüfungsgespräch wird ein Protokoll geführt.

Der/die Pastoralassistent/-in wird zum Prüfungsgespräch nur zugelassen, wenn die pastoralprak-

tische Prüfung und die schriftliche Hausarbeit als bestanden bewertet worden sind.

4.4 Wird eine der Teilprüfungen (pastoralpraktische Prüfung, schriftliche Hausarbeit, Prüfungsgespräch) als nicht bestanden beurteilt, kann sie innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden.

5. Wiederholung einer Bereichsprüfung

Nicht bestandene Bereichsprüfungen können einmal nach einem halben Jahr wiederholt werden. Wird eine Bereichsprüfung nach der Wiederholung als nicht bestanden bewertet, ist eine Zulassung zu den weiteren Bereichsprüfungen der Zweiten Dienstprüfung nicht möglich.

6. Abschluss

Mit dem erfolgreichen Abschluss aller Bereichsprüfungen der Zweiten Dienstprüfung gilt diese als bestanden.

7. Zeugnis

Über die Zweite Dienstprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Prüfungsleistungen einzeln ausgewiesen werden. Über die religionspädagogische Prüfung wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.

Bei Ausscheiden aus dem Dienst des Bistums vor dem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung wird dem Pastoralassistenten/der Pastoralassistentin ein Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

8. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung der Zweiten Dienstprüfung tritt zum 1. August 2010 in Kraft. Alle bisher geltenden Bestimmungen treten mit Inkraftsetzung dieser Ordnung außer Kraft.

Aachen, 29. Juni 2010

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### **Nr. 217 Ordnung der Zweiten Dienstprüfung von Gemeindeassistenten/ Gemeindefassistentinnen im Bistum Aachen**

Diese Ordnung regelt den Abschluss der Berufseinführung (zweite Bildungsphase) der Gemeindefassistenten/Gemeindefassistentinnen im Bistum Aachen. Ihr liegen zugrunde die „Ausführungsbestimmungen

für das Bistum Aachen zur ersten und zweiten Bildungsphase (Ausbildung und Berufseinführung) von Gemeindefassistenten/Gemeindefassistentinnen“ vom 3. März 2010 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. April 2010, Nr. 133, S.127).

1. Die Zweite Dienstprüfung

Im zweiten Jahr der Berufseinführung legt der/die Gemeindefassistent/-in die Zweite Dienstprüfung ab. Sie besteht aus drei Prüfungsleistungen.

1.1 In der ersten Hälfte des zweiten Jahres der Berufseinführung legt der/die Gemeindefassistent/-in vor dem/der Leiter/-in der Berufseinführung und in Anwesenheit des/der Praxisanleiters/-in eine pastoralpraktische Prüfung ab. Sie besteht aus der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion einer Veranstaltung aus seinem/ihrer Aufgabenbereich. Art und Thema der Veranstaltung werden mit dem/der Leiter/-in der Berufseinführung vereinbart. Der/die Pastoralassistent/-in reicht dem/der Leiter/-in der Berufseinführung eine Woche vor der pastoralpraktischen Prüfung einen schriftlichen Vorbereitungsentwurf ein. Die pastoralpraktische Prüfung wird vom/von der Leiter/-in der Berufseinführung als bestanden bzw. als nicht bestanden bewertet.

1.2 Vor Ablauf des zweiten Jahres der Berufseinführung legt der/die Gemeindefassistent/-in eine schriftliche Hausarbeit vor, die ein Thema aus seiner/ihrer pastoralen Tätigkeit behandelt. Mit dieser Arbeit soll er/sie nachweisen, dass er/sie eine pastorale Aufgabe selbständig planen, durchführen und reflektieren kann bzw. dass er/sie in der Lage ist, Zusammenhänge und Entwicklungen in der Pastoral zu erkennen und zu bewerten. Das Thema der Arbeit wird mit dem/der Leiter/-in der Berufseinführung vereinbart.

Die schriftliche Hausarbeit wird von dem/der Leiter/-in der Berufseinführung als erstem Gutachter/-in und von einem/einer von der Hauptabteilung Pastoralpersonal bestellten zweiten Gutachter/-in beurteilt und als bestandene bzw. als nicht bestandene Prüfungsleistung bewertet. Bei abweichender Bewertung entscheidet der/die Leiter/-in der Berufseinführung nach Rücksprache mit dem/der zweiten Gutachter/-in. Der Inhalt der Gutachten wird dem Gemeindefassistenten/der Gemeindefassistentin mitgeteilt. Der/die Praxisanleiter/-in erhält die Hausarbeit zur Kenntnis.

1.3 Am Ende des zweiten Jahres der Berufseinführung wird mit dem Gemeindeassistenten/der Gemeindeassistentin ein Prüfungsgespräch von maximal dreißig Minuten Dauer geführt. Themen dieser Prüfung sind die in der schriftlichen Hausarbeit behandelte pastorale Aufgabe sowie zwei weitere mit dem/der Leiter/-in der Berufseinführung vereinbarte Aufgabenbereiche der Pastoral.

Prüfer/-innen sind ein/e Vertreter/-in der Hauptabteilung Pastoralpersonal als Vorsitzende/r, ein/e von der Hauptabteilung Pastoralpersonal bestimmte/r Gemeindefereferent/-in und der/die Leiter/-in der Berufseinführung. Die Prüfung wird als bestanden bzw. nicht bestanden bewertet. Über das Prüfungsgespräch wird ein Protokoll geführt.

1.4 Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal nach einem halben Jahr wiederholt werden. Nur eine Wiederholung ist möglich.

## 2. Abschluss

Mit dem erfolgreichen Abschluss aller Prüfungsleistungen der Zweiten Dienstprüfung gilt diese als bestanden.

## 3. Zeugnis

Über die Zweite Dienstprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Prüfungsleistungen einzeln ausgewiesen werden.

Bei Ausscheiden aus dem Dienst des Bistums vor dem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung wird dem Gemeindeassistenten/der Gemeindeassistentin ein Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

## 4. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung der Zweiten Dienstprüfung tritt zum 1. August 2010 in Kraft. Alle bisher geltenden Bestimmungen treten mit Inkraftsetzung dieser Ordnung außer Kraft.

Aachen, 29. Juni 2010

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## **Nr. 218 Informationstag zum Beruf des/der Gemeindefereferenten/-in und des/der Pastoralreferenten/-in**

Am Samstag, 18. September 2010, findet von 10.00 bis 18.00 Uhr im Bischof-Hemmerle-Haus, Friedland-

str. 2, 52064 Aachen, ein Informationstag für Interessierte an den Berufen des/der Gemeindefereferenten/-in und des/der Pastoralreferent/-in statt. Ausbildungsleiter Wolfgang Meurer informiert über Zugangsvoraussetzungen, Ausbildungswege und Berufsbilder im Bistum Aachen. Außerdem berichten Gemeindefereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen aus ihrer konkreten beruflichen Praxis. Der Tag wird von Sr. Martina Kohler SSpS begleitet. Die Anmeldung wird bis 22. August 2010 bei der Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, Fax 02 41 / 45 28 39, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de), erbeten.

## **Nr. 219 Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates**

Am Freitag, 10. September, findet der diesjährige Mitarbeiter/-innentag des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

## **Nr. 220 Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 2010**

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, Mediensonntag, wird auf Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz am zweiten Sonntag im September, in diesem Jahr am 12. September, begangen. Er steht unter dem Leitwort „Der Priester und die Seelsorge in der digitalen Welt - die neuen Medien im Dienst des Wortes“. Die Botschaft des Papstes zum Mediensonntag, Predigtgedanken, Lesungstexte und Fürbitten können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.3 - Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 43, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: [kommunikation@bistum-aachen.de](mailto:kommunikation@bistum-aachen.de), angefordert werden. Weitere Informationen, auch zum download, sind unter [www.dbk.de/initiativen/mediensonntag/2010/index.html](http://www.dbk.de/initiativen/mediensonntag/2010/index.html), erhältlich.

## **Nr. 221 Caritas-Sonntag 2010**

Am 19. September findet der diesjährige Caritas-Sonntag statt. Er wird in diesem Jahr mit einer diözesanen Aktion zum Caritas-Sonntag verbunden, die unter dem Kampagnenthema der Caritas in Deutschland „Experten fürs Leben“ steht und Teil der Initiative für selbstbestimmte Teilhabe ist.

Die Caritas stellt 2010 „Alte Menschen“ in den Mittelpunkt ihrer Kampagne. Mit dem Plakatslogan „Experten fürs Leben“ ruft sie zu mehr Solidarität zwischen den Generationen auf. Im Rahmen der diözesanen Aktion zum Caritas-Sonntag regen wir an, dass

die Pfarreien und Gemeinden zusammen mit den Einrichtungen der Altenarbeit im Bistum Aachen gemeinsam die Chancen erkennen, die sich durch den Blick auf die „Experten fürs Leben“ ergeben. Ziel ist es, Begegnungsräume zu schaffen und Begegnungen zu ermöglichen.

Zur Orientierung, wie in den Gemeinden und Einrichtungen die diözesane Aktion zum Caritas-Sonntag umzusetzen ist, bietet der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. verschiedene Materialien mit Anregungen für die Gestaltung des Caritas-Sonntages an, die mit weiteren Informationen auf den Internetseiten unter [www.caritas-ac.de](http://www.caritas-ac.de) bereitgestellt sind. Unter dieser Adresse können auch die Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten heruntergeladen werden. Weitere Informationen zur bundesweiten Kampagne sind auch beim Deutschen Caritasverband unter [www.Experten-fuers-Leben.de](http://www.Experten-fuers-Leben.de) zu finden.

Die Kollektenerträge am Caritas-Sonntag sind ausschließlich für die caritativen Dienste in den Pfarreien der Diözese bestimmt. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V. zu beziehen. Für Beratungen und Rückfragen stehen die Gemeindesozialarbeiter/-innen der Regionalen Caritasverbände sowie der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 20 oder 43 11 10, zur Verfügung.

## Nr. 222 Exerzitionsangebote 2011

Für Priester

„Freundschaft mit Jesus nach dem Johannesevangelium“ vom 21. bis 27. August 2011 im Collegium Canisianum, Innsbruck, unter der Leitung von P. Bruno Lautenschläger SJ, Geistlicher und Psychologischer Begleiter im Exerzitions Haus Notre-Dame de la Route, Fribourg, Schweiz.

Bei einem aufmerksamen Lesen des Johannes-evangeliums begegnen uns auf Schritt und Tritt Worte und Zeichen innigster Verbundenheit Jesu mit Gott, seinem Vater, und Hinweise auf intime Vertrautheit mit seinen Freunden und Freundinnen. Wir dürfen dies als Einladung an uns alle verstehen, in ein vergleichbares Verhältnis einzutreten - besser: uns in diesen Kreislauf der Liebe hineinnehmen zu lassen. Dazu müssen wir uns aber Zeit nehmen und Raum schaffen. Die Besinnungstage mit Impulsen, gemeinsamer Eucharistiefeier, Schweigen und Aussprachemöglichkeiten wollen dafür Rahmenbedingungen und Impulse anbieten.

Anmeldungen werden bis 30. Juni 2011 an P. Josef Thorer SJ, Collegium Canisianum Internationales Theologisches Kolleg, Tschurtschenthalerstr. 7, A - 6020 Innsbruck, F. (43 512) 5 94 63 38, E-Mail: [josef.thorer@jesuiten.org](mailto:josef.thorer@jesuiten.org), erbeten.

## Nr. 223 Exerzitenkalender für das Bistum Aachen

Der neue Exerzitenkalender für das Bistum Aachen ist unter dem Titel „besinnen - meditieren - glauben“ erschienen. Darin sind alle Termine von September 2010 bis August 2011 aufgelistet: Exerziten mit Gemeinschaftselementen, Einzelexerziten, Exerziten im Alltag, Vortragsexerziten, Besinnungstage und Glaubensseminare. Ein Verzeichnis der Träger sowie eine Auflistung der Veranstalter runden den Kalender ab. Der neue Exerzitenkalender ist kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen, Betrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax (0 21 61) 57 64 98 86, E-Mail: [exerzitenarbeit@bistum-aachen.de](mailto:exerzitenarbeit@bistum-aachen.de), erhältlich. Er ist ebenfalls unter [www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de](http://www.exerzitenarbeit-im-bistum-aachen.de) als pdf-Datei abrufbar.

## Nr. 224 Essener Adventskalender 2010

Der vom Bistum Essen herausgegebene Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“ erscheint in einem graphisch ansprechenden Gewand in diesem Jahr zum 33. Mal. Sein diesjähriges Thema lautet: „Spuren“. Vor allem Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortliche in Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe I sollen angesprochen werden und bekommen vielfältige Impulse zur religiösen Gestaltung der Wochen vor und nach Weihnachten. Anregungen dazu sind Geschichten, Lieder, Bastelvorschläge, Erklärungen adventlicher Gebräuche usw.

Der 80 Seiten umfassende, durchgehend vierfarbige Kalender kostet 2,70 € pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen 2,80 € als Versandkostenpauschale berechnet werden. Die Bestellungen sollten möglichst bis 3. September 2010 beim Deutschen Katecheten-Verein e.V., Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 4 80 92 12 45, Fax 0 89 / 4 80 92 12 37, E-Mail: [buchdienst@katecheten-verein.de](mailto:buchdienst@katecheten-verein.de), vorliegen. Die Auslieferung des Kalenders erfolgt Anfang November.

## **Nr. 225 Arbeitshilfe „Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause“**

Bei dieser Arbeitshilfe handelt es sich um eine Broschüre mit Gestaltungsvorschlägen für Familien, die das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn in diesem Jahr bereits zum 28. Mal herausgibt. Das 16-seitige Heft im DINA-5-Format enthält das Weihnachtsevangelium, eine Auswahl von Liedern, Gebeten, Bildern und Geschichten sowie praktische Vorschläge zur Gestaltung der Festtage. Es trägt den Titel „Mit Franziskus Weihnachten feiern“.

Weitere Informationen erteilt das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn, F. (0 52 51) 1 25 13 83. Die Kosten belaufen sich auf 0,20 € je Heft. Bestellungen sind bis 31. August 2010 an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail joachim.hoeps@bistum-aachen.de, zu richten. Die Auslieferung der Hefte erfolgt Mitte November.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 226 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

- 326 St. Cyriakus, Hüls  
Kaplan  
Obst Thorsten Kpl.  
Anschriften Diözesanpriester und  
Priester anderer Diözesen
- 473 Wessel Wolfgang, Pfr. i.R.  
Virmondstr. 21, 47877 Willich,  
+49 2156 7757392  
Anschriften Ordenspriester mit  
Auftrag
- 478 Wagner P. Otto SSS  
Kölnstr. 60, 52351 Düren,  
+49 2421 5065330  
Anschriften Pastoralreferenten/-innen
- 488 Joye Anja  
Schulstr. 8, 52156 Monschau,  
+49 2472 803342

## Nr. 227 Personalchronik

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

## Nr. 228 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 1. bis 22. Juni die kanonische Visitation der GdG Titz vor und spendete das Sakrament der Firmung am 13. Juni in St. Peter zu Titz-Müntz 36 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 22. Juni im Altenheim zu Titz-Hasselsweiler statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 26. Juni in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 28, am 27. Juni in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 56; insgesamt 84 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 14. Juni bis 4. Juli die kanonische Visitation der GdG Mönchengladbach-Südwest vor und spendete das Sakrament der Firmung am 18. Juni in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 50, am 27. Juni in St. Mariä Heimsuchung zu Mönchengladbach-Hehn 49; insgesamt 99 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 2. Juli im Pfarrhaus von St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 3. Juli in Hildegundis von Meer zu Meerbusch (Kirche St. Nikolaus, Meerbusch-Osterath) 56, am 6. Juli in St. Mariä Verkündigung zu Herzogerath-Bank 10, am 8. Juli in St. Katharina zu Herzogenrath-Kohlscheid 40, am 11. Juli in St. Hubertus zu Stolberg-Büsbach 19, am 14. Juli in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 28; insgesamt 153 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 10. Juli in St. Adelgundis zu Wegberg-Arsbeck 13 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

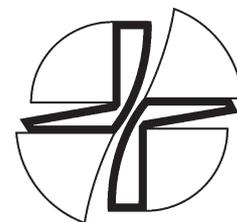
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 9**

**Aachen, 1. September 2010**

**80. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>		Nr. 233	Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden.....258
Nr. 229 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2010.....	233	Nr. 234	Hinweise zur Durchführung des Weltmissionssonntags 2010.....258
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>		Nr. 235	Weltmissionssonntag 2010 im Bistum Aachen .....259
Nr. 230 Beschlüsse der Regional-KODA.....	234	Nr. 236	„Nacht der Lichter“ im Hohen Dom zu Aachen.....259
Nr. 231 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission.....	255	Nr. 237	Zeugen für Christus.....260
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
Nr. 232 Budget des Bistums Aachen 2010.....	256	Nr. 238	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010.....260
		Nr. 239	Personalchronik.....262
		Nr. 240	Pontifikalhandlungen.....264

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### Nr. 229 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am 24. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. Zusammen mit den Katholiken in aller Welt lassen wir uns an diesem Tag an unsere gemeinsame Sendung erinnern. Wir sind berufen, allen Menschen die Botschaft des Glaubens zu bezeugen.

In diesem Jahr begeht die Kirche den 100. Geburtstag der seligen Mutter Teresa. Schon zu ihren Lebzeiten wurde sie aufgrund ihres unermüdlichen Einsatzes zugunsten der Armen hoch verehrt. Der diesjährige Sonntag der Weltmission knüpft an dieses Lebenszeugnis an und stellt das vielfältige pastorale Engagement indischer Ordensfrauen in den Mittelpunkt. Viele dieser von missio unterstützten

Ordensschwestern setzen sich für Menschen ein, die in Indien aufgrund ihrer Kaste, ihrer Religion oder Rasse diskriminiert werden – ein selbstloser Dienst, mit dem ein glaubwürdiges Zeugnis für Jesus Christus abgelegt wird.

„Geh und handle genauso“ (Lk 10,37): Dieses biblische Wort gilt für die Ordensfrauen, die dem Vorbild Mutter Teresas in Indien folgen. Es richtet sich auch an uns.

Wir Bischöfe bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende für die Kirche in Afrika und Asien.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 17. Oktober 2009, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für missio Aachen und München bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 230 Beschlüsse der Regional-KODA

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. Juni 2010 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KA-VO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. Dezember 1971, zuletzt geändert am 23. Oktober 2009 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2009, Nr. 264, S. 280 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst gelten die in Anlage 29 aufgeführten besonderen Regelungen.“

2. § 14 Absatz 8 wird gestrichen.

3. § 20 Abs. 1 erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Ab dem 1. Januar 2010 richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiterin im Erziehungsdienst (§ 1 Absatz 5) vorläufig nach den Eingruppierungsmerkmalen des § 1 Absatz 1 der Anlage 29.“

4. § 23 erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst (§ 1 Absatz 5) gilt abweichend von Satz 1 die Entgelttabelle in § 1 Absatz 3 der Anlage 29.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 25 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit\* inner halb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

\* Siehe auch § 25 Absatz 3.“

b) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 folgenden Wortlauts eingefügt:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 gelten für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst (§ 1 Absatz 5) die Regelungen in § 1 Absatz 4 der Anlage 29.“

6. § 24a erhält einen Absatz 4 folgenden Wortlauts:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 gelten für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst (§ 1 Absatz 5) die Regelungen in § 1 Absatz 4 der Anlage 29.“

7. § 25 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab 1. Januar 2010 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 80 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrug von monatlich 50 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 80 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15).“

8. § 26 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v. H. entspricht bis zu einem Beschluss der Regional-KODA über einen höheren Vomhundertsatz das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen

ab 1. Januar 2010 1,25 v. H.,  
ab 1. Januar 2011 1,50 v. H.,  
ab 1. Januar 2012 1,75 v. H. und  
ab 1. Januar 2013 2,00 v. H.\*

der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung, auf deren Arbeitsverhältnis diese Ordnung inklusive ihrer Entgeltregelungen Anwendung findet.“

9. An § 26 Abs. 2 Satz 1 wird folgende Fußnote angefügt:

„\*Die jeweilige Änderung des Vomhundertsatzes erfolgt zeit- und inhaltsgleich zu den entsprechenden Änderungen im Bereich des TVöD-VKA.“

10. § 26a Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2010 gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „12 v. H.“ durch die Zahl „15 v. H.“ ersetzt.

- b) Die Fußnote zu Abs. 1 Satz 1 erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Im Jahr 2011 beträgt demnach der Vomhundertsatz 18 %, im Jahr 2012 21 % und ab dem Jahr 2013 24 %.“

11. § 26 a Absatz 1 in der nach dem 31. Dezember 2010 gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

a) Die Zahl „12“ wird durch die Zahl „18“ ersetzt.

b) Die Fußnote erhält einen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Im Jahr 2012 beträgt demnach der Vomhundertsatz 21 % und ab dem Jahr 2013 24 %.“

12. In § 41 Absatz 2 werden an das Wort „Kalender- vierteljahres“ ein Komma und folgende Worte angefügt: „im Erziehungsdienst auch zum Schluss des Monats Juli.“

13. § 46a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 46a Altersteilzeitarbeit / Flexible Altersarbeitszeit

„Für die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit oder flexibler Altersarbeitszeit finden die Bestimmungen der Anlagen 22 und 22a Anwendung.“

14. § 60w wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60w Beschlüsse der Regional-KODA vom 28. Juni 2010

„Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 28. Juni 2010 beruhen, nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2010 schriftlich unter Vorlage der Lohnsteuerkarte beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

15. An Anlage 3 wird eine Anlage 4 folgenden Wortlauts angefügt:

„Bestimmungen für Einmalzahlungen

§ 1 Einmalige Pauschalzahlung 2010

(1)\* Für das Jahr 2010 erhalten Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2009 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11

Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2009 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2010, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2010 bis zum 31. Dezember 2010 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt besteht.

\*Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass

- der Entgeltfortzahlung wegen Freistellung gemäß § 14 Abs. 5,
- der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 30 Abs. 2),
- der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 36 Abs. 1 Satz 1),
- der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 40 Abs. 1)

und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 3 bis 9), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(2) Absatz 1 gilt auf schriftlichen Antrag hin entsprechend für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 1 Anlage 27, denen in dem Zeitraum des Absatzes 1 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach §§ 20, 21 und 60v in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Anlage 27 und Anlage 5b geführt hat. Satz 1 gilt nicht für Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2009.

(4) Keine Pauschalzahlung erhalten Mitarbeiter, auf die am 1. Januar 2010 die Anlage 29 (Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst) Anwendung gefunden hat.

(5) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeitern nur einmal zu.

## § 2 Einmalige Sonderzahlung 2011

(1)\* Die Mitarbeiter erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2011 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 240 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben.

\* Die Fußnote zu § 1 Abs. 1 dieser Anlage findet entsprechende Anwendung.

(2) § 28 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2011. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

(3) Wird im Laufe des Monats Januar 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

(4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

## § 3 Pauschalzahlung für den Erziehungsdienst

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)  
gültig vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010  
(monatlich in Euro)

(1)\* Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst, deren Arbeitsverhältnis spätestens am 1. November 2009 begonnen hat, erhalten eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 125 Euro, sofern sie in der Zeit vom 1. November 2009 bis 31. Dezember 2009 für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten und das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2009 bestand.

\* Die Fußnote zu § 1 Abs. 1 dieser Anlage findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen, die von ihrem Antragsrecht nach § 4 Abs. 7 Anlage 29 keinen Gebrauch gemacht haben.

(3) § 28 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 31. Dezember 2009.

(4) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen nur einmal zu.“

16. Die Anlage 5 erhält folgende Fassung:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.683,25	4.086,56	4.236,72	4.773,01	5.180,59	5.448,74
14	3.335,74	3.700,42	3.914,94	4.236,72	4.730,11	4.998,25
13	3.075,10	3.410,82	3.593,17	3.947,11	4.440,50	4.644,30
12	2.756,55	3.056,87	3.485,90	3.861,31	4.343,98	4.558,49
11	2.660,01	2.949,62	3.164,13	3.485,90	3.952,49	4.167,00
10	2.563,48	2.842,35	3.056,87	3.271,39	3.678,97	3.775,51
9	2.264,23	2.509,85	2.638,57	2.981,79	3.249,94*	3.464,45
8	2.119,43	2.348,96	2.456,23	2.552,76	2.660,01	2.727,58
7	1.984,29	2.198,80	2.338,24	2.445,50	2.525,94	2.601,03
6	1.945,67	2.155,89	2.263,16	2.365,05	2.434,77	2.504,50
5	1.864,15	2.064,73	2.166,62	2.268,53	2.343,61	2.397,24
4	1.771,91	1.962,83	2.091,54	2.166,62	2.241,70	2.285,68
3	1.742,96	1.930,65	1.984,29	2.070,10	2.134,45	2.193,45
2	1.607,80	1.780,49	1.834,12	1.887,75	2.005,73**	2.129,09
1		1.432,98	1.458,72	1.490,90	1.520,92	1.598,15

\* Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K V b ohne Aufstieg und aus K V b nach Aufstieg aus K V c übergeleitet werden; Stufe 5 nach neun Jahren in der Stufe 4.

\*\* Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K X mit Aufstieg nach K IX übergeleitet werden.“

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)  
gültig vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.705,35	4.111,08	4.262,14	4.801,65	5.211,67	5.481,43
14	3.355,75	3.722,62	3.938,43	4.262,14	4.758,49	5.028,24
13	3.093,55	3.431,28	3.614,73	3.970,79	4.467,14	4.672,17
12	2.773,09	3.075,21	3.506,82	3.884,48	4.370,04	4.585,84
11	2.675,97	2.967,32	3.183,11	3.506,82	3.976,20	4.192,00
10	2.578,86	2.859,40	3.075,21	3.291,02	3.701,04	3.798,16
9	2.277,82	2.524,91	2.654,40	2.999,68	3.269,44*	3.485,24
8	2.132,15	2.363,05	2.470,97	2.568,08	2.675,97	2.743,95
7	1.996,20	2.211,99	2.352,27	2.460,17	2.541,10	2.616,64
6	1.957,34	2.168,83	2.276,74	2.379,24	2.449,38	2.519,53
5	1.875,33	2.077,12	2.179,62	2.282,14	2.357,67	2.411,62
4	1.782,54	1.974,61	2.104,09	2.179,62	2.255,15	2.299,39
3	1.753,42	1.942,23	1.996,20	2.082,52	2.147,26	2.206,61
2	1.617,45	1.791,17	1.845,12	1.899,08	2.017,76**	2.141,86
1		1.441,58	1.467,47	1.499,85	1.530,05	1.607,74

\* Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K V b ohne Aufstieg und aus K V b nach Aufstieg aus K V c übergeleitet werden; Stufe 5 nach neun Jahren in der Stufe 4.

\*\* Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K X mit Aufstieg nach K IX übergeleitet werden.“

„Entgelttabelle (§ 23 KAVO)  
gültig ab 1. August 2011  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.723,88	4.131,64	4.283,45	4.825,66	5.237,73	5.508,84
14	3.372,53	3.741,23	3.958,12	4.283,45	4.782,28	5.053,38
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,64	4.489,48	4.695,53
12	2.786,96	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	4.608,77
11	2.689,35	2.982,16	3.199,03	3.524,35	3.996,08	4.212,96
10	2.591,75	2.873,70	3.090,59	3.307,48	3.719,55	3.817,15
9	2.289,21	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79*	3.502,67
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67
7	2.006,18	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,81	2.629,72
6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,13
5	1.884,71	2.087,51	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3	1.762,19	1.951,94	2.006,18	2.092,93	2.158,00	2.217,64
2	1.625,54	1.800,13	1.854,35	1.908,58	2.027,85**	2.152,57
1		1.448,79	1.474,81	1.507,35	1.537,70	1.615,78

\* Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K V b ohne Aufstieg und aus K V b nach Aufstieg aus K V c übergeleitet werden; Stufe 5 nach neun Jahren in der Stufe 4.

\*\* Endstufe für Mitarbeiter, die aus der Vergütungsgruppe K X mit Aufstieg nach K IX übergeleitet werden.“

17. Die Anlage 8 wird aufgehoben.

18. § 3 Anlage 21 wird gestrichen.

19. In Anlage 22 werden an die Überschrift folgende Worte angefügt:

„(Für vor dem 1. Januar 2010 begonnene Altersteilzeitarbeitsverhältnisse)“

20. An die Anlage 22 wird eine neue Anlage 22a folgenden Wortlauts angefügt:

„Anlage 22a  
Bestimmungen über Altersteilzeitarbeit und flexible Altersarbeitszeit (§ 46a KAVO)

Gültig ab 1. Januar 2010

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) Anwendung findet.

II. Altersteilzeit (ATZ)

§ 2 Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis

a) in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 3) und

b) im Übrigen im Rahmen einer Quote (§ 4)

möglich.

### § 3 Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen

Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen. Die Festlegung der in Satz 1 genannten Bereiche und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeitarbeit zugelassen wird, erfolgt durch den Dienstgeber.

### § 4 Altersteilzeit im Übrigen

(1) Den Mitarbeitern wird im Rahmen der Quote nach Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes in Anspruch zu nehmen, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.

(2)\* Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v. H. der Mitarbeiter (§ 1) der Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Mitarbeiter zum Stichtag 31. Mai des Vorjahres.

(3) Der Dienstgeber kann ausnahmsweise die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

\* 1. Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind auch rechtlich unselbstständige Regie- und Eigenbetriebe.

2. In die Quote werden alle zum jeweiligen Stichtag bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse einschließlich solcher nach § 3 dieser Bestimmungen einbezogen. Die so errechnete Quote gilt für das gesamte Kalenderjahr; unterjährige Veränderungen bleiben unberücksichtigt. Die Quote wird jährlich überprüft.

### § 5 Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

(1) Altersteilzeit nach diesen Bestimmungen setzt voraus, dass die Mitarbeiter

- a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichti-

gen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.

(2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.

(3) Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden. Von den Fristen nach Satz 1 oder 2 kann einvernehmlich abgewichen werden.

### § 6 Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

(1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein und darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

(2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 AltTZG; dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben.

(3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell) oder
- b) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 7 freigestellt werden (Blockmodell).

Die Mitarbeiter können vom Dienstgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

### § 7 Entgelt und Aufstockungsleistungen

(1) Mitarbeiter erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Teilzeitmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a)

das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 28 KAVO ergebenden Beträge. Maßgebend ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Abs. 2.

- (2) Mitarbeiter erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 Satz 2) weitergearbeitet hätten; die andere Hälfte des Entgelts fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase rätierlich ausbezahlt. Das Wertguthaben erhöht sich bei allgemeinen Tarifierhöhungen in der von der Regional-KODA jeweils festzulegenden Höhe.
- (3) Das den Mitarbeitern nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 um 20 v. H. aufgestockt. Bemessungsgrundlage für die Aufstockung ist das Regelarbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit (§ 6 Abs. 1 AltTZG). Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z.B. Weihnachtswendung) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z.B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, sowie Sachbezüge, die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses unvermindert zustehen, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Sätze 1 bis 3 gelten für das bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Freistellungsphase auszukehrende Wertguthaben entsprechend.
- (4) Neben den vom Dienstgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für das nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt entrichtet der Dienstgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenaufstockung) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6 Abs. 1 AltTZG. Für von der Versicherungspflicht befreite Mitarbeiter im Sinne von § 4 Abs. 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absätzen 1 bis 4 längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung nach § 30 Abs. 2 Satz 1 KAVO. Für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 30 Abs. 3 bis 9 KAVO), längstens bis zum Ende der 26.

Krankheitswoche, wird der Aufstockungsbetrag gemäß Absatz 3 in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt.

#### § 8 Verteilung des Urlaubs im Blockmodell

Für Mitarbeiter, die Altersteilzeit im Blockmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

#### § 9 Nebentätigkeit

- (1) Mitarbeiter dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.
- (2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

#### § 10 Verlängerung der Arbeitsphase im Blockmodell bei Krankheit

Ist der Mitarbeiter bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 30 Abs. 2 Satz 1 KAVO) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

## § 11 Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände
  - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, von dem an der Mitarbeiter eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann oder
  - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- (3) Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den erhaltenen Entgelten und dem Entgelt für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte, vermindert um die vom Dienstgeber gezahlten Aufstockungsleistungen. Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch den Erben zu.

## § 12 Dienstvereinbarungen

In einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung\* können von den §§ 2 bis 11 abweichende Regelungen vereinbart werden. Abweichende Regelungen sind nur zulässig, soweit die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für Altersteilzeit nach dem AltTZG nicht unterschritten werden.

\* Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.

### III. Flexible Altersarbeitszeit (FALTER)

#### § 13 Flexible Altersarbeitszeit

Älteren Mitarbeitern wird in einem Modell der flexiblen Altersarbeitszeit (FALTER) ein gleitender Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglicht. Das Modell sieht vor, dass die Mitarbeiter über einen Zeitraum von vier Jahren ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit reduzieren und gleichzeitig eine Teilrente in Höhe von höchstens 50 v. H. der jeweiligen Altersrente beziehen. Die reduzierte Arbeitsphase beginnt zwei Jahre vor Erreichen des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch nehmen kann und geht zwei Jahre über diese Altersgrenze hinaus. Die Mitarbeiter erhalten nach Erreichen der

Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente einen Anschlussarbeitsvertrag für zwei Jahre unter der Bedingung, dass das Arbeitsverhältnis bei Inanspruchnahme einer mehr als hälftigen Teilrente oder einer Vollrente endet. Die übrigen tariflichen Beendigungstatbestände bleiben unberührt. Auf die Vereinbarung von flexibler Altersarbeitszeit besteht kein Rechtsanspruch.

#### IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

##### § 14 Übergangsvorschriften

Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

##### § 15 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Bei Inkrafttreten bereits bestehende Dienstvereinbarungen bleiben unberührt.
- (2) Diese Bestimmungen gelten für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2016 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat.“

21. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von der Regional-KODA für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.“

b) § 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 2a Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils das Datum „31.

Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.

- cc) Die Fußnote zu Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2010 um 1,2 v. H.  
Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2011 um 0,6 v. H.  
Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. August 2011 um 0,5 v. H.“

- c) Die Fußnote zu § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgeltgruppe 15 Ü

„Mitarbeiter der Vergütungsgruppe K I werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. Für sie gelten folgende Tabellenwerte (monatlich in Euro):

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. Januar 2010	4.697,93	5.207,41	5.690,07	6.011,86	6.086,94
gültig ab 1. Januar 2011	4.726,12	5.238,65	5.724,21	6.047,93	6.123,46
gültig ab 1. August 2011	4.749,75	5.264,84	5.752,83	6.078,17	6.154,08

Die Verweildauer in den Stufen 2 bis 5 beträgt jeweils fünf Jahre.“

22. Es wird eine neue Anlage 29 zur KAVO mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Anlage 29  
Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst (§ 1 Abs. 5 KAVO)

§ 1 Eingruppierung, Entgelt

- (1) Bis zum Inkrafttreten neuer Eingruppierungsvorschriften richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst (§ 1 Absatz 5 KAVO) nach den Merkmalen des Anhangs 1 zu dieser Anlage.
- (2) Übertarifliche Eingruppierungen bleiben unberührt.
- (3) Die Mitarbeiterin im Erziehungsdienst erhält abweichend von § 23 KAVO monatlich ein Tabellenentgelt gemäß der Tabelle des An-

„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2010 um 1,2 v. H.

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2011 um 0,6 v. H.

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. August 2011 um 0,5 v. H.“

- d) § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgeltgruppe 15 Ü

„Mitarbeiter der Vergütungsgruppe K I werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. Für sie gelten folgende Tabellenwerte (monatlich in Euro):

hangs 2 zu dieser Anlage, wobei sich die Höhe nach der Entgeltgruppe richtet, in die sie eingruppiert ist, und nach der für sie geltenden Stufe.

- (4) Anstelle von §§ 24 und 24a KAVO gilt Folgendes:

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen.

<sup>2</sup>Bei Einstellung werden die Mitarbeiterinnen der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.\*

<sup>3</sup>Verfügt die Mitarbeiterin über einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie über einschlägige Berufserfahrung vom mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3.

<sup>4</sup>Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätig-

keit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.  
<sup>5</sup>Bei Einstellung von Mitarbeiterinnen in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst (§ 19 Absatz 2 KAVO) oder zu einem Arbeitgeber, der ein dieser Ordnung vergleichbares Tarifwerk anwendet, kann die in dem vorherigen Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Satz 4 bleibt unberührt.

<sup>6</sup>Die Mitarbeiterinnen erreichen – von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 25 Absatz 2 KAVO – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

<sup>7</sup>Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4 in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2.

<sup>8</sup>Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiterinnen, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des § 1 Absatz 2 dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5.

\* Ein Berufspraktikum nach der Ordnung für Praktikanten gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

- (5) Soweit außerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18

## § 2 Betrieblicher Gesundheitsschutz / Betriebliche Gesundheitsförderung

- (1) <sup>1</sup>Betriebliche Gesundheitsförderung zielt darauf ab, die Arbeit und die Arbeitsbedingungen so zu organisieren, dass diese nicht Ursache

von Erkrankungen oder Gesundheitsschädigungen sind. <sup>2</sup>Sie fördert die Erhaltung bzw. Herstellung gesundheitsgerechter Verhältnisse am Arbeitsplatz sowie gesundheitsbewusstes Verhalten. <sup>3</sup>Zugleich werden damit die Motivation der Mitarbeiterinnen und die Qualitätsstandards der Verwaltungen und Betriebe verbessert. <sup>4</sup>Die betriebliche Gesundheitsförderung basiert auf einem aktiv betriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz. <sup>5</sup>Dieser reduziert Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und verbessert durch den Abbau von Fehlzeiten und die Vermeidung von Betriebsstörungen die Wettbewerbsfähigkeit der Verwaltungen und Betriebe. <sup>6</sup>Der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die betriebliche Gesundheitsförderung gehören zu einem zeitgemäßen Gesundheitsmanagement.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen haben einen individuellen Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. <sup>2</sup>Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz). <sup>3</sup>Die Mitarbeiterinnen sind in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. <sup>4</sup>Sie sind über das Ergebnis von Gefährdungsbeurteilungen zu unterrichten. <sup>5</sup>Vorgesehene Maßnahmen sind mit ihnen zu erörtern. Widersprechen betroffene Mitarbeiterinnen den vorgesehenen Maßnahmen, ist die betriebliche Kommission zu befragen. <sup>6</sup>Die Mitarbeiterinnen können verlangen, dass eine erneute Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, wenn sich die Umstände, unter denen die Tätigkeiten zu verrichten sind, wesentlich ändern, neu entstandene wesentliche Gefährdungen auftreten oder eine Gefährdung auf Grund veränderter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse erkannt wird. <sup>7</sup>Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.

- (3) <sup>1</sup>Beim Dienstgeber wird auf Antrag der Mitarbeitervertretung eine betriebliche Kommission gebildet, deren Mitglieder je zur Hälfte vom Dienstgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder müssen Mitarbeiter des Dienstgebers sein. <sup>3</sup>Soweit ein Arbeitsschutzausschuss gebildet ist, können Mitglieder dieses Ausschusses auch in der betrieblichen Kommission tätig werden. <sup>4</sup>Im Falle des Absatzes 3 Satz 6 berät die betriebliche Kommission über die erforder-

derlichen Maßnahmen und kann Vorschläge zu den zu treffenden Maßnahmen machen.<sup>5</sup> Der Dienstgeber führt die Maßnahmen durch, wenn die Mehrheit der vom Dienstgeber benannten Mitglieder der betrieblichen Kommission im Einvernehmen mit dem Dienstgeber dem Beschluss zugestimmt hat.<sup>6</sup> Wird ein Vorschlag nur von den von der Mitarbeitervertretung benannten Mitgliedern gemacht und folgt der Dienstgeber diesem Vorschlag nicht, sind die Gründe darzulegen.<sup>7</sup> Die betriebliche Kommission ist auch für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden zuständig, wenn der Dienstgeber eine erneute Gefährdungsbeurteilung ablehnt.<sup>8</sup> Der Dienstgeber entscheidet auf Vorschlag des Arbeitsschutzausschusses bzw. der betrieblichen Kommission, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Einzelfall abgeholfen wird.<sup>9</sup> Wird dem Vorschlag nicht gefolgt, sind die Gründe darzulegen.

- (4) <sup>1</sup>Die betriebliche Kommission kann zeitlich befristet Gesundheitszirkel zur Gesundheitsförderung einrichten, deren Aufgabe es ist, Belastungen am Arbeitsplatz und deren Ursachen zu analysieren und Lösungsansätze zur Verbesserung der Arbeitssituation zu erarbeiten. <sup>2</sup>Sie berät über Vorschläge der Gesundheitszirkel und unterbreitet, wenn ein Arbeitsschutzausschuss gebildet ist, diesem, ansonsten dem Dienstgeber Vorschläge. <sup>3</sup>Die Ablehnung eines Vorschlags ist durch den Dienstgeber zu begründen. <sup>4</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung der betrieblichen Kommission.
- (5) <sup>1</sup>Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind der betrieblichen Kommission die erforderlichen, zur Verfügung stehenden Unterlagen zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Die betriebliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Regelungen über die Beteiligung der Mitarbeiterinnen bei der Gefährdungsbeurteilung, deren Bekanntgabe und Erörterung sowie über die Qualifizierung der Mitglieder der betrieblichen Kommission und von Gesundheitszirkeln zu treffen sind.
- (6) Gesetzliche Bestimmungen, günstigere betriebliche Regelungen und die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

§ 3 Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit

<sup>1</sup>Bei Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im

Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. <sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, reduziert. <sup>3</sup>Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiterinnen als Kinderpflegerin bzw. Sozialassistentin, Heilerziehungshelferin, Erzieherin, Heilerziehungspflegerin, als Leiterinnen oder ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeiterinnen mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe. <sup>4</sup>Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiterinnen erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

§ 4 Überleitungsbestimmungen und weitere Regelungen

- (1) <sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst werden am 1. Januar 2010 in die Entgeltgruppe, in der sie nach § 1 Absatz 1 eingruppiert sind, übergeleitet. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das der Mitarbeiterin in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. <sup>3</sup>Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitarbeiterinnen werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie nach § 1 Absatz 1 eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1
2/1	2/1
2/2	2/2
3/1	2/3
3/2	3/1
3/3	3/2
4/1	3/3
4/2	3/4
4/3	4/1
4/4	4/2
5/1	4/3
5/2	4/4
5/3	5/1
5/4	5/2

5/5	5/3
6/1	5/4
6/2	5/5

<sup>2</sup>Mitarbeiterinnen, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. <sup>3</sup>§ 1 Absatz 4 Satz 7 dieser Anlage bleibt unberührt. <sup>4</sup>Für Mitarbeiterinnen der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 1 Absatz 4 Satz 8 dieser Anlage bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeiterinnen der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1
2/1	2/1
2/2	2/2
3/1	2/3
3/2	3/1
3/3	3/2
4/1	3/3
4/2	3/4
4/3	4/1
4/4	4/2
4/5	4/3
4/6	4/4
4/7	4/5
4/8	4/6
4/9	4/7
5/1	4/8
5/2	5/1
5/3	5/2
5/4	5/3
5/5	5/4
5/6	5/5
5/7	5/6
5/8	5/7
5/9	5/8
5/10	5/9
5/11	5/10.

<sup>6</sup>Mitarbeiterinnen, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 5 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. <sup>7</sup>Für Mitarbeiterinnen der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, gilt Satz 4 mit der Maßgabe,

dass die Stufenlaufzeiten gemäß § 1 Absatz 4 Satz 6 dieser Anlage bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind. <sup>8</sup>Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. <sup>9</sup>Innerhalb des nach Satz 1, Satz 4, Satz 5 oder Satz 7 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. <sup>10</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Absatz 4 Satz 6 bis 8.

- (3) <sup>1</sup>Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Dezember 2009 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 25 Absatz 4 Satz 2 KAVO gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 31. Dezember 2009 nach § 6 der Anlage 27 oder § 11 Abs. 4 Satz 2 der Anlage 27 zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. <sup>2</sup>In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 27 tritt an die Stelle des Tabellenentgelts das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. <sup>3</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage einer vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 28 Abs. 1 Satz 1 KAVO berechnet. <sup>4</sup>Für Mitarbeiterinnen, die nicht für alle Tage im Dezember 2009 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. <sup>5</sup>Mitarbeiterinnen, die im Januar 2010 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2009 erfolgt. <sup>6</sup>Bei am 1. Oktober 2005 übergeleiteten Mitarbeiterinnen, die aus den Stufen 2 bis 5 ihrer Entgeltgruppe, in der sie am 31. Dezember 2009 eingruppiert sind, übergeleitet werden, wird das Vergleichsentgelt um 2,65 v. H. erhöht. <sup>7</sup>Bei Mitarbeiterinnen, die am 1. Oktober 2005 übergeleitet wurden und die nach § 1 Absatz 1 in Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert sind, erfolgt abweichend von Satz 6 eine Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9 übergeleitet werden.

- (4) <sup>1</sup>Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die Mitarbeiterin am 1. Januar 2010 eingruppiert ist, erhält die Mitarbeiterin das entsprechende Tabellenentgelt ihrer Entgeltgruppe. <sup>2</sup>Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die Mitarbeiterin so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 1 Abs. 4 Satz 6 bis 8 das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. <sup>3</sup>Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die Mitarbeiterin nach § 1 Absatz 1 eingruppiert ist, wird die Mitarbeiterin einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. <sup>4</sup>Erhält die Mitarbeiterin am 31. Dezember 2009 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, wird sie in der Entgeltgruppe, in der sie nach § 1 Absatz 1 eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. <sup>5</sup>Steht der Mitarbeiterin am 31. Dezember 2009 eine Besitzstandszulage nach § 6 der Anlage 27 oder § 11 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 27 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen. <sup>6</sup>Liegt der Betrag der individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – über der höchsten Stufe, wird die Mitarbeiterin erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. <sup>7</sup>Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (5) <sup>1</sup>Werden Mitarbeiterinnen, die nach dem 31. Dezember 2009 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. <sup>2</sup>Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. <sup>3</sup>Werden Mitarbeiterinnen, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. <sup>4</sup>In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 10 und in den Fällen von Satz 1 und 2 gilt § 25 Absatz 4 Satz 2 KAVO entsprechend.
- (6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 23 KAVO gleich.
- (7) <sup>1</sup>Auf am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiterinnen, die nach § 1 Absatz 1 in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 31. Dezember 2010 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach § 1 Absatz 1 schriftlich geltend machen. <sup>2</sup>§ 2 findet auch dann Anwendung, wenn keine Geltendmachung nach Satz 1 erfolgt.
- (8) <sup>1</sup>Abweichend von § 23 KAVO gelten für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiterinnen, denen am 31. Dezember 2009 eine Besitzstandszulage nach § 6 der Anlage 27 zusteht und die nach § 1 Absatz 1 in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte (monatlich in Euro) der Entgeltgruppe S 13 Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab: 1. Januar 2010	2.572,63	2.775,03	3.028,03	3.230,43	3.483,43	3.609,93
gültig ab: 1. Januar 2011	2.588,07	2.791,68	3.046,20	3.249,81	3.504,33	3.631,59
gültig ab: 1. August 2011	2.601,01	2.805,64	3.061,43	3.266,06	3.521,85	3.649,75

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 6 entsprechend.

- (9) <sup>1</sup>Abweichend von § 23 KAVO gelten für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiterinnen, denen am 31. Dezember 2009 eine Besitzstandszulage nach § 6 der Anlage 27 zusteht und die nach Absatz 2 aus den Stufen

3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden und nach § 1 Absatz 1 in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den

Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte (monatlich in Euro) der Entgeltgruppe S 16 Ü:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab: 1. Januar 2010	3.283,94	3.643,20	3.865,84
gültig ab: 1. Januar 2011	3.303,64	3.665,06	3.889,04
gültig ab: 1. August 2011	3.320,16	3.683,39	3.908,49

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 6 entsprechend. Mit Erreichen der Stufe 6 gilt der Tabellenwert der Stufe 6.

(10) §§ 5, 6 und § 11 Absatz 5 der Anlage 27 sowie die Anlagen 1, 5a und 5b finden auf Mitarbeiterinnen, die nach § 1 Absatz 1 eingruppiert sind, keine Anwendung.

(11) <sup>1</sup>Ein am 31. Dezember 2009 zustehender Strukturausgleich steht nach Regelungen des § 9 der Anlage 27 auch nach der Überleitung in eine Entgeltgruppe nach § 1 Absatz 1 zu; die Anrechnung des Unterschiedsbetrages bei Höhergruppierungen nach § 9 Absatz 4 der Anlage 27 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Ein am 1. Januar 2010 noch nicht zustehender Strukturausgleich, der nach Überleitung aus der Ortszuschlagsstufe 2 zu zahlen ist, wird um den Betrag gekürzt, der bei Überleitung aus derselben Vergütungsgruppe und derselben Stufe aus der Ortszuschlagsstufe 1 in der Anlage 6 ausgewiesen ist. <sup>3</sup>Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer der Strukturausgleich den aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleiteten Mitarbeiterinnen zusteht. <sup>4</sup>Am 1. Januar 2010 noch nicht zustehende Strukturausgleiche für aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleitete Mitarbeiterinnen entfallen.

(12) Die sich aus der Eingruppierung der Mitarbeiterinnen nach § 1 Absatz 1 bzw. nach Absatz 8 und 9 ergebenden Entgeltleistungen gelten als allgemeine Entgeltanpassung im Sinne von § 7 Satz 7 der Anlage 27.

§ 5 Sonderregelungen für Leiterinnen und stellvertretende Leiterinnen von Tageseinrichtungen für Kinder

(1) <sup>1</sup>Für Leiterinnen und ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen von Leiterinnen in Tageseinrichtungen für Kinder gelten die §§ 1 bis 4, soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.

<sup>2</sup>Für Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Absatz 7 gelten die nachfolgenden Regelungen nur, wenn die Mitarbeiterinnen nach § 4 Absatz 7 fristgerecht die Eingruppierung nach § 1 Absatz 1 geltend gemacht haben.

(2) <sup>1</sup>Es wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 zusätzlich zum Tabellen- bzw. Vergleichsentgelt eine Zulage gezahlt. <sup>2</sup>Die Höhe der Zulage berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Entgelt, welches auf der Grundlage der §§ 1 bis 4 zu zahlen ist und dem fiktiven Tabellenentgelt, welches unter Berücksichtigung der Anzahl der Gruppen in der Einrichtung gemäß folgender Zuordnungstabelle zu zahlen wäre (Tabellenzulage):

Leiterin einer Tageseinrichtung für Kinder	Anzahl der Gruppen in der Einrichtung	Tabellenzulage nach Entgeltgruppe
	1 Gruppe	S 7
	2 Gruppen	S 10
	3 Gruppen	S 13
	4 bis 5 Gruppen	S 15
	6 bis 7 Gruppen	S 16
	8 Gruppen	S 17
Ausdrücklich bestellte Vertreterin der Leiterin	Anzahl der Gruppen in der Einrichtung	Tabellenzulage nach Entgeltgruppe
	2 Gruppen	S 7
	3 Gruppen	S 10
	4 bis 5 Gruppen	S 13
	6 bis 7 Gruppen	S 15
	8 Gruppen	S 16

- (3) Veränderungen der Gruppennzahlen sind bei der Bestimmung der Tabellenzulage nach Absatz 2 analog der Systematik nach § 20 Abs. 2 KAVO zu berücksichtigen.
- (4) <sup>1</sup>§ 28 Absatz 1 Satz 1 KAVO findet auf die nach Absatz 2 zu zahlende Zulage entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Mit der Zulage nach Absatz 2 wird ab 1. Januar 2012 jedwede Entgelterhöhung (ausgenommen Veränderungen des Beschäftigungsumfangs) bis zu deren Aufzehrung verrechnet. <sup>3</sup>Für Mitarbeiterinnen, denen ab 1. Januar 2010 die Tätigkeit einer Leiterin oder ausdrücklich bestellten ständigen Vertreterin einer Leiterin in Tageseinrichtungen für Kinder übertragen wird, entfällt die Zulage ab 1. Januar 2012 ersatzlos.
- (5) In den Fällen des § 22 KAVO finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.“

#### § 6 Besitzstand

- (1) Mitarbeiterinnen, die nach bisherigem Recht ein höheres Entgelt erhalten haben als ihnen nach der rückwirkenden Inkraftsetzung dieser Anlage zum 1. Januar 2010 zusteht, sind von einer Rückzahlungsverpflichtung entbunden.
- (2) Mitarbeiterinnen, die nach dem 31. Dezember 2009 nach bisherigem Recht als Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung in der Tätigkeit von Ergänzungskräften eingestellt wurden bzw. denen eine solche Tätigkeit übertragen wurde, erhalten bis zum nächsten Stufenaufstieg eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen Entgelt und dem Entgelt nach § 1 Absatz 3 dieser Anlage.
- (3) Mitarbeiterinnen, die nach bisherigem Recht aufgrund eines nach dem 31. Januar 2010 erfolgten Stufenaufstiegs ein höheres Entgelt erhalten haben als ihnen aufgrund der rückwirkenden Inkraftsetzung dieser Anlage zum 1. Januar 2010 zusteht, erhalten auf schriftlichen Antrag bis zum nächsten Stufenaufstieg eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen Entgelt und dem Entgelt nach § 1 Absatz 3 dieser Anlage.

Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO (Eingruppierungsmerkmale):

#### S 2

Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.<sup>1)</sup>

#### S 3

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.<sup>1)</sup>

#### S 4

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.<sup>1)2)</sup>
2. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.<sup>1)3)</sup>

#### S 5

(nicht besetzt)

#### S 6

Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.<sup>1)3)5)</sup>

#### S 7

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten.<sup>8)</sup>
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.<sup>4)8)9)</sup>

#### S 8

1. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.<sup>1)3)5)6)</sup>
2. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.<sup>1)7)</sup>

#### S 9

1. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1.<sup>1)3)5)</sup>
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im

Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.<sup>4)8)</sup>

## S 10

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.<sup>8)9)</sup>
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.<sup>4)8)9)</sup>

## S 11

(nicht besetzt)

## S 12

(nicht besetzt)

## S 13

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.<sup>8)9)</sup>
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.<sup>4)8)9)</sup>
3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.<sup>8)</sup>
4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.<sup>4)8)9)</sup>
5. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen bestellt sind.<sup>1)4)10)</sup>

## S 14

(nicht besetzt)

## S 15

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.<sup>8)9)</sup>
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.<sup>4)8)9)</sup>
3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2

SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.<sup>8)9)</sup>

4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.<sup>4)8)9)</sup>
5. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen.<sup>1)10)</sup>
6. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.<sup>1)4)9)10)</sup>

## S 16

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.<sup>8)9)</sup>
2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.<sup>4)8)9)</sup>
3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.<sup>8)9)</sup>
4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.<sup>4)8)9)</sup>

## S 17

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.<sup>8)9)</sup>
2. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.<sup>8)9)</sup>
3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.<sup>1)9)10)</sup>
4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.<sup>1)4)9)10)</sup>

5. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Psychagoginnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

S 18

Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.<sup>1)9)10)</sup>

Erläuterungen:

1. Die Mitarbeiterin erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 30 KAVO haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 34 KAVO) zu berücksichtigen.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.

- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
- b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
- c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

4. Ständige Vertreterinnen sind nicht Vertreterinnen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch

- a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
- b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpflegerinnen, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.

6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die

- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
- d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
- e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 6,
- f) Tätigkeiten einer Fachzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

7. Unter Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiterinnen zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.

8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

9. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag belegba-

ren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

#### Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO

S-Tabelle  
Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst  
(gültig am 1. Januar 2010 - allein zum Zweck der Überleitung gemäß § 4 Anlage 29 KAVO  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.000,00	3.100,00	3.500,00	3.800,00	4.250,00	4.525,00
S 17	2.700,00	2.975,00	3.300,00	3.500,00	3.900,00	4.135,00
S 16	2.630,00	2.910,00	3.130,00	3.400,00	3.700,00	3.880,00
S 15	2.530,00	2.800,00	3.000,00	3.230,00	3.600,00	3.760,00
S 14	2.500,00	2.700,00	2.950,00	3.150,00	3.400,00	3.575,00
S 13	2.500,00	2.700,00	2.950,00	3.150,00	3.400,00	3.525,00
S 12	2.400,00	2.650,00	2.890,00	3.100,00	3.360,00	3.470,00
S 11	2.300,00	2.600,00	2.730,00	3.050,00	3.300,00	3.450,00
S 10	2.240,00	2.480,00	2.600,00	2.950,00	3.230,00	3.460,00
S 9	2.230,00	2.400,00	2.550,00	2.825,00	3.050,00	3.265,00
S 8	2.140,00	2.300,00	2.500,00	2.785,00	3.045,00	3.250,00
S 7	2.075,00	2.275,00	2.435,00	2.595,00	2.715,00	2.890,00
S 6	2.040,00	2.240,00	2.400,00	2.560,00	2.705,00	2.864,00
S 5	2.040,00	2.240,00	2.390,00	2.470,00	2.580,00	2.770,00
S 4	1.850,00	2.100,00	2.230,00	2.340,00	2.410,00	2.500,00
S 3	1.750,00	1.960,00	2.100,00	2.240,00	2.280,00	2.320,00
S 2	1.675,00	1.770,00	1.840,00	1.920,00	2.000,00	2.080,00

S-Tabelle  
Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst  
(gültig vom 1. Januar 2010 - nach Überleitung am 1. Januar 2010 gemäß § 4 Anlage 29 KAVO - bis zum 31. Dezember 2010)  
(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.036,00	3.137,20	3.542,00	3.845,60	4.301,00	4.579,30
S 17	2.732,40	3.010,70	3.339,60	3.542,00	3.946,80	4.184,62
S 16	2.661,56	2.944,92	3.167,56	3.440,80	3.744,40	3.926,56
S 15	2.560,36	2.833,60	3.036,00	3.268,76	3.643,20	3.805,12

S 14	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.617,90
S 13	2.530,00	2.732,40	2.985,40	3.187,80	3.440,80	3.567,30
S 12	2.428,80	2.681,80	2.924,68	3.137,20	3.400,32	3.511,64
S 11	2.327,60	2.631,20	2.762,76	3.086,60	3.339,60	3.491,40
S 10	2.266,88	2.509,76	2.631,20	2.985,40	3.268,76	3.501,52
S 9	2.256,76	2.428,80	2.580,60	2.858,90	3.086,60	3.304,18
S 8	2.165,68	2.327,60	2.530,00	2.818,42	3.081,54	3.289,00
S 7	2.099,90	2.302,30	2.464,22	2.626,14	2.747,58	2.924,68
S 6	2.064,48	2.266,88	2.428,80	2.590,72	2.737,46	2.898,37
S 5	2.064,48	2.266,88	2.418,68	2.499,64	2.610,96	2.803,24
S 4	1.872,20	2.125,20	2.256,76	2.368,08	2.438,92	2.530,00
S 3	1.771,00	1.983,52	2.125,20	2.266,88	2.307,36	2.347,84
S 2	1.695,10	1.791,24	1.862,08	1.943,04	2.024,00	2.104,96

S-Tabelle  
Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst  
(gültig vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011)  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.054,22	3.156,02	3.563,25	3.868,67	4.326,81	4.606,78
S 17	2.748,79	3.028,76	3.359,64	3.563,25	3.970,48	4.209,73
S 16	2.677,53	2.962,59	3.186,57	3.461,44	3.766,87	3.950,12
S 15	2.575,72	2.850,60	3.054,22	3.288,37	3.665,06	3.827,95
S 14	2.545,18	2.748,79	3.003,31	3.206,93	3.461,44	3.639,61
S 13	2.545,18	2.748,79	3.003,31	3.206,93	3.461,44	3.588,70
S 12	2.443,37	2.697,89	2.942,23	3.156,02	3.420,72	3.532,71
S 11	2.341,57	2.646,99	2.779,34	3.105,12	3.359,64	3.512,35
S 10	2.280,48	2.524,82	2.646,99	3.003,31	3.288,37	3.522,53
S 9	2.270,30	2.443,37	2.596,08	2.876,05	3.105,12	3.324,01
S 8	2.178,67	2.341,57	2.545,18	2.835,33	3.100,03	3.308,73
S 7	2.112,50	2.316,11	2.479,01	2.641,90	2.764,07	2.942,23
S 6	2.076,87	2.280,48	2.443,37	2.606,26	2.753,88	2.915,76
S 5	2.076,87	2.280,48	2.433,19	2.514,64	2.626,63	2.820,06
S 4	1.883,43	2.137,95	2.270,30	2.382,29	2.453,55	2.545,18
S 3	1.781,63	1.995,42	2.137,95	2.280,48	2.321,20	2.361,93
S 2	1.705,27	1.801,99	1.873,25	1.954,70	2.036,14	2.117,59

S-Tabelle  
Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst  
(gültig ab 1. August 2011)  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.069,49	3.171,80	3.581,07	3.888,01	4.348,44	4.629,81
S 17	2.762,53	3.043,90	3.376,44	3.581,07	3.990,33	4.230,78
S 16	2.690,92	2.977,40	3.202,50	3.478,75	3.785,70	3.969,87
S 15	2.588,60	2.864,85	3.069,49	3.304,81	3.683,39	3.847,09
S 14	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.657,81
S 13	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.606,64
S 12	2.455,59	2.711,38	2.956,94	3.171,80	3.437,82	3.550,37
S 11	2.353,28	2.660,22	2.793,24	3.120,65	3.376,44	3.529,91
S 10	2.291,88	2.537,44	2.660,22	3.018,33	3.304,81	3.540,14
S 9	2.281,65	2.455,59	2.609,06	2.890,43	3.120,65	3.340,63
S 8	2.189,56	2.353,28	2.557,91	2.849,51	3.115,53	3.325,27
S 7	2.123,06	2.327,69	2.491,41	2.655,11	2.777,89	2.956,94
S 6	2.087,25	2.291,88	2.455,59	2.619,29	2.767,65	2.930,34
S 5	2.087,25	2.291,88	2.445,36	2.527,21	2.639,76	2.834,16
S 4	1.892,85	2.148,64	2.281,65	2.394,20	2.465,82	2.557,91
S 3	1.790,54	2.005,40	2.148,64	2.291,88	2.332,81	2.373,74
S 2	1.713,80	1.811,00	1.882,62	1.964,47	2.046,32	2.128,18

II. Die vorstehenden Änderungen der Ziffern 1 bis 11 und 13 bis 22 treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. Die vorstehende Änderung der Ziffer 12 tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

III. Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 16. August 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. Juni 2010 beschlossen:

I. Die **Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse** vom 31. Juli 1991, zuletzt geändert am 13. Juli 2009 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2009, Nr. 157, S. 174), wird wie folgt geändert:

1. An § 25 wird ein § 25a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 25a

Übernahme von Auszubildenden

(1) Auszubildende werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung mindestens mit der Abschlussnote „befriedigend“ im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen.

(2) Die Regional-KODA wirkt darauf hin, dass die von Absatz 1 nicht erfassten Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate

in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	ab 1. Januar 2010	ab 1. Januar 2011	ab 1. August 2011
im ersten Ausbildungsjahr	695,59 Euro	699,76 Euro	703,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	744,98 Euro	749,45 Euro	753,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	790,30 Euro	795,04 Euro	799,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	853,18 Euro	858,30 Euro	862,59 Euro.“

b) An Absatz 2 wird ein Absatz 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„(3) Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 28. Juni 2010 beruhen, nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2010 schriftlich unter Vorlage der Lohnsteuerkarte beantragen. Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

3. An die Anlage 1 wird eine Anlage 2 folgenden Wortlauts angefügt:

„Anlage 2 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Einmalige Sonderzahlung 2011

Für die unter § 1 Abs. 1 der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse fallenden Auszubildenden gilt § 2 Anlage 4 KAVO mit der Maßgabe, dass sie eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro erhalten.“

II. Die vorstehenden Änderungen der Ziffer 1 treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 29. Februar 2012 wieder außer Kraft. Die vorstehenden Änderungen der Ziffer 2 treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen der Ziffer 3 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

III. Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 16. August 2010  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 28. Juni 2010 beschlossen:

I. Die **Ordnung für Praktikanten** vom 5. Mai 1992, zuletzt geändert am 16. Juli 2008 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. September 2008, Nr. 146, S. 223), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Pauschalentgelt“ ersetzt durch das Wort „Entgelt“.

b) Die Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Das monatliche Entgelt für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt für:

- Kinderpflegerinnen

ab 1. Januar 2010      1.215,67 Euro,  
ab 1. Januar 2011      1.222,96 Euro,  
ab 1. August 2011      1.229,07 Euro,

## - Erzieherinnen/Erzieher

ab 1. Januar 2010	1.269,14 Euro,
ab 1. Januar 2011	1.276,75 Euro,
ab 1. August 2011	1.283,13 Euro,

## - Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindeferenten

ab 1. Januar 2010	1.392,09 Euro,
ab 1. Januar 2011	1.400,44 Euro,
ab 1. August 2011	1.407,44 Euro,

## - Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschul- ausbildung

ab 1. Januar 2010	1.480,72 Euro,
ab 1. Januar 2011	1.489,60 Euro,
ab 1. August 2011	1.497,05 Euro.“

## c) An Ziffer 3 wird eine neue Ziffer 4 folgenden Wortlauts angefügt:

„4. Für Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf den Beschlüssen der Regional-KODA vom 28. Juni 2010 beruhen, nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2010 schriftlich unter Vorlage der Lohnsteuerkarte beantragen. Für Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

## 2. An die Anlage 2 wird eine Anlage 3 folgenden Wortlauts angefügt:

„Anlage 3 zur Ordnung für Praktikanten

Einmalige Sonderzahlung 2011

Für die unter § 1 Abs. 1 der Ordnung für Praktikanten fallenden Praktikanten gilt § 2 Anlage 4 KAVO mit der Maßgabe, dass sie eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro erhalten.“

II. Die vorstehenden Änderungen der Ziffer 1 treten rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft. Die vorstehenden Änderungen der Ziffer 2 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

III. Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 16. August 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

### Nr. 231 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 18. Mai 2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen legt in Buchstabe A der Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Vergütungsgruppenzulage wie folgt fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 129,53 Euro.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Diesen Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 16. August 2010

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 232 Budget des Bistums Aachen 2010

Das vorgelegte Budget des Bistums Aachen 2010 basiert auf einer kaufmännischen Rechnungslegung, die Gliederung ergibt sich aus der im Bistum Aachen eingeführten Kosten- und Erlösrechnung, die den Zusammenhang zwischen Aufgabenwahrnehmung und Ressourceneinsatz herstellt. Unter den „Hauptaufgaben“ sind alle pastoralen Aufgaben zusammengefasst, die zum konstitutiven Auftrag des Bistums gehören. Davon sind als „Sonderkostenträger“ diejenigen Aufgabenbereiche abgegrenzt, die nicht konstitutiv sind.

Bei den Erlösen der Hauptaufgaben ergibt sich die entscheidende Abweichung gegenüber dem Vorjahr 2009 aus einer erwarteten Reduzierung der

Kirchensteuereinnahmen. Die Reduzierung bei den sonstigen Erlösen basiert auf einem geänderten Abrechnungsmodus bei Dienstwohnungen und korrespondiert mit entsprechenden Kostenpositionen.

Die unter den Kosten der Hauptaufgaben ausgewiesene Erhöhung bei den Aufgaben in den Kirchengemeinden wird durch die Umstellung des Systems der Schlüsselzuweisung ab 2010 verursacht. Die hohe Summe in der Zeile Sonstige Gewinne und Verluste ergibt sich vor allem daraus, dass hier die Kosten für Pensionen und Mitarbeiter/-innen mit Altersteilzeitverträgen ausgewiesen werden. Die Verbesserung des Finanzergebnisses beruht auf der erstmaligen Anwendung neuer bilanzrechtlicher Vorschriften. Die in 2010 ausgewiesene Verbesserung des Ergebnisses korrespondiert mit entsprechenden Verschlechterungen in den Folgejahren (Auf- und Abzinsung mehrjähriger Rückstellungen aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes BilMoG).

### Budget Bistum Aachen 2010 mit Vorjahresvergleich

Zeile	Ergebniszeilen	Budget 2009	Budget 2010
<b>1.0</b>	<b>Erlöse der Hauptaufgaben</b>	<b>232.925.631 €</b>	<b>223.029.336 €</b>
1.1	Kirchensteuer	188.666.264 €	180.960.100 €
1.2	Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter	38.492.083 €	38.077.902 €
1.3	Kollekten und Spenden	539.500 €	404.400 €
1.4	sonstige Erlöse	5.227.785 €	3.586.934 €
<b>2.0</b>	<b>Kosten der Hauptaufgaben</b>	<b>189.142.159 €</b>	<b>190.754.361 €</b>
2.1	Aufgaben überdiözesan	9.028.238 €	8.936.788 €
2.2	Aufgaben diözesan	93.848.656 €	91.176.551 €
2.2.1	davon Aufgaben Bistumsleitung	12.492 €	85.640 €
2.2.2	davon Spenden, Sponsoring, Kirchensteuerkampagne	360.788 €	578.542 €
2.2.3	davon Grundfragen und -aufgaben der Pastoral	18.032.404 €	16.836.511 €
2.2.4	davon Pastoral in Lebensräumen	13.287.018 €	12.270.028 €
2.2.5	davon Pastoral u. Bildung mit Jugendl. u. Erwachsenen	5.096.649 €	4.882.070 €
2.2.6	davon Erziehung und Schule	50.781.798 €	50.608.909 €
2.2.7	davon Bischöfliche Akademie	2.303.628 €	2.279.243 €
2.2.8	davon Pastoralpersonal diözesan	3.973.880 €	3.635.607 €
2.3	Aufgaben im publizistischen Bereich	476.246 €	576.436 €
2.4	Aufgaben in den Kirchengemeinden	80.135.387 €	84.547.162 €
2.4.1	davon Personaleinsatz Kirchengemeinden	27.546.929 €	28.852.998 €
2.4.2	davon Schlüsselzuweisung u. Zuschuss Verwaltungszentren	38.819.813 €	41.393.349 €
2.4.3	davon Zuschuss f. Jugendeinrichtungen in Kirchengemeinden	1.580.000 €	1.576.234 €
2.4.4	davon Zuschuss für Tageseinrichtungen für Kinder	10.237.011 €	10.799.221 €
2.4.5	davon Sonstiges	1.951.635 €	1.925.359 €
2.5	Aufgaben für Ordens- und Säkularinstitute		82.925 €
2.6	verbleibende Kirchensteuermittel zur Deckung der Fixkosten des Generalvikariates (Hebegebühr für Kirchensteuer)	5.653.632 €	5.434.500 €
<b>3.0</b>	<b>Deckungsbeitrag Hauptaufgaben</b>	<b>43.783.472 €</b>	<b>32.274.975 €</b>
<b>4.0</b>	<b>Ergebnis der Sonderkostenträger</b>	<b>-27.408.129 €</b>	<b>-26.174.215 €</b>
4.1	Fixe Verwaltungskosten	-13.433.612 €	-13.279.879 €
4.1.1	davon Kosten der Verwaltung	-10.608.826 €	-10.225.857 €
4.1.2	davon Kosten der Reorganisation	-2.824.786 €	-3.054.022 €
4.2	Sonstige Nebenerträge	-1.836.632 €	-588.843 €
4.2.1	davon Ergebnis aus Vermietungen u. Verpachtungen	-1.585.266 €	-528.280 €

4.2.2	davon Ergebnis aus Dienstleistungen	-251.366 €	-60.563 €
4.3	Sonstige Gewinne und Verluste	-15.444.334 €	-19.974.214 €
4.4	Ergebnis aus Beteiligungen	500 €	500 €
4.5	Finanzergebnis	3.028.900 €	5.733.295 €
4.6	Differenz handelsrecht. Ergebnis / betriebswirt. Ergebnis	277.049 €	1.934.925 €
<b>5.0</b>	<b>Gewöhnliches Ergebnis</b>	<b>16.375.343 €</b>	<b>6.100.759 €</b>

## Erläuterungen zu den Ergebniszeilen

Zeile 1.0 Dieser Berichtzeile sind die Erlösarten-  
gruppen aus den Zeilen 1.1 - 1.4 zuge-  
ordnet. Die Erlöse dienen der Finan-  
zierung der Aktivitäten im Rahmen der  
Erfüllung der Hauptaufgaben.

Zeile 2.0 Dieser Berichtzeile sind die Kosten-  
artengruppen aus den Zeilen 2.1 - 2.6 zu-  
geordnet, die für die Aktivitäten zur  
Erfüllung der Hauptaufgaben, z.B.  
Erziehung und Schule entstehen. Die  
Gesamtkosten der Berichtzeile bestehen  
aus Einzel- und Gemeinkosten, die im  
Zusammenhang mit der Leistungser-  
bringung für die Hauptaufgaben stehen.

Zeile 3.0 Die Berichtzeile Deckungsbeitrag stellt  
das Ergebnis der Berichtzeilen Erlöse  
der Hauptaufgaben und Kosten der  
Hauptaufgaben dar. Der Deckungsbeitrag  
ermittelt den Überschuss bzw. Fehlbet-  
rag, der mit der Erfüllung der Hauptauf-  
gaben im Zusammenhang steht. Die  
Deckungsbeitragsrechnung bietet im  
Sinne eines nachhaltigen Finanzcon-  
trolling die Möglichkeit, Erlös- und  
Kostenstrukturen auf verschiedene  
Stufen wie z.B. der Kostenträgergruppen-  
ebene bzw. Kostenträgerebene transpar-  
ent darzustellen. Eine kritische Ausein-  
andersetzung durch Abweichungsanalysen  
(Soll / Ist-Vergleich) im Sinne einer auf-  
gabenbezogenen Steuerung ist die Folge.

Zeile 4.0 Der Berichtzeile Zusammenfassung der  
Nebenaufgaben sind die Erlösarten-  
gruppen und Kostengruppen aus den Zeilen  
4.1 - 4.6 zugeordnet, die mit der Verwal-  
tungstätigkeit, Finanzierungstätigkeiten  
etc. im Zusammenhang stehen.

Zeile 4.1 Der Berichtzeile Fixe Verwaltungskosten  
sind die Kosten zur Erfüllung der Verwal-  
tungsaufgaben zugeordnet. Es handelt  
sich hierbei um die sogenannten Verwal-  
tungskostenträger.

Zeile 4.2 Der Berichtzeile Sonstige Nebenerträge  
sind die Erlöse zugeordnet, die nicht im  
unmittelbaren Zusammenhang mit der  
Erfüllung der Hauptaufgaben stehen, die

also nicht zum eigentlichen „Kernge-  
schäft“ der Leistungserbringung des  
Generalvikariates gehören. Hierbei han-  
delt es sich beispielsweise um Erlöse aus  
Vermietung und Verpachtung.

Zeile 4.3 In der Berichtzeile Sonstige Gewinne  
und Verluste werden Sachverhalte aufge-  
führt, die eben nicht mit der Verwaltungs-  
tätigkeit im Zusammenhang stehen, also  
sich weder mit der Erfüllung der Haupt-  
und Verwaltungsaufgaben, noch mit  
Vorgängen der betrieblichen Nebenleis-  
tungen (Sonstige Nebenerträge) beschäf-  
tigt.

Zeile 4.4 In dieser Berichtzeile wird das Ergebnis  
aus Beteiligungen zusammengefasst.  
Dieser Berichtzeile sind sowohl die  
Erlöse / Kosten aus Beteiligungen als  
auch die von verbunden Unternehmen  
zugeordnet. Die Beteiligungen im eigent-  
lichen Sinne umfassen Anteile und  
Eigentumsrechte an anderen juristischen  
Personen (i.d.R. Unternehmen), die be-  
stimmt sind, dem eigenen Tätigkeits-  
interesse zu dienen. Dieser Anteilsbesitz  
muss auf Dauer angelegt sein und es er-  
möglichen, Einfluss im Interesse der  
Bistumsverwaltung auszuüben (§ 271  
Abs. 1 HGB).

Zeile 4.5 In der Berichtzeile Finanzergebnis wird  
das Finanzergebnis durch die Saldierung  
der zugeordneten Erlöse und Kosten als  
Überschuss oder Fehlbetrag aus der fi-  
nanziellen Tätigkeit (z.B. Finanzanlagen)  
der Bistumsverwaltung ermittelt.

Zeile 4.6 Differenz handelsrechtliches Ergebnis  
und betriebswirtschaftliches Ergebnis. In  
dieser Berichtzeile erfolgt eine Abgren-  
zungsrechnung zwischen dem handels-  
rechtlichen Ergebnis und dem Betriebs-  
ergebnis. Eine Abweichung kann sich  
durch die Berücksichtigung von kalkula-  
torischen Kosten- und Erlösarten er-  
geben.

Zeile 5.0 Als gewöhnliches Ergebnis wird der  
Saldo zwischen dem Deckungsbeitrag  
und den zuvor beschriebenen Berichts-  
zeilen bezeichnet.

## **Nr. 233 Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden**

Für das Jahr 2011 können Gemeinschaften der Gemeinden bis 31. Oktober 2010 Projektmittel für innovative Projekte und zukunftsgerichtete Neuerungen in der Pastoral der "Kirche am Ort" beantragen. Grundlage für die Anträge ist die „Richtlinie zur Vergabe von Sonder- und Projektmitteln“ des Generalvikars vom 10. November 2009, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Dezember 2009, Nr. 266, S. 287. Die Anträge sind an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52072 Aachen, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt Herr Johannes Schnettler, F. (02 41) 45 28 55, E-Mail johannes.schnettler@bistum-aachen.de.

## **Nr. 234 Hinweise zur Durchführung des Weltmissionssonntags 2010**

„Geh und handle genauso“ (Lk 10,37)

In diesem Jahr begeht die Kirche den 100. Geburtstag der 2003 selig gesprochenen Mutter Teresa, die schon zu Lebzeiten aufgrund ihres unermüdlichen Einsatzes zugunsten der Ärmsten weit über die Grenzen Indiens hinaus als überzeugendes Vorbild der Nächstenliebe wahrgenommen wurde. Anlässlich dieses Jubiläums greift missio das Zeugnis von Mutter Teresa im Rahmen der Kampagne zum Weltmissionssonntag 2010 auf und präsentiert am Beispielland Indien das vielfältige diakonische und pastorale Engagement von Ordensfrauen.

Ähnlich wie Mutter Teresa engagieren sich auch heute viele von missio unterstützte Ordensfrauen in Indien für Menschen, die aufgrund ihrer Kaste, ihrer Religion oder Rasse in dem asiatischen Land diskriminiert werden. Wir laden Sie ein, zusammen mit missio den Blick auf das Engagement der über 90.000 in Indien tätigen Ordensfrauen zu lenken. Die am Sonntag der Weltmission gesammelten Spenden und Kollekten sind für die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt. Wir möchten Ihnen kurz unsere wichtigsten Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission vorstellen.

### Leitfaden

Hier finden Sie alle Hinweise, die Sie für die Vorbereitung des Monats der Weltmission benötigen. Ein Grundsatzartikel informiert Sie über die Arbeit der Kirche in Indien. Die Reportage über die Arbeit der Ordensschwester Namrata zeigt eindrucksvoll, wie unterdrückten Frauen Mut gemacht wird, ihrem Leben eine neue Perspektive zu geben.

### Plakat

Im Zentrum steht das Porträt Mutter Teresas, die als Vorbild der Nächstenliebe die Botschaft des Sonntags der Weltmission für den Betrachter ohne Erklärungsbedarf unmissverständlich auf den Punkt bringt. Im Vordergrund finden sich wie kleine „Windows Fenster“ Porträts von Ordensfrauen, die sich heute in der Tradition Mutter Teresas in Indien für Menschen einsetzen. Ließen sich diese Fenster anklicken, so würde jedes auf seine ganz eigene Art davon erzählen, wie Mission auch heute noch bedeutet, im Geist und in der Kraft Jesu Menschen zu heilen, zu befreien und zum Evangelium zu führen. Viele der abgebildeten Ordensfrauen werden zudem anlässlich des Weltmissionssonntags im Oktober in den deutschen Diözesen zu Gast sein. Das biblische Leitwort nimmt einerseits auf das Zeugnis der indischen Ordensfrauen Bezug und richtet sich in seiner appellativen Form andererseits an den Betrachter, der aufgefordert wird, die Bedeutung des Bibelworts für sich persönlich zu bedenken.

### Liturgischen Hilfen

Hier finden Sie Predigtanregungen sowie eine ausgearbeitete Gemeindemesse und Wortgottesfeier. Dazu erhalten Sie einen ausgearbeiteten Gottesdienst für Jugendliche sowie Bausteine für eine Kinderkatechese.

### Kinderaktion

Die Mitmachaktion für Kinder durch Multiplikator/-innen „Komm mach mit: Füreinander Herz sein!“ ruft Kinder und Erwachsene auf, sich zusammen auf den Weltmissionssonntag vorzubereiten. Auf der Wandzeitung kann gemalt, geschrieben, geklebt und gerätselt werden. Dabei wird der Subkontinent Indien näher erlebt und „enträtselt“. Das Aktionsheft, für die Multiplikatoren/-innen gedacht, vertieft einzelne Bereiche und ermöglicht diesen den Einsatz der Materialien ohne große Vorbereitung und Recherche. Die Zeitung für Kids eignet sich besonders für den Unterricht in der Schule oder als gemeinsame Grundlage für die Familien.

### Jugendaktion

Im Zentrum steht diesmal das Thema „Familie“. Positive und negative Erfahrungen junger Menschen mit ihren Familien in Deutschland und Indien zeigen kulturelle Unterschiede, aber auch gemeinsame Erfahrungen und Schwierigkeiten. Der missio Jugendwettbewerb „Gib uns deine Familien-Fotostory“ motiviert zur intensiven persönlichen Auseinandersetzung. Das Jugendaktionsheft enthält eine Vielzahl praktischer Materialien für den Einsatz in Jugendarbeit, Gemeinde

und Schule: Reportage und Interviews, Gottesdienst und Gruppenstundenbausteine, Lesetipps und Links, Kochrezepte und Kreatives. Für Lehrer gibt es auch in diesem Jahr auf das Aktionsheft abgestimmte separate Unterrichtsbausteine, so dass die Aktionshefte problemlos auch als Schüler-Handouts genutzt werden können.

#### Frauengebetskette

Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen.

#### missio Aktion zum Monat der Weltmission

„Lotto Toto missio“ Kreuzworträtsel. Dem Sieger winkt ein attraktiver Preis.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen, und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. (Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 201/5902/3488 vom 1. September 2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.)

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet am 3. Oktober 2010 in Essen statt. Die zentrale Abschlussveranstaltung ist am 24. Oktober 2010 in der Diözese Regensburg.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, F. (02 41) 75 07 00, Fax 02 41 / 7 50 73 36, Internet: [www.missio-aachen.de](http://www.missio-aachen.de).

Wir danken allen Verantwortlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarreien für ihre engagierte Mithilfe.

### **Nr. 235 Weltmissionssonntag 2010 im Bistum Aachen**

Anlässlich des 100. Geburtstag der 2003 selig gesprochenen Mutter Teresa greift missio ihr Zeugnis im

Rahmen der Aktion zum Weltmissionssonntag 2010 auf und präsentiert am Beispielland Indien das vielfältige diakonische und pastorale Engagement von Ordensfrauen.

Der diözesane Eröffnungsgottesdienst mit Schwester Lilly Francis findet am Sonntag, 3. Oktober 2010, 11.00 Uhr, in der Pfarrei St. Josef, Herzogenrath-Strass, unter der Leitung von Pfarrer Herman van den Berg, unter Mitgestaltung von Dr. A. Ronald Sequeira, Dozent für vergleichende Kulturgeschichte-Theaterakademie, Maastricht, Niederlande, und der Tanzdramagruppe NATARADSCH NATYA SANGH statt.

Der diözesane Abschluss der Kampagne wird am Sonntag, 10. Oktober 2010, 10.30 Uhr, in der Pfarrei St. Nikolaus, Kall, mit einem indischen Gottesdienst zusammen mit Pfarrer Rolf-Peter Cremer, Hauptabteilungsleiter 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Bischöfliches Generalvikariat, und Domkapitular Hans Joachim Hellwig gefeiert. Den Gottesdienst mitgestalten wird die indische Tanzgruppe Nrityarpan. Sie werden verschiedene Elemente der Liturgie tänzerisch zum Ausdruck bringen.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Weltkirche/missio, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 54, E-Mail: [anke.reermann@bistum-aachen.de](mailto:anke.reermann@bistum-aachen.de) oder unter [www.weltkirche-im-bistum-aachen.de](http://www.weltkirche-im-bistum-aachen.de).

### **Nr. 236 "Nacht der Lichter" im Hohen Dom zu Aachen**

Ökumenisches Abendgebet mit Gesängen aus Taizé

Am Samstag, 6. November 2010, findet um 20.00 Uhr die „Nacht der Lichter“ im Hohen Dom zu Aachen statt. Die „Nacht der Lichter“ ist ein ökumenisches Abendgebet mit Gesängen aus der Gemeinschaft von Taizé, Frankreich. Hierzu sind insbesondere Jugendliche, Jugendgruppen, und Firmgruppen herzlich eingeladen.

Die „Nacht der Lichter“ wird von Jugendlichen und jungen Erwachsenen einer Aachener Taizégruppe mit Unterstützung des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, vorbereitet und veranstaltet. Es werden Besucher/-innen aus allen Teilen des Bistums Aachen und der Umgebung erwartet. Nach dem Abendgebet besteht Gelegenheit zu Gesprächen und Austausch. Die in vielen Orten Europas stattfindende "Nacht der Lichter" ist auch ein Baustein auf dem Weg zum

"Europäischen Jugendtreffen", das dieses Jahr vom 28. Dezember 2010 bis zum 1. Januar 2011 in Rotterdam, Niederlande, stattfindet.

Plakate und Handzettel werden Ende September an die Pfarreien verschickt. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.taize-bistum-aachen.de](http://www.taize-bistum-aachen.de) oder im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Tel. (02 41) 45 22 17, E-Mail: [beatrix.vonderbank-linzen@bistum-aachen.de](mailto:beatrix.vonderbank-linzen@bistum-aachen.de).

### **Nr. 237 Zeugen für Christus**

Das deutsche Martyrologium des 20. Jahrhunderts

Die fünfte erweiterte und aktualisierte Auflage des deutschen Martyrologiums „Zeugen für Christus“, herausgegeben von Prälat Professor Dr. Helmut Moll im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, ist erschienen. Das Werk versteht sich als Teil des Gesamtprojekts der Märtyrergeschichte des 20. Jahrhunderts. In Zusammenarbeit mit den Bistümern und Ordensgemeinschaften haben 160 Fachleute Lebensbilder von 900 katholischen Märtyrern erarbeitet und in vier Kategorien geordnet: Blutzegen unter Hitlers Terror; Blutzegen in der Zeit des Kommunismus; das „martyrium puritatis“ von Mädchen, Frauen, Ordensschwestern und ihren Beschützern sowie die Blutzegen aus den Missionsgebieten. Das Werk, 2 Bände, ca. 1.600 Seiten, zahlreiche Abbildungen, Verlag Ferdinand Schöningh, ISBN 978-3-506-75778-4, ist im Buchhandel erhältlich.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 238 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### **Nr. 239 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.



## Nr. 240 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch das Sakrament der Firmung am 1. Juli in St. Mariä Geburt zu Dahlem-Baasem 22, am 2. Juli in St. Urban zu Gangelt-Birgden 27, am 3. Juli in St. Maternus zu Gangelt-Breberen 30, am 4. Juli in St. Nikolaus zu Gangelt 40, am 5. Juli in St. Remigius zu Viersen 47, am 7. Juli in St. Helena zu Viersen-Helenabrunn 13, am 10. Juli in Heilig Kreuz zu Erkelenz-Keyenberg 27, am 11. Juli in St. Pauli Bekehrung zu Erkelenz-Lövenich 23, am 13. Juli in St. Peter zu Viersen-Bockert 58, am 14. Juli in St. Martin zu Dahlem-Schmidtheim 49; insgesamt 336 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

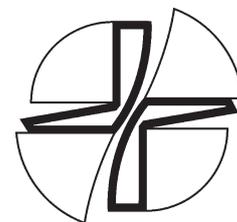
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 10**

**Aachen, 1. Oktober 2010**

**80. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz</b>			
Nr. 241 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der deutschen Bischofskonferenz .....	266	Nr. 247 Kollekte am Allerseelentag .....	276
		Nr. 248 Volkstrauertag 2010.....	276
		Nr. 249 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer.....	277
		Nr. 250 Umnutzung eines Kirchengebäudes zu einer Grabeskirche.....	277
		Nr. 251 Studientag für das Pastorale Personal - Kooperative Pastoral - Lebensraum Computerwelt .....	277
		Nr. 252 Gebetswache für das werdende Leben.....	277
		Nr. 253 Vortrag zum Tag der pastoralen Dienste 2010.....	277
		Nr. 254 Caritas-Adventssammlung 2010 .....	278
		Nr. 255 Adventskalender 2010 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken .....	278
		Nr. 256 Erwachsenentaufe 2011 - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen im Bistum Aachen .....	278
		Nr. 257 Caritas-Buchkalender 2011 .....	279
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 242 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2010.....	270		
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 243 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern .....	270		
Nr. 244 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission .....	271		
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 245 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2010.....	274		
Nr. 246 Anlagegrundsätze für das Kapitalvermögen in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen.....	274		
<b>Kirchliche Nachrichten</b>			
		Nr. 258 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010.....	279
		Nr. 259 Personalchronik .....	280
		Nr. 260 Pontifikalhandlungen .....	281

## Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 241 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

#### EINFÜHRUNG

##### Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 fort.

Die Leitlinien 2010 sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, wird die entsprechende Übernahme der Leitlinien dringend empfohlen.

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden.

Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern - neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen - zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.

3. Zusätzlich finden sie entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

#### ZUSTÄNDIGKEITEN

Ernennung eines Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt eine geeignete Person (oder mehrere Personen) als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.
5. Die beauftragte Person soll nicht zur Leitung des Bistums gehören. Werden mehrere Personen beauftragt, soll mindestens eine von ihnen nicht zur Leitung des Bistums gehören.
6. Name und Anschrift der beauftragten Person werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
8. Die Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs bleibt unberührt.
9. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen überdiözesanen Beraterstab einrichten.

Zuständigkeiten der beauftragten Person

10. Die beauftragte Person nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegen und nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.

11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Der Diözesanbischof wird von der beauftragten Person unverzüglich informiert. Sofern es sich um Ordensangehörige handelt, ist auch der Ordensobere zu informieren.

Zuständigkeiten bei Ordensangehörigen

13. Der Diözesanbischof ist zuständig in Fällen von Ordensangehörigen, die in bischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen.

14. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über Fälle sexuellen Missbrauchs oder Verdachtsfälle in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren.

#### VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

15. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Person ein Gespräch. Der Diözesanbischof bestimmt, wer seitens der Diözese an diesem Gespräch teilnimmt. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird (vgl. Nr. 27).

16. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

17. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten) unterzeichnet werden.

18. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) wird über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

19. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Gespräch mit der beschuldigten Person

20. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt ein Vertreter des Dienstgebers - eventuell in Anwesenheit der beauftragten Person - ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

21. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

22. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihr dringend geraten.

23. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von allen Anwesenden unterzeichnet werden.

24. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs von dem Vertreter des Dienstgebers informiert.

25. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht - unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen - bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts

29. Unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren ist bei Klerikern eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can. 1717 und 1719 CIC durchzuführen. Diese bedient sich - soweit gegeben - der Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

30. Bestätigt die „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30. April 2001 in Verbindung mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21. Mai 2010).

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

31. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (vgl. Art. 19 der „Normae de gravioribus delictis“).

32. Der beschuldigten Person kann auferlegt werden, sich vom Dienstort fernzuhalten.

33. Die beauftragte Person ist über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung zu informieren. Der Diözesanbischof bestimmt eine Person, die seitens der Diözese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) unterrichtet.

34. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

35. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.

Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen

36. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die Nrn. 31, 32 und 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

## HILFEN

Hilfen für das Opfer

37. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nicht-kirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.

38. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig.

39. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

40. Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Vertreter des Dienstgebers über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien

können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

#### KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER

41. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.
42. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.
43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.
44. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs.
45. Es obliegt dem Diözesanbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
46. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert.

Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt.

Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb

kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren.

#### ÖFFENTLICHKEIT

47. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet.

#### PRÄVENTION

Auswahl von Klerikern, Ordensangehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst

48. Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.
49. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet.

Aus- und Fortbildung

50. Die Aus- und Fortbildung enthält im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die offene Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über sexuelle Störungen und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.
51. Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen sowie die für die Personalführung Verantwortlichen nehmen sich der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen an, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium anzusprechen und Hilfen zur Bewältigung aufzuzeigen.
52. Die Personalverantwortlichen im kirchlichen Bereich sowie die beauftragten Personen der Diözesen bilden sich zur Missbrauchsproblematik regelmäßig fort.

#### VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

53. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt.

54. Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Dienst gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

#### INKRAFTTRETEN

55. Die vorstehenden Leitlinien werden zum 1. September 2010 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, 23. August 2010 Für das Bistum Aachen  
L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 242 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Freiheit ist eines der großen Sehnsuchts- worte der Menschheit. Der Apostel Paulus beschreibt sie aufgrund der Erlösung als Geschenk Jesu Christi: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit“ (Gal 5,1). Sein Kommen in diese Welt, seine Botschaft vom Reich Gottes, sein Leben und Leiden, sein Sterben und seine Auferstehung zeigen, dass Gott jeden Menschen bedingungslos liebt. So werden wir frei - das größte Geschenk Gottes an uns.

An diesen Gedanken knüpft das Motto der diesjährigen Diaspora Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an: „Freiraum für den Glauben - Bezeugen. Bewahren. Bewegen.“ Wir alle suchen und brauchen Freiräume, Atemräume des Glaubens, in denen Menschen Gemeinschaft erfahren, Gott begegnen und Antworten auf die zentralen Fragen des Lebens finden. Das Bonifatiuswerk hilft unseren Glaubensgeschwistern in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora, solche Freiräume zu erschließen: Freiräume für die christliche Erziehung junger Menschen, Frei-

räume für karitatives Handeln, Freiräume für die Glaubensweitergabe von Mensch zu Mensch.

Wir deutschen Bischöfe laden Sie herzlich zum Gebet für unsere Schwestern und Brüder in der Diaspora ein. Zugleich bitten wir Sie: Helfen Sie ihnen durch eine Spende für das Bonifatiuswerk am kommenden Sonntag.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, 14. November 2010, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 243 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 2. Februar 1995, zuletzt geändert am 21. August 2009 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Oktober 2009, Nr. 174, S. 191), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I	58.560,00 €
Gestellungsgruppe II	44.400,00 €
Gestellungsgruppe III	33.840,00 €

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Aachen, 16. August 2010  
L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Nr. 244 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 24. Juni 2010 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A Überarbeitung des § 3 des Allgemeinen Teils der AVR

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(d) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II ausüben; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2013;“

2. § 3 Absatz (e) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(e) Mitarbeiter, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich zu ihrer Vor-, Aus- oder Weiterbildung beschäftigt werden, sofern diese öffentlich gefördert wird und nicht Anlage 7 zu den AVR anzuwenden ist;“

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

B Änderung von § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR

1. § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten für ihre Tätigkeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Die Mitglieder von Schlichtungsstellen gemäß § 22 AT AVR erhalten für die Teilnahme an deren Verhandlungen und die Mitglieder von Organen der Versorgungseinrichtungen der Mitarbeiter erhalten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

C Anpassung von § 19 des Allgemeinen Teils der AVR an die aktuelle Rechtslage

1. In § 19 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR wird der bisherige Satz 1 zu Unterabsatz 1 und die bisherige Anmerkung zu Absatz 2 wird zu Unterabsatz 2.

2. In § 19 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „65. Lebensjahr“ durch die Worte „gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.

3. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen und der bisherige Satz 5 wird zu Satz 2.

4. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR werden das Wort „Der“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt und die Worte „jedoch nicht über das vollendete 67. Lebensjahr hinaus“ ersatzlos gestrichen.

5. In § 19 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „Abs. 4 Sätze 2, 3, 5 und 6“ durch die Worte „Abs. 4 Sätze 2 und 3“ ersetzt und die Worte „65. Lebensjahres“ durch die Worte „gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.

6. In § 19 des Allgemeinen Teils der AVR werden in der bisherigen Anmerkung zu Absatz 2 als neuem Unterabsatz 2 zu Absatz 2 die Worte „des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.

7. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

D Überarbeitung der Arbeitszeitregelung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2009 zur Überarbeitung der Arbeitszeitregelung wird rückwirkend zum 1. November 2009 in Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

1. § 8 Abs. 8 der Anlage 5 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind, die tägliche Arbeitszeit im

Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.

In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2009 in Kraft.

E Anpassung von Anlage 14 zu den AVR an die aktuelle Rechtslage

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR werden die Wörter „einen Erholungsurlaub“ durch die Wörter „den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen und haben einen weitergehenden Urlaubsanspruch im Gesamtvolumen des § 3 Abs. 1“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Gesetzlicher Mindesturlaub und Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX, die in Folge Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb der Fristen angetreten werden können, bleiben erhalten. Der weitergehende Urlaubsanspruch verfällt.“

3. Im Anschluss an § 1 der Anlage 14 zu den AVR wird folgende Anmerkung neu angefügt:

„Anmerkung:

Schwerbehinderte Menschen erhalten gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub. § 125 SGB IX hat mit Stand 1. Mai 2004 folgende Fassung:

(1) Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinder-

te Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Abs. 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.

(3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.“

4. In § 3 Absatz 5 der Anlage 14 zu den AVR wird in Unterabsatz 1 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt sowie in Unterabsatz 2 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt und das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neuntes Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Kann wegen Arbeitsunfähigkeit der Erholungsurlaub bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr genommen werden, besteht ein Abgeltungsanspruch für den gesetzlichen Mindesturlaub und den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX.“ Zudem wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Der weitergehende Urlaubsanspruch wird nur dann abgegolten, wenn nach Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienstverhältnis dessen Arbeitsunfähigkeit noch im Urlaubsjahr, für das der Urlaubsanspruch entstanden ist, bzw. im Übertragungszeitraum (§ 1 Abs. 5) so rechtzeitig endet, dass bei bestehendem Dienstverhältnis der Urlaub hätte verwirklicht werden können.“ Die bisherigen Sätze 5, 6 und 7 werden zu Sätzen 6, 7 und 8.

6. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

F Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten

1. In die AVR wird folgende neue Anlage 20 eingefügt:

„Anlage 20 zu den AVR:  
Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage findet auf nach §§ 132 ff SGB IX anerkannte Integrationsprojekte Anwendung. Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.
- (2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter im Anwendungsbereich des Abs. 1 Satz 1, die in den Geltungsbereich der AVR-Caritas fallen und in der Produktion bzw. Dienstleistung auch für Dritte tätig sind.

§ 2

Anwendung von Tarifverträgen

- (1) Abweichend von den Bestimmungen der AVR können den Dienstverträgen der Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft abgeschlossen wurden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt werden.
- (2) Ausgenommen von § 2 Abs. 1 sind die Bestimmungen über die betriebliche Al-

tersversorgung. Anstelle der tarifvertraglichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR und Anlage 8 zu den AVR entsprechend Anwendung.

§ 3

Informationspflicht

Wendet ein Träger die Regelungen dieser Anlage an, hat er unverzüglich eine entsprechende Information an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. Die Information muss die Bezeichnung des Integrationsprojektes und seiner Arbeitsfelder, die Anzahl und den Beschäftigungsumfang der dort angestellten Mitarbeiter sowie die Angabe des den Dienstverhältnissen zugrunde gelegten Tarifvertrages enthalten. Die Angaben sind zum 31. Dezember jeden Jahres zu aktualisieren. Die Geschäftsstelle leitet diese Informationen an die Mitglieder der zuständigen Regionalkommission weiter.

§ 4

Überleitung

Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter in Integrationsprojekten, die am 30. Juni 2010 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2010 im selben Integrationsprojekt fortbesteht und deren Arbeitsbedingungen bis zum 30. Juni 2010 abweichend von den AVR oder im Rahmen eines Modellprojekts gemäß Anlage 19 zu den AVR geregelt waren. Bei Anwendung dieser Anlage werden die Arbeitsbedingungen für diese Mitarbeiter von der bisherigen Regelung an den dann angewendeten Tarifvertrag in drei möglichst gleichen Schritten jeweils zum 1. Januar 2011, 1. Juli 2011 und 1. Januar 2012 angepasst.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft und ist zunächst bis zum 30. Juni 2015 befristet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

## G Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2010“ durch die Worte „vor dem 1. August 2012“ ersetzt.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.

II. Die vorgenannten Beschlüsse setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 1. September 2010

L.S. + Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 245 Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags 2010

Ende September 2010

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter F. (0 52 51) 29 96 42 oder per E-Mail: [info@bonifatiuswerk.de](mailto:info@bonifatiuswerk.de). Überlegen Sie z.B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2010

Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt unter [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-sonntag/download](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-sonntag/download).

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Bestellen Sie die gewünschte Anzahl einfach unter F. (0 52 51) 29 96 42 und legen Sie die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. Raum für den Glauben - Entdeckungen im Kirchenraum“ sowie einige Aktionsaufkleber am Schriftenstand aus, telefonische Bestellung ebenfalls unter F. (0 52 51) 29 96 42.

Montag, 25. Oktober 2010

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) gut sichtbar im

Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 30. / 31. Oktober 2010

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 13. / 14. November 2010

Sorgen Sie bitte für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche. Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend.

Diaspora-Sonntag, 20. / 21. November 2010

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen die Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend. Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. Raum für den Glauben - Entdeckungen im Kirchenraum“ an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 27. / 28. November 2010

Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr Engagement. Bei Fragen, Wünschen und Anregungen steht Ihnen das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 42, Fax 0 52 51 / 29 96 88, E-Mail: [info@bonifatiuswerk.de](mailto:info@bonifatiuswerk.de), gerne zur Verfügung

### Nr. 246 Anlagegrundsätze für das Kapitalvermögen in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen

Präambel

Die vorliegende Richtlinie gilt für Kapitalanlagen in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen. Bei der Auswahl der Anlagen sind die ethischen und moralischen Normen der katholi-

schen Kirche zu beachten. Die Richtlinie bezieht sich auf die Aussteller der Wertpapiere, die für das Vermögen erworben werden. Bei der indirekten Anlage (Investmentfonds) ist im Einzelfall abzuwägen, inwieweit die Normen eingehalten werden.

## 1. Genehmigungspflicht

Der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen ab einem Gegenstandswert von 15.000,00 € bedürfen nach Artikel 7, Ziffer 2 d der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchen- und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen vom 25. Juni 1931, in der Fassung vom 1. März 2003 zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der bischöflichen Behörde. Nicht genehmigungspflichtig sind Einlagen bei Kreditinstituten (siehe Artikel 7, Ziffer 2 b der Geschäftsanweisung). Zu diesen Einlagen gehören Sparkonten, Girokonten, Festgeldkonten, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbriefe (Sparkassenbriefe), vermögenswirksame Sparverträge, Prämien sparen, Verträge über Wachstumssparen.

## 2. Antizipation der Genehmigung

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung gilt bei Anlagen des Kapitalvermögens generell als erteilt, wenn folgende Anlagegrundsätze und -beschränkungen eingehalten werden:

Das Kapitalvermögen der einzelnen Fonds ist so anzulegen, dass die stete Zahlungsfähigkeit gesichert ist. Bei der Kapitalanlage stehen Sicherheitsinteressen und Ertragskraft im Vordergrund. Auf Ausgewogenheit und eine breite Streuung der Anlagen ist dabei Wert zu legen.

Das Kapital selbst darf keinesfalls - auch nicht vorübergehend - zur Deckung von Ausgaben aus dem laufenden Budget verwendet werden.

Bei der Verwaltung des Kapitalvermögens ist auf eine reale Kapitalerhaltung zu achten. Die Forderung nach realem Kapitalerhalt hat zum Ziel, dass die Wertentwicklung des Vermögens im Durchschnitt über der Inflationsrate im Euro-Währungsraum, v.a. in Deutschland, liegt.

Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes lauten. Sie dürfen nicht auf den Namen einzelner Personen ausgestellt werden.

Kapitalien mehrerer Fonds können in einem Anlageprodukt, Depot oder Investmentfonds gebündelt werden. Auf eine korrekte buchungs-technische Separierung ist in solchen Fällen besonders zu achten.

Zur Orientierung für den anzustrebenden Zinssatz für Kapitalanlagen sollte der jeweils aktuelle 12-Monats-Euribor-Zinssatz + 1,0 Prozentpunkt Aufschlag zugrunde gelegt werden. Es ist im eigenen Interesse der Kirchengemeinden, diesen bei Verhandlungen mit den Geldinstituten nicht zu unterschreiten.

## 2.1 Anlageformen und -grundsätze

Die Anlage des Kapitals ist unter Berücksichtigung der Gesamtvermögenssituation der Kirchengemeinde in folgenden Anlageformen möglich:

- Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher) dürfen nur in Euro auf Konten von Banken, öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit die Institute Mitglied einer deutschen Einlagensicherungs-einrichtung sind oder die Geldanlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind.
- Verzinsliche Wertpapiere (Renten) können direkt erworben werden, wenn diese auf den Namen des Gläubigers lautend als Schuldscheindarlehen oder als Sparbrief / Sparkassenbrief ausgestellt werden. Die Ausstattung muss fest oder variabel verzinslich sein. Nullkuponanlagen und diskontierte Wertanlagen dürfen nicht erworben werden. Die Renten müssen eine reguläre Zins- und Tilgungsvereinbarung haben. Strukturierte Wertpapiere dürfen nicht erworben werden, da diese Anlagen Optionen oder andere Formen von Termingeschäften beinhalten und damit typischer Weise keine regulären Zins- und Tilgungsvereinbarungen haben.
- Fondsanlagen (indirekte Anlagen) im Sinne des Investmentgesetzes (InvG), d.h. richtlinienkonforme Sondervermögen und Immobilien-sondervermögen dürfen bis zu einem prozentualen Anteil von 10 % des gesamten Kapitalvermögens in der Kirchengemeinde / im Kirchengemeindeverband erworben werden. Die Fonds müssen die ordentlichen Erträge mindestens jährlich ausschütten.

Die Qualität der Fondsanlage ist vor dem Kauf und während der Haltedauer regelmäßig zu prüfen. Bei der Prüfung der Qualität ist die ver-

gangene Ertragsentwicklung des Fonds relativ zu einer angemessenen Vergleichsgruppe maßgeblich und ein Fondsrating hinzuzuziehen. Alternativ kann eine Bankexpertise oder die schriftliche Einschätzung eines renommierten Finanzdienstleistungsunternehmens zur Prüfung herangezogen werden.

- Derivative Instrumente dürfen nicht direkt erworben werden, in Fondsanlagen sind sie jedoch zulässig. Derivative Instrumente sind im Freiverkehr und an der Börse gehandelte feste Termingeschäfte und Optionen, bezogen auf unterschiedliche Basiswerte.

Aktien, Aktienfonds, sonstige beteiligungsähnliche Rechte, nachrangige Wertpapiere und Genussrechte sind vom Erwerb grundsätzlich ausgeschlossen.

Andersartige als die vorgenannten Kapitalanlagen bedürfen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat. Darlehen sind als Form der Kapitalanlage nur als genehmigungspflichtige Ausnahme zugelassen. Dies gilt in gleicher Weise für interne Darlehen.

## 2.2 Genehmigungsvermerk

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen bestätigt das zuständige Verwaltungszentrum durch folgenden Vermerk, der auf den Vertrag aufzubringen ist:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt gemäß den Anlagegrundsätzen für das Kapitalvermögen in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen.“

Für die Richtigkeit.....  
Ort ....., Datum .....,  
Verwaltungszentrum .....,  
Leiter/Leiterin des Verwaltungszentrums  
.....

## 3. Allgemeines

Sofern aus den jährlichen Anlage- / Saldenbestätigungen der Anlageinstitute Hinweise erkennbar sind, dass gewählte Anlageformen nicht mehr mit den Anlagerichtlinien in Einklang stehen, ist der Kirchenvorstand verpflichtet, den Wechsel in eine andere Anlageform vorzunehmen.

Das vorstehende Genehmigungsverfahren entbindet nicht von der Verpflichtung, bei rechtlichen Bedenken eine Klärung durch das Bischöfliche Generalvikariat herbeizuführen.

Dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt vorbehalten, die Erfüllung der Voraussetzungen für das antizipatorische Genehmigungsverfahren in Einzelfällen zu prüfen.

## 4. Inkrafttreten

Die vorliegenden Anlagegrundsätze treten mit Wirkung zum 1. November 2010 in Kraft.

Aachen, 8. September 2010

Manfred von Holtum  
Generalvikar

## Nr. 247 Kollekte am Allerseelentag

Die Kollekte am Allerseelentag dient der Unterstützung der Priesterausbildung in Mittel- und Osteuropa, die für den Wiederaufbau der verfolgten Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern von entscheidender Bedeutung ist. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. RENOVABIS schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis. Die Kollektengelder sind, bitte innerhalb 14 Tagen, mit dem Vermerk „Allerseelenkollekte 2010“ an die Bistumskasse zu überweisen, die die Beträge an RENOVABIS weiterleitet.

Nähere Auskünfte sind bei RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, F. (0 81 61) 5 30 90, Fax 0 81 61 / 53 09 44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, erhältlich.

## Nr. 248 Volkstrauertag 2010

Am Sonntag, 14. November 2010, ist der diesjährige Volkstrauertag, an dem der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft gedacht wird. Zur Gestaltung der Gedenkfeiern hat der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Abstimmung mit den großen Kirchen wieder eine Broschüre zusammengestellt, die kostenlos an die Gemeinden abgegeben wird. Das Heft enthält mehrere Entwürfe für Ansprachen bei der Totenehrung, Vorschläge für die Gestaltung der Feier, Texte für Besinnungen, Gebete, Predigtsskizzen und Vorschläge zur Gestaltung eines Wortgottesdienstes. Exemplare können beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 57, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: abt.11@bistum-aachen.de, angefordert werden.

## **Nr. 249 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer**

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sollen für Zwecke der Kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14. November 2010) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Gottesdiensten, auch am Vorabend, teilnehmen, gleich ob sie der betreffenden Pfarrei angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik für das Jahr 2010 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

## **Nr. 250 Umnutzung eines Kirchengebäudes zu einer Grabeskirche**

Zur Orientierung für Kirchengemeinden, die Interesse an der Umnutzung eines Kirchengebäudes zu einer Grabeskirche haben, wurde im Bischöflichen Generalvikariat eine interne Verfahrensrichtlinie ausgearbeitet. Diese kann kostenlos zugesendet werden. Interessenten melden sich bitte im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 28 56, Fax 02 41 / 45 25 54, E-Mail: Bernd.Wolters@bistum-aachen.de.

## **Nr. 251 Studientag für das Pastorale Personal - Kooperative Pastoral - Lebensraum Computerwelt**

Die sich verändernde Kommunikation von und mit Jugendlichen - Eine Herausforderung für die Pastoral

Der Studientag „Kooperative Pastoral - Lebensraum Computerwelt“ findet am Mittwoch, 17. November 2010, von 9.30 Uhr bis 16.30 in der BDKJ-Jugendbildungsstätte Rolfeferberg, Aachen, statt.

Täglich erfahren wir, wie rasant und grundlegend sich die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen verändert und welche Bedeutung hierbei die Nutzung moderner Medien hat. In der Pastoral und in der Kinder- und Jugendarbeit sind wir herausgefordert kritisch zu reflektieren, ob wir auf den uns so bekannten Kommunikationswegen noch im Kontakt mit unserer Zielgruppe sind, oder ob sich diese längst in anderen (Computer-) Welten bewegt, die wir weder verstehen noch nutzen.

Daniel Poli, Referent in der Fachstelle für internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland und Projektkoordinator „Jugend online“ wird in seinem Vortrag „Lebensraum Computerwelt“ die sich verändernde Kommunikation von und mit Jugendlichen in den Blick nehmen. Der nachfolgende Vortrag von Pastoralreferent Florian Sobetzko gibt unter dem Titel „Wer Seelsorge mit Kapitänen machen will, muss auf Schiffe gehen“ Impulse für die Jugendseelsorge im Social Web. Am Nachmittag geben Workshops Gelegenheit, das Thema unter verschiedenen Aspekten zu vertiefen.

Weitere Informationen und eine Onlineanmeldemöglichkeit unter [www.kja-bistum-aachen.de](http://www.kja-bistum-aachen.de) oder im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.3 - Pastoral & Bildung mit Jugendlichen & Erwachsenen, Fachbereich Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 05, E-Mail: Beatrix.Vonderbank-Linzen@bistum-aachen.de. Eine Anmeldung ist erforderlich und wird bis 22. Oktober 2010 erbeten.

## **Nr. 252 Gebetswache für das werdende Leben**

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung und des Päpstlichen Rates für die Familien hat zu einer feierlichen „Gebetswache für das werdende Leben“ am Samstag, 27. November 2010, eingeladen. Der Heilige Vater wird die erste Vesper zu Beginn des liturgischen Jahres 2010/2011 in dieser Intention feiern und lädt zu ähnlichen Feiern in den Diözesen ein. Entsprechende Gottesdienstvorlagen können im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 81, Fax 02 41 / 45 25 34, E-Mail: Dorothea.Vonderbank@bistum-aachen.de, bestellt werden.

## **Nr. 253 Vortrag zum Tag der pastoralen Dienste 2010**

Aus Anlass des Tages der pastoralen Dienste am 6. September 2010 in Viersen-Süchteln hielt Johannes Kappetein, Aachen, einen Vortrag zum Thema: "Heil - Heilung - Heiligung. Pastoralen Dienst authentisch gestalten". Der Text des Vortrages kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 - Personalplanung, -einsatz und -entwicklung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, Fax 02 41 / 45 28 62, E-Mail: abt.21@bistum-aachen.de, bezogen werden

## Nr. 254 Caritas-Adventssammlung 2010

In der Zeit von Samstag, 20. November, bis Samstag, 11. Dezember 2010, findet die diesjährige Adventssammlung von Caritas und Diakonie statt. Die Sammlung steht unter dem Leitwort: „Gutes tun tut gut“. Textvorschläge zur Ankündigung der Sammlung sowie Plakatabbildungen können von den Pfarrbriefredaktionen unter [www.wirsammeln.de](http://www.wirsammeln.de) abgerufen werden. Weitere Informationen sowie das Bestellformular und die Kartenmotive zur Adventssammlung 2010 finden Sie auch unter [www.caritas-ac.de](http://www.caritas-ac.de). Ende September wurden den Pfarreien, die auf dem Anfang des Jahres verteilten Sammlungsplan ihre Teilnahme angekündigt haben, die Bestellunterlagen zur Adventssammlung zugesandt. Auch Pfarreien, die nicht an der Adventssammlung 2010 teilnehmen, können für ihre Zwecke kostengünstige Weihnachtspostkarten aus dem Materialbestand bestellen.

Werbematerialien und SammelListen mit integriertem Ausweis sind über den Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 30, Fax 02 41 / 4 31 29 82, E-Mail: [dbremen@caritas-ac.de](mailto:dbremen@caritas-ac.de), zu beziehen.

## Nr. 255 Adventskalender 2010 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Mit Feldmaus Freddi durch den Advent

Machen Sie sich in der diesjährigen Adventszeit doch einmal gemeinsam mit der Feldmaus Freddi auf den Weg zur Krippe. Diese kleine Maus hat in ihrer Bibel vom großen König gelesen. Zu seiner Geburt möchte sie dabei sein. So reist sie von zuhause aus, um zum größten König der Welt zu reisen. Sie fragt kleine und große Tiere nach dem Weg, erlebt, wie sich ihr einige anschließen, und führt dabei durch den Adventskalender 2010. Im rechteckigen Standkalender (42 x 60 cm) öffnet sich jeden Tag ein Türchen. Was sich dahinter verbirgt, bleibt nur am Anfang ein Geheimnis. Nach und nach machen sich große und kleine Leser auf den Weg zur Krippe. Eine Geschenkidee für Schülerinnen und Schüler der 3. bis 6. Klasse, für Familien mit Erstkommunionkindern, für Kinder- und Ministrantengruppen sowie für jung gebliebene Christinnen und Christen, die auf die Tradition des Adventskalenders nicht verzichten möchten. Das 64-seitige Adventskalender-Begleitheft hält zur Abenteuergeschichte von Freddi zahlreiche Ideen zum Basteln, Rätseln, Kochen und Backen bereit. Die Tiere werden aus dem Heftanhang geschnitten und nach und nach an die Krippe gestellt. So vergeht Kleinen und Großen die Zeit bis Weihnachten wie im Flug.

Adventskalender und Begleitheft kosten im Set 2,80 € zzgl. Versand, für Klassensätze ab 20 Exemplare 10 % Rabatt. Mit dem Erlös unterstützt die Diaspora-Kinderhilfe den ambulanten Kinderhospizdienst in Berlin und Halle/Saale. Bestellungen richten Sie bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 54/53, Fax 0 52 51 / 29 96 83, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de). Dort sind auch Informationen zu weiteren Aktionen und Materialien, z.B. Aktion „Weihnachtsmannfreie Zone“, „Schneeengel“ - die neue Weihnachtskarte 2010 und Der „echte“ Nikolaus - jetzt aus fair gehandelter Schokolade, erhältlich.

## Nr. 256 Erwachsenentaufe 2011 - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen im Bistum Aachen

Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff lädt einmal im Jahr am 1. Fastensonntag, das ist in 2011 der 13. März, die Erwachsenen und Jugendlichen ab 14 Jahren, die sich im Bistum Aachen auf den Empfang der Taufe vorbereiten, zur Sonntagsvesper um 15.00 Uhr in den Hohen Dom zu Aachen ein. Die Katechumenen werden, wenn ihr Katechumenatsweg ein entsprechendes Stadium erreicht hat, in diesem Gottesdienst feierlich zu den Initiationssakramenten zugelassen, die sie in der Osternacht oder an einem anderen Termin in ihrer Heimatgemeinde empfangen. Zu diesem Gottesdienst sind auch die Angehörigen der Katechumenen und diejenigen, die ihren Glaubensweg begleiten, eingeladen. Ebenso sind alle Gläubigen eingeladen, die sich darüber freuen, dass Menschen in unserem Bistum sich auf den Weg zu Glauben und Taufe gemacht haben.

Verantwortliche in den Gemeinden, in denen sich Erwachsene und Jugendliche ab 14 Jahre auf die Taufe vorbereiten, sind herzlich gebeten, diese auf die mögliche Teilnahme an diesem Gottesdienst hinzuweisen und Interessierte bis 21. Februar 2011 mit Namen und Anschrift zu melden. Die gemeldeten Personen erhalten dann eine Einladung zum Gottesdienst und zu einem anschließenden Empfang mit dem Bischof. Die zuständigen Priester sind gebeten, Anträge auf Taufelerlaubnis bereits rechtzeitig vor dem Zulassungsgottesdienst beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. 0.0.4 - Recht, zu stellen.

Der Gottesdienst am ersten Fastensonntag ist zugleich gedacht als Feier der Taufferinnerung für diejenigen Jugendlichen und Erwachsenen, die im Jahr 2010 getauft worden sind. Sie erhalten eine entsprechende Einladung zu Gottesdienst und Empfang, wenn sie ebenfalls durch ihre Gemeinden bis 21. Februar 2011 angemeldet worden sind.

Information und Anmeldungen beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Verkündigung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 23 78, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: joachim.hoepts@bistum-aachen.de.

### **Nr. 257 Caritas-Buchkalender 2011**

Mit der Materialbestellung zur Adventssammlung können die neuen Caritas-Buchkalender 2011 über den Caritasverband für das Bistum Aachen bezogen werden. Die Buchkalender, die auch unter dem Namen Caritas-Lesekalender bekannt sind, werden gerne als Geschenk für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwendet. Der Inhalt: kleine nachdenklich-besinnliche oder auch amüsante Geschichten, Gedanken und Impulse, Gedichte und Zeitgeschichten. Der Buchkalender kann auch direkt beim Lambertus-Verlag GmbH, Postfach 1026, 79010 Freiburg, bestellt werden. Der Einzelpreis beträgt 5,40 € zzgl. Versandkosten. Bei dieser Bestelladresse ist auch der Tagesabreißkalender - Unser täglich Brot 2011 - zum Preis von 4,35 € zzgl. Versandkosten zu ziehen. Dieser Kalender enthält Texte aus der Literatur und der Heiligen Schrift, Namens- und Feiertage, alle liturgischen Angaben zum Tage sowie Hinweise zu den kirchlichen Festen.

Für weitere Nachfragen steht Ihnen der Caritasverband für das Bistum Aachen e.V., Kapitelstr. 3, 52066 Aachen, F. (02 41) 43 12 11, E-Mail: uschramm@caritas-ac.de, zur Verfügung.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 258 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 259 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### **Nr. 260 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 11. September in St. Clemens zu Viersen-Süchteln 95, am 17. September in St. Sebastian zu Würselen (Kirche St. Marien, Würselen-Scherberg) 17, am 18. September in St. Sebastian zu Würselen (Kirche St. Balbina, Würselen-Morsbach) 27; insgesamt 139 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 4. September in St. Laurentius zu Aachen-Laurensberg 40 Firmlingen.





---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

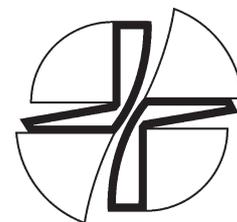
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 11**

**Aachen, 1. November 2010**

**80. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz</b>			
Nr. 261 Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz .....	286	Nr. 269 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus Inden-Frenz ..	291
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 262 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2010 .....	287	Nr. 270 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus Inden-Lucherberg .....	292
<b>Bischöfliche Verlautbarungen</b>			
Nr. 263 Änderung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) .....	288	Nr. 271 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler .....	292
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 264 Hinweise zur Durchführung der Aktion ADVENIAT 2010 .....	289	Nr. 272 Funkfrequenzen für drahtlose Mikrofone .....	293
Nr. 265 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Inden-Langerwehe .....	290	Nr. 273 Exerzitienangebote 2010 .....	293
Nr. 266 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens und St. Pankratius Inden/Altdorf .....	290	Nr. 274 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011 .....	293
Nr. 267 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara Inden-Schophoven .....	290	Nr. 275 Treffen des Bischofs mit dem Pastoralpersonal des Bistums Aachen im Jahr 2011 .....	293
Nr. 268 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius Inden-Lamersdorf .....	291	Nr. 276 Fortbildungsprogramm für das Pastoralpersonal des Bistums Aachen 2011 .....	294
		Nr. 277 Spät(?) Berufen? - Jetzt antworten! .....	294
		Nr. 278 "Komm- und Sieh!" Informationstage zum Priesterberuf .....	294
		Nr. 279 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane .....	294
		Nr. 280 Internet Glaubenskurs "www.touch-me-gott.com" .....	294
		Nr. 281 Adventslieder des Deutschen Katecheten-Vereins .....	294
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 282 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010 .....	295
		Nr. 283 Personalchronik .....	296
		Nr. 284 Pontifikalhandlungen .....	300

## Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 261 Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

#### RAHMENORDNUNG

##### I. Grundsätzliches

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt Prävention dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Diese Rahmenordnung verpflichtet alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Verantwortung und Sorge tragen. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sollen vermieden und Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Wohl und der Schutz von Kindern und Jugendlichen aktiv gefördert werden. Dazu müssen auch manche bereits vorhandenen Initiativen weiterentwickelt werden. Unterschiede bei den Bedarfs- und Gefährdungslagen von Mädchen und Jungen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

##### II. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, kirchliche Institutionen und Verbände

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention sexuellen Missbrauchs in den Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen selbst.

##### 1. Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den betreuten Kindern und Jugendlichen sicher. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Verhaltensregeln sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen.

##### 2. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu optimieren, können Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen werden, die auch arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben.

##### 3. Beschwerdewege

Die Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbände schaffen interne und externe, nieder- und höherschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen, die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

##### 4. Personalauswahl und -entwicklung

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist Thema im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Außerdem ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung verbindliche Voraussetzung einer Anstellung wie auch einer Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich.

##### 5. Qualitätsmanagement

Die Leitung von Einrichtungen und die Träger von Kinder- und Jugendprogrammen haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen sollte eine geschulte Fachkraft zur Verfügung stehen, die hierbei im Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterstützung gibt.

Personen mit Opfer- und Täterkontakt erhalten kontinuierlich Supervision.

##### III. Aus- und Fortbildung

Prävention von sexuellem Missbrauch erfordert Schulungen zu Fragen von

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigten institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Alle in der Diözese für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen sowie alle weiteren in diesem Bereich leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren.

Alle, die im Bereich der Diözesen bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, werden zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern und Angehörigen von Kindern und Jugendlichen besprochen.

#### IV. Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Der Diözesanbischof benennt eine qualifizierte Person (oder mehrere Personen) zur Unterstützung und Vernetzung der diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Die diözesane Koordinationsstelle hat u. a. folgende Aufgaben:

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferent/-innen,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

Das Thema Prävention hat einen Platz auf der Internetseite der Diözesen sowie der kirchlichen Institutionen und Verbände.

Mehrere Diözesanbischöfe können eine überdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

#### V. Erwachsene Schutzbefohlene

Für kirchliche Institutionen und Verbände, in denen mit erwachsenen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gelten die genannten Regelungen entsprechend.

#### VI. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung tritt ad experimentum für drei Jahre in Kraft und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Fulda, 23. September 2010  
L.S.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 262 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 2010

Liebe Schwestern und Brüder,

die diesjährige Aktion ADVENIAT steht unter dem Leitwort „Ihr werdet meine Zeugen sein“. Sie richtet den Blick auf den aktiven Einsatz der Laien in Lateinamerika. In großer Zahl sind sie in den Kirchengemeinden tätig. Sie tragen zur Lebendigkeit der Kirche bei und vertreten die Werte des Evangeliums in der Gesellschaft.

In den vergangenen Jahrzehnten haben viele Laien in Lateinamerika einen hohen Preis für ihr christliches Zeugnis bezahlt. Nicht wenige, die sich für den Glauben eingesetzt und an die Seite der Armen gestellt haben, sind zu Blutzeugen geworden.

Die Dienste der Laien in der lateinamerikanischen Kirche und Gesellschaft bleiben nach wie vor wichtig. ADVENIAT hilft der Kirche, Frauen und Männer für diese Aufgaben auszubilden. So werden sie für Verkündigung, Gottesdienste, Caritas und zum Einsatz für Gerechtigkeit befähigt.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet für die Menschen in Lateinamerika und um eine großzügige Gabe bei der Weihnachtsskollekte.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, 12. Dezember 2010, in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu verlesen. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion ADVENIAT bestimmt.

## Bischöfliche Verlautbarungen

### Nr. 263 Änderung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO)

I. § 18 a Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz wird geändert und erhält somit folgende Fassung:

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.
- (2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung-, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
- (3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher

Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.

- (4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Klärung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
- (7) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.
- (8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

II. Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. November 2010 in Kraft.

Aachen, 8. Oktober 2010

L.S.

+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 264 Hinweise zur Durchführung der Aktion ADVENIAT 2010

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen ADVENIAT-Aktion zu beachten. Diese wurden von der ADVENIAT-Geschäftsstelle an alle Pfarreien geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass ADVENIAT durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können.

Im Mittelpunkt der diesjährigen ADVENIAT-Aktion steht das Engagement der Laien in Kirche und Gesellschaft. Einen Schwerpunkt bilden dabei die „Delegados de la Palabra“ („Beauftragte für Wort-Gottes-Feiern“) in Honduras, die in Wort und Tat Zeugen für das Reich Gottes sind. Daher heißt das diesjährige biblische Leitwort: „Ihr werdet meine Zeugen sein“ (Apg 1,8). Männer und Frauen sind nach einer intensiven mehrstufigen Ausbildung als „Delegados de la Palabra“ Sonntag für Sonntag in den kleinen Landgemeinden oder den Armenvierteln der Städte aktiv, um mit den Menschen dort Gottesdienst zu feiern, das Wort Gottes miteinander zu teilen, die Aufgaben der Gemeinde zu organisieren. Zur gleichen Zeit, in der in Honduras die ersten Laien für den Seelsorgedienst ausgebildet wurden (1966), entstanden in Brasilien und Zentralamerika die ersten Basisgemeinden.

Die bundesweite Eröffnung der ADVENIAT-Aktion 2010 mit Gästen aus Honduras, Brasilien und El Salvador findet am 1. Adventssonntag, 28. November 2010, im Hohen Dom zu Speyer statt. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr im Domradio, [www.domradio.de](http://www.domradio.de), übertragen.

Für den 1. Adventssonntag, 28. November 2010, bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die ADVENIAT-Zeitschrift („ADVENIAT-Report 2010“) auszulegen.

Am 3. Adventssonntag, 12. Dezember 2010, soll in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalteten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den

Gottesdienst zu bringen bzw. sie auf das Kollektenkonto des Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an ADVENIAT ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion ADVENIAT / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtstfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem ADVENIAT-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien vollständig bis spätestens 15. Januar 2011 auf das Kollektenkonto des Bistums mit dem Vermerk „ADVENIAT 2010“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da ADVENIAT gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und Materialien zur ADVENIAT-Aktion 2010 erhalten Sie direkt bei der Bischöflichen Aktion ADVENIAT, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, F. (02 01) 1 75 62 08, Fax 02 01 / 1 75 61 11, Internet: [www.ADVENIAT.de](http://www.ADVENIAT.de).

## Nr. 265 Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Inden-Langerwehe

Für das nachfolgende Siegel des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Inden-Langerwehe



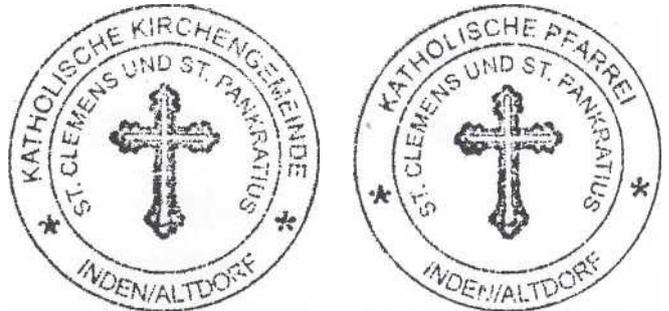
genehmigt am 13. September 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 14. September 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

## 2. Freigabe

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens und St. Pankratius Inden/Altdorf



genehmigt am 13. September 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

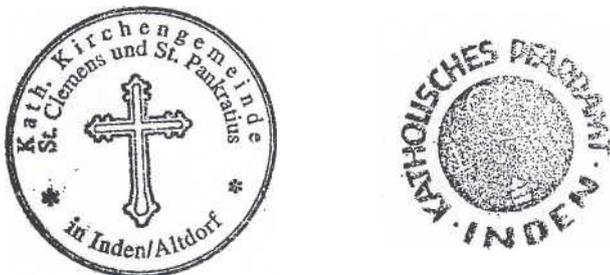
Aachen, 14. September 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

## Nr. 266 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens und St. Pankratius Inden/Altdorf

### 1. Ungültigerklärung

Die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens und St. Pankratius Inden/Altdorf



werden hiermit gemäß § 15 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4) für ungültig erklärt.

## Nr. 267 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara Inden-Schophoven

### 1. Ungültigerklärung

Die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara Inden-Schophoven



werden hiermit gemäß § 15 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4) für ungültig erklärt.

2. Freigabe

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Barbara Inden-Schophoven



genehmigt am 13. September 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 14. September 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 268 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius Inden-Lamersdorf**

1. Ungültigerklärung

Die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius Inden-Lamersdorf



werden hiermit gemäß § 15 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4) für ungültig erklärt.

2. Freigabe

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius Inden-Lamersdorf



genehmigt am 13. September 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 14. September 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 269 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus Inden-Frenz**

1. Ungültigerklärung

Das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Inden-Frenz



wird hiermit gemäß § 15 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4) für ungültig erklärt.

2. Freigabe

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus Inden-Frenz



genehmigt am 13. September 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

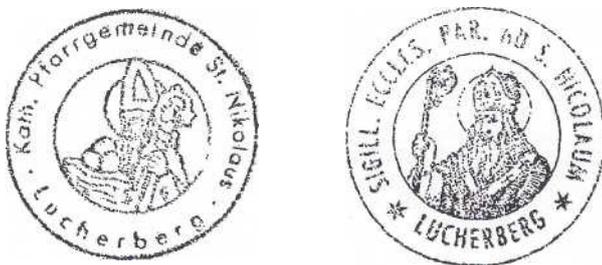
Aachen, 14. September 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 270 Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus Inden-Lucherberg**

1. Ungültigerklärung

Die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus Inden-Lucherberg



werden hiermit gemäß § 15 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4) für ungültig erklärt.

2. Freigabe

Für die nachfolgenden Siegel der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Nikolaus Inden-Lucherberg



genehmigt am 13. September 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 14. September 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

**Nr. 271 Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler**

Für das nachfolgende Siegel der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler



genehmigt am 13. September 2010, erfolgt die Freigabe nach § 10 Abs. 4 des Dekretes über das Kirchliche Siegelwesen im Bistum Aachen (Siegelordnung) vom 14. November 2003, (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. Januar 2004, Nr. 2, S. 4).

Aachen, 13. September 2010  
L.S.

Rolf Beyer  
Bischöflicher Notar

## Nr. 272 Funkfrequenzen für drahtlose Mikrofone

Die Bundesregierung hat die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung mit dem Ziele, einen neuen Mobilfunkstandard zu ermöglichen, verändert. Eine neue LTE-Technik soll sukzessive die UMTS-Technik ablösen bzw. ergänzen. Im April 2010 wurden unter anderem die Frequenzen 790MHz bis 862 MHz an den Mobilfunk zur breitbandigen Internetversorgung des ländlichen Raumes vergeben. In 2011 ist mit der Inbetriebnahme des Netzes in einigen ländlichen Regionen zu rechnen, später flächendeckend.

Drahtlose Mikrofone auf Basis der Allgemeinverteilung 91/2005 der Bundesnetzagentur im Frequenzbereich 790 bis 814MHz und 838 bis 862MHz können grundsätzlich auch weiter bis zum 31. Dezember 2015 genutzt werden. Allerdings ist im Rahmen des Ausbaus des geplanten neuen Mobilfunknetzes vor allem im ländlichen Bereich sukzessive mit Störungen zu rechnen.

Angesicht der bevorstehenden Umstellungen sollen daher keine neuen drahtlosen Mikrofone mehr angeschafft werden, die den Frequenzbereich 790MHz bis 862MHz nutzen. Gekauft werden können weiter drahtlose Mikrofone, die in anderen Frequenzbereichen betrieben werden. Mit den Herstellern, Lieferanten oder Verkäufern sollte stets geklärt werden, welche alternativen Frequenzbereiche für die beabsichtigte Nutzung in Betracht kommen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 4 - Finanzen / Bauwesen / Verwaltung, Abt. 4.4 - EDV, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 30, Fax 02 41 / 45 23 19, E-Mail: frank.dillmann@bistum-aachen.de, oder auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de).

## Nr. 273 Exerzitionsangebote 2010

Für Priester

„Deine Güte reicht soweit der Himmel ist“ (Ps 108,5) vom 22. bis 26. November 2010 im Haus St. Gregor, Benediktinerabtei Plankstetten, unter der Leitung von P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt.

Anmeldungen bitte an Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor, Klosterplatz 1, 92334 Berching, F. (0 84 62) 20 62 01, Fax 0 84 62 / 20 61 21, E-Mail: [gaestehaus@kloster-plankstetten.de](mailto:gaestehaus@kloster-plankstetten.de), Internet: [www.kursprogramm-im-kloster.de](http://www.kursprogramm-im-kloster.de).

## Nr. 274 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird jedes Jahr vom 18. bis 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten, 2. bis 12. Juni 2011, oder einem anderen, von den Gemeinden selbst gewählten Termin begangen. Sie ist seit mehr als 100 Jahren sichtbarer Ausdruck weltweiter ökumenischer Verbundenheit. In der Gebetswoche wird erkennbar, dass die Kirchen jenseits aller Unterschiede eine geistliche Mitte haben, die im gemeinsamen Beten und gottesdienstlichen Feiern erlebt wird. „Zusammen glauben, feiern, beten“ (nach Apg 2,42), lautet das Thema der Gebetswoche 2011. Es fasst die vier Kennzeichen der Kirche zusammen: Die Treue zur Lehre der Apostel, die solidarische Gemeinschaft, das Brechen des Brotes und das Gebet. Der Entwurf für den Gottesdienst und die Abenden der Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011 wurden vom Jerusalem-Inter-Church-Centre erarbeitet, einem Zusammenschluss von 13 Kirchen in Alt-Jerusalem. Die deutschsprachige Fassung der Gottesdienstordnung wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) durch die Ökumenische Centrale in Frankfurt am Main erstellt und herausgegeben. Gottesdienstheft, ergänzende Arbeitshilfe und Plakate können beim Vier-Türme Verlag, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzach, F. (0 93 24) 2 02 92, Fax 0 93 24 / 2 02 95, E-Mail: [info@vier-tuerme.de](mailto:info@vier-tuerme.de), Internet: [www.vier-tuerme-verlag.de](http://www.vier-tuerme-verlag.de), unter der Bestellnummer ISBN 978-3-89680-486-0 bezogen werden.

## Nr. 275 Treffen des Bischofs mit dem Pastoralpersonal des Bistums Aachen im Jahr 2011

### 1. Regionale Gesprächstreffen

- Samstag, 26. Februar 2011, Aachen,
- Samstag, 26. März 2011, Düren,
- Samstag, 16. April 2011, Kempen-St. Hubert,
- Samstag, 7. Mai 2011, Mönchengladbach-Neuwerk.

Die genauen Ortsangaben erfolgen mit der schriftlichen Einladung.

### 2. Priester- und Diakonentag

Montag, 27. Juni 2011, Kempen.

### 3. Tag der älteren Priester und Ständigen Diakone

Mittwoch, 7. September 2011, Ort stand bei Drucklegung noch nicht fest.

#### 4. Tag der pastoralen Dienste

Montag, 26. September 2011, Aachen.

Die persönlichen Einladungen zu den einzelnen Terminen werden rechtzeitig zusammen mit näheren Informationen versandt.

#### **Nr. 276 Fortbildungsprogramm für das Pastoralpersonal des Bistums Aachen 2011**

Das Fortbildungsprogramm 2011 des Bischöflichen Generalvikariates, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 - Personalplanung, -einsatz und -entwicklung, mit Veranstaltungen für Priester, Diakone, Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen kann im Internet unter [www.download-bistum-ac.de](http://www.download-bistum-ac.de), Fortbildungen, abgerufen werden. Anmeldungen können unter Angabe der Veranstaltungsnummer beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 - Personalplanung, -einsatz und -entwicklung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 58, E-Mail: [abt.21@bistum-aachen.de](mailto:abt.21@bistum-aachen.de), erfolgen.

#### **Nr. 277 Spät(?) Berufen? - Jetzt antworten!**

Für Männer im Alter zwischen 25 bis ca. 40 Jahren ohne Abitur, mit Berufsausbildung und Berufstätigkeit bietet die Informationsstelle Berufe und Dienste der Kirche, Aachen, am Samstag, 22. Januar 2011, im Bischof-Hemmerle-Haus, Aachen, einen Informationstag zum Priesterberuf auf dem 3. Bildungsweg unter der Leitung von Pfarrer Ludwig Kröger an. Die Teilnahme ist nur nach persönlichem Vorgespräch möglich. Zur Anmeldung und für Informationsflyer wenden Sie sich bitte bis 16. Januar 2011 an Pfarrer Ludwig Kröger, Päpstliches Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen (PWB), Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de).

#### **Nr. 278 "Komm- und Sieh!" Informationstage zum Priesterberuf**

Vom 29. bis 30. Januar 2011 finden in Kooperation mit den Bistümern Münster und Osnabrück auch für Interessenten aus dem Bistum Aachen Informationstage zum Priesterberuf im Priesterseminar Borromäeum, Münster, statt. Zur Anmeldung und für Informationsflyer wenden Sie sich bitte bis 16. Januar 2011 an Pfarrer Ludwig Kröger, Päpstliches Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen (PWB), Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de).

#### **Nr. 279 Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane**

Der neue Grundkurs für Sakristane beginnt am 14. Januar 2011, der neue Aufbaukurs am 21. Januar 2011. Notwendige Unterlagen und Auskünfte erhalten sie über die Geschäftsstelle der Ausbildung, Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie & Spiritualität, Aachen, F. (02 41) 45 24 55, E-Mail: [Elisabeth.Jansen@bistum-aachen.de](mailto:Elisabeth.Jansen@bistum-aachen.de).

#### **Nr. 280 Internet Glaubenskurs "www.touch-me-gott.com"**

Gott suchen und Gott begegnen im Internet - das Internetforum für junge Christen. Vom 28. November bis 19. Dezember 2010 heißt es wieder "Touch me Gott!" So überschrieben ist ein Glaubenskurs für Jugendliche und junge Erwachsene im Internet. Zum insgesamt 10. Mal wird der im Bistum Augsburg initiierte Kurs stattfinden. Inzwischen beteiligen sich 19 Diözesen im deutschen Sprachraum an dieser Aktion jeweils in der Fastenzeit und im Advent. Benötigt wird ein PC mit Internetzugang und 10 Minuten Zeit. Über [www.touch-me-gott.com](http://www.touch-me-gott.com) öffnet sich das Tor zum Mitmachen. In der "Soularea", dem Herzstück des Projekts, finden die Teilnehmer täglich einen meditativen Brief oder können in der "Praystation" persönliche Gebete hinterlegen. Downloads für Unterrichtsmaterialien sind vorhanden. Der Kurs ist für Jugendliche und junge Erwachsene ab 15 Jahren geeignet. Informationen im Internet unter [www.touch-me-gott.com](http://www.touch-me-gott.com) und beim Päpstlichen Werk für geistliche Berufe im Bistum Aachen (PWB), Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 22 03, E-Mail: [berufung@bistum-aachen.de](mailto:berufung@bistum-aachen.de), Internet: [www.berufung-kirche.de](http://www.berufung-kirche.de).

#### **Nr. 281 Adventslieder des Deutschen Katecheten-Vereins**

Der Deutsche Katecheten-Verein e.V. hat unter dem Titel „Gloria sei Dir gesungen“ ein Heft mit den „neun schönsten Adventslieder/n für die ganze Familie“ herausgegeben. Das Heft, 28 S., 15x15 cm, kostet 1,25 €, ab 10 Expl. rabattierte Staffelpreise. Bestellungen sind an den Deutschen Katecheten-Verein e.V., Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 4 80 92 12 42, Fax 0 89 / 4 80 92 12 37, E-Mail: [buchdienst@katecheten-verein.de](mailto:buchdienst@katecheten-verein.de), zu richten.

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 282 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010**

Aus Datenschutzgründen werden keine  
Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

### **Nr. 283 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.







### **Nr. 284 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Karl Borsch in der Zeit vom 1. bis 19. September die kanonische Visitation der GdG Korschenbroich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 11. September in St. Marien zu Korschenbroich-Pesch 24 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 17. September in St. Andreas zu Korschenbroich statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 2. September in der Franziskus-Schule (St. Clemens, Viersen-Süchteln) 11 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Dr. Johannes Bündgens das Sakrament der Firmung am 25. September in St. Clemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 31, am 26. September in St. Laurentius zu Merzenich 103; insgesamt 134 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

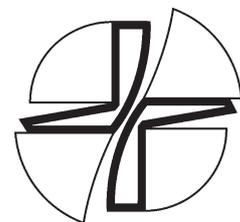
Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger

## für die Diözese Aachen



Kirche im  
Bistum Aachen

**Amtsblatt des Bistums Aachen**

**Nr. 12**

**Aachen, 1. Dezember 2010**

**80. Jahrgang**

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.</b>			
Nr. 285 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2011 .....	302	Nr. 292 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2010 .....	309
<b>Verlautbarungen der deutschen Bischöfe</b>			
Nr. 286 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2010/2011 .....	303	Nr. 293 Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee .....	309
<b>Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen</b>			
Nr. 287 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn.....	303	Nr. 294 Präsentationsmaterial für das pastorale Personal des Bistums Aachen zum Thema „Information zu und Prävention von sexuellem Missbrauch“ .....	309
<b>Bekanntmachungen des Generalvikariates</b>			
Nr. 288 Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen für die (Erz-)Bistümer Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster.....	304	Nr. 295 Beauftragungsfeier für Gemeindefreferenten/-innen .....	309
Nr. 289 Änderung der Dienstordnung für die katholische Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen.....	307	Nr. 296 Friedenslicht aus Bethlehem .....	310
Nr. 290 Richtlinie zur Durchführung des Projektes Kirchliches Immobilienmanagement (KIM) in den Gemeinschaften der Gemeinden .....	308	Nr. 297 Aktion Dreikönigssingen 2010/2011.....	310
Nr. 291 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle .....	309	Nr. 298 Weltmissionstag der Kinder 2010/2011 - Krippenopfer.....	310
		Nr. 299 Welttag des Friedens 2011 .....	311
		Nr. 300 Afrikatag und Afrikakollekte 2011 .....	311
		Nr. 301 Direktorium 2011 für das Bistum Aachen.....	311
		Nr. 302 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2011 .....	312
		Nr. 303 Opfer der Erstkommunionkinder 2011 .....	312
		Nr. 304 Opfer der Firmlinge 2011 .....	313
		Nr. 305 Das Wort Gottes jeden Tag 2010/2011.....	313
		Nr. 306 Neuer Kalender „Priesterexerzitien 2011“ .....	314
		Nr. 307 Mein Sonntagsblatt für Kinder.....	314
		Nr. 308 Anzeige .....	314
		<b>Kirchliche Nachrichten</b>	
		Nr. 309 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010.....	314
		Nr. 310 Personalchronik .....	317
		Nr. 311 Pontifikalhandlungen .....	318

## Akten Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

### Nr. 285 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für das Gebetsapostolat 2011

- |         |   |           |  |
|---------|---|-----------|--|
| Januar  | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für die Schöpfung: Sie werde von den Menschen geschätzt, weil sie allen als Gabe Gottes zur Verfügung steht.</li><li>2. ... Für die Einheit der Christen: Sie mögen die volle Einheit erlangen, indem sie Gott als den Vater aller Menschen bezeugen.</li></ol>  | Juli      | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für die AIDS-Kranken, besonders in den armen Ländern: Christus möge ihre physischen und seelischen Leiden lindern.</li><li>2. ... Für die Ordensfrauen in den Missionsgebieten: Sie seien Zeuginnen der Freude und lebendige Zeichen für die Liebe Christi.</li></ol>                             |
| Februar | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für die Familie: Allen Menschen sei sie etwas Heiliges. Ihr Beitrag für das Gedeihen der Gesellschaft soll von allen als unverzichtbar erkannt werden.</li><li>2. ... Für die Kranken: Der Dienst christlicher Gemeinden an den Kranken möge die Gegenwart Christi gerade in jenen Missionsländern bezeugen, die von Seuchen heimgesucht werden.</li></ol> | August    | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für den Welt-Jugendtag in Madrid: Er möge die Jugend ermutigen, ihr Leben auf Christus als Fundament aufzubauen.</li><li>2. ... Für die Christen im Abendland: Um Offenheit für das Wirken des Heiligen Geistes, damit sie die Lebenskraft ihres Glaubens wieder entdecken.</li></ol>             |
| März    | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für die Länder Lateinamerikas: Um Treue zum Evangelium, um Wachstum der Gerechtigkeit und des Friedens.</li><li>2. ... Für die Verfolgten: Der Heilige Geist möge diejenigen erleuchten und stärken, die um des Evangeliums willen verfolgt werden.</li></ol>  | September | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für die Lehrer und Lehrerinnen: Ihre Kompetenz befähige sie, Liebe zur Wahrheit, moralische und geistliche Werte zu vermitteln.</li><li>2. ... Für die Christengemeinden Asiens: Um Eifer in der Verkündigung des Evangeliums und Freude an seiner erhabenen Schönheit.</li></ol>                 |
| April   | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für die Jugend: Die überzeugende Verkündigung des Evangeliums gebe der Jugend Lebensmut und Hoffnung.</li><li>2. ... Für die Missionare und Missionarinnen: Die Verkündigung des Evangeliums und ihr Lebenszeugnis bringe Christus zu jenen Menschen, die ihn noch nicht kennen.</li></ol>   | Oktober   | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für die unheilbar Kranken: Ihr Glaube an Gott und die Liebe ihrer Schwestern und Brüder sei ihnen Hilfe.</li><li>2. ... Für die Mission: Der Sonntag der Weltmission entzünde im Volk Gottes Begeisterung für die Evangelisierung und die Bereitschaft, zu Gebet und materieller Hilfe.</li></ol> |
| Mai     | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für die Verantwortlichen in den Medien: Um Respekt gegenüber der Würde jedes Menschen und um das Bemühen um Wahrhaftigkeit und Solidarität.</li><li>2. ... Für die Kirche in China: Mit Gottes Hilfe bleibe sie dem Evangelium treu und wachse in ihrer Einheit.</li></ol>   | November  | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für die katholischen Kirchen im Osten: Ihre ehrwürdigen Traditionen mögen von der ganzen Kirche geschätzt werden.</li><li>2. ... Für Afrika: Um Gerechtigkeit und Versöhnung aus der Kraft Christi.</li></ol>   |
| Juni    | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für die Priester: Vereint mit dem Herzen Christi seien sie Zeugen für die barmherzige Liebe Gottes.</li></ol>  | Dezember  | <ol style="list-style-type: none"><li>1. ... Für alle Völker: Um gegenseitiges Verstehen und Frieden als Frucht von Dialog und Respekt.</li><li>2. ... Für die Kinder und Jugendlichen: Gott mache sie zu Boten des Evangeliums und bewahre sie vor aller Gewalt und Ausbeutung.</li></ol>   |

## Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

### Nr. 286 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2010/2011

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Verantwortliche in den Gemeinden  
und Gruppen,  
liebe Schwestern und Brüder!

„Kinder zeigen Stärke“, so lautet das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Die Sternsinger wollen auf die Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in den armen Ländern aufmerksam machen.

Das diesjährige Beispielland der Aktion ist Kambodscha. Dort sind Landminen aus der Zeit der Roten Khmer häufig die Ursache für Verletzungen von Kindern. Die Aktion Dreikönigssingen will die nötige Unterstützung für die Betroffenen ermöglichen. Sie sollen in der Schule, beim Spielen und in der Familie ihre Fähigkeiten und Stärken entwickeln.

In den kommenden Wochen machen sich die Sternsinger wieder auf den Weg. Sie „zeigen Stärke“, wenn sie von Haus zu Haus ziehen, die Botschaft des Mensch gewordenen Gottes verkünden und Spenden sammeln.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften zu unterstützen.

Für das Bistum Aachen  
+ Heinrich Mussinghoff  
Bischof von Aachen

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2010.

## Verlautbarungen der Diözesanbischöfe in Nordrhein-Westfalen

### Nr. 287 Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

#### I. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

Nach Anhörung der Diözesanvermögensverwaltungsräte, der Diözesancaritasverbände und der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn sowie der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Aachen, Essen, Münster und Paderborn am 22. Oktober 2010

Herrn Bernd Grewer, Direktor des Amtsgerichts Witten, zum Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn und

Herrn Dr. Bernd Scheiff, Präsident des Landgerichts Mönchengladbach, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn

ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2010 für die Dauer von 5 Jahren.

#### II. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von

Aachen, Essen, Münster und Paderborn am 22. Oktober 2010

Herrn Herbert Böhmer, Bistum Aachen,  
Herrn Franz-Josef Plesker, Bistum Münster und  
Herrn Thomas Rühl, Erzbistum Paderborn  
zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der  
Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster  
Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln,  
Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Pader-  
born ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab  
dem 1. Dezember 2010 für die Dauer von 5 Jahren.

Auf Vorschlag der Vorstände der diözesanen  
Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen  
in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln,  
Münster und Paderborn hat der Erzbischof von  
Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeits-  
gerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4  
Absatz 2 des Dekrets über die Errichtung des  
Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die  
(Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster  
(nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im  
Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von  
Aachen, Essen, Münster und Paderborn am 22.  
Oktober 2010

Herrn Heinz Leo Görtzen, Bistum Aachen,  
Herrn Rainer Manns, Bistum Essen und  
Herrn Ulrich Richartz, Bistum Münster

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der  
Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht erster  
Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln,  
Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Pader-  
born ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab  
dem 1. Dezember 2010 für die Dauer von 5 Jahren.

### III. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstge- ber

Auf Vorschlag der Diözesanvermögensverwal-  
tungsräte der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln,  
Münster und Paderborn hat der Erzbischof von  
Köln gemäß § 20 Absatz 1 der Kirchlichen Arbeits-  
gerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4  
Absatz 1 des Dekrets über die Errichtung des  
Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die  
(Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster  
(nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn im  
Einvernehmen mit den (Erz-)Bischöfen von Aachen,  
Essen, Münster und Paderborn am 22. Oktober  
2010

Herrn Dr. Andreas Frick, Bistum Aachen,  
Frau Claudia Tiggelbeck, Bistum Essen,  
Herrn Alexander Kerkow, Erzbistum Köln,  
Herrn Ulrich Hörsting, Bistum Münster,

Herrn Marcus Baumann-Gretza, Erzbistum Pader-  
born und  
Herrn Detlef Müller, Erzbistum Paderborn

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der  
Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht erster  
Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln,  
Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Pader-  
born ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab  
dem 1. Dezember 2010 für die Dauer von 5 Jahren.

### IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts  
erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen,  
Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil)  
und Paderborn ist wie folgt zu erreichen:

c/o Erzbischöfliches Offizialat, Kardinal-Frings-Str.  
12, 50668 Köln, Postfach 10 11 27, 50451 Köln,  
F. (02 21) 16 42 56 50, Fax 02 21 / 16 42 56 52,  
E-Mail: arbeitsrecht.offizialat@erzbistum-koeln.de.

## Bekanntmachungen des Generalvikariates

### Nr. 288 Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern in Nordrhein- Westfalen für die (Erz-)Bistümer Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster

Aufgrund des § 33 in Verbindung mit § 6 des  
Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nord-  
rhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW.  
2007 S. 702 ff., Berichtigung vom 18. Februar 2008  
(GV. NRW. 2008 S. 157) in Verbindung mit § 1 Absatz  
1 Satz 2 der Krankenhaushygieneverordnung NRW  
vom 9. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S. 830 ff.)  
wird folgende Regelung für die katholischen  
Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen erlassen<sup>1</sup>:

#### §1

#### Aufgaben des Krankenhausträgers

Der Krankenhausträger hat alle erforderlichen  
Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung und Bekämp-  
fung von Krankenhausinfektionen zu veranlassen.

<sup>1</sup> Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum  
stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und be-  
zieht sich auf beide Geschlechter.

Dazu gehören insbesondere

1. die Bildung einer Hygienekommission,
2. die Beratung durch einen Krankenhaushygieniker im Sinne der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (Bundesgesundheitsblatt Nr. 52 vom 20. August 2009),
3. die Beschäftigung von Hygienefachkräften und
4. die Bestellung von hygienebeauftragten Ärzten.

## § 2

### Hygienekommission

- (1) In jedem Krankenhaus ist eine Hygienekommission zu bilden. Die Hygienekommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Krankenhausträgers bedarf.

Der Hygienekommission gehören mindestens an

1. der Leitende Arzt des Krankenhauses,
2. die Pflegedienstleitung,
3. der hygienebeauftragte Arzt,
4. die Hygienefachkräfte.

Der Hygienekommission sollten darüber hinaus der kaufmännische Leiter, die Hauswirtschaftsleitung, der Krankenhausapotheker und der technische Leiter angehören. Weitere Abteilungsärzte sowie Mitglieder der Mitarbeitervertretung im Krankenhaus können der Kommission angehören. Bei Bedarf zieht sie den Krankenhaushygieniker zu ihren Sitzungen hinzu.

- (2) Die Hygienekommission hat insbesondere die Aufgabe,
1. darauf hinzuwirken, dass Hygienepläne aufgestellt und fortgeschrieben werden, in denen insbesondere zu regeln ist, welche Vorgaben zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen unter Einbeziehung therapeutischer Maßnahmen einzuhalten sind,
  2. die Einhaltung der Hygienepläne zu überwachen,
  3. zu regeln, durch wen und innerhalb welcher Zeit bei Verdacht oder Vorliegen einer Krankenhausinfektion die Hygienefachkräfte, der Hygienebeauftragte sowie der Krankenhaushygieniker zu unterrichten sind und
  4. bei der Planung von Baumaßnahmen, der Wiederbeschaffung von Anlagegütern gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Erstellung von Organisationsplänen, soweit dadurch Belange der Krankenhaushygiene betroffen sind, sowie bei der

Organisation der Aus- und Fortbildung des Personals auf dem Gebiet der Hygiene mitzuwirken.

- (3) Die Hygienekommission hat bei Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammenzutreten.

Bei gehäuftem Auftreten von Krankenhausinfektionen und bei besonderen, die Hygiene betreffenden Vorkommnissen wird die Hygienekommission unverzüglich einberufen.

## § 3

### Hygienefachkräfte

- (1) Hygienefachkräfte im Sinne dieser Ordnung sind Gesundheits- und Krankenpfleger, die an einer qualifizierten, staatlich anerkannten Weiterbildung zur Hygienefachkraft mit Erfolg teilgenommen haben.

- (2) Die gebotene Zahl an Hygienefachkräften, die in einem Krankenhaus tätig sind, ergibt sich aus der Anwendung der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention „Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen“ Abschnitt 4 in der Fassung vom 24. August 2009. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn Zusammenschlüsse von Krankenhäusern einrichtungübergreifend Hygienefachkräfte beschäftigen. Fachkrankenhäuser für Suchtkrankheiten, Vorsorge- sowie Rehabilitationseinrichtungen sind dabei stationären Einrichtungen der Psychiatrie gleichzusetzen.

- (3) Die Hygienefachkräfte haben insbesondere

1. mit dem hygienebeauftragten Arzt bei der Überwachung und Durchführung von Hygienemaßnahmen zusammenzuarbeiten,
2. regelmäßig die Stationen sowie die pflegerischen, diagnostischen, therapeutischen und versorgungstechnischen Bereiche zu besichtigen,
3. die Mitarbeiter über angeordnete Hygienemaßnahmen zu unterrichten,
4. die Hygiene-, Desinfektions- und Desinfektionsmaßnahmen zu überwachen,
5. bei der Erstellung von Arbeitsplänen für pflegetechnische Maßnahmen nach hygienischen Gesichtspunkten mitzuwirken,
6. bei epidemiologischen Untersuchungen mitzuwirken,
7. die Sterilisation und Desinfektion sowie die Krankenhausreinigung zu überwachen,
8. Surveillance von nosokomialen Infektionen sowie von multiresistenten Erregern und anderen besonderen Erregern gemäß § 23 Infektions-

schutzgesetz in Zusammenarbeit mit den Hygienebeauftragten und gegebenenfalls dem Krankenhaushygieniker durchzuführen. Die Aufzeichnungen nach § 23 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz sind dem hygienebeauftragten Arzt und der Hygienekommission, gegebenenfalls auch dem Krankenhaushygieniker in regelmäßigen Abständen, bei Gefahr im Verzug unverzüglich bekannt zu geben,

9. die Analyse und Bewertung mikrobiologischer und anderer Befunde von Infektionen und anderer gesundheitsgefährdender Gegebenheiten bei Patienten und deren Umgebung insbesondere aufgrund von Untersuchungen an Patienten, Personal, Luft, Wasser, Klimaanlage und Gegenständen auf mögliche Gesundheitsgefährdungen zu unterstützen,
10. in Zusammenarbeit mit den hygienebeauftragten Ärzten und gegebenenfalls dem Krankenhaushygieniker Infektionsketten und Infektionsursachen zu erforschen sowie die Gegenmaßnahmen einzuleiten und
11. Fortbildungen für das Krankenhauspersonal durchzuführen.

#### § 4

##### Hygienebeauftragter Arzt

- (1) Auf Vorschlag des Leitenden Arztes des Krankenhauses bestellt der Krankenhausträger mindestens einen im Krankenhaus tätigen Arzt zum Hygienebeauftragten. Dieser muss über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen in der Krankenhaushygiene und Infektionsprävention verfügen und an einer entsprechenden Fortbildung in der Krankenhaushygiene mit Erfolg teilgenommen haben.
- (2) Der Hygienebeauftragte hat in Zusammenarbeit mit den Hygienefachkräften des Krankenhauses insbesondere
  1. bei der Einhaltung der Regeln der Hygiene- und Infektionsprävention in seinem Verantwortungsbereich mitzuwirken und dabei Verbesserungen der Hygienepläne und der Funktionsabläufe anzuregen und
  2. bei der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in der Krankenhaushygiene mitzuwirken.

#### § 5

##### Fortbildung

Hygienebeauftragte und Hygienefachkräfte sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung verpflichtet, sich laufend mit den neuesten Erkenntnissen über die Krankenhaushygiene und ihrem aktuellen Stand vertraut zu machen und spätestens im Abstand von zwei

Jahren an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

#### § 6

##### Aufzeichnungen, Akteneinsicht, Zutrittsrecht

- (1) Die Kontroll- und Wartungsarbeiten an den für die Aufrechterhaltung der Krankenhaushygiene erforderlichen technischen Einrichtungen sowie die sonstigen im Rahmen der Krankenhaushygiene erhobenen und anfallenden Daten sind unter Angabe des Datums aufzuzeichnen und zehn Jahre aufzubewahren.
- (2) Der hygienebeauftragte Arzt und die Hygienefachkräfte haben das Recht, Unterlagen des Krankenhauses einschließlich der Patientenakten, auch in digitaler Form, einzusehen und Krankenhausbereiche zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung erforderlich ist.

#### § 7

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in katholischen Krankenhäusern (des Erzbistums Köln vom 10. Februar 1991, Kirchliches Amtsblatt 1991, Nr. 51, S. 99 f., des Erzbistums Paderborn vom 14. Juni 1991, Kirchliches Amtsblatt 1991, Nr. 85, S. 71 f., des Bistums Aachen vom 23. Oktober 1991, Kirchlicher Anzeiger 1991, Nr. 196, S. 206 f., des Bistums Essen vom 4. Februar 1991, Kirchliches Amtsblatt 1991, Nr. 30, S. 26 f., des Bistums Münster vom 1. März 1991, Kirchliches Amtsblatt 1991, Art. 55, S. 87 f.) außer Kraft.

Düsseldorf, 29. September 2010

Für das Erzbistum Köln

L.S.

Dr. Dominik Schwaderlapp  
Generalvikar

Für das Erzbistum Paderborn

L.S.

Alfons Hardt  
Generalvikar

Für das Bistum Aachen

L.S.

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Für das Bistum Essen

L.S.

Dr. Hans-Werner Thönnies  
Generalvikar

Für das Bistum Münster

L.S.

Norbert Kleyboldt  
Generalvikar

## Nr. 289 Änderung der Dienstordnung für die katholische Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen

Die Dienstordnung für den Dienst der katholischen Seelsorge in den Justizvollzugs- einschließlich den Abschiebungshaftanstalten und den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2003, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 156, S. 145 ff., Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2003, Nr. 106, S. 85 ff., Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen 2003, Nr. 110, S. 157 ff., Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen 2003, Nr. 51, S. 48 ff. und Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster 2003, Art. 129, S. 101 ff. wird geändert:

### I. Änderungen

#### 1. Abschnitt I, Nr. 3 Satz 2:

Die Worte „in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt“ werden ersetzt durch die Worte „als Beschäftigte gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) tätig“.

#### 2. Abschnitt I, Nr. 4 Satz 1:

Das Wort „Angestellten“ wird ersetzt durch die Worte „Beschäftigten gemäß TV-L“.

#### 3. Abschnitt II, 4. Spiegelstrich Buchstabe b:

Das Wort „übrigen“ wird ersatzlos gestrichen.

#### 4. Abschnitt II, 10. Spiegelstrich:

Der Text des 10. Spiegelstrichs wird ersetzt durch zwei Spiegelstriche und diese Formulierung:

- Mitwirkung bei Ausführungen Gefangener
- Durchführung von Ausgängen Gefangener“.

#### 5. Abschnitt II, 16. Spiegelstrich (alt), 17. Spiegelstrich (neu):

Ersatzlos gestrichen werden

- a) das Komma nach „StGB“ und
- b) die Paragraphenbezeichnung „§ 454 StPO“.

#### 6. Abschnitt IV, 3. Spiegelstrich:

- a) Das Wort „angestellter“ wird durch das Wort „beschäftigter“ ersetzt.
- b) Die Worte „gilt ergänzend Nr. 48 Absatz 3 Untersuchungshaftvollzugsordnung“ werden

ersetzt durch die Worte „gelten ergänzend § 119 StPO und § 18 Absatz 3 Untersuchungshaftvollzugsgesetz NRW“.

#### 7. Abschnitt IV, 5. Spiegelstrich:

Das Wort „Gruppengespräche“ wird ersetzt durch die Worte „Gruppen- und Einzelgespräche“.

#### 8. Abschnitt IV, 11. Spiegelstrich:

Die Worte „Speicherung und Überwachung“ werden ersetzt durch Formulierung „Überwachung und Aufzeichnung“.

#### 9. Abschnitt V, Nr. 1:

Es werden ersatzlos gestrichen:

- a) Die Worte „der Präsident oder die Präsidentin des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen - gegebenenfalls“,
- b) der Gedankenstrich nach „Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen“.

### II. Inkrafttreten der Änderungen

Die Änderungen treten am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Düsseldorf, 29. September 2010

Für das Erzbistum Köln  
L.S.

Dr. Dominik Schwaderlapp  
Generalvikar

Für das Erzbistum Paderborn  
L.S.

Alfons Hardt  
Generalvikar

Für das Bistum Aachen  
L.S.

Manfred von Holtum  
Generalvikar

Für das Bistum Essen  
L.S.

Dr. Hans-Werner Thönnies  
Generalvikar

Für das Bistum Münster  
L.S.

Norbert Kleyboldt  
Generalvikar

## **Nr. 290 Richtlinie zur Durchführung des Projektes Kirchliches Immobilienmanagement (KIM) in den Gemeinschaften der Gemeinden (GdG)**

### Einführung

Aufgrund der Zukunftsfähigkeit Kirchlichen Handelns ist es erforderlich, einen genauen Überblick über sämtliche Gebäude der Kirchengemeinden sowie über deren Nutzung zu bekommen. Die Kirchengemeindeverbände, respektive die Kirchengemeinden, haben durch die neuen Strukturen Verantwortung für einen großen Gebäudebestand von im Durchschnitt rd. 50 Gebäuden und müssen ihr Gebäudeportfolio dementsprechend steuern. Hinzu kommt, dass die finanziellen Mittel zur dauerhaften Instandhaltung der pastoral genutzten Gebäude schon heute nicht mehr ausreichen.

Vor diesem Hintergrund sollen durch das Projekt KIM im Zeitraum bis Ende 2013 alle Gemeinschaften der Gemeinden in die Lage versetzt werden, die zukünftige Verwendung der pastoral genutzten Gebäude abzustimmen und den Einsatz des Instandhaltungsaufwandes kostenmindernd zu planen.

### 1. Ziele

Das Projekt KIM dient vor allem den Zielen

- der gesamtheitlichen Analyse der Gebäude in den Gemeinschaften der Gemeinden, von deren Nutzung und von möglichen Entwicklungen,
- der gezielten Ausrichtung des Gebäudeportfolios durch die jeweilige Gemeinschaft der Gemeinden an den pastoralen Schwerpunkten sowie dem wirtschaftlichen Potential der Gemeinschaft der Gemeinden und dem verfügbaren Budget zur Bezuschussung von Baumaßnahmen,
- der Ermittlung des Anlagevermögens aller Gebäude für die Bilanzen der Kirchengemeinden.

### 2. Inhalte des Gebäudekonzeptes für eine Gemeinschaft der Gemeinden

Die Durchführung von KIM in den Gemeinschaften der Gemeinden soll in der Art und Weise erfolgen, dass alle Gemeinschaften der Gemeinden bis zum Jahresende 2013 ein „Gebäude-Konzept“ erarbeiten, das von den zuständigen Gremien der Gemeinschaften der Gemeinden und den jeweiligen Kirchenvorständen beschlossen wird und aus dem schlüssig hervorgeht,

- welche Gebäude in der Gemeinschaft der Gemeinden zukünftig gemäß den pastoralen Schwerpunkten in welcher Art und Weise genutzt, finanziert bzw. nicht mehr genutzt werden,
- wie der derzeitige Aufwand für den Instandhaltungsbedarf bezogen auf den Gebäudebestand zum 1. Januar 2003 zukünftig um ein Drittel reduziert wird.

### 3. Durchführung des Projektes KIM

Alle Gebäude der Kirchengemeinden im Bistum Aachen werden nach einheitlichen Kriterien analysiert und bewertet. Dafür werden externe Fachleute von der Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht für die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände beauftragt, alle Gebäude zu untersuchen. Der Kirchengemeindeverband bzw. die Pfarrei auf GdG-Ebene trägt 20% der Kosten für diese Gebäudeerhebung (im Mittel rund 120,00 € pro Gebäude).

Für die Durchführung von KIM in den Gemeinschaften der Gemeinden begleitet und berät die Projektgruppe KIM, die sich aus Mitarbeitern/-innen des Bischöflichen Generalvikariates, Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht für die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände und Abt. 1.2 - Pastoral in Lebensräumen zusammensetzt, die Entscheidungsträger in der Gemeinschaft der Gemeinden bei der Entwicklung eines verbindlichen Konzeptes. Dieses gemeinschaftlich entwickelte Konzept bedarf nach Abstimmung in den jeweiligen Kirchengemeinden/-verbänden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat. Vorab durchgeführte Pilotprojekte haben gezeigt, dass eine beteiligungsorientierte Erarbeitung eines Gebäudekonzeptes durch die Entscheidungsgremien der Kirchengemeinden (KV und PGR und das Pastorale Personal) sowie den Fachabteilungen im Bischöflichen Generalvikariat gute Ergebnisse erbracht haben.

### 4. Konsequenzen

Aufgrund der heute schon fehlenden Mittel bei der Bezuschussung für Instandhaltungsmaßnahmen an pastoral genutzten Gebäuden kann das Bischöfliche Generalvikariat zukünftig nur noch für Gebäude in Gemeinschaften der Gemeinden Zuschüsse vergeben, deren Rechtsträger ein Konzept mit den genannten Festlegungen beschlossen haben.

Die Projektgruppe KIM plant den Zeitraum der möglichen Realisierung des Projektes KIM in den jeweiligen Gemeinschaften der Gemeinden und stimmt das zeitliche Vorgehen mit diesen ab. Ansprechpartner im Bischöflichen Generalvikariat ist Projektleiter

Bernhard Stenmans, Hauptabteilung 4, Abt. 4.3 - Beratung und kirchliche Aufsicht für die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 25 83, E-Mail: bernhard.stenmans@bistum-aachen.de.

Diese Regelung tritt zum 1. Dezember 2010 in Kraft.

Aachen, im November 2010

Manfred von Holtum  
Generalvikar

### **Nr. 291 Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle**

Am Samstag, 22. Januar 2011, hält unser Bischof Heinrich um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen das Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle (Todes-tag: 23. Januar 1994).

Priester, Diakone und Gläubige sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

### **Nr. 292 Erinnerung zur Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen im Kalenderjahr 2010**

Die Finanzbehörden haben das Bistum Aachen verpflichtet, jährlich eine Erklärung über die Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen von allen Priestern, die Besoldungs- oder Versorgungsbezüge vom Bistum Aachen erhalten, einzufordern.

In Ergänzung der entsprechenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. August 1999, Nr. 120, S. 149 veröffentlichten, „Verfahrensregelung zur steuerlichen Behandlung von Messstipendien im Bistum Aachen“ ist die Erklärung für das Kalenderjahr 2010 spätestens bis 20. Januar 2011 beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.2 - Verwaltung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, einzureichen.

Entsprechende Erklärungsformulare können dort unter F. (02 41) 45 22 05 angefordert werden. Bei Nichtannahme von Messstipendien und -stiftungen ist eine diesbezügliche formlose schriftliche Erklärung ausreichend.

### **Nr. 293 Urlauberseelsorge an der Nord- und Ostsee**

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküsten Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, insbesondere der Gottesdienste, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Nähere Informationen können beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin, E-Mail: info@erzbistumberlin.de, Internet: www.erzbistumberlin.de, beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Danziger Str. 52a, 20099 Hamburg, E-Mail: egv@erzbistum-hamburg.de, Internet: www.erzbistum-hamburg.de, und beim Bischöflichen Generalvikariat, Hasestr. 40a, 49074 Osnabrück, E-Mail: generalvikariat@bgv.bistum-os.de, Internet: www.bistum-osnabrueck.de, abgerufen werden.

### **Nr. 294 Präsentationsmaterial für das pastorale Personal des Bistums Aachen zum Thema „Information zu und Prävention von sexuellem Missbrauch“**

Das Präsentationsmaterial zu den Informationsveranstaltungen für das pastorale Personal des Bistums Aachen am 7. und 28. Oktober 2010 im Bischöflichen Pius-Gymnasium, Aachen, zum Thema „Information zu und Prävention von sexuellem Missbrauch“ kann als pdf-Datei per E-Mail oder als Ausdruck beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 2 - Pastoralpersonal, Abt. 2.1 Personalplanung, -einsatz und -entwicklung, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, E-Mail: abt.21@bistum-aachen.de, Fax 02 41 / 45 28 62, mit dem Vermerk: Fortbildung, angefordert werden.

### **Nr. 295 Beauftragungsfeier für Gemeindereferenten/-innen**

Am Dienstag, 14. Dezember 2010, werden die in diesem Jahr neu eingestellten Gemeindereferenten/-innen durch Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff zu ihrem Dienst im Bistum Aachen beauftragt. Die Eucharistiefeier beginnt um 18.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen.

## Nr. 296 Friedenslicht aus Bethlehem

Jedes Jahr bringen Pfadfinderinnen und Pfadfinder zu Weihnachten das "Friedenslicht aus Betlehem" in unsere Gemeinden. Das Licht, das vom ORF in Betlehem entzündet und in Wien an Pfadfinderinnen und Pfadfinder aus ganz Europa und darüber hinaus weiter gereicht wird, ist längst zu einem besonderen Symbol der Nähe Gottes und seiner Zuwendung geworden.

Die Materialien für die Aktion „Friedenslicht aus Betlehem“ werden vom Rüsthaus Sankt Georg der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) bereit gestellt. Dessen Einnahmen fließen zurück in die Jugendarbeit, im Gegensatz zu denen anderer kommerzieller Hersteller, die die Aktion zunehmend mehr für eigene Produkte, insbesondere Kerzen, nutzen.

Wir mahnen deshalb an, zur Durchführung der Aktion keine Plagiate, sondern die Artikel der Pfadfinderverbände zu nutzen. Das Symbol "Friedenslicht aus Bethlehem" ist markenrechtlich geschützt.

## Nr. 297 Aktion Dreikönigssingen 2010/2011

Das Beispielland der kommenden Aktion Dreikönigssingen ist Kambodscha. Das Leitwort lautet: „Kinder zeigen Stärke“ oder auch „Kmäng kmäng bong - hein kom-lahng“, wie es auf Khmer, der Amtssprache Kambodschas, heißt. Dieses Mal soll besonders das Thema Behinderung im Vordergrund stehen. Dabei soll nicht auf die Defizite, sondern auf die Stärken geschaut werden, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben.

Am Dienstag, 28. Dezember 2010, findet um 11.00 Uhr die diözesanweite Aussendungsfeier in der Basilika Steinfeld statt. Gastgeberin ist die Pfarrei St. Potentinus, Felicius, Simplicius, Gemeinschaft der Gemeinden Hl. Hermann Josef, Steinfeld. Weihbischof Karl Borsch wird den Wortgottesdienst leiten und die gesegnete Kreide an die anwesenden Sternsingergruppen austeilen. Alle Sternsingerinnen und Sternsinger sind herzlich eingeladen.

Im Bistum Aachen können auch dieses Jahr die Partnerschaftsprojekte der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) und der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) in Kolumbien direkt unterstützt werden, die zugleich Förderprojekte der Aktion Dreikönigssingen sind. Bitte geben Sie folgende Projektnummern bei der Überweisung an:

Corporación Sueños Especiales - ein integrative Einrichtung für Kinder in Ibagué - Partnerschaftsprojekt der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) - Projektnummer: P 07 0214 503.

Das Red Juvenil - Jugendnetzwerk in Medellín - Partnerschaftsprojekt der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) - Projektnummer: P 07 0214 502.

Bitte beachten Sie auch das neue Verfahren bei der Spendenüberweisung in unserem Bistum. Ein Brief dazu wurde Ende Oktober vom BDKJ in alle Pfarreien des Bistums gesandt.

Weitere Informationen sind beim Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Aachen, Soweto-Haus, Eupener Str. 136a, 52066 Aachen, F. (02 41) 4 46 30, [www.bdkj-aachen.de](http://www.bdkj-aachen.de), erhältlich. Die Materialien zur Aktion Dreikönigssingen können beim Kindermissionswerk / Die Sternsinger, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 4 46 10, bezogen werden.

## Nr. 298 Weltmissionstag der Kinder 2010/2011 - Krippenopfer

Zum Weltmissionstag der Kinder, der weltweit zum 60. Mal begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in anderen Ländern und Kontinenten konkret werden zu lassen. Der Weltmissionstag der Kinder ist eine Solidaritäts- und Gebetsaktion, bei der deutlich wird: Kinder helfen Kindern, weil Gott ein Gott für alle Menschen ist.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, 26. Dezember 2010 bis 6. Januar 2011, den die Pfarreien bestimmen können gehalten. Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Aktionsheften und Plakaten.

Mit den Materialien dieses Jahres lenken wir den Blick besonders nach Haiti. Das verheerende Erdbeben zu Beginn des Jahres hat das Leben der Menschen dort schlagartig verändert. Haitianische Kinder und Jugendliche haben gemalt, was sie sich in dieser Situation zu Weihnachten wünschen. Die Weihnachtsgeschichte auf dem Sparkästchen erzählt von drei Geschwistern und einem dicken Kürbis, der zum Symbol des Neubeginns wird. „Neues bricht auf“ ist auch das Thema der Bausteine für einen weihnachtlichen Gottesdienst mit Kindern.

Zusätzliche Sparkästchen, Aktionshefte und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, F. (02 41) 44 61 44/48, Fax 02 41 / 44 61 88, E-Mail: [bestellung@kindermissionswerk.de](mailto:bestellung@kindermissionswerk.de), Internet: [www.kindermissionswerk.de](http://www.kindermissionswerk.de), zu beziehen.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion ADVENIAT zu achten. Zur Aktion Dreikönigs-singen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, weisen wir auf die besonderen Ankündigungen hin.

### Nr. 299 Welttag des Friedens 2011

Zur Vorbereitung des 44. Welttags des Friedens, der weltweit am 1. Januar 2011 gefeiert wird, legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz die Arbeitshilfe Nr. 242 auf. Sie trägt den Titel "Religionsfreiheit, der Weg zum Frieden". In vielen Teilen der Erde wird die Religionsfreiheit beschränkt oder verleugnet. Diese Einschränkungen reichen von der religiösen Diskriminierung und Ausgrenzung bis hin zu Gewalt gegen religiöse Minderheiten. Wie der Vatikan in der Begründung des Leitworts feststellt, ist Religionsfreiheit ein Grundrecht, das den Horizont von Menschlichkeit und Freiheit weitet. Ihr Grundgedanke versage Fundamentalismus klar den Anspruch auf „Religiösität“; gleiches gelte für die Manipulation und Instrumentalisierung der Wahrheit. Neben gut lesbaren theologischen und friedensethischen Beiträgen zu diesem Leitwort wird die 24-seitige, graphisch gestaltete Arbeitshilfe im DIN-A 4-Format Erfahrungsberichte aus der Praxis sowie Hinweise und Empfehlungen für Gottesdienste in den Pfarreien enthalten. Sie kann beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn, F. (02 28) 10 32 05, Fax 02 28 / 10 33 30, E-Mail: broschueren@dbk.de, bestellt werden.

### Nr. 300 Afrikatag und Afrikakollekte 2011

„Unterwegs zu den Menschen“

Am 9. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. 2011 wird diese älteste weltkirchliche Sammlung 120 Jahre alt. Papst Leo XIII. führte sie 1891 ein, um die „fluchwürdige Pest der Sklaverei“ zu bekämpfen. In Deutschland ist das Internationale Katholische Missionswerk missio damit betraut, die Kollekte zu organisieren.

Mit dem Ertrag der Spendensammlung bildet missio kirchliche Mitarbeiter in Afrika aus und sorgt für eine dringend benötigte fachliche und geistliche Qualifikation. Denn in vielen von Gewalt und Armut geprägten Ländern Afrikas sind es die Priester, Schwestern und Katechisten, die sich an die Seite der Menschen

stellen und sich für Gerechtigkeit und ein menschenwürdiges Leben einsetzen. Ohne eine fundierte Ausbildung könnten sie diesen Dienst für die Menschen nicht leisten.

In diesem Jahr steht die Arbeit der Katechisten im Senegal im Fokus des Afrikatags. Im Süden des Landes setzen sie sich für die von der Außenwelt vergessenen Flussfischer und ihre Familien ein. Sie helfen ihnen aus der Isolation, machen ihnen Mut und Hoffnung. Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und gestärkt werden.

Die Kollekte ist am 9. Januar 2011 in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, zu halten. Das Ergebnis der Kollekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagskollekte 2011“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Generalvikariat überwiesen.

Alle Pfarreien erhalten Ende November von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen sollen:

- Plakat DIN A 3 - zum Aushang im Schaukasten
- Plakat DIN A 2 - zum Aushang in der Kirche
- Faltblatt und Opfertüte zum Auslegen oder Beilage im Pfarrbrief
- Bausteine für den Gottesdienst - zur Gestaltung des Gottesdienstes

Bitte danken Sie Ihren Gemeindemitgliedern im Namen missios ganz herzlich für die Unterstützung und Ihr Gebet.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Goethestr. 43, 52062 Aachen. F. (02 41) 7 50 73 39, E-Mail: post@missio.de, Internet: www.missio.de.

### Nr. 301 Direktorium 2011 für das Bistum Aachen

Das Direktorium des Bistums Aachen für das Jahr 2011 wurde Ende November 2010 kostenlos an die bisherigen Bezieher(gruppen) versandt. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere Exemplare zum Einzelpreis von 3,00 € plus Versandkosten beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 1 - Pastoral / Schule / Bildung, Abt. 1.1 - Grundfragen und -aufgaben der Pastoral, Fachbereich Liturgie, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, F. (02 41) 45 24 55, Fax 02 41 / 45 23 26, E-Mail: elisabeth.jansen@bistum-aachen.de, bestellt werden. Die Angaben des Direktoriums 2011 sind auch im Internet unter www.kirche-im-bistum-aachen.de abrufbar.

## Nr. 302 Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2011

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,00 €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2011 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Kirchliches Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariats in Breslau 1922 - 1933 im Spiegel der Zeitgeschichte  
Beratung: Dr. Werner Chrobak, Bischöfliche Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, F. (09 41) 5 97 25 23, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
2. Die jüngeren Kirchenpatrozinien des Archidiakonats Breslau ab 1241 - 1500  
Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfliche Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, F. (09 41) 5 97 25 22, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
3. Hedwigskirchen in Deutschland nach 1945  
Beratung: Dr. Max Tauch, Bischöfliche Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, F. (09 41) 5 97 25 23, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
4. Domherr Anton Gottfried Steiner (1790 - 1806). Sein Einfluß auf Liturgie und Gesang  
Beratung: Privatdozent Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 71072 Tübingen, F. (0 70 71) 64 08 90, E-Mail: bendel.maidl@googlemail.com

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2011 an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, zu richten.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2011. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

## Nr. 303 Opfer der Erstkommunionkinder 2011

„Mithelfen durch teilen“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Bezugspunkte sind das Gleichnis vom Barmherzigen Samariter (Lukas 10, 25-37) bzw. die Speisung der fünftausend in Johannes 6, 5-13.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2011 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Infoheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Mithelfen und teilen“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die

Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2011.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53, Fax 0 52 51 / 29 96 83, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2012 können zudem bereits ab Juni 2011 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

### Nr. 304 Opfer Firmlinge 2011

„Zieh den Kreis nicht zu klein. Keiner soll alleine glauben“ - unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk / Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2011 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Zieh den Kreis nicht zu klein“. Der „Firmbegleiter 2011“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, F. (0 52 51) 29 96 53, Fax 0 52 51 / 29 96 83, E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de).

Thema und Materialien zur Firmaktion 2012 können zudem bereits ab Juni 2011 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

### Nr. 305 Das Wort Gottes jeden Tag 2010/2011

Seit nunmehr zehn Jahren möchte „Das Wort Gottes jeden Tag“ eine regelmäßige Hilfe beim täglichen Gebet sein. Jeden Tag wird eine Schriftstelle als Anregung für die persönliche Schriftlektüre und das Gebet kommentiert. Neben den Lesungstexten der Sonn- und Festtage werden häufig auch einzelne Bücher der Bibel fortlaufend gelesen und betrachtet. Die biblischen Betrachtungen sind auf dem Hintergrund des Gebetes und des Lebens der Gemeinschaft Sant'Egidio entstanden und nehmen immer wieder auch Bezug auf ihre christliche Erfahrung. Am Ende des Buches ist das tägliche Abendgebet sowie einige Gebete zu besonderen Anlässen auch zum persönlichen Gebrauch angefügt. Es ist im Echter-Verlag, Würzburg, erschienen und über den Buchhandel zu beziehen.

## **Nr. 306 Neuer Kalender „Priesterexerzitionen 2011“**

Die neue Ausgabe des Kalenders „Priesterexerzitionen 2011“ ist soeben erschienen. Die Menschen unserer Zeit mit vollem Terminkalender oder mit unbegrenzten Reisemöglichkeiten vor Augen, deren Rastlosigkeit Ausdruck für eine Suche nach mehr, nach Glück, nach Gott ist, bezieht sich Weihbischof Hubert Berenbrinker, Paderborn, in seinem Vorwort auf Bernhard von Clairvaux, der empfiehlt, sich den Weg nach innen, dem Bei-sich-sein, zeigen zu lassen von Gott:

"Du musst nicht über die Meere reisen, musst keine Wolken durchstoßen und musst nicht die Alpen überqueren. Der Weg, der dir gezeigt wird, ist nicht weit. Du musst deinem Gott nur bis zu dir selbst entgegengehen." (Bernhard von Clairvaux, 1090 - 1153, aus der 1. Adventspredigt 10)

Dem innersten Wunsch des Menschen, seiner Sehnsucht nach Gott, nachzugehen und auf diese Sehnsucht zu antworten, dazu können Exerzitionen helfen. Dieser Exerzitenkalender enthält ein vielfältiges Angebot für den deutschsprachigen Raum. Er ist kostenlos bei der Fachstelle für Exerzitenarbeit im Bistum Aachen, Bettrather Str. 22, 41061 Mönchengladbach, F. (0 21 61) 57 64 98 85, Fax 0 21 61 / 57 64 98 86, E-Mail: [exerzitenarbeit@bistum-aachen.de](mailto:exerzitenarbeit@bistum-aachen.de), zu beziehen.

## **Nr. 307 Mein Sonntagsblatt für Kinder**

Seit einigen Jahren gibt der Deutsche Katecheten-Verein zusammen mit dem Erzbistum München und Freising mit großem Erfolg „Mein Sonntagsblatt“ für Kinder heraus: Für jeden Sonn- und Feiertag im Kirchenjahr gibt es ein neues Blatt, das die Kinder zur Teilnahme am Gottesdienst motiviert und sie anregt, sich spielerisch mit der Thematik des Sonn- bzw. Feiertags zu beschäftigen. Insgesamt erscheinen 56 farbenfrohe Blätter pro Jahr, aufgeteilt in vier Lieferungen.

Auf der Vorderseite steht ein Zitat aus der Sonntagslesung mit einer passenden Grafik, die die Kinder bunt ausmalen können; dazu ein Impuls „Für mein Leben“ und meist ein kleines Gebet. Auf der Rückseite befinden sich im bunten Wechsel Hinweise zu Gedenktagen in der Woche, kleine Rätsel und Spielideen etc. Ein schönes und tausendfach bewährtes Zeichen, um - beginnend mit dem 1. Advent - Sonntag für Sonntag deutlich zu machen, dass die Kinder in der Gemeinde willkommen sind. Eine Fundgrube aber auch für Mitarbeiter/-innen im Kinderlitur-

giekreis, die Erzieher/-innen im Kindergarten und die Religionslehrer/-innen in der Grundschule.

Bestellungen richten Sie bitte an den dkv-Buchdienst, Preysingstr. 97, 81667 München, F. (0 89) 4 80 92 12 45, Fax 0 89 / 40 92 12 37, E-Mail [buchdienst@katecheten-verein.de](mailto:buchdienst@katecheten-verein.de). Das Einzelabo kostet 28,50 € im Jahr, das 10er Set 48,00 €, das 20er Set 69,00 €. Weitere Staffelpreise finden Sie unter [www.katecheten-verein.de](http://www.katecheten-verein.de) > online-shop.

## **Nr. 308 Anzeige**

Für die religionspädagogische Anschauungsarbeit sucht das Katechetische Institut ein Taufkleid. Wer ein solches entbehren kann, wende sich bitte an das Katechetische Institut, Eupener Str 132, 52066 Aachen, F. (02 41) 6 00 04 31/2, E-Mail: [Claudia.Karl@bistum-aachen.de](mailto:Claudia.Karl@bistum-aachen.de).

## **Kirchliche Nachrichten**

### **Nr. 309 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 2010**

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

Aus Datenschutzgründen werden keine Änderungen in der Online-Ausgabe angezeigt.

## **Nr. 310 Personalchronik**

Aus Datenschutzgründen werden personenbezogene Daten bzgl. Weihen, Beauftragungen, Ernennungen, Verlängerung von Ernennungen, Entpflichtungen, Versetzungen, Freistellungen für besondere Aufgaben, Eintritte in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt, Sterbefälle erst ab der Ausgabe 01/2023 in der Online-Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers veröffentlicht.

### **Nr. 311 Pontifikalhandlungen**

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof Karl Borsch am 24. Oktober in Bruchsal die Diakonenweihe: Frater Christoph Lentz.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich nahm Weihbischof Dr. Johannes Bündgens in der Zeit vom 25. Oktober bis 12. November die kanonische Visitation der GdG Alsdorf vor und spendete das Sakrament der Firmung am 30. Oktober in Johannes XXIII. zu Alsdorf (Kirche St. Cornelius, Alsdorf-Hoengen) 57, am 5. November in St. Castor zu Alsdorf (Kirche St. Josef, Alsdorf) 18, am 6. November in St. Castor zu Alsdorf (Kirche Christus König, Alsdorf-Busch) 22, am 12. November in Johannes XXIII. zu Alsdorf (Kirche St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf) 38; insgesamt 135 Firmlingen.

Die Schlusskonferenz fand am 12. November im Pfarrheim der Gemeinde St. Josef zu Alsdorf statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 4. Oktober in St. Martinus zu Langerwehe-Schlich-D'horn

46, am 6. Oktober in St. Martin zu Langerwehe 72, am 9. Oktober in St. Clemens und Pankratius zu Inden-Altdort 47, am 24. Oktober in St. Margareta zu Mönchengladbach-Hockstein 44; insgesamt 209 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 4. November in St. Petrus zu Übach-

Palenberg (Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Übach-Palenberg-Scherpenseel) 27 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Heinrich spendete Weihbischof em. Karl Reger das Sakrament der Firmung am 5. November in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd 54, am 6. November in St. Gregor von Burtscheid (Marienkapelle St. Johann B., Burtscheid) 9; insgesamt 63 Firmlingen.

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Redaktion: Bischöfliches Generalvikariat, Kommunikation, Klosterplatz 7, 52062 Aachen,  
F. (02 41) 45 22 66, Fax 02 41 / 45 24 36, E-Mail: kommunikation@bistum-aachen.de

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Tempelhofer Str. 21, 52068 Aachen, F. (02 41) 1 68 50

Druck: Druckerei Erdtmann, Hauptstr. 107b, 52134 Herzogenrath, F. (0 24 06) 8 09 90

Erscheinungsweise zum 1. jeden Monats; Bezugspreis jährlich 16,40 € incl. Versandkosten.

Der laufende Bezug erfolgt durch den Einhard Verlag.

Anfragen und Bestellungen sind an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

# Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen



Amtsblatt des Bistums Aachen

---



**80. Jahrgang**

**2 0 1 0**

**Dieser Jahrgang umfasst Nr. 1 - 12**

**Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen**

---

Verlag: Einhard Verlag GmbH, Aachen

Druck: Druckerei Erdtmann, Herzogenrath

# Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger

## A

### ADVENIAT

- Aufruf der deutschen Bischöfe .....287
- Hinweise zur Durchführung .....289

### Allerheiligste Dreifaltigkeit, Aachen-Schleckheim

- Kirchengemeindeverband Aachen - An der Himmelsleiter sowie Umbenennung .....62

### Altarweihe .....34, 212

### Anzeige .....314

### Arbeitswelt

- Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen zur ersten und zweiten Bildungsphase (Ausbildung und Berufseinführung) von
  - Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen..... 127
  - Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen ..... 125
- Beauftragungsfeier für Gemeindeferenten/-innen.....309
- Informationstag zum Beruf des/der Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen .....228
- Informationstage zum Priesterberuf .....294
- Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen.....122, 141
- Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen.....142, 294
- Ordnung der Zweiten Dienstprüfung von
  - Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen im Bistum Aachen.....227
  - Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen im Bistum Aachen.....225
- Spät (?) Berufen? - Jetzt antworten!.....294

### Ausländer

- Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings.....194
- Woche der ausländischen Mitbürger .....209

### Ausschreibung

- Kardinal-Bertram-Stipendium 2011 .....312

### AVR

- Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse
  - Bundeskommission .....132, 184, 271
  - Regionalkommission Nordrhein-Westfalen .....255
- Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. ....199

## B

### Beauftragungen (siehe Personalchronik)

### Behindertenseelsorge

- Sehbehindertensonntag.....142

### Budget

- Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen.....72
- Budget des Bistums Aachen.....256
- Finanzdaten des Bistums Aachen 2008 .....13
- Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden..258
- Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....97

- Verfahren bei der antizipatorischen Genehmigung von Baumaßnahmen gemäß Artikel 7 Ziffer 2e und 1k der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....224

## C

### Caritas

- Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse
  - Bundeskommission .....132, 184, 271
  - Regionalkommission Nordrhein-Westfalen .....255
- Caritas-Adventsammlung .....278
- Caritas-Buchkalender 2011 .....279
- Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan .....75
- Caritas-Sommersammlung .....155
- Caritas-Sonntag .....216, 228
- Lotterie Helfen & Gewinnen.....155
- Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. ....199
- Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen für die (Erz-)Bistümer Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster .....304

### Christus König, Alsdorf-Busch

- Kirchengemeindeverband Alsdorf sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd .....61

### Christus König, Kempen

- GdG Kempen/Tönisvorst .....23

### Christus unser Bruder, Aachen

- Siegel .....71

### Christus unser Friede, Aachen-Lichtenbusch

- Kirchengemeindeverband Aachen - An der Himmelsleiter sowie Umbenennung .....62

### Christus unser Friede, Herzogenrath-Kohlscheid

- Siegel .....70

## D

### Datenschutz

- Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen (KDO-Schulen).....97
- Bestellung des Datenschutzbeauftragten.....101
- Kirchliche Datenschutzordnung (KDO).....288

### Denkmalschutz

- Tag des offenen Denkmals.....154

### Deutsche Bischofskonferenz

- Aufruf der deutschen Bischöfe
  - ADVENIAT .....287
  - Caritas-Sonntag .....216
  - Diaspora-Sonntag.....270
  - Dreikönigssingen 2010/2011 .....303
  - Kollekte 2. Ökumenischen Kirchentag .....149
  - MISEREOR.....3
  - Palmsonntags-Kollekte .....96
  - RENOVABIS.....122
  - Weltmissionssonntag.....233

Hinweise zur Durchführung	
- ADVENIAT.....	289
- Diaspora-Sonntag.....	274
- MISEREOR .....	12
- RENOVABIS.....	138
Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO .....	162
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der deutschen Bischofskonferenz.....	266
Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz .....	286
<b>Diakone</b>	
Diakonenweihe .....	189, 318
Dienstordnung für die katholische Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen.....	307
Fortbildungsprogramm für das Pastoralpersonal des Bistums Aachen 2011 .....	294
Informationstagung zum Ständigen Diakonat.....	209
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der deutschen Bischofskonferenz.....	266
Präsentationsmaterial für das pastorale Personal des Bistums Aachen zum Thema "Information und Prävention von sexuellem Missbrauch" .....	309
Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz .....	286
Studenttag für das Pastorale Personal - Kooperative Pastoral - Lebensraum Computerwelt.....	277
Treffen des Bischofs mit dem Pastoralpersonal des Bistums Aachen im Jahr 2011 .....	293
Vortrag zum Priester- und Diakonentag .....	210
Vortrag zum Tag der pastoralen Dienste.....	253, 277
<b>Diaspora</b>	
Adventskalender des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken .....	278
Diaspora-Sonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe .....	270
- Hinweise zur Durchführung .....	274
Essener Adventskalender.....	229
Opfer der Erstkommunionkinder 2011.....	312
Opfer der Firmlinge 2011 .....	313

## E

<b>Entpflichtungen</b> (siehe Personalchronik)	
<b>Ernennungen</b> (siehe auch Personalchronik)	
Bestellung des Datenschutzbeauftragten.....	101
<b>Erziehung und Schule</b>	
Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen (KDO-Schulen).....	97
Geschäftsordnung für die Missio-Kommission des Bistums Aachen .....	197
<b>Exerzitien</b>	
Exerzitienangebote	
- 2010.....	24, 75, 101, 209, 293
- 2011 .....	229
Exerzitienkalender des Bistums Aachen .....	229
Exerzitienkollekte .....	209
Neuer Kalender "Priesterexerzitien 2011" .....	314

## F

<b>Fastenzeit</b>	
Bischofswort zur Fastenzeit.....	4
Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit .....	38
MISEREOR Fastenaktion .....	3, 12
<b>Finanzen</b>	
Anlagegrundsätze für das Kapitalvermögen in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	274
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen.....	72
Budget des Bistums Aachen.....	256
Finanzdaten des Bistums Aachen 2008 .....	13
Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden..	258
Richtlinie zur Finanzierung von Dienstwohnungen für Priester im aktiven Dienst des Bistums Aachen .....	223
Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen .....	97
Verfahren bei der antizipatorischen Genehmigung von Baumaßnahmen gemäß Artikel 7 Ziffer 2e und 1k der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	224
<b>Firmung</b>	
Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2011.....	187
Firmung Erwachsener.....	101
Firmungen	
- 2009.....	34, 91
- 2010.....	117, 144, 158, 189, 212, 232, 264, 281, 300, 318
Opfer der Firmlinge 2011 .....	313
<b>Fokolar-Bewegung</b>	
Verleihung des Klaus-Hemmerle-Preises.....	23
<b>Franziska von Aachen, Aachen</b>	
Siegel .....	70
<b>Frieden</b>	
Friedenslicht aus Bethlehem .....	310
Welttag des Friedens 2011 .....	311

## G

<b>Gebet</b>	
32-Tage-Gebetsaktion um geistliche Berufungen in den Bistümern Lüttich und Aachen.....	73
Bischofsgebet zum Priesterjahr .....	72
Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI.	
- Fastenzeit .....	38
- Weltgebetstag für geistliche Berufe.....	94
- Welttag der Kranken.....	40
Das Wort Gottes jeden Tag 2010/2011 .....	313
Gebet unseres Bischofs für Kinder zum Thema "Berufung".....	74
Gebetsanliegen des Hl. Vaters	
- Gebetsapostolat 2010 .....	2
- Gebetsapostolat 2011 .....	302
Gebetstag für die Kirche in China.....	141
Gebetswache für das werdende Leben.....	277
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011 .....	293
Liturgische Hilfen zur Gestaltung der monatlichen Gebetstage für geistliche Berufe.....	73
Weltgebetstag für geistliche Berufe.....	73

<b>Gedenktage</b>	
Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Heinrich Mussinghoff.....	23
Jahrestag der Wahl Sr. Heiligkeit Papst Benedikt XVI: .....	100
Jahrgedächtnis für Bischof Klaus Hemmerle.....	309
<b>GEMA</b>	
Öffentliche Übertragung der FIFA Fußball- Weltmeisterschaft in kirchlichen Einrichtungen .....	142
<b>Gemeinschaft der Gemeinden (GdG)</b>	
Anlagegrundsätze für das Kapitalvermögen in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	274
Einsatzplan "Pastorale Ämter und Dienste" des Bistums Aachen .....	216
<b>GdG</b>	
- Aachen-Nordwest .....	72
- Aldenhoven/Linnich .....	139
- Erkelenz .....	184
- Hellenthal/Schleiden .....	99
- Herzogenrath/Merkstein .....	71
- Kempen/Tönisvorst.....	23
- Selige Helena Stollenwerk, Simmerath .....	72
- St. Bonifatius Geilenkirchen .....	207
- St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West.....	71
- Wegberg .....	71
Projektmittel für Gemeinschaften der Gemeinden..	258
Richtlinie zur Durchführung des Projektes Kirchliches Immobilienmanagement (KIM) in den Gemeinschaften der Gemeinden.....	308
Strukturplan für die Ebene "Kirche am Ort" in der Diözese Aachen.....	42
Umnutzung eines Kirchengebäudes zu einer Grabeskirche.....	277
<b>Generalvikariat</b>	
Mitarbeiter/-innentag.....	228
<b>Gestellungsleistungen</b>	
Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	270
<b>Gottesdienst</b>	
32-Tage-Gebetsaktion um geistliche Berufungen in den Bistümern Lüttich und Aachen.....	73
Beauftragung von Laien mit der Leitung eines Beerdigungsdienstes.....	216
Begräbnisrituale .....	208
Botschaft des Hl. Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe .....	94
Chrisammesse in der Karwoche.....	99
Funkfrequenzen für drahtlose Mikrofone.....	293
Gebetstag für die Kirche in China.....	141
Gebetswache für das werdende Leben.....	277
Jugendsonntag .....	141
Liturgische Hilfen zur Gestaltung der monatlichen Gebetstage für geistliche Berufe .....	73
Sehbehindertensonntag.....	142
Volkstrauertag.....	276
Weltgebetstag für geistliche Berufe .....	73
<b>H</b>	
<b>Haushälterinnen</b>	
Ordnung für die Zusatzversorgung.....	197
<b>Heilig Geist, Eschweiler</b>	
Siegel .....	22
<b>Heilig Geist, Krefeld</b>	
Kirchengemeindeverband Krefeld-Mitte .....	15
<b>Heilig Kreuz, Erkelenz-Keyenberg</b>	
Kirchengemeindeverband Erkelenz sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....	54
<b>Heilig Kreuz, Geilenkirchen-Süggerath</b>	
Kirchengemeindeverband Geilenkirchen sowie Neubenennung .....	56
<b>Heilig Kreuz, Hürtgenwald-Hürtgen</b>	
Kirchengemeindeverband Kreuzau sowie Umbenennung .....	59
<b>Heilige Familie, Mechernich-Kalenberg</b>	
Kirchengemeindeverband Mechernich .....	65
<b>Heilige Maurische Märtyrer, Hürtgenwald-Bergstein</b>	
Kirchengemeindeverband Kreuzau sowie Umbenennung .....	59
<b>Heilige Maurische Märtyrer, Jülich-Bourheim</b>	
Kirchengemeindeverband Heilig Geist, Jülich .....	58
<b>Heilige Maurische Märtyrer, Linnich-Gevenich</b>	
Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich .....	57
<b>Heilige Öle</b>	
Chrisammesse in der Karwoche.....	99
<b>Heiliges Land</b>	
Kollekte für das Heilige Land.....	96, 100
<b>Heiligste Dreifaltigkeit, Erkelenz-Gerderhahn</b>	
Kirchengemeindeverband Erkelenz sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....	54
<b>Herz Jesu, Alsdorf-Kellersberg</b>	
Kirchengemeindeverband Alsdorf sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd .....	61
<b>Herz Jesu, Düren-Hoven</b>	
Kirchengemeindeverband Düren-Nord sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düren- Nordwest.....	58
<b>Herz Jesu, Erkelenz-Kuckum</b>	
Kirchengemeindeverband Erkelenz sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....	54
<b>Herz Jesu, Heinsberg-Aphoven</b>	
Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht ....	54
<b>Herz Jesu, Herzogenrath-Thiergarten</b>	
GdG Herzogenrath/Merkstein .....	71
Kirchengemeindeverband Merkstein sowie Umbenennung .....	60
<b>Herz Jesu, Waldfeucht-Obspringen</b>	
Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht ....	54
<b>Hildegundis von Meer, Meerbusch</b>	
Siegel .....	20
<b>Hirtenbriefe/-aufrufe</b>	
Aufruf der deutschen Bischöfe	
- ADVENIAT.....	287
- Caritas-Sonntag.....	216
- Diaspora-Sonntag.....	270
- Dreikönigssingen 2010/2011 .....	303
- Kollekte 2. Ökumenischen Kirchentag .....	149
- MISEREOR.....	3
- Palmsonntags-Kollekte .....	96
- RENOVABIS.....	122
- Weltmissionssonntag.....	233
Bischofswort	
- Fastenzeit .....	4
- Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen .....	122

Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI.	
- Fastenzeit .....	38
- Weltgebetstag für geistliche Berufe.....	94
- Welttag der Kranken.....	40
- Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.....	214
- Welttag des Migranten und Flüchtlings .....	194
<b>Hl. Maurisch Märtyrer, Linnich-Gevenich</b>	
GdG Aldenhoven/Linnich.....	139

**I**

**Immobilien**

Richtlinie zur Durchführung des Projektes Kirchliches Immobilienmanagement (KIM) in den Gemeinschaften der Gemeinden .....	308
--	-----

**J**

**Johannes XXIII, Aisdorf**

Siegel .....	22
--------------	----

**Jugend**

"Nacht der Lichter" im Hohen Dom zu Aachen.....	259
Aktion Dreikönigssingen 2010/2011 .....	310
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2010/2011 .....	303
Gebet unseres Bischofs für Kinder zum Thema "Berufung".....	74
Internet-Glaubenskurs "www.touch-me-gott.com" .....	75, 294
Jugendsonntag .....	141
Mein Sonntagsblatt für Kinder .....	314
Opfer der Erstkommunionkinder 2011.....	312
Opfer der Firmlinge 2011 .....	313
Tag der Berufung - ein Angebot für junge Menschen .....	74
Weltmissionstag der Kinder 2010/2011 .....	310

**Justizvollzug**

Dienstordnung für die katholische Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen.....	307
--	-----

**K**

**KAGO**

Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn .....	303
Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO .....	162
Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn 174, 195	
Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözese Aachen.....	175

**Katechumenat**

Erwachsenentaufe 2011 - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen im Bistum Aachen .....	278
Firmung Erwachsener.....	101

**KAVO**

Änderung .....	234
----------------	-----

**Kirchbau**

Richtlinie zur Durchführung des Projektes Kirchliches Immobilienmanagement (KIM) in den Gemeinschaften der Gemeinden.....	308
Tag des offenen Denkmals.....	154
Umnutzung eines Kirchengebäudes zu einer Grabeskirche.....	277

**Kirchenangestellte**

Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 2. Ökumenischer Kirchentag .....	100
Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse	
- Bundeskommission .....	132, 184, 271
- Regionalkommission Nordrhein-Westfalen .....	255
Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen zur ersten und zweiten Bildungsphase (Ausbildung und Berufseinführung) von	
- Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen.....	127
- Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen .....	125
Beauftragung von Laien mit der Leitung eines Beerdigungsdienstes.....	216
Beauftragungsfeier für Gemeindeferenten/-innen.....	309
Berufsbild "Koordinator/-in in der Verwaltung" .....	24
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn .....	303
Dienstordnung für die katholische Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen.....	307
Einsatzplan "Pastorale Ämter und Dienste" des Bistums Aachen .....	216
Fortbildungsprogramm für das Pastoralpersonal des Bistums Aachen 2011 .....	294
Informationstag zum Beruf des/der Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen .....	228
KAVO-Änderung .....	234
Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO .....	162
Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn 174, 195	
Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözese Aachen.....	175
Klinische Seelsorgeausbildung.....	154
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der deutschen Bischofskonferenz.....	266
Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen.....	142, 294
Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. ....	199
Ordnung der Zweiten Dienstprüfung von	
- Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen im Bistum Aachen.....	227
- Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen im Bistum Aachen.....	225
Präsentationsmaterial für das pastorale Personal des Bistums Aachen zum Thema "Information und Prävention von sexuellem Missbrauch" .....	309
Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz .....	286
Regional-KODA - Beschlüsse.....	234
Studenttag für das Pastorale Personal - Kooperative Pastoral - Lebensraum Computerwelt .....	277
Treffen des Bischofs mit dem Pastoralpersonal des Bistums Aachen im Jahr 2011 .....	293
Vortrag zum Tag der pastoralen Dienste.....	253, 277
Zentral-KODA-Beschlüsse.....	130

## **Kirchengemeinde/Pfarrei**

Andacht am Herz-Jesu-Fest zum Abschluss des Priesterjahres .....	185
Anlagegrundsätze für das Kapitalvermögen in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	274
Berufsbild "Koordinator/-in in der Verwaltung" .....	24
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen .....	72
Einsatzplan "Pastorale Ämter und Dienste" des Bistums Aachen .....	216
Funkfrequenzen für drahtlose Mikrofone .....	293
Gemeinschaften der Gemeinden	
Erweiterung / Vereinbarung (siehe unter Gemeinschaft der Gemeinden)	
Kirchengemeindeverbände	
Auflösung / Errichtung / Erweiterung / Neubenennung / Umbenennung (siehe unter Kirchengemeindeverband)	
Novellierung des Gräbergesetzes .....	184
Öffentliche Übertragung der FIFA Fußball- Weltmeisterschaft in kirchlichen Einrichtungen .....	142
Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen für die (Erz-)Bistümer Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster .....	304
Richtlinie zur Durchführung des Projektes Kirchliches Immobilienmanagement (KIM) in den Gemeinschaften der Gemeinden .....	308
Richtlinie zur Finanzierung von Dienstwohnungen für Priester im aktiven Dienst des Bistums Aachen .....	223
Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen .....	97
Siegelfreigabe (siehe unter Pfarreinamen und Siegelwesen)	
Strukturplan für die Ebene "Kirche am Ort" in der Diözese Aachen .....	42
Tag des offenen Denkmals .....	154
Umnutzung eines Kirchengebäudes zu einer Grabeskirche .....	277
Verfahren bei der antizipatorischen Genehmigung von Baumaßnahmen gemäß Artikel 7 Ziffer 2e und 1k der Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	224
Volkstrauertag .....	276
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer .....	23, 277

## **Kirchengemeindeverband**

Anlagegrundsätze für das Kapitalvermögen in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	274
Berufsbild "Koordinator/-in in der Verwaltung" .....	24
Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen .....	97
Siegelfreigabe (siehe unter Siegelwesen)	
Urkunde über die Errichtung	
- Aachen-Nordwest sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri Aachen .....	63
- Aldenhoven/Linnich .....	57

- Erkelenz sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....	54
- Heilig Geist, Jülich .....	58
- Heinsberg/Waldfeucht .....	54
- Hellenthal/Schleiden sowie Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....	66
- Jüchen .....	15
- Krefeld-Mitte .....	15
- Mönchengladbach-Ost .....	54
- Monschau .....	64
- Nörvenich/Vettweiß .....	16
- Stolberg-Süd .....	62
Urkunde über die Erweiterung	
- Aachen .....	124, 176
- Aachen - An der Himmelsleiter sowie Umbenennung .....	62
- Alsdorf sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd .....	61
- Düren - Eifel .....	53, 96, 123, 151, 176
- Düren-Nord sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nordwest .....	58
- Geilenkirchen sowie Neubenennung .....	56
- Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65
- Krefeld - Kempen/Viersen .....	52, 96, 123, 175
- Kreuzau sowie Umbenennung .....	59
- Mönchengladbach - Heinsberg .....	150, 196
- Mechernich .....	65
- Merkstein sowie Umbenennung .....	60
Verfahren bei der antizipatorischen Genehmigung von Baumaßnahmen gemäß Artikel 7 Ziffer 2e und 1k der Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	224
Vorsitz der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Aachen- Kornelimünster/Roetgen .....	141

## **Kirchenmusik**

Adventslieder des Deutschen Katecheten-Vereins	294
--	-----

## **Kirchenrecht**

Beauftragung von Laien mit der Leitung eines Beerdigungsdienstes .....	216
Begräbnisrituale .....	208
Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn .....	303
Bestellung der Regionaldekane .....	7
Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO .....	162
Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn	174, 195
Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözese Aachen .....	175
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der deutschen Bischofskonferenz .....	266
Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz .....	286
Siegelfreigabe Kirchengemeinde/Pfarrei (siehe unter Pfarreinamen und Siegelwesen)	

Siegelfreigabe Kirchengemeindeverband (siehe unter Siegelwesen) Statut der Vollversammlung der Ordens- und Säkularinstitute und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen ..... 177 Statuten und Geschäftsordnung des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen..... 195
--

**Kirchensteuer**

Diözesankirchensteuerrat der Diözese Aachen - Satzung.....9 - Zusammensetzung ..... 153
---

**KODA**

Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn .....303 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO ..... 162 Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn 174, 195 Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözese Aachen..... 175 Regional-KODA-Beschlüsse.....234 Zentral-KODA-Beschlüsse..... 130
--

**Kollekten**

ADVENIAT .....287, 289 Afrikatag und Afrikakollekte 2011 .....311 Allerseelentag .....276 Arbeitslosenmaßnahmen..... 122, 141 Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan .....75 Caritas-Sommersammlung ..... 155 Caritas-Sonntag .....216, 228 Diaspora-Sonntag .....270, 274 Exerzitienkollekte .....209 Heiliges Land ..... 100 Maximilian-Kolbe-Werk.....209 MISEREOR.....3, 12 Ökumenischer Kirchentag ..... 149 Opfer der Erstkommunionkinder 2011.....312 Opfer der Firmlinge 2011 .....313 Palmsonntags-Kollekte .....96 RENOVABIS ..... 122, 138 Weltmissionssonntag .....233, 258 Weltmissionstag der Kinder 2010/2011 - Krippenopfer .....310
---

**Kommunion**

Opfer der Erstkommunionkinder 2011.....312
--

**Krankenhaus**

Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen für die (Erz-)Bistümer Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster .....304
---

**L**

**Laien** (siehe Kirchenangestellte)

**Liturgie**

Andacht am Herz-Jesu-Fest zum Abschluss des Priesterjahres..... 185 Beauftragung von Laien mit der Leitung eines Beerdigungsdienstes .....216 Begräbnisrituale .....208 Chrisammesse in der Karwoche.....99 Direktorium 2011 für das Bistum Aachen .....311 Gebetswache für das werdende Leben .....277
--

Liturgische Hilfen zur Gestaltung der monatlichen Gebetstage für geistliche Berufe .....73 Volkstrauertag.....276
---

**M**

**MAVO**

Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn .....303 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO ..... 162 Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn 174, 195 Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözese Aachen..... 175
--

**Medien**

Adventskalender des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken .....278 Adventslieder des Deutschen Katecheten-Vereins 294 Afrikatag und Afrikakollekte 2011 .....311 Aktivitäten des Bistums Aachen zum Priesterjahr .... 72 Arbeitshilfe Heiliger Abend und Weihnachten zu Hause.....230 Begräbnisrituale .....208 Berufsbild "Kordinator/-in in der Verwaltung" .....24 Bischofsgebet zum Priesterjahr ..... 72 Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel .....214 Caritas-Buchkalender 2011 .....279 Das Wort Gottes jeden Tag 2010/2011 .....313 Direktorium 2011 für das Bistum Aachen .....311 Essener Adventskalender ..... 229 Exerzitienkalender des Bistums Aachen ..... 229 Friedenslicht aus Bethlehem .....310 Gebet unseres Bischofs für Kinder zum Thema "Berufung" ..... 74 Gebetswache für das werdende Leben .....277 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011 ....293 Internet-Befragung von Priestern zur Kommunikationstechnologie..... 101 Internet-Glaubenskurs "www.touch-me-gott.com" .....75, 294 Jugendsonntag ..... 141 Mein Sonntagsblatt für Kinder .....314 Neuer Kalender "Priesterexerzitien 2011" .....314 Präsentationsmaterial für das pastorale Personal des Bistums Aachen zum Thema "Information und Prävention von sexuellem Missbrauch" .....309 Priesterjahr - Berufungsgeschichten ..... 73 Sehbehindertensonntag..... 142 Umnutzung eines Kirchengebäudes zu einer Grabeskirche.....277 Verleihung des Klaus-Hemmerle-Preises..... 23 Volkstrauertag.....276 Vortrag zum Priester- und Diakonentag .....210 Vortrag zum Tag der pastoralen Dienste.....253, 277 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2010..228 Welttag des Friedens 2011 .....311 Woche der ausländischen Mitbürger .....209 Zeugen für Christus .....260
---

**MISEREOR**

Aufruf der deutschen Bischöfe.....3 Hinweise zur Durchführung ..... 12
---

<b>missio</b>	
Afrikatag und Afrikakollekte 2011 .....	311
Weltmissionssonntag	
- Aufruf der deutschen Bischöfe .....	233
- Hinweise zur Durchführung .....	258
- Weltmissionssonntag im Bistum Aachen .....	259

<b>Mitarbeitervertretung</b>	
Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO .....	162
Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn 174, 195	
Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözese Aachen.....	175

**O**

<b>Orden</b>	
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der deutschen Bischofskonferenz.....	266
Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	270
Präsentationsmaterial für das pastorale Personal des Bistums Aachen zum Thema "Information und Prävention von sexuellem Missbrauch" .....	309
Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz .....	286
Statut der Vollversammlung der Ordens- und Säkularinstitute und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen .....	177

<b>Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse</b>	
Beschlüsse der Regional-KODA .....	234

<b>Ordnung für Praktikanten</b>	
Beschlüsse der Regional-KODA .....	234

**Ö**

<b>Ökumene</b>	
"Nacht der Lichter" im Hohen Dom zu Aachen.....	259
Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
2. Ökumenischer Kirchentag .....	100
Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings.....	194
Friedenslicht aus Bethlehem .....	310
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011 .....	293
Kollekte für den 2. Ökumenischen Kirchentag .....	149
Ökumenischer Pastortag .....	73
Pastoralreise nach Istanbul .....	74
Pilgerprojekt zum 2. Ökumenischen Kirchentag.....	24
Woche der ausländischen Mitbürger .....	209

**P**

<b>Papst</b>	
Botschaft des Hl. Vaters Papst Benedikt XVI.	
- Fastenzeit .....	38
- Weltgebetstag für geistliche Berufe.....	94
- Welttag der Kranken.....	40
- Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.....	214
- Welttag des Migranten und Flüchtlings .....	194
Gebetsanliegen des Hl. Vaters	
- Gebetsapostolat 2010 .....	2
- Gebetsapostolat 2011 .....	302

<b>Papst Johannes XXIII., Krefeld</b>	
Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Mitte .....	15

<b>Personal- und Anschriftenverzeichnis</b>	
Änderungen	
- 2003.....	25, 76, 102, 143, 155
- 2010.....	230, 260, 279, 295, 314
Personal- und Anschriftenverzeichnis des Bistums Aachen 2010 .....	187

<b>Personalchronik</b> .....	78, 102, 143, 155, 188, ..... 210, 231, 262, 280, 296, 317
------------------------------	---

<b>PMK</b>	
Aktion Dreikönigssingen 2010/2011 .....	310
- Aufruf der deutschen Bischöfe .....	303
Weltmissionstag der Kinder 2010/2011	
- Krippenopfer .....	310

<b>Pontifikalhandlungen</b> .....	34, 91, 117, 144, 158, ..... 189, 212, 232, 264, 281, 300, 318
-----------------------------------	---

<b>Priester</b>	
Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen.....	309
Dienstordnung für die katholische Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen.....	307
Einsatzplan "Pastorale Ämter und Dienste" des Bistums Aachen .....	216
Fortbildungsprogramm für das Pastoralpersonal des Bistums Aachen 2011 .....	294
Informationstage zum Priesterberuf .....	294
Internationales Priestertreffen.....	101, 208
Internet-Befragung von Priestern zur Kommunikationstechnologie.....	101
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der deutschen Bischofskonferenz.....	266
Neuer Kalender "Priesterexerzitien 2011" .....	314
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen .....	197
Präsentationsmaterial für das pastorale Personal des Bistums Aachen zum Thema "Information und Prävention von sexuellem Missbrauch" .....	309
Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz .....	286
Priesterweihe .....	212
Richtlinie zur Finanzierung von Dienstwohnungen für Priester im aktiven Dienst des Bistums Aachen .....	223
Spät (?) Berufen? - Jetzt antworten!.....	294
Statuten und Geschäftsordnung des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen.....	195
Studientag für das Pastorale Personal - Kooperative Pastoral - Lebensraum Computerwelt.....	277
Treffen des Bischofs mit dem Pastoralpersonal des Bistums Aachen im Jahr 2011 .....	293
Urlauberseelsorge .....	24, 309
Vortrag zum Priester- und Diakonentag .....	210
Vortrag zum Tag der pastoralen Dienste.....	253, 277

<b>Priesterjahr</b>	
Aktivitäten des Bistums Aachen zum Priesterjahr ....	72
Andacht am Herz-Jesu-Fest zum Abschluss des Priesterjahres .....	185
Bischofsgebet zum Priesterjahr .....	72
Priesterjahr - Berufungsgeschichten .....	73

<b>PWB</b>	
32-Tage-Gebetsaktion um geistliche Berufungen in den Bistümern Lüttich und Aachen.....	73
Bischofsgebet zum Priesterjahr .....	72

Botschaft des Hl. Vaters zum Weltgebetstag für geistliche Berufe .....	94
Diözesanwallfahrt der Gebetsgemeinschaften des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe .....	74
Liturgische Hilfen zur Gestaltung der monatlichen Gebetstage für geistliche Berufe .....	73
Priesterjahr - Berufungsgeschichten .....	73
Tag der Berufung - ein Angebot für junge Menschen .....	74
Weltgebetstag für geistliche Berufe .....	73

## R

### Regionaldekan

Bestellung der Regionaldekane .....	7
-------------------------------------	---

### RENOVABIS

Aufruf der deutschen Bischöfe .....	122
Hinweise zur Durchführung .....	138

## S

### Siegelwesen

Siegelfreigabe Kirchengemeinde/Pfarrei	
- Christus unser Bruder Aachen .....	71
- Christus unser Friede Herzogenrath-Kohlscheid ...	70
- Franziska von Aachen .....	70
- Heilig Geist Eschweiler .....	22
- Hildegundis von Meer Meerbusch .....	20
- Johannes XXIII Alsdorf .....	22
- St. Barbara Inden-Schophoven .....	290
- St. Benedikt von Nursia Mönchengladbach .....	99
- St. Christophorus Krefeld .....	19
- St. Clemens und St. Pankratius Inden/Altdorf .....	290
- St. Cornelius Inden-Lamersdorf .....	291
- St. Cornelius und Peter Viersen-Dülken .....	20
- St. Gregor von Burtscheid Aachen .....	22
- St. Jakob Aachen .....	22
- St. Josef Nörvenich .....	21
- St. Lambertus und Barbara Hückelhoven .....	222
- St. Lucia Stolberg .....	153
- St. Lukas Düren .....	140
- St. Maria und Elisabeth Erkelenz .....	21
- St. Marien Vettweiß .....	21
- St. Marien Wassenberg .....	140
- St. Matthias Mönchengladbach .....	20
- St. Matthias Schwalmthal .....	20
- St. Nikolaus Inden-Frenz .....	291
- St. Nikolaus Inden-Lucherberg .....	292
- St. Nikolaus Krefeld .....	153
- St. Peter und Paul Eschweiler .....	292
- St. Petrus Übach-Palenberg .....	99
- St. Sebastian Würselen .....	70, 208
- St. Vitus Mönchengladbach .....	184
Siegelfreigabe Kirchengemeindeverband	
- Aachen-Forst/Brand .....	19
- Aachen-Nordwest .....	69
- Aldenhoven/Linnich .....	208
- Brüggen-Niederkrüchten .....	18
- Erkelenz .....	18
- Grefrath .....	67
- Heilig Geist Jülich .....	152
- Heimbach/Nideggen .....	69
- Heinsberg/Waldfeucht .....	140
- Heinsberg-Oberbruch .....	68
- Hellenthal/Schleiden .....	98
- Herzogenrath/Merkstein .....	152
- Hückelhoven .....	68

- Inden/Langerwehe .....	19, 290
- Jüchen .....	139
- Kempen/Tönisvorst .....	68
- Krefeld-Mitte .....	17
- Krefeld-Nordwest .....	17
- Kreuzau/Hürtgenwald .....	98
- Merzenich/Niederzier .....	69
- Mönchengladbach-Ost .....	68
- Mönchengladbach-Süd .....	18
- Mönchengladbach-Südwest .....	18
- Monschau .....	98
- Nettetal .....	67
- Nörvenich/Vettweiß .....	19
- St. Elisabeth von Thüringen Düren-West .....	140
- Stolberg-Süd .....	69
- Willich .....	98

### St. Adelgundis, Jülich-Koslar

Kirchengemeindeverband Heilig Geist, Jülich .....	58
---	----

### St. Adelgundis, Wegberg-Arsbeck

GdG Wegberg .....	71
-------------------	----

### St. Agatha, Jülich-Mersch

Kirchengemeindeverband Heilig Geist, Jülich .....	58
---	----

### St. Agatha, Linnich-Glimbach

GdG Aldenhoven/Linnich .....	139
Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich .....	57

### St. Ägidius, Hellenthal-Wolfert

Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden sowie Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....	66
--	----

### St. Agnes, Mechernich-Bleibuir

Kirchengemeindeverband Mechernich .....	65
---	----

### St. Albertus, Kreuzau-Leversbach

Kirchengemeindeverband Kreuzau sowie Umbenennung .....	59
--	----

### St. Amandus, Vettweiß-Müddersheim

Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß .....	16
---	----

### St. Andreas, Kreuzau-Stockheim

Kirchengemeindeverband Kreuzau sowie Umbenennung .....	59
--	----

### St. Andreas, Mechernich-Glehn

Kirchengemeindeverband Mechernich .....	65
---	----

### St. Anna, Aachen-Walheim

Kirchengemeindeverband Aachen - An der Himmelsleiter sowie Umbenennung .....	62
--	----

### St. Anna, Geilenkirchen-Tripsrath

Kirchengemeindeverband Geilenkirchen sowie Neubenennung .....	56
---	----

### St. Anna, Hellenthal

Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden sowie Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....	66
--	----

### St. Antonius, Erkelenz-Tenholt

Kirchengemeindeverband Erkelenz sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....	54
--	----

### St. Antonius, Hellenthal-Kreuzberg

Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden sowie Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....	66
--	----

### St. Antonius, Hürtgenwald-Gey

Kirchengemeindeverband Kreuzau sowie Umbenennung .....	59
--	----

### St. Antonius, Kall-Dottel-Scheven

Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65
---	----

<b>St. Antonius, Roetgen-Rott</b> Kirchengemeindeverband Aachen - An der Himmelsleiter sowie Umbenennung .....	62	des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....	54
<b>St. Antonius, Vettweiß-Ginnick</b> Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß .....	16	<b>St. Christophorus, Krefeld</b> Siegel .....	19
<b>St. Apollinaris, Kreuzau-Obermaubach</b> Kirchengemeindeverband Kreuzau sowie Umbenennung .....	59	<b>St. Clemens und St. Pankratius, Inden-Altendorf</b> Siegel .....	290
<b>St. Apollonia, Hürtgenwald-Großhau</b> Kirchengemeindeverband Kreuzau sowie Umbenennung .....	59	<b>St. Cornelius Inden-Lamersdorf</b> Siegel .....	291
<b>St. Arnold, Düren-Arnoldweiler</b> Kirchengemeindeverband Düren-Nord sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düren- Nordwest.....	58	<b>St. Cornelius, Alsdorf-Hoengen</b> Kirchengemeindeverband Alsdorf sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd .....	61
<b>St. Barbara Inden-Schophoven</b> Siegel .....	290	<b>St. Cornelius, Tönisvorst</b> GdG Kempen/Tönisvorst .....	23
<b>St. Barbara, Alsdorf-Broich</b> Kirchengemeindeverband Alsdorf sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd .....	61	<b>St. Cornelius und Peter, Viersen-Dülken</b> Siegel .....	20
<b>St. Barbara, Alsdorf-Ofden</b> Kirchengemeindeverband Alsdorf sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd .....	61	<b>St. Cosmas und Damian, Erkelenz-Holzweiler</b> Kirchengemeindeverband Erkelenz sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....	54
<b>St. Barbara, Hellenthal-Rescheid</b> Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden sowie Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....	66	<b>St. Cyriakus, Mechernich-Weyer</b> Kirchengemeindeverband Mechernich .....	65
<b>St. Barbara, Kall-Krekel</b> Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65	<b>St. Dionysius, Kall-Keldenich</b> Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65
<b>St. Barbara, Stolberg-Breinig</b> Kirchengemeindeverband Stolberg-Süd.....	62	<b>St. Donatus, Schleiden-Harperscheid</b> Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden sowie Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....	66
<b>St. Bartholomäus, Monschau-Mützenich</b> Kirchengemeindeverband Monschau .....	64	<b>St. Fides, Spes, Caritas, Kreuzau-Thum</b> Kirchengemeindeverband Kreuzau sowie Umbenennung .....	59
<b>St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer</b> GdG Selige Helena Stollenwerk, Simmerath.....	72	<b>St. Franz Sales, Jülich</b> Kirchengemeindeverband Heilig Geist, Jülich .....	58
<b>St. Benedikt von Nursia, Mönchengladbach</b> Siegel .....	99	<b>St. Gangolf, Heinsberg</b> Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht ....	54
<b>St. Benno, Herzogenrath-Hofstadt</b> GdG Herzogenrath/Merkstein.....	71	<b>St. Gangolf, Vettweiß-Soller</b> Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß .....	16
Kirchengemeindeverband Merkstein sowie Umbenennung .....	60	<b>St. Georg, Jüchen-Neuenhoven</b> Kirchengemeindeverband Jüchen .....	15
<b>St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath</b> Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden sowie Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....	66	<b>St. Georg, Linnich-Hottorf</b> GdG Aldenhoven/Linnich.....	139
<b>St. Brigida, Hellenthal-Blumenthal</b> Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden sowie Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....	66	Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich .....	57
<b>St. Brigida, Kreuzau-Untermaubach</b> Kirchengemeindeverband Kreuzau sowie Umbenennung .....	59	<b>St. Georg, Mechernich-Kallmuth</b> Kirchengemeindeverband Mechernich .....	65
<b>St. Brigida, Stolberg-Venwegen</b> Kirchengemeindeverband Aachen - An der Himmelsleiter sowie Umbenennung .....	62	<b>St. Georg, Schleiden-Dreiborn</b> GdG Hellenthal/Schleiden .....	99
<b>St. Cäcilia, Nettersheim-Pesch</b> Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65	Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden sowie Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....	66
<b>St. Castor, Alsdorf</b> Kirchengemeindeverband Alsdorf sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd .....	61	<b>St. Gereon, Geilenkirchen-Würm</b> GdG St. Bonifatius Geilenkirchen.....	207
<b>St. Christophorus, Erkelenz-Gerderath</b> Kirchengemeindeverband Erkelenz sowie Auflösung		<b>St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen</b> Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen.....	72

<b>St. Gereon, Linnich-Gereonsweiler</b> Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich .....	57	<b>St. Jakobus der Ältere, Vettweiß-Jakobwüllesheim</b> Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß .....	16
<b>St. Gereon, Vettweiß</b> Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß .....	16	<b>St. Joachim, Düren</b> Kirchengemeindeverband Düren-Nord sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düren- Nordwest.....	58
<b>St. Gereron, Geilenkirchen-Würm</b> Kirchengemeindeverband Geilenkirchen sowie Neubenennung .....	56	<b>St. Johann B., Aldenhoven-Niedermerz</b> GdG Aldenhoven/Linnich.....	139
<b>St. Gertrud, Geilenkirchen-Kraudorf</b> GdG St. Bonifatius Geilenkirchen .....	207	Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich .....	57
Kirchengemeindeverband Geilenkirchen sowie Neubenennung .....	56	<b>St. Johann B., Aldenhoven-Siersdorf</b> GdG Aldenhoven/Linnich.....	139
<b>St. Gertrud, Herzogenrath</b> GdG Herzogenrath/Merkstein.....	71	Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich .....	57
Kirchengemeindeverband Merkstein sowie Umbenennung .....	60	<b>St. Johann B., Geilenkirchen-Hünshoven</b> Kirchengemeindeverband Geilenkirchen sowie Neubenennung .....	56
<b>St. Gertrud, Nettersheim-Bouderath</b> Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65	<b>St. Johann B., Geilenkirchen-Lindern</b> GdG St. Bonifatius Geilenkirchen.....	207
<b>St. Gertrud, Nörvenich-Binsfeld</b> Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß .....	16	Kirchengemeindeverband Geilenkirchen sowie Neubenennung .....	56
<b>St. Goar, Mechernich-Harzheim</b> Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Mechernich .....	65	<b>St. Johann B., Hellenthal-Wildenburg</b> Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden sowie Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....	66
<b>St. Godehard, Tönisvorst-Vorst</b> GdG Kempen/Tönisvorst .....	23	<b>St. Johann B., Herzogenrath-Merkstein</b> Kirchengemeindeverband Merkstein sowie Umbenennung .....	60
<b>St. Gregor von Burtscheid, Aachen</b> Siegel.....	22	<b>St. Johann B., Herzogenrath-Merkstein</b> GdG Herzogenrath/Merkstein.....	71
<b>St. Heinrich, Aachen-Horbach</b> GdG Aachen-Nordwest.....	72	<b>St. Johann B., Mechernich</b> Kirchengemeindeverband Mechernich.....	65
Kirchengemeindeverband Aachen-Nordwest sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri Aachen .....	63	<b>St. Johann B., Schleiden-Olef</b> Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden sowie Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....	66
<b>St. Heribert, Kreuzau</b> Kirchengemeindeverband Kreuzau sowie Umbenennung .....	59	<b>St. Johann B., Stolberg-Vicht</b> Kirchengemeindeverband Stolberg-Süd.....	62
<b>St. Heribert, Nörvenich-Eschweiler über Feld</b> Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß .....	16	<b>St. Johann B., Vettweiß-Sievernich</b> Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß .....	16
<b>St. Hermann Josef, Linnich-Floßdorf</b> GdG Aldenhoven/Linnich.....	139	<b>St. Johann B., Waldfeucht-Haaren</b> Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht ....	54
Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich .....	57	<b>St. Johann B., Wegberg-Wildenrath</b> GdG Wegberg.....	71
<b>St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven</b> Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht ....	54	<b>St. Johann Ev., Geilenkirchen-Prummern</b> GdG St. Bonifatius Geilenkirchen.....	207
<b>St. Hubert, Hellenthal-Udenbreth</b> Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden sowie Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....	66	Kirchengemeindeverband Geilenkirchen sowie Neubenennung .....	56
<b>St. Hubert, Jülich-Welldorf</b> Kirchengemeindeverband Heilig Geist, Jülich.....	58	<b>St. Josef, Aachen-Schmidthof</b> Kirchengemeindeverband Aachen - An der Himmelsleiter sowie Umbenennung .....	62
<b>St. Hubert, Stolberg-Büsbach</b> Kirchengemeindeverband Stolberg-Süd.....	62	<b>St. Josef, Alsdorf</b> Kirchengemeindeverband Alsdorf sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd .....	61
<b>St. Hubertus, Kall-Heistert</b> Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65	<b>St. Josef, Erkelenz-Hetzerath</b> Kirchengemeindeverband Erkelenz sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....	54
<b>St. Hubertus, Kempen-St. Hubert</b> GdG Kempen/Tönisvorst .....	23	<b>St. Josef, Heinsberg-Laffeld</b> Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht ....	54
<b>St. Hubertus, Roetgen</b> Kirchengemeindeverband Aachen - An der Himmelsleiter sowie Umbenennung .....	62	<b>St. Josef, Herzogenrath-Straß</b> GdG Herzogenrath/Merkstein.....	71
<b>St. Jakob der Ältere, Alsdorf-Warden</b> Kirchengemeindeverband Alsdorf sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd .....	61	Kirchengemeindeverband Merkstein sowie Umbenennung .....	60
<b>St. Jakob der Ältere, Jüchen</b> Kirchengemeindeverbandes Jüchen .....	15	<b>St. Josef, Hürtgenwald-Vossenack</b> Kirchengemeindeverband Kreuzau sowie Umbenennung .....	59
<b>St. Jakob, Aachen</b> Siegel.....	22		

<b>St. Josef, Kempen-Kamperlings</b>	
GdG Kempen/Tönisvorst .....	23
<b>St. Josef, Mönchengladbach-Hermges</b>	
Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Ost ...	54
<b>St. Josef, Monschau-Imgenbroich</b>	
Kirchengemeindeverband Monschau .....	64
<b>St. Josef, Niederzier-Krauthausen</b>	
Kirchengemeindeverband Heilig Geist, Jülich .....	58
<b>St. Josef, Nörvenich</b>	
Siegel .....	21
<b>St. Josef, Stolberg-Schevenhütte</b>	
Kirchengemeindeverband Stolberg-Süd .....	62
<b>St. Josef, Stolberg-Werth</b>	
Kirchengemeindeverband Stolberg-Süd .....	62
<b>St. Josef, Waldfeucht-Bocket</b>	
Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht ...	54
<b>St. Katharina, Schleiden-Wollseifen-Herhahn</b>	
Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden sowie Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....	66
<b>St. Klemens, Waldfeucht-Braunsrath</b>	
Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht ...	54
<b>St. Konrad, Aachen-Vaalseerquartier</b>	
GdG Aachen-Nordwest .....	72
Kirchengemeindeverband Aachen-Nordwest sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri Aachen .....	63
<b>St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster</b>	
Kirchengemeindeverband Aachen - An der Himmelsleiter sowie Umbenennung .....	62
<b>St. Kornelius, Geilenkirchen-Grotenrath</b>	
Kirchengemeindeverband Geilenkirchen sowie Neubenennung .....	56
<b>St. Kornelius, Monschau-Rohren</b>	
Kirchengemeindeverband Monschau .....	64
<b>St. Lambertus und Barbara, Hückelhoven</b>	
Siegel .....	222
<b>St. Lambertus, Erkelenz</b>	
GdG Erkelenz .....	184
Kirchengemeindeverband Erkelenz sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....	54
<b>St. Lambertus, Erkelenz-Immerath</b>	
Kirchengemeindeverband Erkelenz sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....	54
<b>St. Lambertus, Linnich-Tetz</b>	
GdG Aldenhoven/Linnich .....	139
Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich .....	57
<b>St. Lambertus, Linnich-Welz</b>	
Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich .....	57
<b>St. Lambertus, Mechernich-Holzheim</b>	
Kirchengemeindeverband Mechernich .....	65
<b>St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg</b>	
Kirchengemeindeverband Monschau .....	64
<b>St. Lambertus, Nettersheim-Tondorf</b>	
Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65
<b>St. Lambertus, Waldfeucht</b>	
Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht ...	54
<b>St. Laurentius, Aachen-Laurensberg</b>	
GdG Aachen-Nordwest .....	72
Kirchengemeindeverband Aachen-Nordwest sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri Aachen .....	63
<b>St. Laurentius, Erkelenz-Houverath</b>	
Kirchengemeindeverband Erkelenz sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....	54
<b>St. Laurentius, Nettersheim-Marmagen</b>	
Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65
<b>St. Laurentius, Stolberg-Gressenich</b>	
Kirchengemeindeverbandes Stolberg-Süd .....	62
<b>St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid</b>	
GdG Selige Helena Stollenwerk, Simmerath .....	72
<b>St. Lucia, Stolberg</b>	
Siegel .....	153
<b>St. Lukas, Düren</b>	
Siegel .....	140
<b>St. Luzia, Nettersheim-Engelgau</b>	
Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65
<b>St. Margareta, Linnich-Kofferen</b>	
GdG Aldenhoven/Linnich .....	139
Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich .....	57
<b>St. Margareta, Nettersheim-Frohngau</b>	
Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65
<b>St. Margareta, Mechernich-Vussem-Breitenbenden</b>	
Kirchengemeindeverband Mechernich .....	65
<b>St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf</b>	
Kirchengemeindeverband Alsdorf sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd .....	61
<b>St. Mariä Empfängnis, Erkelenz-Katzem</b>	
Kirchengemeindeverband Erkelenz sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....	54
<b>St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip</b>	
Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Ost ...	54
<b>St. Mariä Empfängnis, Stolberg-Dorff</b>	
Kirchengemeindeverband Stolberg-Süd .....	62
<b>St. Mariä Geburt, Kempen</b>	
GdG Kempen/Tönisvorst .....	23
<b>St. Mariä Geburt, Monschau</b>	
Kirchengemeindeverband Monschau .....	64
<b>St. Mariä Heimsuchung, Alsdorf-Schaufenberg</b>	
Kirchengemeindeverband Alsdorf sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd .....	61
<b>St. Mariä Heimsuchung, Nörvenich-Frauwüllesheim</b>	
Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß .....	16
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Düren-Mariaweiler</b>	
Kirchengemeindeverband Düren-Nord sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düren- Nordwest .....	58
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen</b>	
Kirchengemeindeverband Geilenkirchen sowie Neubenennung .....	56
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Jülich</b>	
Kirchengemeindeverband Heilig Geist, Jülich .....	58
<b>St. Mariä Himmelfahrt, Vettweiß-Disternich</b>	
Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß .....	16
<b>St. Mariä Namen, Geilenkirchen-Gillrath</b>	
Kirchengemeindeverband Geilenkirchen sowie Neubenennung .....	56
<b>St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Straeten</b>	
Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht ...	54
<b>St. Maria Schmerzhafte Mutter, Aachen-Hahn</b>	
Kirchengemeindeverband Aachen - An der Himmelsleiter sowie Umbenennung .....	62

<b>St. Mariä Schmerzhaftes Mutter, Heinsberg-Unterbruch</b> Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht ....	54
<b>St. Maria und Elisabeth, Erkelenz</b> GdG Erkelenz .....	184
Siegel .....	21
<b>St. Marien, Vettweiß</b> Siegel .....	21
<b>St. Marien, Wassenberg</b> Siegel .....	140
<b>St. Markus, Stolberg-Mausbach</b> Kirchengemeindeverband Stolberg-Süd .....	62
<b>St. Martin, Aldenhoven</b> GdG Aldenhoven/Linnich .....	139
Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich .....	57
<b>St. Martin, Düren-Birgel</b> GdG St. Elisabeth von Thüringen, Düren-West .....	71
<b>St. Martin, Düren-Derichsweiler</b> Kirchengemeindeverband Düren-Nord sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düren- Nordwest .....	58
<b>St. Martin, Jüchen-Bedburdyck</b> Kirchengemeindeverbandes Jüchen .....	15
<b>St. Martin, Jüchen-Gierath</b> Kirchengemeindeverband Jüchen .....	15
<b>St. Martin, Jülich-Barmen</b> Kirchengemeindeverband Heilig Geist, Jülich .....	58
<b>St. Martin, Jülich-Kirchberg</b> Kirchengemeindeverband Heilig Geist, Jülich .....	58
<b>St. Martin, Jülich-Stetternich</b> Kirchengemeindeverband Heilig Geist, Jülich .....	58
<b>St. Martin, Kreuzau-Drove</b> Kirchengemeindeverband Kreuzau sowie Umbenennung .....	59
<b>St. Martin, Linnich</b> GdG Aldenhoven/Linnich .....	139
Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich .....	57
<b>St. Martin, Mechernich-Eicks</b> Kirchengemeindeverband Mechernich .....	65
<b>St. Martin, Nettersheim</b> Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65
<b>St. Martin, Vettweiß-Froitzheim</b> Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß .....	16
<b>St. Martinus, Aachen-Richterich</b> GdG Aachen-Nordwest .....	72
Kirchengemeindeverband Aachen-Nordwest sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri Aachen .....	63
<b>St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim</b> Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß .....	16
<b>St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid</b> Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden sowie Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....	66
<b>St. Matthias, Kall-Sötenich</b> Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65
<b>St. Matthias, Mönchengladbach</b> Siegel .....	20
<b>St. Matthias, Schwalmtal</b> Siegel .....	20
<b>St. Mauritius, Aldenhoven-Freialdenhoven</b> GdG Aldenhoven/Linnich .....	139
Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich .....	57
<b>St. Medardus, Nörvenich</b> Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß .....	16
<b>St. Michael, Alsdorf-Begau</b> Kirchengemeindeverband Alsdorf sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf-Süd .....	61
<b>St. Michael, Düren-Echtz</b> Kirchengemeindeverband Düren-Nord sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düren- Nordwest .....	58
<b>St. Michael, Erkelenz-Granterath</b> Kirchengemeindeverband Erkelenz sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....	54
<b>St. Michael, Hellenthal-Losheim</b> Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden sowie Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....	66
<b>St. Michael, Monschau-Höfen</b> Kirchengemeindeverband Monschau .....	64
<b>St. Michael, Vettweiß-Kelz</b> Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß .....	16
<b>St. Nikolaus Inden-Frenz</b> Siegel .....	291
<b>St. Nikolaus Inden-Lucherberg</b> Siegel .....	292
<b>St. Nikolaus, Aldenhoven-Schleiden</b> GdG Aldenhoven/Linnich .....	139
Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich .....	57
<b>St. Nikolaus, Heinsberg-Rurkempfen</b> Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht ....	54
<b>St. Nikolaus, Heinsberg-Waldenrath</b> Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht ....	54
<b>St. Nikolaus, Kall</b> Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65
<b>St. Nikolaus, Krefeld</b> Siegel .....	153
<b>St. Nikolaus, Nörvenich-Rath</b> Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß .....	16
<b>St. Nikolaus, Schleiden-Gemünd</b> Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden sowie Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....	66
<b>St. Pankratius, Jüchen-Neu-Garzweiler</b> Kirchengemeindeverband Jüchen .....	15
<b>St. Pankratius, Linnich-Ederen</b> GdG Aldenhoven/Linnich .....	139
Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich .....	57
<b>St. Pankratius, Linnich-Rurdorf</b> GdG Aldenhoven/Linnich .....	139
Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich .....	57
<b>St. Pankratius, Mechernich-Floisdorf</b> Kirchengemeindeverband Mechernich .....	65
<b>St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch</b> Kirchengemeindeverband Jüchen .....	15
<b>St. Pauli Bekehrung, Erkelenz-Lövenich</b> Kirchengemeindeverband Erkelenz sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....	54
<b>St. Peter und Pankratius, Monschau-Konzen</b> Kirchengemeindeverband Monschau .....	64
<b>St. Peter und Paul, Eschweiler</b> Siegel .....	292
<b>St. Peter, Aachen-Horsbach</b> GdG Aachen-Nordwest .....	72

<b>St. Peter, Aachen-Orsbach</b>	des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....	54
Kirchengemeindeverband Aachen-Nordwest sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri Aachen .....		63
<b>St. Peter, Düren-Birkesdorf</b>	Kirchengemeindeverband Düren-Nord sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nordwest.....	58
<b>St. Peter, Düren-Merken</b>	Kirchengemeindeverband Düren-Nord sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Nordwest.....	58
<b>St. Peter, Geilenkirchen-Immendorf</b>	GdG St. Bonifatius Geilenkirchen .....	207
Kirchengemeindeverband Geilenkirchen sowie Neubenennung .....		56
<b>St. Peter, Linnich-Körrenzig</b>	GdG Aldenhoven/Linnich.....	139
Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Aldenhoven/Linnich .....		57
<b>St. Peter, Mechernich-Berg</b>	Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Mechernich .....	65
<b>St. Peter, Nettersheim-Zingsheim</b>	Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65
<b>St. Petrus, Übach-Palenberg</b>	Siegel .....	99
<b>St. Petrus, Vettweiß-Gladbach</b>	Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß .....	16
<b>St. Philippus und Jakobus, Jülich-Broich</b>	Kirchengemeindeverband Heilig Geist, Jülich .....	58
<b>St. Philippus und Jakobus, Jülich-Güsten</b>	Kirchengemeindeverband Heilig Geist, Jülich .....	58
<b>St. Philippus und Jakobus, Schleiden</b>	Kirchengemeindeverband Hellenthal/Schleiden sowie Auflösung der Kirchengemeindeverbände Hellenthal und Schleiden .....	66
<b>St. Potentinus, Felicius, Simplicius, Kall-Steinfeld</b>	Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65
<b>St. Rochus, Aachen-Oberforstbach</b>	Kirchengemeindeverband Aachen - An der Himmelsleiter sowie Umbenennung .....	62
<b>St. Rochus, Jülich</b>	Kirchengemeindeverband Heilig Geist, Jülich .....	58
<b>St. Rochus, Mechernich-Strempt</b>	Kirchengemeindeverband Mechernich .....	65
<b>St. Rochus, Stolberg-Zweifall</b>	Kirchengemeindeverband Stolberg-Süd.....	62
<b>St. Sebastian, Aachen-Hörn</b>	GdG Aachen-Nordwest.....	72
Kirchengemeindeverband Aachen-Nordwest sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes St. Philipp Neri Aachen .....		63
<b>St. Sebastian, Würselen</b>	Siegel .....	70, 208
<b>St. Servatius, Erkelenz-Kückhoven</b>	Kirchengemeindeverband Erkelenz sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....	54
<b>St. Severin, Heinsberg-Karken</b>	Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht ....	54
<b>St. Stephan, Erkelenz-Golkraht</b>	Kirchengemeindeverband Erkelenz sowie Auflösung	
des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....		54
<b>St. Stephan, Jülich-Selgersdorf</b>	Kirchengemeindeverband Heilig Geist, Jülich .....	58
<b>St. Stephan, Kall-Sistig</b>	Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65
<b>St. Thekla, Herzogenrath-Streiffeld</b>	GdG Herzogenrath/Merkstein.....	71
Kirchengemeindeverband Merkstein sowie Umbenennung .....		60
<b>St. Theresia, Heinsberg-Schafhausen</b>	Kirchengemeindeverband Heinsberg/Waldfeucht ....	54
<b>St. Urban, Kreuzau-Winden</b>	Kirchengemeindeverband Kreuzau sowie Umbenennung .....	59
<b>St. Ursula, Aldenhoven-Dürboslar</b>	GdG Aldenhoven/Linnich.....	139
Kirchengemeindeverband Aldenhoven/Linnich .....		57
<b>St. Valentin, Erkelenz-Venrath</b>	Kirchengemeindeverband Erkelenz sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Erkelenz, St. Maria und Elisabeth .....	54
<b>St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen</b>	Kirchengemeindeverband Nörvenich/Vettweiß .....	16
<b>St. Vitus, Mönchengladbach</b>	Siegel .....	184
<b>St. Wendelin, Mechernich-Eisefey</b>	Kirchengemeindeverband Mechernich .....	65
<b>St. Willibrord, Geilenkirchen-Teveren</b>	Kirchengemeindeverband Geilenkirchen sowie Neubenennung .....	56
<b>St. Willibrord, Herzogenrath-Merkstein</b>	GdG Herzogenrath/Merkstein.....	71
Kirchengemeindeverband Merkstein sowie Umbenennung .....		60
<b>St. Willibrordus, Bad Münstereifel-Nöthen</b>	Kirchengemeindeverband Mechernich .....	65
<b>Staatliches Recht</b>	Novellierung des Gräbergesetzes .....	184
Stiftung "Alkuin-Stiftung Aachener Dom".....		217
<b>Staatskirchenrecht</b>	Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen (KDO-Schulen).....	97
Bestellung des Datenschutzbeauftragten.....		101
Bestellung eines Vermögensverwalters für die Katholische Kirchengemeinde St. Gereon, Hückelhoven-Brachelen.....		72
Diözesankirchensteuerrat der Diözese Aachen - Satzung.....		9
Kirchengemeindeverbände Auflösung / Errichtung / Erweiterung / Neubenennung / Umbenennung (siehe unter Kirchengemeindeverband) Kirchliche Datenschutzordnung (KDO).....		288
<b>Statistik</b>	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer .....	23, 277
<b>Statuten/Satzungen/Rechtsnormen</b>	Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen im Bistum Aachen (KDO-Schulen).....	97

Anlagegrundsätze für das Kapitalvermögen in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen.....	274
Arbeitsrechtliche Kommission - Beschlüsse	
- Bundeskommission .....	132, 184, 271
- Regionalkommission Nordrhein-Westfalen .....	255
Ausführungsbestimmungen des Bistums Aachen zur ersten und zweiten Bildungsphase (Ausbildung und Berufseinführung) von	
- Gemeindeferenten/Gemeindeferentinnen.....	127
- Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen .....	125
Beauftragung von Laien mit der Leitung eines Beerdigungsdienstes .....	216
Berufsbild "Koordinator/-in in der Verwaltung" .....	24
Bestellung der Regionaldekane.....	7
Dienstordnung für die katholische Gefängnisseelsorge in Nordrhein-Westfalen.....	307
Einsatzplan "Pastorale Ämter und Dienste" des Bistums Aachen.....	216
Geschäftsordnung für die Missio-Kommission des Bistums Aachen .....	197
Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung - KAGO .....	162
Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn	174, 195
Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die Diözese Aachen.....	175
Kommission für die Partnerschaft mit der Kirche in Kolumbien .....	151
Konzept der Trauerpastoral für das Bistum Aachen.....	179
Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der deutschen Bischofskonferenz.....	266
Novellierung des Gräbergesetzes .....	184
Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.....	199
Ordnung der Zweiten Dienstprüfung von	
- Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen im Bistum Aachen.....	227
- Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen im Bistum Aachen.....	225
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Aachen .....	197
Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern.....	270
Ordnung zur Sicherstellung der Hygiene in Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen für die (Erz-)Bistümer Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster .....	304
Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz .....	286
Regional-KODA-Beschlüsse.....	234
Richtlinie zur Durchführung des Projektes Kirchliches Immobilienmanagement (KIM) in den Gemeinschaften der Gemeinden.....	308
Richtlinie zur Finanzierung von Dienstwohnungen für Priester im aktiven Dienst des Bistums Aachen.....	223
Richtlinien Integriertes Rechnungswesen für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Aachen.....	97

Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen .....	9
Statut der Vollversammlung der Ordens- und Säkularinstitute und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens im Bistum Aachen .....	177
Statuten und Geschäftsordnung des Diözesanpriesterrates des Bistums Aachen.....	195
Stiftung "Alkuin-Stiftung Aachener Dom".....	217
Strukturplan für die Ebene "Kirche am Ort" in der Diözese Aachen.....	42
Verfahren bei der antizipatorischen Genehmigung von Baumaßnahmen gemäß Artikel 7 Ziffer 2e und 1k der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des Bistums Aachen .....	224
Zentral-KODA-Beschlüsse.....	130

## Steuer

Abgabe der Erklärung der Einkünfte aus Messstipendien und -stiftungen.....	309
Diözesankirchensteuerrat der Diözese Aachen	
- Satzung.....	9
- Zusammensetzung .....	153

## Stiftungen

Stiftung "Alkuin-Stiftung Aachener Dom" .....	217
---	-----

## T

### Tagungen/Kurse/Seminare

Aktivitäten des Bistums Aachen zum Priesterjahr ....	72
Arbeitsbefreiung für bistümliche und kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 2. Ökumenischer Kirchentag .....	100
Fortbildungsprogramm für das Pastoralpersonal es Bistums Aachen 2011 .....	294
Informationstag zum Beruf des/der Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen .....	228
Informationstage zum Priesterberuf .....	294
Informationstagung zum Ständigen Diakonat.....	209
Internationales Priestertreffen.....	185, 208
Internet-Glaubenskurs "www.touch-me-gott.com" .....	75, 294
Klinische Seelsorgeausbildung.....	154
Neuer Grund- und Aufbaukurs für Sakristane/-innen.....	142, 294
Ökumenischer Pastoraltag .....	73
Pilgerprojekt zum 2. Ökumenischen Kirchentag.....	24
Spät (?) Berufen? - Jetzt antworten!.....	294
Studenttag für das Pastorale Personal - Kooperative Pastoral - Lebensraum Computerwelt .....	277
Tag der Berufung - ein Angebot für junge Menschen .....	74
Treffen des Bischofs mit dem Pastoralpersonal des Bistums Aachen im Jahr 2011 .....	293
Vortrag zum Tag der pastoralen Dienste.....	253, 277

## Taufe

Erwachsenentaufe 2011 - Anmeldung zur Sonntagsvesper des Bischofs mit den Katechumenen im Bistum Aachen .....	278
---	-----

## Trauerpastoral

Konzept der Trauerpastoral für das Bistum Aachen.....	179
---	-----

## U

### Urlaub

Urlauberseelsorge .....	24, 309
-------------------------	---------

## V

### Visitation

Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 2011 .....	187
Visitationen	
- 2009.....	34
- 2010.....	158, 212, 232, 300, 318

## W

### Wallfahrt

Biker-Wallfahrt nach Schönstatt .....	101
Diözesanwallfahrt der Gebetsgemeinschaften des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe .....	74
Karl-Leisner-Pilgermarsch .....	185
Pastoralreise nach Istanbul .....	74
Pilgerprojekt zum 2. Ökumenischen Kirchentag.....	24

### Weihe

Altarweihe .....	34, 212
Chrisammesse in der Karwoche.....	99
Diakonenweihe .....	189, 318
Priesterweihe .....	212

## Weltkirche

Afrikatag und Afrikakollekte 2011 .....	311
Aktion Dreikönigssingen 2010/2011 .....	310
- Aufruf der deutschen Bischöfe .....	303
Botschaft des Hl. Vaters zum Welttag des Migranten und Flüchtlings .....	194
Gebetstag für die Kirche in China.....	141
Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011 .....	293
Kommission für die Partnerschaft mit der Kirche in Kolumbien .....	151
Weltmissionssonntag.....	233, 258, 259
Weltmissionstag der Kinder 2010/2011 .....	310
Welttag des Friedens 2011 .....	311
Woche der ausländischen Mitbürger .....	209

## Z

### Zentral-KODA

Beschlüsse.....	130
-----------------	-----

### Zur Immerwährenden Hilfe, Kall-Gollbach

Kirchengemeindeverband Kall/Steinfeld sowie Umbenennung .....	65
--	----

# Personenverzeichnis

## A

Acht, Wolfgang. 102, 109, 297, 298  
 Aldenhoven, Klaus ..... 117  
 Alders, Karlheinz ..... 103, 110  
 Anya, Chukwudi ..... 298  
 Anya, Chukwudy ..... 29, 30  
 August, Heribert 102, 109, 296, 297  
 Aymanns, Karl ..... 108, 114  
 Aymanns, Thorsten ..... 103, 110

## B

Bauer, Hermann ..... 78  
 Bäuerle, Stefan ..... 31  
 Baumann, Heinz Hubert ..... 189  
 Becker, Gertraud ..... 211  
**Benedikt XVI., Papst** ..... 100  
 Berard, Rolf ..... 102  
 Berg, Antonette ..... 34, 158  
 Berger, Josef ..... 105, 298  
 Berghaus, P. Werner ..... 30  
 Bettin, Albert ..... 83  
 Bettin, Christina ..... 83  
 Biste, Heinz Josef ..... 32  
 Blättler, Peter ..... 108  
 Blum, Dorothea ..... 84  
 Blumenthal, Christian ..... 107  
 Boeven, Josef ..... 299  
 Böhm, Peter ..... 115  
 Bohnen, Roland ..... 156  
 Boja, P. Konrad ..... 78, 81  
 Bolz, Norbert ..... 113  
 Bondenbenner, Andreas ..... 84  
 Bongard, Heinrich ..... 108  
 Bongartz, Christiane ..... 34  
 Bonn, Paul ..... 157  
 Boscheinen, Paul ..... 105, 111  
 Brandau, Michael ..... 114, 156  
 Brendt, Heribert ..... 106  
 Brüls, Alfons ..... 33  
 Bruns, Markus ..... 297  
 Bubenitschek, Maria ..... 84, 263  
 Buch, Aloys Johann ..... 157, 189  
 Bude, Bernhard ..... 78  
 Bühner, Andreas ..... 155, 156  
 Busch, Jutta ..... 84  
 Bußler, Wolfgang ..... 103, 110  
 Bütow, Claus-Günter ..... 144  
 Buysch, Alexandra ..... 84

## C

Casaretto, Monika ..... 115  
 Chirayath, Francis ..... 189  
 Chrubasik, Fridolin ..... 318  
 Clancett, Ulrich ..... 31, 33  
 Cohen, Franz-Josef ..... 107, 113  
 Conen, Elisabeth ..... 116, 299  
 Conrads, Ralf ..... 116  
 Crampen, Norbert ..... 109, 115  
 Cremer, Klaus ..... 103  
 Cremer, Rolf-Peter ..... 232  
 Cuck, Philipp ..... 29, 31, 32

## D

Damblon, Albert ..... 103, 110  
 Danka, Sami A. .... 317  
 Dapper, Willi ..... 29  
 Datené, Michael ..... 78, 81, 210  
 Daubner, P. Peter ..... 144  
 Dederichs, Silvia ..... 83  
 Delheid, Marita ..... 84  
 Denter, Stephanie ..... 263  
 Derichs, Angela ..... 318  
 Deselaers, Manfred ..... 115  
 Deuerling, Hubertus ..... 280  
 Doncks, Hans ..... 298  
 Dörenkamp, Gerhard ..... 157  
 Dörpinghaus, Felix ..... 299  
 Dreeßen, Konrad ..... 32, 78  
 Dröge, Oliver ..... 108, 113  
 Dückers, Peter ..... 156  
 Dückers, Stefan ..... 102  
 Dyckmans, Karl ..... 101

## E

Eicker, Thomas ..... 81, 105, 111  
 Eitner, Detlef ..... 115  
 Eller, Timotheus ..... 108, 113, 114  
 Enderli, Mirko ..... 156  
 Erlemann, Edmund ..... 30, 32  
 Errens, Lothar ..... 33  
 Errens, Ute ..... 84  
 Eschweiler, Johannes ..... 33  
 Eß, Marita ..... 91, 300

## F

Falk, Ansgar ..... 157  
 Faltyn, Thomas ..... 296, 297  
 Faupel, Angelika ..... 116  
 Felder, Barbara ..... 84  
 Floß, Johannes ..... 33  
 Fluthgraf, Guido ..... 262, 263  
 Föhr, Bernd ..... 105, 108, 297, 298  
 Forst, Albert ..... 211  
 Fother, Helena ..... 232  
 Fother, Hiltrud ..... 84  
 Frey, Annerose ..... 85, 157  
 Frick, Andreas ..... 79, 231  
 Frisch, Peter ..... 111, 113  
 Fritz, Matthias ..... 210, 212  
 Frohn, Bernhard ..... 103, 110  
 Frohn, Markus ..... 30, 102, 109  
 Fuhrbach, Walter ..... 103, 110  
 Funken, Hans Rolf ..... 79  
 Furtmann, Edith ..... 82  
 Fuss, P. Hubert ..... 157

## G

Galbierz, Andrzej ..... 33  
 Gall-Reckert, Uta ..... 115  
 Gasten, Franz-Josef ..... 30, 32  
 Gattys, Rainer ..... 79, 81, 232,  
 ..... 296, 297  
 Gedden, Stephan ..... 33  
 Gehlen, Rita ..... 115

Geis, Barbara ..... 280  
 Gembala, Bronislaw ..... 102, 109  
 Genten, Dieter ..... 79, 81, 231, 263  
 Gerads-Kriescher, Bärbel ..... 85  
 Gerards, Michael ..... 85  
 Gerhards, Dieter ..... 210, 211  
 Gerkowski, Günter ..... 188  
 Glasmacher, Norbert ..... 144, 263  
 Glutting, Ulrike ..... 116  
 Göbbeler, Hans-Peter ..... 109  
 Gombert, Bernhard ..... 211  
 Gorgs, Regina ..... 85  
 Görtzen, Heinz-Leo ..... 34  
 Gößmann, Klemens ..... 79  
 Graaff, Gottfried Maria ..... 317  
 Graff, Karl-Heinz ..... 108  
 Grgic, P. Simo ..... 156  
 Grießer, Dorith ..... 79  
 Grotenburg, Sabine ..... 116  
 Guntermann, Thomas ..... 117

## H

Habermeyer, Bernhard ..... 79  
 Habrich, Christoph ..... 85  
 Habrich, Wolfgang ..... 78  
 Häckler, Raphael ..... 104, 110  
 Hagens, Rüdiger ..... 32  
 Hall, Jürgen ..... 232  
 Hamacher, Angelika ..... 83, 85  
 Hamachers, Heinz Dieter ..... 29,  
 ..... 31, 156  
 Heidenfels, Monika ..... 85, 300  
 Heinemann, Gerd ..... 104, 110  
 Helbig, Guido ..... 105, 111  
 Hellebrandt, Mario ..... 85  
 Hellmanns, Birgit ..... 85  
 Hellwig, Hans Joachim ..... 32, 33  
**Hemmerle, Klaus, Bischof** ..... 309  
 Henao Mesa, Jairo Alberto .....  
 ..... 188, 262  
 Hendrickx, P. Franz ..... 157, 263  
 Hennes, Dieter ..... 141  
 Henrichs, Paul ..... 33, 157, 317  
 Henz, Markus ..... 85  
 Heringer, Dominik ..... 143  
 Hermanns, Karl-Heinz ..... 280  
 Heymann, Renate ..... 82  
 Hinz, Evelyn ..... 34, 82  
 Hirn, Matthias ..... 280  
 Hirsch, Josef ..... 157  
 Hoberg, Heike ..... 83  
 Honings, Albert ..... 33  
 Huben, Gregor ..... 102  
 Huben, Manfred ..... 281  
 Huhnen, Regina ..... 318  
 Hüls, Marieluise ..... 85  
 Hüring, Alois ..... 105, 111  
 Hurtz, Klaus ..... 106  
 Hütten, Walter ..... 104, 188  
 Huu Duc Tran, Franz Xaver .....  
 ..... 80, 157, 188

**I**  
Ikier, Ruth..... 86  
Imdahl, Matthias..... 144  
Intrau, Heinz..... 32, 79

**J**  
Janke, Marian ..... 29, 32  
Jannes, Ruth..... 86  
Jansen, Anne ..... 211  
Jansen, Klaus ..... 31, 109, 114  
Jansen, Paul ..... 31  
Jansen, Susanne ..... 34  
Janßen, Kornelia..... 115  
Jaskulski, Achim ..... 30  
Josephs, Harald ..... 30  
Joussen, Manfred ..... 86  
Jünemann, Br. Lukas ..... 79, 81  
Jung, Susanna ..... 86, 300

**K**  
Kaesmacher, Bernd ..... 83  
Kaiser, Stefan ..... 29, 32, 317  
Kallen, Werner ..... 103, 109, 143  
Kallenborn, Sr. Stefanie ..... 83  
Kanera-Neumann, Cordula ..... 280  
Kaniewski, Norbert ..... 29, 31  
Kaufmann, Georg..... 115  
Kerbusch, Leo..... 299  
Kerkhoff, Georg..... 211  
Keutgen, Doris ..... 86, 318  
Knopik, Hermann ..... 115  
Knur, Robert..... 232  
Kock, Michael..... 86  
Kock, Sabine..... 318  
Kolligs, Thomas ..... 86  
Koltes, Elke ..... 263  
Kraus, Gerd..... 31, 104, 110  
Kraus, Josef..... 299  
Krautmann, Volker ..... 144  
Krebs, Ines..... 81  
Kremer, Jacob..... 144  
Kremer, Peter..... 144  
Kreusch-Magon, Susanne ..... 83  
Krewinkel, Hans Rolf..... 79, 81  
Krewinkel, Hans-Rolf ..... 281  
Krieger, Thomas ..... 86  
Kropman, P. Theo..... 155, 156  
Kubella, Marc... 105, 111, 297, 298  
Kück, Achim..... 86  
Küffen, Margot ..... 87  
Kursawa, Wilhelm ..... 104, 110  
Kutsch, Manfred..... 87  
Kutsch, Ursula..... 87

**L**  
Landen, Ferdinand..... 157  
Lauer, P. Bernhard..... 79, 81, 108  
Laumen, Richard..... 300  
Lehmkühler, Ralf..... 116  
Lembachner, Udo ..... 29, 32  
Lennarz, Wilhelm ..... 104, 110  
Lentz, Fr. Christoph ..... 318  
Lentz, Peter..... 116  
Lenzen, Jürgen .. 31, 107, 113, 231  
Leuchter, Hubert ..... 30, 33, 103  
Linnartz, Ralf..... 29, 113  
Loevenich, Raphael ..... 281

Lohmann, Gerlinde ..... 280  
Loogen, Michael ..... 87  
Loosen-Breuckmann, Anita ..... 78  
Lossen, Eckhard..... 105, 111  
Loyen, Antonius ..... 158  
Lucht, Norbert ..... 113  
Lühring, Ulrich..... 113

**M**  
Mahn, Inge ..... 87  
Mahn, Wolfgang..... 87  
Mahr, Anne ..... 116  
Mahr, Annetrud ..... 34  
Malinowski, P. Siegmund ..... 298  
Mangéra, P. Barnabas..... 81  
Mann-Kirwan, Monika ..... 87  
Marheineke, Hanno ..... 117  
Marßen, Karl Josef..... 189  
Maubach, Jürgen..... 87  
Meis, Günter ..... 30, 231  
Mengen, Wilfried..... 107, 113  
Mertens, Marian..... 210, 212  
Mesghinna, Paulus Dawit... 80, 81  
Meuffels, Hans Otmar..... 103, 109  
Meures, Waltraud ..... 78  
Meuser, Hans Peter ..... 32  
Mionskowski, Bernd ..... 280  
Mohren, Rainer ..... 112  
Moll, Susanne ..... 300, 318  
Mönchhafen, Guido..... 155, 156  
Motte, Magda..... 78  
Mühlfeld, Irmgard..... 281  
Müller, Alexandra..... 280  
Müller, Alois ..... 189  
Müller, Angela ..... 189  
Müller, Mathilde ..... 87  
Müller, Winfried... 80, 81, 299, 317  
**Mussinghoff, Heinrich, Bischof**  
..... 23

**N**  
Nagel, Veronika ..... 87  
Naphausen, Bernd..... 106, 112  
Narvarte-Olazábal, José Luis .....  
..... 108, 114  
Nau, Helmut..... 297, 298  
Nguyen, Vincenz..... 111  
Nguyen, Vincnez..... 104  
Nienkerke, Jan ..... 107, 112

**O**  
Obst, Thorsten ..... 210, 212  
Ortmann, Gisela..... 82

**P**  
Panna, Georg ..... 298  
Pehl, Rita ..... 299  
Pelzer, Heinz-Peter..... 83  
Pesch, Maria ..... 88  
Peter, Michael..... 231  
Philippen, Heinz ..... 156  
Pirch, Maria ..... 88  
Plewnia, Dieter..... 106  
Plum, Heinrich ..... 29, 32, 107  
Plum, Sr. Christa Maria..... 88  
Pohl, Angela ..... 88  
Poltermann, Markus..... 113, 231  
Poqué, Helmut ..... 104

Portz, Heinz ..... 29, 30, 31  
Pühringer, Erik..... 81  
Pütz, Karl-Josef ..... 31

**Q**  
Quadflieg, Johannes..... 30, 31

**R**  
Radler, Franz Josef ..... 80, 82  
Raes, P. Constantin..... 33  
Rath, Christiane ..... 88  
Reinöhl, Peter ..... 78  
Rekers, Hedwig ..... 88  
Rensonnet, Cilly ..... 88  
Reuter, Josef ..... 29  
Riehn, Sven ..... 157  
Riehn, Sven Peter ..... 34  
Riemann-Marx, Ulrike..... 88  
Rombach, Werner ..... 106  
Ronig, Alexandra ..... 280  
Röring, Michael..... 31, 106, 112  
Rosendahl, Norbert ..... 108, 113  
Rothkranz, Ursula..... 34, 88  
Rottleb, Helmut ..... 144  
Ruegenberg, Christiane..... 88  
Rütten, Christoph..... 88  
Rütten, Gabriele ..... 89  
Rutten, Norbert ..... 189

**S**  
Salentin, Günter..... 106, 112  
Sarcevic, P. Antonius ..... 31  
Schagen, Hermann-Josef..... 80, 82  
Schaufelberger, Alexandra ..... 318  
Schelthoff, Britta ..... 117  
Scherer, Georg ..... 31  
Scherf, Annemarie..... 89  
Schicks, Michael..... 107, 112  
Schiefer, Hans-Peter ..... 115  
Schiffers, Winfried ..... 263  
Schildt, P. Lambertus ..... 143  
Schlaugat-Müller, Sylvia ..... 299  
Schlößer, Michael ..... 107  
Schlösser, Ralf ..... 156  
Schmidt, Hildegard ..... 263  
Schmidt, Matthias ..... 103, 110,  
..... 297, 298  
Schmitz, Bernd ..... 81, 112, 114,  
..... 297, 298  
Schmitz, Bernhard ..... 103, 110  
Schmitz, Brigitte..... 89, 211  
Schmitz, Elisabeth ..... 115  
Schmitz, Hans ..... 30, 210  
Schmitz, Margot..... 281  
Schmitz, Werner ..... 78  
Schneider, Ernst ..... 80, 298  
Schneider, Rudolf ..... 106, 112, 297  
Schnitzler, Benedikt..... 32  
Schnyder, Elisabeth..... 89  
Scholz, Jürgen ..... 72  
Schouten, Cornelius ..... 189  
Schultheis, Martin ..... 29  
Schulz, Angelika ..... 89  
Schulz, Hermann-Josef ... 104, 111  
Schumacher, Horst Peter . 189, 300  
Schürkens, Frank ..... 107, 112  
Schwarz, Walter Leo ..... 115, 210

Schwarz Müller, Joachim.....	106,				
.....	112, 211				
Schweikert, Alexander.....	29, 30				
Scyrba, Johannes.....	30, 107,				
.....	109, 112				
Seeger, Frank.....	91				
Semrau, Franz Josef.....	29, 32,				
.....	106, 112				
Sharafana, Raad Washan.....	317				
Sieger-Bücken, Stefanie.....	89				
Siegers, P. Fritz.....	107, 113				
Sievers, Georg.....	89				
Sievers, Stefanie.....	89				
Sistermans, P. Willem Hendrik	144				
Skowranek, Heidrun.....	89, 318				
Sonntag, P. Franz.....	114				
Spanier, Martina.....	144				
Spülbeck, Volker.....	78, 144				
Stams, P. Frans.....	117				
Stanusic, Pero.....	114				
Steinrath, Wilhelm.....	34				
Stephan, Otto.....	82				
Stinkes, Ernst-Joachim....	105, 111				
Stöckmann, Heinrich.....	144				
Stoffels, Karl-Heinz.....	32, 262				
Stoffels, Michael.....	32, 82, 144				
Straeten, Anton.....	105, 111				
Strüder, Georg.....	106, 112, 297, 298				
Strzelczyk, Elisabeth.....	116				
Stümpel, Joachim.....	80				
Suchy, Stanislaus.....	103, 110				
Sülzen, Dieter.....	299				
Sunara, Josip.....	91				
Szudra, Klaus.....	90				
<b>T</b>					
Tanye, P. Gerald.....	317				
Teut, Karl-Heinz.....	105, 111				
Thelen, Johannes.....	157				
Thiele, Ursula.....	83				
Thoma, Rainer.....	107				
Thome, P. Wolfgang Sylvester.....					
.....	105, 111				
Timmermann, P. Joseph.....	115				
Tings, Hans.....	31				
Tönneßen, Thomas.....	117				
Totten, Matthias.....	299				
Tümmler, Theodor.....	108, 114				
Tüttenberg, Claudia.....	281				
<b>U</b>					
Uerschelen, Stefan.....	90				
Umberto, P. Lovato.....	231				
Unterberger, Josef.....	33, 317				
Urban, Christoph.....	90				
Urbanek, P. Jan.....	113				
Urbanek, P. Winfried.....	211				
<b>v</b>					
van de Flierd, Ria.....	189				
van de Rieth, Frank Josef.....	109,				
.....	114				
van de Weyer, Ruprecht.....	80, 82				
van den Berg, Herman.....	317				
van den Berg, Hermann.....	114				
van der Vorst, Johannes.....	33				
van Deursen, Udo.....	80, 82,				
.....	210, 211				
van Dongen, Stephan.....	82				
van Gorp, Herman.....	143				
van Kimmenade, Felicitas.....	90,				
.....	281				
Varghese, Binoy.....	298				
Vempala, P. Mathäus.....	109, 114				
Vienken, Ewald.....	114, 141				
Viertel, Norbert.....	80, 82				
Vieten, Peter.....	105, 111				
Vohn, Josef.....	108, 114				
von Danwitz, Hans-Otto.....	103,				
.....	110, 113				
von den Bruck, Walter.....	211				
Vonier, Hans Hubert.....	115				
Vratz, Elisabeth.....	263				
Vratz, Johannes.....	117				
<b>W</b>					
Wagner, P. Otto.....	211				
Wakefield, Dorothee.....	90				
Weber, Roland.....	90				
Weigel, Georg.....	31, 106, 112, 211				
Weisgerber, Ursula.....	34, 263				
Weishaupt, Hannokarl.....	317				
Wellens, Theo.....	90				
Wenzel, Daniel.....	156				
Wetzler, Peter.....	80, 82				
Wieland, Heinrich.....	299				
Wienand, Josef.....	30, 298				
Wieners, Thomas.....	108, 143				
Wimmers, Heike.....	281				
Wingender, Lothar.....	231				
Wirges, Patrick.....	91				
Wolf, Claus Michael.....	210				
Wolf, Theo.....	107, 112				
Wolff, Josef.....	105, 111				
Wollenweber, Joachim.....	78,				
.....	144, 189				
Wolters, Heike.....	90				
Wolters, Ingrid.....	90				
<b>Z</b>					
Zettner, Christoph.....	109, 114				
Zimmer, Gertrud.....	90				
Zimmermann, Marc.....	80				
Zuska, Matthäus.....	155, 156				
Zylka, Robert.....	116				